

## Öffentlichkeitsbeteiligung:

MSRL-Maßnahmenprogramm zum Schutz der deutschen Meeresgewässer in Nord- und Ostsee (einschließlich Umweltbericht)

Aktualisiert für 2022–2027

Bericht über die Überprüfung und Aktualisierung des MSRL-Maßnahmenprogramms gemäß §§ 45j i.V.m. 45h Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes

## Synopse eingegangener Stellungnahmen

## **Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie**

RICHTLINIE 2008/56/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie)

Entwurf des MSRL-Maßnahmenprogramms zum Schutz der deutschen Meeresgewässer in Nord- und Ostsee (einschließlich Umweltbericht), aktualisiert für 2022-2027. Bericht über die Überprüfung und Aktualisierung des MSRL- Maßnahmenprogramms gemäß §§ 45j i.V.m. 45h Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes

Verabschiedet von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Nord- und Ostsee (BLANO) am 24. Juni 2022.

## **Impressum**

Herausgeber:

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV)

Referat WR II 3 Meeresschutz

Robert-Schuman-Platz 3

53175 Bonn

V. i. S. d. P. Heike Imhoff, BMUV

## Inhalt

Geleitwort .....	6
Allgemeine und wiederkehrende Kritikpunkte .....	7
<b>Synopse eingegangener Stellungnahmen .....</b>	<b>11</b>
<b>Allgemeine Stellungnahmen.....</b>	<b>12</b>
<b>Stellungnahmen Maßnahmenprogramm (Rahmentext) .....</b>	<b>44</b>
Teil I: Zusammenfassung .....	44
Teil II: Nordsee .....	62
Teil III: Ostsee .....	85
Teil IV: Umweltbericht .....	102
Anhänge.....	102
<b>Stellungnahmen Maßnahmenkennblätter (Anlage 1) .....</b>	<b>104</b>
<b>Teil I: Zusätzliche Maßnahmen .....</b>	<b>104</b>
Umweltziel 1 .....	104
UZ1-05 .....	104
UZ1-06 .....	104
UZ1-07 .....	106
UZ1-08 .....	109
UZ1-09 .....	109
UZ1-10 .....	110
Umweltziel 2 .....	113
UZ2-05 .....	113
UZ2-07 .....	115
UZ2-08 .....	119
UZ2-10 .....	130
Umweltziel 3 .....	131
UZ3-03 .....	131
UZ3-04 .....	143
UZ3-05 .....	144
UZ3-06 .....	146
UZ3-07 .....	147
Umweltziel 4 .....	147
UZ4-06 .....	147
Umweltziel 5 .....	149
UZ5-10 .....	149
UZ5-11 .....	152

Umweltziel 7 .....	156
UZ7-02 .....	156
<b>Teil I: Überarbeitete Maßnahmen aus dem ersten Zyklus .....</b>	<b>159</b>
Umweltziel 1 .....	159
UZ1-03 .....	159
Umweltziel 2 .....	161
UZ2-01 .....	161
UZ2-04 .....	162
Umweltziel 4 .....	168
UZ4-02 .....	168
Umweltziel 5 .....	178
UZ5-02 .....	178
UZ5-04 .....	179
UZ5-05 .....	182
UZ5-07 .....	183
UZ5-08 .....	189
Umweltziel 6 .....	189
UZ6-04 .....	189
<b>Teil II: Maßnahmen des ersten Zyklus .....</b>	<b>194</b>
Umweltziel 1 .....	194
UZ1-01 .....	194
UZ1-02 .....	196
UZ1-04 .....	203
Umweltziel 2 .....	204
UZ2-02 .....	204
UZ2-03 .....	205
Umweltziel 3 .....	207
UZ3-01 .....	207
UZ3-02 .....	210
Umweltziel 4 .....	218
UZ4-01 .....	218
UZ4-03 .....	221
UZ4-04 .....	223
UZ4-05 .....	225
Umweltziel 5 .....	229
UZ5-01 .....	229
Umweltziel 6 .....	230

UZ6-01 .....	230
UZ6-02; UZ6-03 .....	231
UZ6-06 .....	233
Umweltziel 7 .....	235
UZ7-01 .....	235

## Geleitwort

Die EU-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (2008/57/EG, MSRL) setzt einen einheitlichen Ordnungsrahmen für die Erreichung eines guten Umweltzustands der Meeresgewässer der Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Mit der Aktualisierung der Zustandsbewertung der deutschen Nord- und Ostseegewässer, der Beschreibung des guten Umweltzustands und der Festlegung von Umweltzielen gemäß § 45j i.V.m. §§ 45c, 45d und 45e des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) begann 2018 der zweite Berichtszyklus der MSRL. Die Meldung des aktualisierten Maßnahmenprogramms nach Art. 13 MSRL und § 45 f WHG steht im Jahr 2022 an.

Im Rahmen der Aktualisierung des Maßnahmenprogramms wurden vom Bund und den Küstenländern die Entwürfe für den Rahmentext, einschließlich des Umweltberichts nach UVPg, die Maßnahmenkennblätter (Anlage 1), den Hintergrundbericht zur sozioökonomischen Bewertung (Anlage 2) sowie den MSRL-Beitrag zum LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog am 30. Juni 2021 auf [www.meeresschutz.info](http://www.meeresschutz.info) veröffentlicht. Die Öffentlichkeit hatte die Möglichkeit, vom 01. Juli bis 31. Dezember 2021 zu den Entwürfen schriftlich Stellung zu nehmen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist auch Teil der strategischen Umweltprüfung nach § 14i UVPg.

Zum 31. Dezember 2021 lagen 20 Stellungnahmen von Wirtschafts- und Nutzerverbänden (10), Umweltverbänden (2), Privatpersonen (1) und anderen (7), z.B. Gemeinden und Ämtern, vor. Die beiden Stellungnahmen der Umweltverbände wurden von jeweils mehreren Verbänden zusammen eingereicht (24 bzw. 5 Verbände). Die Stellungnahmen enthielten insgesamt 241 einzelne Einwendungen, die in der nachfolgenden Synopse aufgelistet sind.

Bund und Küstenländer begrüßen die eingegangenen Stellungnahmen und danken den Einwendenden für Ihr deutliches Interesse an der Teilhabe zu einer wirkungsvollen Umsetzung der MSRL. Die vorliegende Synopse ist das Ergebnis einer eingehenden Prüfung, ob und in welcher Form die Stellungnahmen in die Berichtsdocuments für das MSRL-Maßnahmenprogramm eingehen.

Die Entscheidung der BLANO, die Kennblätter der Maßnahmen des ersten Zyklus, die unverändert fortgeführt werden, nachrichtlich, d.h. nicht als Teil der Öffentlichkeitsbeteiligung, mit dem aktualisierten Maßnahmenprogramm zu veröffentlichen und in die Beteiligung zu geben, wurde mehrfach kritisiert. Diese Maßnahmen sind Bestandteil des aktualisierten Programms und im Rahmentext für eine vollständige Übersicht und ganzheitliche Betrachtung des Programms dargestellt. Der fortgeschriebene Rahmentext mit all seinen Maßnahmenkomponenten ist in vollem Umfang Gegenstand der Öffentlichkeitsbeteiligung. Der Fokus bei der Prüfung der Kennblätter wurde auf neue ergänzende MSRL-Maßnahmen und modifizierte Maßnahmen des ersten Zyklus gelegt, während die Kennblätter in Teil II von Anlage 1 zum Rahmentext mit Öffentlichkeitsbeteiligung 2015 beschlossen wurden und unverändert fortgeführt werden. Die zu diesen Maßnahmen als Bestandteil des Programms in der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Hinweise wurden berücksichtigt und sind in der Synopse dargestellt.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden im Wege einer Codierung anonymisiert. Zahlreiche Stellungnahmen enthalten jedoch mehrfach explizite Bezüge auf den Stellungnehmenden. Die expliziten Eigennennungen werden als bewusste Aufgabe der Anonymität gewertet. Die Texte der Stellungnahmen sind in der Synopse im Original übernommen. Sie wurden nicht um Eigennennungen bereinigt.

## Allgemeine und wiederkehrende Kritikpunkte

Aus den Stellungnahmen ergeben sich allgemeine und wiederkehrende Kritikpunkte, die hier zentral beantwortet werden sollen.

### *Kritikpunkt 1: Verfehlung des guten Umweltzustands und Verzahnung von Politiken*

#### *Kritik*

Es wird kritisiert, dass bislang der gute Zustand verfehlt und die Fortschreitung der Biodiversitätskrise nicht gestoppt sei. Es wird fehlender politischer Wille und Ambition bei der MSRL-Umsetzung festgestellt. Es wird bemängelt, dass die Meeresoffensive der neuen Bundesregierung sich nicht im Entwurf spiegle. Es wird die Zögerlichkeit beklagt, dass trotz des bestehenden Wissens die gesetzliche Verfehlung nicht durch ausreichende Maßnahmen aufgefangen werde und das Programm nicht über die nach anderen Politiken laufenden Maßnahmen hinausgehe. Das Programm werde der bestehenden Dringlichkeit zum Handeln nicht gerecht. Das MSRL-Maßnahmenprogramm leide zudem an einem eklatanten Umsetzungsdefizit sowohl hinsichtlich MSRL-Maßnahmen als auch hinsichtlich der Umsetzung anderer Politiken wie GFP und WRRL und an einer wirksamen Überschneidung mit den genannten Politiken sowie anderen relevanten Politiken wie der marinen Raumordnung und Klimaschutz. Da Ökosysteme teilweise erst mit starker Verzögerung auf Maßnahmen reagierten, sei ein Handeln jetzt noch dringlicher und solle nicht als Begründung genutzt werden, Maßnahmen nicht oder nur zögerlich umzusetzen.

#### *Replik*

Die Zustandsbewertung von 2018 und aktualisierte Bewertungen der Umweltziele zeigen, dass es durchaus Verbesserungen des Zustands einzelner Aspekte (z.B. Eutrophierung, Schadstoffbelastung, positive Entwicklungstendenzen bei Meeressäugtieren) und Fortschritte bei den Umweltzielen gibt. Insgesamt ist der bisherige Fortschritt aber unbefriedigend. Unter anderem kommt ein wirksamer Schutz von Arten und Lebensräumen vor schädlichen Meeresnutzungen nur langsam voran.

Bund und Länder haben im Maßnahmenprogramm eine Reihe von Gründen angegeben, warum der gute Umweltzustand verfehlt wurde. Dazu gehört insbesondere auch der gegenwärtige Stand der Umsetzung (viele Maßnahmen entfalten noch keine Wirkung in der Umwelt) und andere Politiken, die für die Erreichung der MSRL-Ziele relevant sind, aber weder zeitlich noch inhaltlich mit den MSRL-Zielerfordernissen harmonieren. Die BLANO hat mit der Entscheidung, keine Fristverlängerungen und Ausnahmen in Anspruch zu nehmen, solange erforderliche bzw. geplante Maßnahmen nicht ergriffen bzw. umgesetzt sind, zum Ausdruck gebracht, dass die bisherigen Bemühungen zur MSRL-Umsetzung nicht ausreichen. Damit verbunden ist der politische Wille und die Ambition, die MSRL-Umsetzung zu intensivieren. Die Maßnahmen nach MSRL und anderen Politiken haben bei einer stringenten Umsetzung das Potenzial, die Zielerreichung der MSRL wesentlich zu befördern. Das Programm gibt daher der Umsetzung von MSRL, WRRL, GFP und anderen relevanten Politiken den Vorrang vor der Formulierung zusätzlicher MSRL-Maßnahmen, zumal das MSRL-Maßnahmenprogramm die Schnittstellen zu anderen Politiken so breit formuliert, dass die Verzahnung von MSRL und anderen Politiken im Rahmen der Umsetzung des Programms erfolgreich vorangebracht werden kann.

Die MSRL-Maßnahmenplanung hat damit im Sinne des von der MSRL vorgegebenen integrierten Ansatzes andere Politiken (z.B. zu Binnengewässern, Fischerei, Landwirtschaft, Verkehr, Raumordnung und Klimaschutz) berücksichtigt. Die bisherige Integration von Meeresschutzaspekten in andere Politikbereiche, vor allem solche, die außerhalb der Umweltressorts angesiedelt sind, ist unzureichend. Für

eine wirksame und ganzheitliche Bewirtschaftung der Meeresgewässer ist die Verzahnung dieser Politiken und des Meeresschutzes wie gefordert zu vertiefen. Es wird erwartet, dass die von der Bundesregierung geplante Meeresoffensive, die Schutz, Sicherheit und nachhaltige Nutzung der Ozeane miteinander in Einklang bringen will, Verzahnungen und Synergien der für Meeresschutz und -nutzung relevanten Politiken voranbringen wird. Es wird ferner erwartet, dass der EU Green Deal eine Verzahnung von Politiken auch auf EU-Ebene erleichtern wird. Diese Antriebe werden für die Umsetzung des MSRL-Maßnahmenprogramms 2022–2027 und der darin bereits angelegten Schnittpunkte mit anderen Politiken zu nutzen sein. Die Verabschiedung des Maßnahmenprogramms 2022–2027 in seiner aktuellen Form steht einer integrierten Umsetzung sowie Anpassungen bzw. Ergänzungen der umzusetzenden Maßnahmen nicht entgegen.

Die von der Bundesregierung angekündigte Meeresoffensive ist Teil des Koalitionsvertrags vom November 2021 und ist daher nicht im Entwurf des Maßnahmenprogramms vom Juni 2021 enthalten. Ein Hinweis hierauf und auf die erforderliche Verzahnung von Politiken das Meer betreffend wird in den Entwurf des Maßnahmenprogramms aufgenommen (I.2 – Grundlagen; siehe Nr. 34 der Synopse). Zwischenzeitlich haben Gespräche in den Bundesministerien begonnen, um die Ambitionen der Bundesregierung umzusetzen. Im Rahmen der fortlaufenden Umweltzielkonkretisierung der BLANO befinden sich bereits Zieldefinitionen, basierend auf Prozessen der CBD und EU-Biodiversitätsstrategie sowie Zielsetzungen bei OSPAR und HELCOM, für den strengen Schutz von 10 % der Meeresfläche in Erarbeitung. Diese und weitere Zielkonkretisierungen werden 2024 im Rahmen der Aktualisierung der Berichterstattung zu Art. 10 MSRL nach Beteiligung der Öffentlichkeit berichtet.

### *Kritikpunkt 2: Konkretisierungsgrad von Maßnahmen und Zielen*

**Kritik** Es wird kritisiert, dass es an klaren Definitionen und konkreten Zielvorgaben fehle. Die Maßnahmen seien weiterhin zu unkonkret, um eine konsequente Umsetzung zu ermöglichen. Vielen Maßnahmen fehlen in der vorgelegten Form zeitnahe Zeitrahmen und Meilensteine für ihre Umsetzung.

**Replik** Die Maßnahmen haben im Rahmen ihrer Operationalisierung und Umsetzung seit 2016 Konkretisierungen erfahren und sind überwiegend mit Zeitlinien und Meilensteinen hinterlegt (siehe Kennblätter). Viele Maßnahmen sind mehrstufig aufgebaut und beinhalten Arbeiten, die für ihre konkrete Ausgestaltung, räumliche Verortung sowie geplante Intensität und somit für ihre optimale Wirksamkeit erforderlich sind. Die Zeitlinien der Maßnahmenumsetzung tragen diesen erforderliche Vorarbeiten Rechnung. Das Maßnahmenprogramm 2022–2027 sieht vor, die Umsetzung der Maßnahmen insgesamt zu intensivieren, damit sie ihre Wirkung in der Umwelt entfalten können. Die Verantwortung für die Umsetzung der Maßnahmen ist sehr breit horizontal (Ressorts und Sektoren) und vertikal (internationale, regionale, EU-, nationale, Länder- und lokale Ebene) verteilt. Die BLANO arbeitet daran, den Umsetzungsprozess in den kommenden Jahren u.a. über allgemeine Meilensteine enger zu begleiten.

Der Stand der Konkretisierung bzw. Quantifizierung der Beschreibungen des guten Umweltzustandes und der zu seiner Erreichung festgelegten Umweltziele variiert zwischen den verschiedenen MSRL-Themen.

Seit der ersten Berichterstattung zum guten Umweltzustand 2012 konnten deutliche Fortschritte bei der Festlegung von Schwellenwerten für zahlreiche MSRL-Kriterien bzw. Indikatoren festgelegt und 2018 berichtet werden. Seither haben die Arbeiten auf EU-, HELCOM- und OSPAR-Ebene, in deren Rahmen die Mitglied-

staaten gemäß Kommissionsbeschluss (EU) 2017/848 angehalten sind, Schwellenwerte im Wege der Zusammenarbeit abzustimmen, weitere Fortschritte gemacht, so dass zusätzliche Konkretisierungen und quantitative Aussagen bei der anstehenden dritten Zustandsbewertung zu erwarten sind. In Fällen, in denen abgestimmte Schwellenwerte fehlen, liegen oftmals hinreichend Messdaten und Bewertungsinformationen vor, die eine Einschätzung der Umweltbedingungen erlauben, um mit angemessenen Maßnahmen reagieren zu können.

Die BLANO hat seit 2020 ihre Anstrengungen intensiviert, um die festgelegten operativen Umweltziele zu konkretisieren bzw. zu quantifizieren. Für sieben operative Ziele ist dies bereits gelungen, weitere befinden sich in Bearbeitung oder Abstimmung. Die Arbeiten der BLANO laufen fort, um bis zur nächsten Berichterstattung nach Artikel 10 MSRL weitere Fortschritte sowie entsprechende Bewertungen der Zielerreichung berichten zu können. Dabei werden die kürzlich im Rahmen von HELCOM und OSPAR festgelegten Ziele zum strengen Schutz von 10 % der Meeresfläche und zur Reduzierung des Mülls an der Küste in Bezug auf gefundene Müllteile am Strand ebenso zu berücksichtigen sein, wie die laufenden Arbeiten bei OSPAR in Bezug auf Nährstoffeintragshöchstgrenzen.

### *Kritikpunkt 3: Überschneidung mit Wasserrahmenrichtlinie*

#### *Kritik*

Es wird kritisiert, dass die Orientierung der MSRL am Maßnahmenprogramm der WRRL nicht ausreiche. Die Umsetzung der WRRL-Maßnahmenprogramme sei defizitär. Die WRRL-Ziele für die Fließgewässer zu Nähr- und Schadstoffen seien zu hoch und die Maßnahmen (z.B. Düngerecht oder die Durchgängigkeit der Flüsse) nicht ausreichend, um einen guten Zustand der Küsten- und Meeresgewässer zu erreichen. Es wird gefordert, dass das MSRL-Maßnahmenprogramm zwar die WRRL abbilden, aber auf meeresumweltrelevante Gegebenheiten zugeschnitten werden, dass Zielsetzungen entwickelt werden, die über die der WRRL hinausgehen, und dass zusätzliche meeresrelevante Maßnahmen ergriffen werden.

#### *Replik*

Landseitige Einträge unter anderem aus Landwirtschaft, Industrie und Verkehr sind weiterhin wesentliche Faktoren für die Belastung der Meeresgewässer mit Nähr- und Schadstoffen. Es ist daher ein Anliegen von Bund und Küstenländern, eine wirksame Verzahnung der MSRL mit Regelungen landseitiger Aktivitäten und Belastungen und insbesondere mit der Umsetzung der WRRL und Nitrat-Richtlinie voranzubringen. Ziel ist eine koordinierte und integrierte Bewirtschaftung der Gewässer, um einen guten Zustand sowohl der Binnengewässer als auch der Meeresgewässer zu erreichen.

Auch die Prüfung und wo möglich Umsetzung baulicher Veränderungen und operationeller Maßnahmen (zusätzliche Schleusungen zu Wanderzeiten) an Anlagen im Mündungsbereich von Flüssen (Pumpen, Siele, Schleusen) zur Erhöhung der Durchgängigkeit für diadrome Fische wird im Einklang mit den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes in der Umsetzung der WRRL bearbeitet.

Die 2020 erneut ergriffene Initiative für eine verbesserte Kohärenz bei Umsetzung von MSRL und WRRL hat dazu geführt, dass die BLANO für den Meeresschutz relevante Priorisierungen bei der Umsetzung von WRRL-Maßnahmen bzw. Aufnahme ergänzender Maßnahmen in die WRRL-Maßnahmenprogramme (z.B. in Bezug auf die Landwirtschaft) angezeigt hat (s. Kapitel II/III 2.1, 2.2 des Rahmentextes).

Ein wichtiger Schritt für eine meeresrelevante Ausrichtung der WRRL-Bewirtschaftungsziele und Maßnahmen erfolgt im MSRL-Maßnahmenprogramm 2022–2027 durch Maßnahme UZ1-07. Sie soll die für den guten Zustand der Meeresgewässer relevanten Zielwerte entwickeln, auf deren Grundlage im Binnenland zu ihrer Errei-

chung erforderliche Minderungsbedarfe bei Einträgen von Nährstoffen, Schadstoffen und Kunststoffen (inklusive Mikroplastik) in die Fließgewässer, Oberflächengewässer und ins Grundwasser ermittelt und entsprechende Maßnahmen ergriffen werden.

Die wirksame Umsetzung der WRRL-Maßnahmen ist eine wichtige Voraussetzung für die Erreichung der MSRL-Ziele zu Eutrophierung und Schadstoffen. Die Maßnahmenprogramme 2022–2027 nach WRRL sehen vor, die Umsetzung der geplanten Maßnahmen zu intensivieren und unter Berücksichtigung der Meeresbelange voranzutreiben. Auch das MSRL-Maßnahmenprogramm 2022–2027 legt einen Fokus darauf, die Umsetzung geplanter Maßnahmen zu intensivieren, und nimmt 21 zusätzliche Maßnahmen auf, darunter die vorgenannte Maßnahme UZ1-07.

Es wird eine vertiefte künftige Zusammenarbeit von BLANO und LAWA bei der Verfolgung der Umsetzung von WRRL-Maßnahmen, Einschätzung ihrer Wirksamkeit auch für die Zielerreichung der Meeresgewässer, meeresrelevanten Ausrichtung und Priorisierung von WRRL-Maßnahmen und ihrer Umsetzung sowie bei der Ableitung für den Meeresschutz erforderlicher Maßnahmen angestrebt.

#### *Kritikpunkt 4: Finanzierung*

*Kritik* Es wird kritisiert, dass das Programm unter Finanzierungsvorbehalt stehe. Es bleibe damit offen, welche der Maßnahmen umgesetzt werden. Dies sei gemessen an der Relevanz von Meeresschutz zu wenig.

*Replik* Mit der politischen Bestätigung des Maßnahmenprogramms bekennen sich Bund und Küstenländer zur Umsetzung der im Programm geplanten Maßnahmen. Bund und Küstenländer sind sich bewusst, dass eine wirksame und schnelle Umsetzung von Maßnahmen nur gelingen kann, wenn ihre Finanzierung – durch die öffentliche Hand und Wirtschaftsteilnehmer – gesichert ist. Dies schließt die Bereitstellung ausreichender personeller Ressourcen ein. Für Maßnahmen, die durch Bund und Länder umzusetzen sind, haben die BLANO-Partner seit 2015 Mittel in ihren Haushalten gesichert.

Der Finanzierungsvorbehalt gibt für Maßnahmen der öffentlichen Hand deklaratorisch den gesetzlichen Rahmen der Haushalts- und Finanzplanung in Bund, Ländern und Kommunen wieder. Ein Finanzierungsvorbehalt gilt, solange öffentliche Haushalte nicht beschlossen sind.

Einige Maßnahmen sind zudem stufig aufgebaut, so dass erst nach weiteren Arbeiten zur Vorbereitung und Ausgestaltung der Maßnahmen die Größenordnung künftig erforderlich werdender Finanzierungen eingeordnet werden kann. Während Arbeiten von Bund und Ländern zur Vorbereitung und Ausgestaltung der Maßnahmen bereits finanziert werden, liegen Zuordnung und Abschätzung von Kosten der konkreten Maßnahmen sowie die Planung ihrer Finanzierung in der Zukunft.

## Synopse eingegangener Stellungnahmen

*(Seiten- und Zeilennummerierung beziehen sich auf die Fassung der Anhörungsgrundlage.)*

Die nachfolgende Synopse stellt die eingegangenen Stellungnahmen anonymisiert zusammen. Die Stellungnehmenden haben mit der Eingangsbestätigung eine Code-Nummer erhalten, anhand derer sie ihre Einwendungen nachverfolgen können. Die Synopse gibt Auskunft über die Bearbeitung der einzelnen Einwendungen durch den Bund und die Küstenländer und enthält Erläuterungen, soweit Stellungnahmen nicht, verändert oder nur teilweise übernommen wurden.

## Allgemeine Stellungnahmen

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
1	Allg.		008	<p><u>Naturschutz</u></p> <p>Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 i. V. m. § 5 Nr. 1 NatSchAG M-V sind die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt (StÄLU) als Fachbehörden für Naturschutz zuständig für naturschutzrechtliche Entscheidungen im Bereich der Küstengewässer sowie sonstiger gemeindefreier Flächen, sofern nicht nach den §§ 2 bis 4 eine andere Behörde zuständig ist.</p> <p>Die örtliche Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU VP) ergibt sich aus § 3 Abs. 2 LwUmwuLBehV M-V.</p> <p>Die v. g. Zuständigkeit des StALU VP als Fachbehörde für Naturschutz kann durch einige der zusätzlichen bzw. überarbeiteten MSRL-Maßnahmen berührt werden. Allerdings wird dies erst im Rahmen des Vollzugs des Naturschutzrechts relevant, sofern entsprechende Entscheidungen erforderlich sind. Eine unmittelbare Betroffenheit der v. g. Zuständigkeit durch die MSRL-Maßnahmen kann nicht erkannt werden.</p>	Zur Kenntnis genommen.
2	Allg.		008	<p><u>Wasser und Boden</u></p> <p>Gemäß § 107 Abs. 4 Nr. 1, 2 und 3 LWaG sind die StÄLU für Gewässer 1. Ordnung, den Küstenschutz und die Landesschutzdeiche zuständig.</p> <p>Die örtliche Zuständigkeit des StALU Vorpommern ergibt sich aus § 3 Abs. 1 und 2 LwUmwuLBehV MV.</p>	Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				<p>Aufgrund der vorgelegten Unterlagen können keine Aussagen getroffen werden, inwiefern die einzelnen Maßnahmevorschläge einer Entscheidung nach dem WHG, LWaG und/oder den aufgrund dieser Gesetze erlassenen oder fortgeltenden Rechtsvorschriften erfordern. Sofern infolge einer konkreten Maßnahme ersichtlich wird, dass wasserrechtliche Belange berührt werden können, ist das StALU VP als zuständige Wasserbehörde rechtzeitig vorab zu beteiligen.</p> <p>Für die MSRL-Maßnahmenplanung wurde die WRRL-Maßnahmenplanung als Grundlage verwendet. In der dortigen Planung erfolgt ein Verweis auf die Dokumentation und Berichterstattung zur dritten WRRL- Bewirtschaftungsplanung einschließlich Maßnahmenprogramme. Die WRRL-Maßnahmen wurden auf diese Weise berücksichtigt, auch wenn sie nicht detailliert im MSRL-Maßnahmenprogramm aufgeführt worden sind.</p>	
3	Allg.		009/012	<p>Aus Sicht der Fischerei ist der gute Umweltzustand bisher immer noch nicht konkret genug beschrieben. Demnach fällt es auch schwer zu bewerten, ob die vorgeschlagenen Maßnahmen geeignet und notwendig sind.</p> <p>Als Wirtschaftsbetriebe fordern wir, dass die EU-Forderungen nur 1:1 umgesetzt werden. Die hohen EU-Standards sorgen schon heute dafür, dass die europäische Fischerei im globalen Wettbewerb benachteiligt ist. Und auch innerhalb der Europäischen Union werden Regeln nicht unbedingt in gleicher Art und Weise umgesetzt, so</p>	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>S. Kritikpunkt 2 in den allgemeinen und wiederkehrenden Kritikpunkten (Konkretisierungsgrad von Maßnahmen und Zielen)</p> <p>Es ist korrekt, dass die Beschreibungen des guten Umweltzustandes (good environmental status, GES) für die verschiedenen Ökosystemkomponenten unterschiedliche Stufen der Konkretisierung aufweisen. Der GES ist gegenüber dem Art.9-Bericht von 2012 deutlich konkretisiert worden (z.B. Festlegung von GES-Schwellen für zahlreiche Indikatoren) und wird</p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				<p>dass bereits innerhalb der Europäischen Union ungleiche Wettbewerbsbedingungen bestehen. Wir fordern daher, dass die Umsetzung der MSRL innerhalb der Europäischen Union einheitlich erfolgen muss.</p> <p>Der starke Fokus auf räumliche Maßnahmen zur Fischerei trifft speziell in den Küstengewässern die noch übrigen Betriebe der Küstenfischerei, die keinerlei Ausweichmöglichkeiten. Die deutschen Küstengewässer der Nordsee sind zu großen Teilen seit Jahrzehnten als Nationalparks ausgewiesen und auch als Weltnaturerbe anerkannt. Diese Ausweisungen erfolgten stets mit/trotz einer bestehenden fischereilichen Nutzung. Die Küstenfischerei üben hauptsächlich Familienbetriebe aus, die häufig seit Generationen vererbt werden, was deutlich macht, dass diese Nutzung die Gebiete nicht nachhaltig schädigt. Es bleibt ferner völlig unberücksichtigt, dass die Anzahl der Fischereibetriebe und der Fischereiaufwand seit Jahren rückläufig ist. Wenn dennoch immer kein guter Umweltzustand festgestellt wird, dann muss grundsätzlich geklärt werden, ob die Fischerei überhaupt der entscheidende Parameter ist oder nicht doch nur ein Bauernopfer. Diese Politik gegen die Fischerei wird dazu führen, dass die Fischimporte weiter steigen, wobei die Produktionsbedingungen nicht mehr dem europäischen Recht unterliegen und die Europäische Union selbst noch stärker abhängig von Drittlandimporten wird.</p>	<p>voraussichtlich in den kommenden Berichtsperioden weiter konkretisiert und anhand der aktuellsten wissenschaftlichen Kenntnisse justiert. Z.B. ist durch GFP &amp; FFH-RL ist der gute Umweltzustand für viele befischte Bestände und benthische Habitate belastbar beschrieben.</p> <p>Deutschland ist bemüht die MSRL in Abstimmung mit den Anrainerstaaten von Nord- und Ostsee umzusetzen. Aufgrund der Vielzahl der beteiligten Akteure und Politiken erfolgen jedoch die Umsetzungen in den einzelnen Mitgliedsstaaten häufig nicht synchron. Eine einheitliche Vorgehensweise soll durch den EU MSRL Common Implementation Strategy (CIS) Prozess und die Einbindung der Regional Sea Conventions (RSC) sichergestellt werden. Laut MSRL sollen alle benthischen Biotopklassen sowie Fische, Meeressäuger und See- &amp; Küstenvögel den guten Umweltzustand und die Umweltziele erreichen. Dies kann Schutzanforderungen auch im Küstenmeer nach sich ziehen. Im Rahmen einer anderen Maßnahme (UZ3-03) wird geprüft, ob bestehende Ruhe- und Rückzugsräume ausreichend sind oder ob weitere Schutzmaßnahmen erforderlich sind.</p> <p>Alle aus der Umsetzung der Maßnahmen UZ4-02 und UZ3-03 möglicherweise resultierenden Fischereimanagementmaßnahmen sind auch in den Küstengewässern nach den Vorgaben der GFP umzusetzen, um nicht nur für deutsche Fischer, sondern für alle Fischer zu gelten, die Zugangsrechte zu den betroffenen Gewässern haben. Das gilt im Übrigen</p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					<p>auch für bereits bestehende Regelungen, die aktuell nur in den Küstenfischereiverordnungen umgesetzt sind (z.B. das Verbot der Industriefischerei im Walschutzgebiet des Nationalparks S.-H. Wattenmeer). Somit kann die Ausweitung von Fischereimaßnahmen auf die Küstengewässer auch die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Fischereibetriebe stärken. Zudem ist eventuellen Aufwandsverlagerungen der Fischerei in sensiblen Gebieten entgegenzuwirken. Bei der Planung und Umsetzung neuer Maßnahmen im Küstenmeer werden auch die Nutzungsinteressen der Fischerei berücksichtigt.</p>
4	Allg.		011	<p>Wir begrüßen die Einladung zur Öffentlichkeitsbeteiligung und nehmen diese Möglichkeit der Teilnahme am Verfahren im Rahmen der Umsetzung der MSRL hiermit wahr. Gegenstand dieser Stellungnahme ist der Entwurf des MSRL-Maßnahmenprogramms zum Schutz der deutschen Meeresgewässer in Nord- und Ostsee (einschließlich des Umweltberichts) – aktualisiert für 2022-2027 und des Berichts über die Überprüfung und Aktualisierung des MSRL-Maßnahmenprogramms gemäß §§ 45j i.V.m. 45h Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes.</p> <p>Weiterhin sind die Maßnahmen, die aus dem letzten Zyklus unverändert übernommen wurden, unverständlicherweise nicht Gegenstand dieser Öffentlichkeitsbeteiligung. Das Maßnahmenprogramm muss als Ganzes betrachtet und damit auch kommentiert werden, anders ergibt es wenig Sinn, wenn hiermit ein kohärentes Instrument vorgelegt werden soll. Für eine vollständige</p>	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Siehe Geleitwort. Die unveränderten Maßnahmen sind Bestandteil des Programms und so Gegenstand der Öffentlichkeitsbeteiligung. Hinweise zu den Maßnahmen wurden ausweislich dieser Synopse berücksichtigt.</p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				<p>Übersicht müsste hier klar dargestellt werden, in welchem Stadium sich diese Maßnahmen befinden und ob sich potentiell Gegebenheiten, die die Maßnahme und deren Implementierung betreffen, verändert haben. Die Eintragung "Umsetzung begonnen" ist sehr unterschiedlich definiert und lässt viel Spielraum für Interpretation. In manchen Fällen befindet sich die Maßnahme auch nach 6 Jahren noch in einer unkonkreten Planungsphase oder es wurde augenscheinlich nur das Enddatum der Umsetzung nach hinten verschoben. Laut Abbildung I.2 S. 14 im Rahmentext sollen die meisten dieser alten Maßnahmen erst 2024 oder 2027 umgesetzt sein. Angesichts des verfehlten Ziels des guten Umweltzustands in 2020 ist dies ein nicht hinnehmbarer Zustand. Wir haben daher im Rahmen dieser Stellungnahme auch diese Maßnahmen aus dem letzten Zyklus kommentiert und verweisen mit Nachdruck darauf, dass diese Kommentare berücksichtigt werden sollten.</p> <p>Die Umweltverbände haben bereits im ersten Zyklus ausführlich sowohl zum Maßnahmenprogramm der MSRL im September 2015 als auch zum Vorschlag für einen Untersuchungsrahmen im Zuge der Strategischen Umweltprüfung zur Aktualisierung des Maßnahmenprogramms gemäß § 45j i.V.m. § 45h WHG für die deutschen Teile der Nord- und Ostsee im November 2020 Stellung genommen. Leider sind an vielen Stellen die Kritikpunkte dieser Stellungnahmen weiterhin aktuell. Unsere bis dato gemachten Forderungen und Anregungen bleiben somit nach wie vor bestehen.</p>	<p>Die Überprüfung des Maßnahmenprogramms 2016-2021 hat Hinweise der Öffentlichkeitsbeteiligung von 2015 aufgegriffen, soweit die BLANO Vorschläge in den hierfür vorgesehenen Maßnahmenpool aufgenommen hat. Die Vorschläge der Umweltverbände von 2020 sind ebenfalls im Rahmen der Programmaktualisierung von der BLANO geprüft worden. Dabei wurde jeder einzelne Maßnahmenvorschlag in nationalen Themengruppen, die zur Aufstellung der Maßnahme eingerichtet wurden, diskutiert. Einzelne Maßnahme wurden direkt ins Programm aufgenom-</p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				<p>Die deutsche Nord- und Ostsee haben bis heute noch immer nicht den für 2020 angestrebten guten Umweltzustand erreicht. Die Berichte zur Lage der Natur werden, wie auch die Zustandsbeschreibungen der regionalen Meeresschutz-Übereinkommen OSPAR und HELCOM, immer alarmierender und die nationale Rote Liste wird ebenfalls immer länger. Daher begrüßen wir den im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung (2021-2025) formulierten Aufbruch in der Meerespolitik. Worten müssen jetzt aber Taten folgen. Die Gedanken der Meeresoffensive, die strukturelle Stärkung der Kapazitäten des staatlichen Naturschutzes, der Stärkung der Resilienz unserer Meere u.a. durch Wiederherstellungsmaßnahmen, fischereiliche Regulierungen und die Einrichtung von Zonen frei von schädlichen Belastungen auf mindestens 10 Prozent der Meeresfläche müssen sich – wie auch anspruchsvolle Maßnahmen der Bundesländer – auch im überarbeiteten Maßnahmenprogramm der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie widerspiegeln. Das sehen wir in dem vorliegenden Entwurf jedoch noch nicht.</p> <p>Leider müssen wir gleich zu Beginn der Stellungnahme feststellen, dass bei der Umsetzung der MSRL eine Verfehlung der Verpflichtungen nach europäischem und nationalem Recht vorliegt: Nach §45 a WHG sind die Meeresgewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung vermieden wird und der gute Umweltzustand erhalten bzw. erreicht wird. Diese 2020 zu erreichenden Verpflichtungen wurden verfehlt. Ein konsequenter und kohärenter Meeresschutz in Nord- und Ostsee hätte zudem international eine Vorbildfunktion</p>	<p>men (Bsp. Riffe rekonstruieren, Hartsedimentsubstrate wieder einbringen), andere gehen in den aktuellen Maßnahmen auf (z.B. räumliche Schutzmaßnahme wurden unter UZ3-03 zusammengefasst). Die Ergebnisse der Diskussionen sind dokumentiert. Die Diskussion zur Maßnahmenplanung wurde in zwei Verbände-Fachgesprächen vertieft.</p> <p>Siehe Kritikpunkt 1 in den allgemeinen und wiederkehrenden Kritikpunkten (Verfehlung des GES und Verzahnung von Politiken).</p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				<p>und würde darüber hinaus der Verantwortung zur Herstellung eines guten Zustandes der Weltmeere insgesamt gerecht werden, die Deutschland global gesehen hat. In diesem Sinne ist die Umsetzung der MSRL der erste notwendige Schritt auf einem Weg, der letztlich über die europäischen Gewässer hinausführt und auch im Kontext internationaler Verpflichtungen gesehen werden muss. Das aktuelle Maßnahmenprogramm müsste diese gesetzliche Verfehlung durch ausreichende Maßnahmen auffangen, verfehlt dies aber nach unserer Ansicht durch die folgenden grundsätzlichen Fehler:</p>	
5	Allg.		011	<p><b>Konkretisierungsgrad und Zusammenstellung der Maßnahmen</b></p> <p>Der Konkretisierungsgrad der Maßnahmen ist auch in diesem zweiten Zyklus immer noch zu niedrig, um eine konsequente Umsetzung zu ermöglichen. Vielen Maßnahmen fehlen in der vorgelegten Form weiterhin konkrete und vor allem zeitnahe Zeitrahmen und Meilensteine für ihre Umsetzung.</p> <p>Mit unserem Schreiben vom 29.01.2020 haben wir bereits 15 Vorschläge für neue Maßnahmen eingereicht. Obwohl hier sehr konkrete Anregungen für Maßnahmen gegeben wurden, finden sich nur wenige dieser Impulse in dem vorgelegten Maßnahmenprogramm wieder.</p>	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>S. Kritikpunkt 2 in den allgemeinen und wiederkehrenden Kritikpunkten (Konkretisierungsgrad von Maßnahmen und Zielen)</p>
6	Allg.		011	<p><b>Umsetzungsdefizit</b></p> <p>Wie schon in den genannten Schreiben sowie in den bisherigen Stellungnahmen der Umweltverbände im Rahmen der MSRL angemerkt, sind der in der MSRL</p>	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>S. Kritikpunkt 1 in den allgemeinen und wiederkehrenden Kritikpunkten</p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				<p>verankerte Ökosystem-Ansatz sowie das Vorsorgeprinzip weiterhin in der Erarbeitung der Maßnahmen nur selten angewandt worden. Auch der Umgang mit Überschneidungen anderer Richtlinien und der notwendigen wechselseitigen Kohärenz sowie die Betrachtung kumulativer Auswirkungen menschlicher Aktivitäten bedarf dringend noch der Verbesserung. Laut der Zustandsbeschreibung von 2018 stellen, sowohl für die Nord- als auch die Ostsee der Eintrag von Nährstoffen sowie die Fischerei mit Grundschlepp- und Stellnetzen die Hauptbelastungen für die biologischen Ökosystemkomponenten dar. Zusätzlich dazu haben weitere Belastungen wie z.B. die Vermüllung und Unterwasserlärm zugenommen. Für die Belastungen durch Nährstoffeintrag und Fischerei stützt sich das MSRL-Maßnahmenprogramm fast ausschließlich auf andere Prozesse, wie die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sowie der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP).</p> <p>Es ist im Ansatz nachvollziehbar, dass Maßnahmen nicht doppelt aufgeführt werden. Jedoch fehlt bisher im MSRL-Maßnahmenprogramm eine schlüssige Darstellung, wie genau, in welchem Umfang und mit welchen Zeithorizonten, die WRRL und die GFP einen Beitrag zur Erreichung der MSRL-Ziele leisten werden. Hier sind außer der Darstellung in Anhang 2, dass diese Politiken/Maßnahmen noch nicht vollständig implementiert sind, keine weiteren Angaben zu finden. Beide Instrumente leiden unter eklatanten Umsetzungsdefiziten und so verpasst es das Programm der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie, selbst notwendige Maßnahmen zu</p>	(Verfehlung des GES und Verzahnung von Politiken)

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				<p>definieren, die über die genannten Prozesse hinaus einen Beitrag zum guten Umweltzustand leisten können. Gleichwohl wird die Umsetzung der GFP als eine Komponente in der Maßnahme 4-02 Fischereimaßnahmen genannt. Aber auch hier werden die eigentlichen Inhalte, die erreicht werden sollen, nicht genannt.</p> <p>Hinsichtlich der GFP verweisen wir weiter auf deren erhebliche Mängel und vor allem Umsetzungsdefizite sowie die extrem langen Zeiträume, die vergehen bis Maßnahmen erarbeitet bzw. implementiert werden.<sup>1 2</sup> Hier erhoffen wir uns von der neuen Bundesregierung eine bessere ressortübergreifende Zusammenarbeit.</p> <p>Zur Überschneidung mit der WRRL haben die Umweltverbände sowohl im Juni 2015<sup>3</sup> zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne sowie der Maßnahmenprogramme für den Zeitraum 2015 bis 2021, als auch im Juni 2021<sup>4</sup> für den dritten Bewirtschaftungszyklus (2021-2027) im Rahmen der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) für alle deutschen Flussgebiete und die Schnittstellen mit der MSRL jeweils eine Stellungnahme abgegeben. Es wird in beiden Dokumenten betont und ist weiterhin gültig, dass der Schutz der Oberflächengewässer, des Grundwassers und der Meere nur Erfolg haben kann, wenn die Ziele aller Um-</p>	

<sup>1</sup> [https://www.duh.de/fileadmin/user\\_upload/download/Projektinformation/Naturschutz/Fischereipolitik/GFP\\_Fischereipolitik\\_Broschure\\_komplett\\_lange\\_Version\\_DE\\_16\\_12\\_19.pdf](https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Naturschutz/Fischereipolitik/GFP_Fischereipolitik_Broschure_komplett_lange_Version_DE_16_12_19.pdf)

<sup>2</sup> Scientific, Technical and Economic Committee for Fisheries (STECF), Monitoring the performance of the Common fisheries Policy (STECF-Adhoc-21-01), Publications Office of the European Union, Luxembourg, 2021.

<sup>3</sup> [https://www.bund.net/fileadmin/user\\_upload\\_bund/publikationen/meere/meere\\_wrrl\\_meeresschutz\\_stellungnahme.pdf](https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/meere/meere_wrrl_meeresschutz_stellungnahme.pdf)

<sup>4</sup> [https://www.bund-hamburg.de/fileadmin/hamburg/Themen/Umwelt- und Naturschutz/WRRL/2021-06-15\\_Stellungnahme-FGGElbe\\_uz.pdf](https://www.bund-hamburg.de/fileadmin/hamburg/Themen/Umwelt- und Naturschutz/WRRL/2021-06-15_Stellungnahme-FGGElbe_uz.pdf)

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				<p>welt- und Gewässerschutzrichtlinien gemeinsam koordiniert, prioritär umgesetzt und in die verschiedensten Politikbereiche integriert werden, für ein ökologisch nachhaltiges Management der Gesamtheit der Gewässerlebensräume.</p> <p>Auch die MSRL selbst leidet unter einem eklatanten Umsetzungsdefizit. Insgesamt wurden seit 2016 nur zwei Maßnahmen umgesetzt, davon eine (Maßnahme UZ1-01) ausschließlich in der Nordsee. Dieser Maßnahme wird zudem bescheinigt, dass sie einen eher geringen Effekt auf die Nährstoffreduzierung der Nordsee hat und sie daher eingestellt wird. Die Einrichtung eines Stickstoff-Emissions-Sondergebiets (NECA) in Nord- und Ostsee (Maßnahme UZ1-04) ist sicherlich als ein Meilenstein zu bewerten, aber in dem Sinne keine Maßnahme im Rahmen der MSRL, da die Bemühungen der Anrainerstaaten dafür schon viele Jahre bei der IMO laufen. Hier werden im nächsten Zyklus enorme Anstrengungen notwendig sein, um dieses Umsetzungsdefizit aufzuholen. Dies muss im vorgelegten Entwurf noch klarer herausgestellt und umgesetzt werden.</p>	
7	Allg.		011	<p><b>Zögerliches Handeln</b></p> <p>Trotz der eindeutig zu lesenden Zustandsbeschreibungen von 2012 und 2018, die schnelle Handlungen nach sich ziehen müssten, wird das vorliegende Maßnahmenprogramm der bestehenden Dringlichkeit nicht gerecht. Es ist richtig, dass die Umweltziele teilweise noch konkretisiert und quantifiziert werden müssen oder es in manchen Fällen noch Wissenslücken gibt, doch wir wissen bereits spätestens seit den Zustandsbewertungen</p>	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>S. Kritikpunkt 1 in den allgemeinen und wiederkehrenden Kritikpunkten (Verfehlung des GES und Verzahnung von Politiken)</p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				<p>genug, um jetzt handeln zu können. Weiter ist dem Bericht 2018 (BMUV 2018) und dem aktuellen Maßnahmenprogramm (Anhang 1) zu entnehmen, dass etliche operative Umweltziele verfehlt werden. Der Druck der menschlichen Aktivitäten auf die Meeresökosysteme muss spätestens jetzt deutlich reduziert werden und das könnte in vielen Fällen viel schneller geschehen, als in den vorgestellten Maßnahmen angedacht.</p> <p>Die Begründung, warum der gute Umweltzustand im Jahr 2020 nicht erreicht wurde, ist nicht vollständig. Die aufgeführten Gründe lassen sich in vielerlei Hinsicht auf das Umsetzungsdefizit (s. oben) zurückführen. Dass viele Maßnahmen sich erst in der Planungsphase befinden, Zeiträume als zu kurz empfunden werden oder die MSRL mit anderen Politiken nicht kohärent ist, ist kein inhärentes unlösbares Problem, sondern lässt sich auf fehlenden politischen Willen und Ambition zurückführen. Dies muss sich im 2. Zyklus der MSRL drastisch ändern. Da Ökosysteme teilweise erst mit starker Verzögerung reagieren, wie hier richtig festgestellt wird, sollte jedoch zu noch dringlicherem Handeln anregen und nicht als Begründung genutzt werden, Maßnahmen nicht oder nur zögerlich umzusetzen. Bestimmte Teile der Ökosysteme zeigen aber auch schnelle Erholungen, wenn entschlossene Maßnahmen ergriffen werden, bzw. bestimmte Bedrohungen können ohne Langzeitwirkung reduziert oder vermieden werden (Bsp. Unterwasserlärm). Wir betonen ausdrücklich, dass es deutliche Anzeichen dafür gibt, dass sich die Meere bestimmten Kippunkten nähern, deren Überschreitung</p>	

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				zu weitreichenden und nicht wieder rückgängig zu machenden Konsequenzen führen würden. <sup>5</sup>	
8	Allg.		011	<p><b>Marine Raumordnung</b></p> <p>Nicht nur bei den Überschneidungen mit der WRRL und GFP, auch bei der marinen Raumordnung (MRO) für die deutsche Ausschließliche Wirtschaftszone, die als neue Verordnung am 1. September 2021 in Kraft trat, wird klar, dass die Synergien zur MSRL fehlen. Die Europäische Kommission sowie die Bundesregierung haben mehrfach betont, wie wichtig die nationalen MRO-Pläne sind, um den Zustand der Nord- und Ostsee im Sinne der MSRL zu verbessern.<sup>6</sup> Zwar betont die neue MRO im Leitbild ihren "Beitrag zum Schutz und zur Verbesserung der Meeresumwelt einschließlich der Erreichung eines guten Zustands der Meeresgewässer", jedoch wird der industrielle Druck auf die Meere weiter erhöht, ohne für einen ausreichenden Ausgleich zu sorgen und ohne den guten Umweltzustand zu berücksichtigen.<sup>7</sup> Auch wurde die Zustandsbewertung von Nord- und Ostsee nicht als Grundlage zur Ableitung von raumordnerischen Festlegungen herangezogen, um diese an dem Ziel des guten Umweltzustands auszu-</p>	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die MSRL ist im Leitbild des Raumordnungsplans für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone in der Nordsee und in der Ostsee (ROP) enthalten, der Ökosystemansatz explizit als Grundlage des ROP benannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- „Die maritime Raumordnung bewahrt die natürlichen Strukturen und Funktionen der Meere und trifft Vorsorge für die vielfältigen aktuellen und künftigen Nutzungen des Meeresraums und dessen Schutz im europäischen Kontext.“</li> <li>- „Gründung auf das Vorsorgeprinzip und auf den Ökosystemansatz, der eine ganzheitliche Betrachtung der unterschiedlichen Aktivitäten im Meer mit ihren Aus- und Wechselwirkungen sowie kumulativen Wirkungen ermöglicht.“</li> <li>- „Gleichzeitig leistet sie entsprechend § 17 Absatz 1 Satz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) einen Beitrag zum Schutz und zur Verbesserung der Meeresumwelt einschließlich der Erreichung eines guten Zustands der Meeresgewässer unter Berücksichtigung des Klimaschutzes durch</li> </ul>

<sup>5</sup> Möllmann C, Cormon X, Funk S, Otto SA, Schmidt JO, Schwermer H, Sguotti C, Voss R, Quaas M. Tipping point realized in cod fishery. Sci Rep. 2021 Jul 12;11(1):14259. doi: 10.1038/s41598-021-93843-z.

<sup>6</sup> <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/226/1922698.pdf>;

[https://ec.europa.eu/environment/marine/eu-coast-and-marine-policy/marine-strategy-framework-directive/index\\_en.htm](https://ec.europa.eu/environment/marine/eu-coast-and-marine-policy/marine-strategy-framework-directive/index_en.htm)

<sup>7</sup> [https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/meeresschutz/210625\\_mro\\_stellungnahme\\_ngos\\_juni\\_2021.pdf](https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/meeresschutz/210625_mro_stellungnahme_ngos_juni_2021.pdf)

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				<p>richten. Hier muss jetzt in Vorbereitung auf die anstehende Evaluation und ggf. Teilfortschreibung der Raumordnungspläne in 2026 eine Verbesserung auch durch die MSRL angestrebt werden. Hierfür schlagen wir eine Berücksichtigung von MSRL Art. 1 (3) vor: <i>„Im Rahmen der Meeresstrategien wird ein Ökosystem-Ansatz für die Steuerung menschlichen Handelns angewandt, der gewährleistet, dass die Gesamtbelastung durch diese Tätigkeiten auf ein Maß beschränkt bleibt, das mit der Erreichung eines guten Umweltzustands vereinbar ist...“</i>.</p> <p>In der MSRL wird die MRO vielfach als unterstützende Maßnahme aufgeführt (z.B. UZ3-01, UZ3-02, UZ4-04, UZ4-06). Um hier im Sinne des guten Umweltzustandes eine verbesserte Umsetzung und Verzahnung herbeizuführen, müssen frühzeitig konkrete Maßnahmen definiert werden, um die bekannten Defizite in der MRO zu beheben.<sup>8</sup> Wie sollte, um die einzelnen Maßnahmen der MSRL umzusetzen, die MRO konkret in 2026 aktualisiert werden, welche Faktoren sind hier für die Evaluation ausschlaggebend? Welche Vorarbeit seitens der MSRL-Umsetzung ist vonnöten?</p> <p>Fest steht, dass angesichts des schlechten Umweltzustands in den deutschen Meeresgewässern Ausgleich für die angestrebte noch intensivere wirtschaftliche Nutzung, hier besonders hervorzuheben die Entwicklung der Offshore-Windenergie, gewährleistet werden muss, mit dem im Gegenzug andere Nutzungen/Belastungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• entsprechende räumliche Festlegungen für die Meeresumwelt und</li> <li>• Festlegungen zur Vermeidung oder Verminderung von Störungen und Verschmutzungen bei den vorgenannten Nutzungen.“</li> </ul> <p>Auch in den Raumordnungsplänen der Länder werden die Ziele der MSRL berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis der Stellungnahme wird berücksichtigt und die Anwendung des Ökosystem-Ansatzes im Sinne von Art. 1 Abs. 3 MSRL im Rahmen der ROP – der gem. MRO-RL verbindlich vorgeschrieben ist – im Einleitungstext des Maßnahmenprogramms erläutert. In Anlehnung an die Formulierung in Teil IV Kap. 1.3 wurde folgende Einfügung vorgenommen: <i>„Im Rahmen der Raumordnung sind die Vorgaben und Ziele der MSRL zur Erreichung für einen guten Umweltzustand zu beachten, und es ist ein Ökosystem-Ansatz im Sinne von Art. 1 Abs. 3 MSRL anzuwenden.“</i></p> <p>Die Evaluierung und das Monitoring des ROP 2021 ist in den folgenden Jahren vorgesehen. Dabei werden auch die MSRL-Ziele und Maßnahmen Berücksichtigung finden.</p>

<sup>8</sup> [https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/meeresschutz/210625\\_mro\\_stellungnahme\\_ngos\\_juni\\_2021.pdf](https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/meeresschutz/210625_mro_stellungnahme_ngos_juni_2021.pdf)

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				<p>zurückgefahren werden und verlorene Biodiversität wiederhergestellt wird. Weder die MRO noch einzelne Fachplanungen, wie der Flächenentwicklungsplan für den Ausbau von Windenergie auf See, dürfen Festlegungen enthalten, die die Meeresumwelt und die Erreichung des guten Umweltzustands nach MSRL gefährden. MSRL und MRO sollten adaptiv und zyklisch ineinandergreifen - wie in anderen EU-Staaten auch (z.B. Niederlande), wo die Entwicklung, Evaluation und Umsetzung beider Instrumente gleichzeitig und in Synergie ablaufen. Die MSRL Aktualisierung und anstehende MRO Evaluation in 2026 sollte dringend als Chance genutzt werden, damit ein guter Umweltzustand kohärent über die unterschiedlichen meerespolitischen Instrumente erreicht werden kann. Die zeitnahe Umsetzung von räumlich relevanten Maßnahmen z. B. zum Schutz wandernder Arten (UZ3-02), zur Festlegung von Rückzugs- und Ruheräumen (UZ3-03), zur Förderung von verlorenen Habitaten (UZ3-04 und -05) oder zur Prüfung des Bergrechtsregimes (UZ4-06) muss daher zwingend auch im Rahmen der marinen Raumordnung Berücksichtigung finden.</p>	
9	Allg.		011	<p><b><i>Klimawandel</i></b>  In Kapitel 6 wird der wichtige Bezug zum Klimawandel herausgearbeitet. Der Klimawandel hat einen Einfluss auf die Meere, aber auch die Meere haben einen Einfluss auf den Klimawandel. Dieser Bezug wird zwar unter der Überschrift „Resilienz der Ökosysteme“ angesprochen, doch wird hier die Wichtigkeit von gesunden Meeresökosystemen nicht klar genug hervorgehoben.</p>	<p><b>Änderung.</b>  Kapitel 6, erster Anstrich: Hinweis auf natürliche Seegraswiesen als Kohlenstoffsенke gestrichen.  Neuer zweiter Anstrich:  „- <i>Natürlicher Klimaschutz</i>  <i>Meeres- und Küstenökosysteme sind natürliche Kohlenstoffsенken. Zum Beispiel binden Seegras-</i></p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				<p>Gesunde Meere mit effektiv gemanagten Schutzgebieten und einer ausschließlich nachhaltigen Nutzung außerhalb dieser Gebiete sind entscheidend dafür, wie unsere Zukunft und die unserer Meere aussehen wird. Wirkungsvoller Klimaschutz geht nur mit Meeresschutz! Das Meer ist als globaler Klimaregulator und größte Kohlenstoffsенke des Planeten unser engster Verbündeter im Kampf gegen die menschengemachte Klimakrise. Das wird bisher in der politischen Debatte kaum berücksichtigt und ist auch nicht als Grundlage im vorliegenden Dokument zu finden. Auch wenn in der MSRL der Klimaschutz nicht als eigenes Element auftaucht, ist ein effizienter und politisch verankerter Schutz der marinen Ökosysteme und ihrer Lebewesen wichtiger denn je. Nachdem nun auch der Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung genau dies tut (Aktionsprogramm natürlicher Klimaschutz, Aufbauprogramm Seegraswiesen und Algenwälder), sollte auch das Maßnahmenprogramm der MSRL dies deutlich widerspiegeln.</p> <p>Der gute Zustand der Meere hat damit in sich für die Funktion unseres Planeten einen unschätzbaren Wert und darf nicht nur als Grundlage für die Nutzung durch den Menschen verstanden werden.</p>	<p><i>wiesen, Salzwiesen, Küstenmoore und der Meeresboden Kohlenstoff. Das Potenzial der jeweiligen Meeresökosysteme in Nord- und Ostsee, zum Klimaschutz beizutragen, ist derzeit Gegenstand nationaler und internationaler Forschung. Der Schutz und die Wiederherstellung kohlenstoffbindender Ökosysteme stärken nicht nur Lebensräume und die Biodiversität, sie verbessern auch die natürliche CO<sub>2</sub>-Speicherfähigkeit bzw. verhindern, dass gebundenes CO<sub>2</sub> freigesetzt wird. Die Umsetzung des Maßnahmenprogramms unterstützt die Ziele des natürlichen Klimaschutzes. Das geplante Aufbauprogramm der Bundesregierung für Seegraswiesen und Algenwälder wird das Maßnahmenprogramm ergänzen. Umsetzung von Maßnahmen- und Aufbauprogramm werden für eine effektive Erreichung von Meeresschutz-, Biodiversitäts- und Klimazielen zu verzahnen sein. “</i></p> <p>Die Verzahnung von Klimaschutz und Meeresschutz wurde bei der Maßnahmenplanung unter anderem dadurch gewürdigt, dass die Klimaschutzziele mitgedacht wurden. Zur Verdeutlichung werden folgende Änderungen im Umweltbericht (Teil IV) des Maßnahmenprogramms vorgenommen:</p> <p>VI.3 Ziele des Umweltschutzes – Einfügung:  <i>„Besondere Berücksichtigung haben bei der Maßnahmenplanung die Klimaschutzziele erfahren. Sie wurden bei der Planung mitgedacht und im Wege eines „Klima-Checks“ der Maßnahmen systematisch geprüft.“</i></p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					<p>III.4.4 Prognose des Umweltzustands bei Nicht-durchführung des Programms – Einfügung:</p> <p>„...Aktivitäten und Belastungen aus. <i>Die Strategien zum Schutz des Klimas (z.B. Ausbauziele der Offshore-Windenergie in der Meeresraumordnung) lassen eine Zunahme an Belastungen erwarten. Sie sind naturverträglich zu gestalten, um zugleich die Ziele der MSRL zu erreichen und die Funktionen der Meere als Klimaregulatoren und beim Klimaschutz zu erhalten.</i> Die Durchführung des Programms ist daher ...“</p>
10	Allg.		011	<p><b>Finanzierungsvorbehalt</b></p> <p>Obwohl in diesem fortgeschriebenen Maßnahmenprogramm durchaus einige Vorschläge der Finanzierung der einzelnen Maßnahmen zu finden sind, ist doch diese zentrale Frage noch nicht zufriedenstellend beantwortet. Wieder steht der gesamte Entwurf des Programms unter Finanzierungsvorbehalt. Damit ist völlig offen, welche der vorgeschlagenen Maßnahmen wirklich umgesetzt werden. Dies ist gemessen an der Relevanz von Meeresschutz sowohl für die deutsche als auch die globale Entwicklung (s.o.) deutlich zu wenig.</p>	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>S. Kritikpunkt 4 in den allgemeinen und wiederkehrenden Kritikpunkten (Finanzierung der Maßnahmen)</p>
11	Allg.		011	<p>In vielen Bereichen des Meeresschutzes ist eine interdisziplinäre Arbeit gefordert. So auch beim Thema Abfälle im Meer UZ5. Hier sehen wir bei der Ausgestaltung der Maßnahmen weiterhin den Bedarf eine engere Verschneidung mit dem Abfall-, Entsorgungs- und Ressourcen-Sektor, da viele Probleme der Vermüllung lediglich an Land bearbeitet werden können.</p>	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Der Aussage wird grundsätzlich zugestimmt. Eine gute Verschneidung der MSRL-Umsetzung mit anderen relevanten Rechtswerken und Strategien, darunter der EU - Richtlinie über Hafenauffangeinrichtungen ((EU) 2019/883), EWK-RL, der der Abfallrahmenrichtlinie und des EU Zero Pollution Action Plan etc., ist vorgesehen und in den Maßnahmen zu UZ5</p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				<p>Das Thema der Meeresvermüllung wird mit unterschiedlichen Instrumenten adressiert, die MSRL ist nur eines von mehreren Instrumenten. Entsprechend ist eine kohärente Umsetzung, beispielsweise mit der Hafenauffangrichtlinie oder der Einwegkunststoffrichtlinie (EWK-RL) stärker zu berücksichtigen und zu verschneiden.</p> <p>An vielen Stellen würden wir uns eine Präzisierung des Zeitraums wünschen. Als Beispiel für eine fehlende Festlegung auf ein Datum haben wir die folgende Zielformulierung ausgewählt: „Nachgewiesene schädliche Abfälle in Meeresorganismen (insbesondere von Mikroplastik) gehen <u>langfristig</u> gegen Null.“ Eine Festlegung, auch bei langfristigen Zielen, hilft, die Maßnahmen richtig einzuordnen und die Ambitionen der Akteur*innen richtig zu deuten.</p>	<p>angelegt und wird über den Runden Tisch Meeresmüll (RTM) operationalisiert. Die BLANO-Gremien arbeiten mit Blick auf die Berichterstattung zu Art. 10 MSRL 2024 mit Nachdruck daran, die bisherigen Zielformulierungen zu konkretisieren, messbar zu machen und mit Fristen zu hinterlegen, um den Erfolg von Maßnahmen künftig besser einordnen zu können. Dabei werden die 2021 von OSPAR, HELCOM und der EU KOM vereinbarten Reduktionsziele sowie Schwellenwerte für einen guten Zustand gemäß Vereinbarungen auf EU-Ebene berücksichtigt.</p>
12	Allg.		013	<p>Die Umsetzung der MSRL ist politischer Willen und wird von der Fischerei zur Kenntnis genommen. Eine intakte Meeresumwelt ist auch für die Fischerei eine wichtige Grundlage, um eine nachhaltige und wirtschaftlich auskömmliche Fischerei sicherzustellen. Durch die Fahrzeuge der Küstenfischerei wird darüber hinaus dem Wunsch der Verbraucher nach frischen und regional erzeugten Lebensmitteln Rechnung getragen. Auch für die touristische Attraktivität der Küsten wird immer die aktive Fischerei und belebte Fischereihäfen angeführt.</p> <p>Den Fischereibetrieben gehen durch Gebietsschließungen, die in naher Zukunft umgesetzt werden, aber Fanggebiete verloren. Weitere großflächige Gebietsverluste erfolgen zusätzlich durch den Ausbau von Offshore-Windparks. Dies ist ebenso politischer Wille und</p>	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Der Aussage wird grundsätzlich zugestimmt. Die MSRL-Maßnahmen mit räumlicher Wirkung (s. z.B. UZ3-03) werden einer detaillierten Folgenabschätzung unterzogen, wenn die Maßnahme hinreichend konkretisiert ist.</p> <p>Die Bedeutung der Küstenfischerei für Verbraucher und Tourismus wird anerkannt. Maßnahme UZ4-02 sieht insofern auch die Förderung der Entwicklung und Verwendung von ökosystemgerechten und zukunftsfähigen Fanggeräten vor, wodurch ein Fortbestehen der Küstenfischerei bei gleichzeitiger Einhaltung der MSRL- und Naturschutzziele ermöglicht werden soll.</p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				<p>wird von der Fischerei zur Kenntnis genommen. Dadurch summieren sich die Fanggebietsverluste für die Fischereibetriebe und die vorhandenen Fischereifahrzeuge konzentrieren sich auf den immer weniger werdenden Fanggründen.</p> <p>Dies wird für die Fischerei erhebliche sozioökonomische Folgen nach sich ziehen, die nur teilweise durch Diversifizierung zu kompensieren sein werden. Deshalb sollte bei jeder Maßnahme grundsätzlich immer auch eine detaillierte qualitative und quantitative Folgenabschätzung erfolgen.</p>	
13	Allg.		014	<p>Die EU hat im Rahmen des „Green Deals“ bzw. der Biodiversitätsstrategie für den Meeresschutz neue politische Ziele definiert, neue Methoden und Instrumente zur Diskussion gestellt und berät über neue Kriterien zur Begründung von Meeresschutzmaßnahmen. Dies ist auch als Weiterentwicklung von Natura 2000 aufzufassen und soll maßgeblich zum Klimaschutz beitragen. Es wäre deshalb notwendig, die Maßnahmen, für die im Rahmen der MSRL Verwaltungsaufwand und Mittel verbraucht werden, im Hinblick auf ihre Relevanz und Effizienz für diese neuen politischen Schwerpunkte, Strategien und Zielsetzungen zu überprüfen und ggf. anzupassen. Dies ist bisher nicht ansatzweise zu erkennen, so dass es wünschenswert wäre, Redundanzen und Verbrauch von Aufwand/Mitteln auf unbedeutenden Nebenkriegsschauplätzen zu verhindern.</p>	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b>  S. Kritikpunkt 1 in den allgemeinen und wiederkehrenden Kritikpunkten  (Verfehlung des GES und Verzahnung von Politiken)</p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				Deshalb sollte eine Priorisierung der Maßnahmen im Hinblick auf Klimaschutz und Biodiversität erfolgen, bevor über die konkrete Durchführung bzw. Fortführung entschieden wird.	
14	Allg.		014	<p>Von Beginn an wurde bemängelt, dass die Zustandsbewertungen („guter Zustand erreicht/nicht erreicht“) nicht hinreichend konkretisiert bzw. quantifiziert wurden. Verbal-argumentative Darstellungen auf der Basis von Expertenmeinungen dominieren gegenüber wissenschaftlich messbaren und anhand von reproduzierbaren Datenerhebungen überprüfbar einstufigen Einstufungen.</p> <p>Im Rahmen der Biodiversitätsstrategie soll stattdessen ein Zustandsverbesserungsziel definiert und verfolgt werden. Diese Herangehensweise erscheint zunächst zweckmäßig und trägt dem Umstand Rechnung, dass insbesondere in Zeiten von Klimawandel und den damit verbundenen Folgen für natürliche Systeme ebenso wie für anthropogen geprägte Räume einer größeren Dynamik von Zuständen besser Rechnung getragen werden kann.</p>	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Zustandsbewertung 2018, einschließlich Experteneinschätzungen, basieren auf reproduzierbaren Datenerhebungen. Es ist richtig, dass noch nicht für alle Aspekte quantifizierte Schwellenwerte (Art. 8/9 MSRL) vorliegen. Bund und Länder arbeiten mit Nachdruck zusammen mit den Anrainerstaaten von Nord- und Ostsee im Rahmen von EU, OSPAR und HELCOM an kohärenten und vergleichbaren Zustandsbewertungen, so dass die Folgebewertung 2024 sich auf zusätzliche quantifizierte Statusklassifizierungen stützen kann. Experteneinschätzungen werden auch künftig wichtig sein, um Einordnungen zu treffen, wo Wissen und Bewertungssysteme begrenzt sind.</p> <p>Bund und Länder arbeiten auch mit Nachdruck an der Quantifizierung der nationalen Umweltziele (Art. 10 MSRL), um Fortschritte auf dem Weg zu einem guten Umweltzustand messbar und sichtbar zu machen.</p>
15	Allg.		017	Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Aktualisierung des MSRL-Maßnahmenprogramms für 2022-2027 nicht zu einer Konkretisierung der vorhandenen Maßnahmen geführt hat und auch keine effektiven Maßnahmen ergänzt wurden. Zur effektiven, nachhaltigen	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>S. Kritikpunkt 2 in den allgemeinen und wiederkehrenden Kritikpunkten (Konkretisierungsgrad von Maßnahmen und Zielen)</p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				<p>gen Umsetzung der MSRL ist ein Maßnahmenprogramm erforderlich, das konkrete Grenz- und Richtwerte enthält, die die Nutzung des Meeres beschränken und die nachhaltige Nutzung von Ressourcen gewährleisten. Außerdem ist die Festlegung von Nutzungsausschluss- und Schutzgebieten in besonders gefährdeten Teilen des Meeres erforderlich. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Meere zukünftig einen guten Umweltzustand erreichen und dieser auch aufrechterhalten werden kann.</p> <p>Eine Orientierung der Maßnahmen der MSRL am Maßnahmenprogramm der WRRL reicht nicht aus. Es sind Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen, die über die Zielsetzungen der WRRL hinausgehen, um eine effiziente Umsetzbarkeit der Umweltziele der MSRL gewährleisten zu können.</p>	<p>S. Kritikpunkt 3 in den allgemeinen und wiederkehrenden Kritikpunkten (Überschneidung mit Wasserrahmenrichtlinie)</p>
16	Allg.		017	<p>Insgesamt fällt auf, dass wenig klare Definitionen, relativ unkonkrete Zielsetzungen sowie allgemein gehaltene und wenig detaillierte Ausführungen im Maßnahmenprogramm erarbeitet wurden. Klare Zielvorgaben und Richtwerte sind jedoch notwendig, damit die Umweltziele erreicht werden können. Die Maßnahmenbeschreibungen in den Maßnahmenkennblättern sind insgesamt recht kurzgehalten und allgemein beschrieben. Dies gilt sowohl für die Maßnahmen des 1. Zyklus, als auch für die aktualisierten sowie die für den 2. Zyklus neu erstellten Maßnahmen.</p>	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b> S. Kritikpunkt 2 in den allgemeinen und wiederkehrenden Kritikpunkten (Konkretisierungsgrad von Maßnahmen und Zielen)</p>
17	Allg.		017	<p>Außerdem besteht nach wie vor die Frage der Finanzierung der Maßnahmen, welche in den Maßnahmenkennblättern nicht zufriedenstellend beantwortet wird. In den</p>	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b> S. Kritikpunkt 4 in den allgemeinen und wiederkehrenden Kritikpunkten</p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				Kennblättern sind zwar Kosten angegeben, aber keine Anreize oder Finanzierungsmöglichkeiten. Der Unterpunkt Finanzierung fällt, wenn vorhanden, äußerst kurz aus. Auch hier stellt sich daher die Frage der effizienten Umsetzung der erarbeiteten Maßnahmen.	(Finanzierung der Maßnahmen)
18	Allg.		017	Für uns unverständlich ist, dass die Maßnahmen, die aus dem letzten Zyklus unverändert übernommen wurden, nicht Gegenstand dieser Öffentlichkeitsbeteiligung sind. Da die Maßnahmen aber nur im Zusammenspiel dazu dienen können, den Guten Umweltzustand der Meere zu erreichen, müssen sie auch als Ganzes betrachtet und im Rahmen dieser Beteiligung kommentiert werden. Um einschätzen zu können, wie weit die Umsetzung der Maßnahmen bereits fortgeschritten ist, wie funktionsfähig diese Maßnahmen sind und ob Verbesserungen nötig sind, muss klar erkennbar sein, in welchem Stadium sich diese Maßnahmen befinden und ob sich potentiell Gegebenheiten, die die Maßnahme und deren Implementierung betreffen, verändert haben. Die Eintragungen „Umsetzung begonnen“ und „Umgesetzt“ sind sehr unterschiedlich definiert und lassen viele Fragen offen. Ein Beispiel hierfür ist die Maßnahme UZ1-01 „Landwirtschaftliches Kooperationsprojekt zur Reduzierung der Direkteinträge in die Küstengewässer über Entwässerungssysteme“. Sie wurde in Form des „Landwirtschaftlichen Kooperationsprojektes zur Reduzierung der Direkteinträge in die Küstengewässer über Entwässerungssysteme“ umgesetzt. Im Rahmen des Projektes wurden eine gemeinsame Leitvorstellung/Leitpapier	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Maßnahmen des ersten Zyklus sind Teil des Maßnahmenprogramms und so Gegenstand der Öffentlichkeitsbeteiligung. Hinweise wurden ausweislich dieser Synopse berücksichtigt. Siehe Geleitwort.</p> <p>Die Klassifizierung des Umsetzungsstands als „begonnen“ und „umgesetzt“ folgt den Definitionen des <a href="#">EU MSRL-CIS Leitfadens Nr. 18</a> (Abschnitt 4.3.4.2).<sup>9</sup> Danach ist eine Maßnahmen begonnen, wenn wenigstens eine Komponente begonnen ist. Wann dies der Fall ist, hängt von der Art der Maßnahmenkomponente ab. Zusammenfassend setzt „begonnen“ voraus, dass die Maßnahme finanziert ist und z.B. ein geplantes Rechts- oder Förderungsinstrument sich in der finalen Entscheidungsfindung befindet, die Genehmigungsverfahren für eine technische Maßnahme begonnen haben. Aktivitäten unter dieser Schwelle bedeuten, dass die Maßnahmen/komponente als nicht begonnen gilt. Eine Maßnahme ist „umgesetzt“, wenn alle ihre Komponenten in der geplanten räumlichen und zeitlichen Ausdehnung vollständig umgesetzt sind. Im Fall wiederkehrender und fortlaufender Aktivitäten, wird auf den Zeitpunkt</p>

<sup>9</sup> <https://circabc.europa.eu/ui/group/326ae5ac-0419-4167-83ca-e3c210534a69/library/346ad8cf-6b47-48ab-8d56-78e8f99b3038/details>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				<p>und gewässerschutzorientierte Maßnahmen erarbeitet (Grünlandzentrum Niedersachsen/Bremen o.J.). Es handelt sich lediglich um Leitlinien, an die sich nicht zwingend gehalten werden muss. Somit ist fraglich, inwiefern diese tatsächlich einen Beitrag zur Reduzierung der Eutrophierung durch die Landwirtschaft leisten. Die Laufzeit des Projektes hat zudem bereits im März 2021 geendet (Grünlandzentrum Niedersachsen/Bremen o.J). Inwiefern die Maßnahme Erfolg hatte und ob ggf. weitere Maßnahmen in Bezug auf die Landwirtschaft notwendig sind, bleibt offen.</p> <p>In anderen Fällen befinden sich die Maßnahmen auch noch nach 6 Jahren in einer unkonkreten Planungsphase oder es wurde augenscheinlich nur das Enddatum der Umsetzung nach hinten verschoben. Laut Abbildung I.2 S. 14 im Rahmentext sollen die meisten dieser alten Maßnahmen erst 2024 oder 2027 umgesetzt sein. Angesichts des verfehlten Ziels des Guten Umweltzustands in 2020 ein nicht hinnehmbarer Zustand. Wir haben daher im Rahmen dieser Stellungnahme auch diese Maßnahmen kommentiert und erwarten, dass diese berücksichtigt werden.</p>	<p>des Abschlusses der ersten Aktivität abgestellt und die Maßnahme wird als „fortlaufend“ geführt.</p> <p>Die Kennblattebene 3 bricht die Maßnahme in ihre Komponenten herunter und macht die Einordnung des Umsetzungsstands transparent.</p> <p>Der Umsetzungsstand einiger Maßnahmen des 1. Zyklus ist ungenügend. Ein Fokus des Programms ist es daher, die Umsetzung zu intensivieren. Das Enddatum der Umsetzung einzelner Maßnahmen, wie 2018 gemäß Art. 18 MSRL berichtet, wurde im Zuge der Aktualisierung geprüft. Bei 12 von 31 Maßnahmen wird das ursprüngliche Enddatum nicht erreicht. Dies wird der EU-Kommission 2022 für die jeweilige Maßnahme als „delay“ in Jahren gegenüber dem ursprünglichen Enddatum gemeldet. Bei weiteren fünf Maßnahmen wurden die Zeitlinien aktualisiert, um sie an die infolge der Aktualisierung neu hinzugekommenen Aktivitäten und deren Umsetzung anzupassen. Diese Änderung wird der EU-Kommission 2022 nicht als „delay“ gemeldet, da die Maßnahme mit zusätzlichen Aktivitäten weiterläuft.</p> <p>Das Kennblattformat wird 2022 nach Berichterstattung überarbeitet und u.a. um das Berichtsfeld „Verzögerung“ ergänzt, so dass diese Information künftig sichtbar ist.</p> <p>Die Maßnahme des hier explizit angesprochenen landwirtschaftlichen Kooperationsprojektes (UZ1-01) konnte entgegen den Planungen Corona-bedingt noch nicht abgeschlossen werden und verzögert sich voraussichtlich bis Frühjahr / Sommer 2022. Die</p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					Ergebnisse des Projektes werden aber nach Projektabschluss in einem Bericht veröffentlicht und die Erfolge und insbesondere Schlussfolgerungen darin beschrieben.
19	Allg.		017	Für die Haupteintragspfade durch die Landwirtschaft finden sich auch im 2. Zyklus keine Maßnahmen mit klaren Regelungen im Programm. Vielmehr werden Maßnahmen zur Verminderung von Nähr- und Schadstoffeinträgen (Düngemittel, Pestizide etc.) aus der Landwirtschaft oder Industrie in die Meere an die WRRL delegiert, die den Schutz und die Wiederherstellung von sauberen und gesunden Binnengewässern gewährleisten soll, jedoch unter einem enormen Umsetzungsdefizit leidet. Es ist absehbar, dass es mit den Maßnahmen der WRRL zur Minderung der Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft alleine nicht gelingen wird, die Ziele der WRRL in naher Zukunft zu erreichen. Gründe dafür sind, die unzureichenden Vorgaben zur Düngepraxis in Deutschland sowie eine stark auf Freiwilligkeit beruhende Umsetzung der WRRL in Bezug auf die Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft.	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Maßnahmen des ersten Zyklus sind Teil des Maßnahmenprogramms und so Gegenstand der Öffentlichkeitsbeteiligung. Hinweise wurde ausweislich dieser Synopse berücksichtigt. Siehe Geleitwort.</p> <p>Die Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie und die Nitratrichtlinie sind zusammen mit der Düngeverordnung wesentliche Grundlage für den Schutz der Fließ-, Stand- und Küstengewässer und des Grundwassers vor Nährstoffeinträgen aus der Landwirtschaft. Die Intensivierung dieser Maßnahmen hat Vorrang vor der Ergänzung neuer Maßnahmen (siehe S. Kritikpunkt 3 in den allgemeinen und wiederkehrenden Kritikpunkten (Überschneidung mit Wasserrahmenrichtlinie). Dennoch wurde die neue Maßnahme UZ1-07 zusätzlich aufgenommen mit dem Ziel, Bewirtschaftungszielwerte am Übergabepunkt limnisch/marin auch für Phosphor, Schadstoffe und Kunststoff (inklusive Mikroplastik) abzuleiten.</p>
20	Allg.	Umweltziel 1	017	Eutrophierung gilt als „eines der größten ökologischen Probleme für die Meeresumwelt“ (s. Kap. 2.1) und ist somit eine der Hauptursachen für die Nichterreichung der festgelegten Umweltziele. Dennoch waren im 1. Zyklus nur vier Maßnahmen diesbezüglich vorhanden,	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				wovon nur eine, die Maßnahme UZ1-03, im 2. Zyklus überarbeitet wurde. Begrüßenswert ist die Erarbeitung von sechs neuen Maßnahmen im 2. Zyklus (s. Anlage 1: Maßnahmenkennblätter, S. 22).	
21	Allg.	Umweltziel 2	017	<p>Weitere wichtige Maßnahmen, die nach wie vor nicht im Maßnahmenprogramm enthalten sind, aber unbedingt ergänzt werden sollten, sind: Im Sinne des Vorsorgeprinzips sollen besonders Stoffe mit unbekanntem bzw. unzureichend bekannten Eigenschaften (z.B. Pestizide und Biozide, neu entwickelte Stoffe) grundsätzlich als gefährlich eingestuft werden, bis das Gegenteil bewiesen ist. Außerdem gilt es die kumulative Wirkung von Schadstoffen zu berücksichtigen, da nicht nur die Auswirkung eines einzelnen Stoffes auf die Meeresumwelt in Betracht gezogen werden kann. Dies kann durch folgende Schritte realisiert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Strenge Einhaltung der Monitoring Programme und Richtlinien wie in der OSPAR Hazardous Substance Strategy, dem HELCOM Baltic Sea Action Plan for hazardous substances, im Quality Status Report der Trilateral Monitoring and Assessment Programme (TMAP) sowie in der WRRL für gefährliche prioritäre Stoffe vorgegeben.</li> </ul>	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Bedeutung des Schadstoffmonitoring wird grundsätzlich zugestimmt. Monitoring ist jedoch keine Maßnahme i.S.v. Art. 13 MSRL. Die Maßnahmen und Ziele von OSPAR NEAES 2021–2030 und HELCOM BSAP 2021–2030 sind als sog. Kategorie 1.b Maßnahmen im Programm enthalten und die regionalen Monitoring-Programme werden von Deutschland soweit relevant und anwendbar, umgesetzt. Zudem bestehen umfangreiche Monitoringanforderungen für Schadstoffe, die über die OGewV in nationales Recht umgesetzt sind.</li> </ul>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				<ul style="list-style-type: none"> <li>• Revision der Grenzwerte für ölhaltige Abwässer (Schifffahrt, Ölförderung, Raffinerien, metallverarbeitende Industrie, etc.) auf 5 ppm.</li>   <li>• Ausweitung des Sondergebietsstatus für Abwässer (MARPOL Annex IV) auf die Nordsee bzw. alle EU-Gewässer.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für die genannten Abwässer gelten z.T. bereits niedrigere Grenzwerte als 5 ppm. Für die Vergabe des Blauen Engels für Seeschiffsdesign gilt dieser Grenzwert ebenfalls bereits. Der Grenzwert von derzeit 15ppm gilt international im MARPOL-Übereinkommen für alle Sondergebiete und ist Bestandteil der Baumusterzulassung von Ölfilteranlagen unter der EU – Schiffsausrüstungsrichtlinie MED sowie die Zulassung durch außereuropäische Staaten nach der IMO EntschlieÙung MEPC.107(49). Eine nationale Maßnahme für einen niedrigeren Grenzwert wäre weder regulativ noch technisch im Maßnahmenzeitraum umsetzbar und würde einem vollständigen Einleitverbot gleichkommen.</li>   <li>• Zu „Ausweitung des Sondergebietsstatus für Abwässer (MARPOL Annex IV) auf die Nordsee“: Die Ausweisung weiterer Gewässer als Sondergebiet für Abwässer von Fahrgastschiffen nach Anlage IV des MARPOL-Übereinkommens erfordert eine entsprechende Beantragung im IMO-Meeresumweltausschuss (MEPC) durch die Anrainerstaaten der betreffenden Gewässer. Für eine Ausweisung aller EU-Gewässer würde dies am sinnvollsten über einen gemeinsamen Antrag aller MS und Anrainerstaaten erfolgen. Die Umsetzung setzt zudem das Vorhandensein ausreichender Auffanganlagen für Schiffsabwässer in den Häfen voraus. Mit der laufenden Überarbeitung von Anlage IV des MARPOL-Übereinkom-</li> </ul>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbot der Einleitung von Scrubber-Abwässern in deutschen Meeresgebieten und Häfen.</li>   <li>• Entwicklung von Schadstoffeffekt-geleiteter Analytik (Forschung Gemischttoxizität). Dies würde auch Informationen über die Transportwege und die Mengen der Substanzen hinsichtlich der Emissionen/Einleitungen in verschiedene ökologische Nischen geben.</li> </ul>	<p>mens werden auch die Prüfvorschriften für Abwasseraufbereitungsanlagen deutlich strikter gestaltet, sodass hier zunächst kein unmittelbarer Handlungsbedarf für die Ausweisung eines Sondergebiets auf der Nordsee gesehen wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Beschränkung (Grenzwert) oder ein Verbot der Einleitung von Scrubber-Abwässern in deutsche Meeresgebiete und Häfen ist Gegenstand der Maßnahme UZ2-02 und abhängig von den im Rahmen der Maßnahme zu erfassenden fachlichen Grundlagen.</li> <li>• Ähnlicher Vorschlag wurde im Rahmen der Aktualisierung geprüft und nicht ins Maßnahmenprogramm aufgenommen. Es handelt sich um Forschung/Monitoring und nicht um eine Maßnahme im Sinne von Art. 13 MSRL. Vorschlag kann bei künftiger Ausgestaltung des Monitorings berücksichtigt werden, soweit ausreichende Erkenntnisse über die Bewertung von Bioeffekten vorliegen. Aktuell wird noch an Mess- und Bewertungsmethoden geforscht.</li> </ul>
22	Allg.	Umweltziel 3	017	<p>Weitere wichtige Maßnahmen, die nach wie vor nicht im Maßnahmenprogramm enthalten sind, aber unbedingt ergänzt werden sollten, sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einrichtung eines ökologisch kohärenten und repräsentativen Netzwerks von Meeresschutzgebieten mit wirksam umgesetzten Managementplänen: Alle bereits ausgewiesenen Meeresschutzgebiete in der deutschen AWZ und dem Küstenmeer (v.a.</li> </ul>	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Alle Meeresschutzgebiete in der deutschen AWZ von Nord- und Ostsee sind durch Schutzgebietsverordnungen als Naturschutzgebiete (NSG) unter Schutz gestellt. Managementpläne sind für die NSG in der deutschen AWZ der Nordsee seit 2020 in Kraft, für die NSG in der deutschen AWZ der Ostsee sind sie am 9. Februar 2022 in Kraft getreten. Im Küstenmeer sind ebenfalls alle</li> </ul>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				<p>Natura2000-Gebiete, Nationalparks, OSPAR Marine Protected Areas, Baltic Sea Protected Areas) müssen umgehend Schutzgebietsverordnungen (oder äquivalente rechtliche Regelungen) und Managementpläne bekommen, die Eingriffe und menschliche Aktivitäten regeln.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausweisung von zusätzlichen MSRL-Schutzgebieten: Um die ökologische Kohärenz und Repräsentativität im Sinne der MSRL zu verbessern, werden zusätzliche Schutzgebiete ausgewiesen. Dafür sind auch Arten oder Habitate der HELCOM und OSPAR-Listen (z.B. Islandmuschel) bzw. nach §30 BNatschG mit einzubeziehen.</li> </ul>	<p>Meeresschutzgebiete rechtlich (z.B. durch entsprechende Schutzgebietsverordnungen oder gesetzliche Regelungen) unter Schutz gestellt. Managementpläne liegen sowohl für die Nationalparke als auch die FFH-Gebiete vor. Auch die Mehrzahl der EU-Vogelschutzgebiete verfügt über Managementpläne. Die vollständige Managementplanung für diese Gebiete wird weiter vorangetrieben.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Maßnahme UZ3-03 gibt an: <i>„Ausgangspunkt der Betrachtung ist die bestehende Schutzgebietskulisse. Schutzmaßnahmen außerhalb der Schutzgebiete werden näher betrachtet und ggf. umgesetzt, wenn die Anforderungen in bestehenden Schutzgebieten nicht erfüllt werden können. Das Ziel ist es, im Küstenmeer und in der AWZ Räume zu finden, die möglichst viele Schutzgüter integrieren.“</i> Dementsprechend soll zunächst ein möglichst guter Biodiversitätsschutz im Sinne der MSRL durch bestehende Schutzgebiete in Kombination mit anderen bereits beschlossenen Maßnahmen erreicht werden. Im Zuge der fachlichen Vorarbeiten zur Aufnahme zusätzlicher Schutzgüter (Maßnahme UZ3-01, s.u.) wird u.a. geprüft werden, wie gut gefährdete Arten und Habitate nach HELCOM / OSPAR und gesetzlich geschützte Biotoptypen bereits durch die vorhandenen Schutzgebiete und sonstige räumliche Schutzmaßnahmen (z.B. Festlegungsgebiete Naturschutz im ROP) abgedeckt sind. Entspre-</li> </ul>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gefährdete Arten und Lebensraumtypen, die zurzeit nicht geschützt sind, werden als nationale Schutzgüter aufgenommen und in die Schutzgebietsverordnungen einbezogen.</li> </ul>	<p>chend Maßnahme 3-03 werden Schutzmaßnahmen außerhalb der Schutzgebiete näher betrachtet und ggf. umgesetzt, wenn die Anforderungen in bestehenden Schutzgebieten nicht erfüllt werden können.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Aufnahme zusätzlicher Schutzgüter, insb. gefährdeter Arten und Lebensraum-/Biototypen, in Schutzgebietsverordnungen ist Gegenstand der Maßnahme UZ3-01.</li> </ul>
23	Allg.	Umweltziel 5	017	<p>Weitere wichtige Maßnahmen, die nach wie vor nicht im Maßnahmenprogramm enthalten sind, aber unbedingt ergänzt werden sollten, sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewährleistung der Müllreinigung auch auf den nicht touristisch genutzten Küstenabschnitten</li> <li>• Verbot von Klärschlammausbringung: Bundesweit werden 30 % des Klärschlammes noch ausgebracht. Klärwerke, die in der Lage sind Mikroplastik aus den Abwässern zu filtern, dürfen das Mikroplastik nicht durch eine Ausbringung des Klärschlammes wieder in die Umwelt eintragen. Da davon ausgegangen werden muss, dass alle kommunalen Abwässer Mikroplastik enthalten, sollte auch grundsätzlich die Klärschlammausbringung verboten werden.</li> </ul>	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Stellungnahme wurde unter Anlage 1, S. 23 verortet (Tabelle mit Übersicht über alle Maßnahmen)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Maßnahme UZ5-07 adressiert die Reduktion von Müll im Meer bzw. am Strand durch Reinigungsaktionen. Diese betreffen auch nicht touristisch genutzte Küstenabschnitte.</li> <li>• Die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung und das damit verbundene Risiko des Eintrags von Mikroplastik in Böden ist ein wichtiges Thema. Vorgaben zur Verwendung von, bzw. den Umgang mit Klärschlamm enthält insbesondere die umfangreich novellierte Klärschlammverordnung von 2017. Entsprechende Maßnahmen sind allerdings primär in anderen Politikbereichen als dem Meeresschutz verortet. Daher soll die wirksame Verzahnung der MSRL mit Regelungen landseitiger Aktivitäten und Belastungen vorangebracht werden. Die MSRL-Maßnahme UZ1-07 kann ferner durch die Entwick-</li> </ul>



Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lärmreduktionsmaßnahmen in der Schifffahrt: strengere Regulierung, Erarbeitung von Befahrensregeln sowie Geschwindigkeitsbegrenzungen. An dieser Stelle verweisen wir auf die „Gemeinsame Stellungnahme der Naturschutzorganisationen zum Entwurf der „Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparks im Bereich der Nordsee“ (NordSBefV)“ vom 13.09.2021.</li> </ul>	<p>werden, so ist während der Rammung der Fundamente der Einsatz einer wirksamen technischen Schallminderung nach Stand von Wissenschaft und Technik vorzusehen. Das Schallschutzkonzept eines planfestgestellten Vorhabens ist frühzeitig im Rahmen des Designs der Gründungskonstruktion zu integrieren. Das Schallschutzkonzept Nordsee des BMUV ist dabei zu beachten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lärmreduktionsmaßnahmen in der Schifffahrt werden in Maßnahme UZ6-04 adressiert. Das Kennblatt wurde aktualisiert, um beispielhaft Anregungen der Umweltverbände (z.B. zu Verringerung der Auswirkungen von Schiffsverkehr, u.a. schnell fahrenden Motorbooten, Freizeitbooten etc. auf die biologische Vielfalt im Meer) zur Entwicklung von Fachvorschlägen aufzunehmen. Unabhängig davon können Befahrensverordnungen in Schutzgebieten wie Nationalparke und Naturschutzgebieten eine wirksame Umsetzungsmöglichkeit sein, auch unter Berücksichtigung der Ziele von UZ3-03. Die Stellungnahme der Naturschutzorganisationen wurde dabei bei der Novellierung der NPNordSBefV mit Interesse zur Kenntnis genommen.</li> </ul>
25	Allg.	Umweltziel 7	017	Zur Erreichung dieses Umweltziels wurde im 1. Zyklus lediglich eine Maßnahme erarbeitet, die jedoch eher zum Monitoringprogramm gehört und keine Maßnahme im eigentlichen Sinne darstellt. Im aktualisierten Maßnahmenprogramm ist lediglich eine weitere Maßnahme	<b>Zur Kenntnis genommen.</b>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				<p>ergänzt worden. Auch durch die Ergänzung der Maßnahme UZ7-02 „Ökologische Strategie zum Sedimentmanagement im niedersächsischen Wattenmeer und vorgelagerten Inseln (am Beispiel der Einzugsgebiete der Seegaten von Harle und Blauer Balje)“ wird das Umweltziel 7 nicht erreicht werden können. Somit fordern wir die Umsetzung folgender, weiterer Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswirkungen auf die Meeresökosysteme durch wasserbauliche Maßnahmen und Bauwerke müssen so gering wie möglich gehalten werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>➢ Im Fall von starken Beeinträchtigungen von Lebensräumen, Migrationsrouten, Laich-, Brut- und Futterplätzen, dürfen die Baumaßnahmen nicht genehmigt werden.</li> <li>➢ Keine weiteren Flussvertiefungen in deutschen Flüssen und Ästuaren.</li> </ul> </li> <li>• Strenge Richtlinien und Überwachung der Einleitungen von Kühlwasserwärme bzw. stark salzhaltigen Wässern (Sole): Bei der Einleitung von warmen oder salzhaltigen Wässern in die deutschen Meeresgebiete muss sichergestellt werden, dass keine Arten oder Lebensräume beeinträchtigt werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Diese Vorhaben erfordern i.d.R. ein Zulassungsverfahren nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP), in dem die benannten Aspekte als zentrale Fragen der naturschutzfachlichen und -rechtlichen Prüfung bearbeitet werden. Zudem wird in Zulassungsverfahren, soweit relevant, auch die Verträglichkeit mit den Zielen der WRRL (Verschlechterungsverbot, Verbesserungsgebot) und den Zielen der MSRL abgeprüft.</li> <li>• Für die deutschen Küstengewässer in Nord- und Ostsee konnte gezeigt werden, dass der Gute Zustand durch derzeitige Wärmeeinleitungen nicht gefährdet ist. Hinsichtlich Wärme- wie Soleinleitungen ist festzuhalten, dass diese ein Zulassungsverfahren erfordern, in dem u. a. die Verträglichkeit mit den Zielen der WRRL (Verschlechterungsverbot, Verbesserungsgebot) und den Zielen der MSRL abzuprüfen sind.</li> </ul>
26	Allg.		020	Es fehlt eine Maßnahme zum Monitoring der Folgen des Klimawandels für den guten Umweltzustand (Siehe auch Rahmentext S.20-23 sowie S. 35 Z.16-19)	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Monitoring der Folgen des Klimawandels für den guten Umweltzustand ist wichtig und wird im Rahmen</p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					der Fortentwicklung des Meeresmonitoring (Art. 11 MSRL) adressiert. Monitoring ist keine Maßnahme im Sinne von Art. 13 MSRL.
27	Allg.		020	Dem Entwurf der MSRL-Maßnahmenprogramms zum Schutz der deutschen Meeresgewässer fehlt die Verzahnung mit nationalen und europäischen Klimaschutzmaßnahmen.	<b>Zur Kenntnis genommen.</b> S. Kritikpunkt 1 in den allgemeinen und wiederkehrenden Kritikpunkten (Verfehlung des GES und Verzahnung von Politiken)

## Stellungnahmen Maßnahmenprogramm (Rahmentext)

### Teil I: Zusammenfassung

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
28	4	12	020	(...) bei der Erreichung der Umweltziele, die maßgeblich in ihrer Erreichung durch den voranschreitenden Klimawandel beeinflusst werden. (siehe auch S.20-23 – Kapitel 6)	<b>Änderung.</b> An angegebener Stelle unpassend. Stattdessen Ergänzung im Kapitel „Kurzfassung“: Wechselwirkungen .... sowie Klimaveränderungen, „ <i>die die Zielerreichung zunehmend beeinflussen,</i> “ werden in die Maßnahmenplanung explizit einbezogen. Kapitel „II.1 Bewirtschaftungsraum Nordsee“ (Nr. 60) und Kapitel „III.1 Bewirtschaftungsraum Ostsee“ (Nr. 104) – Ergänzung: „... und Belastungen aus (→ Kapitel I.6). „ <i>Das Maßnahmenprogramm zum Schutz und zur Bewirtschaftung der Meeresgewässer muss daher flexibel und anpassungsfähig sein, um diesen Änderungen Rechnung zu tragen. Das wird ...</i> “
29	4	33-34	020	(...), Fischerei und Unterwasserschall (siehe S.5 – Zeile 37-38 – Maßnahmenkatalog UZ6-03)	<b>Nicht übernehmen.</b> Von umfassenden Verweisen im Text wird aus redaktionellen Gründen abgesehen.
30	4	38	020	(...) Ruhe und Rückzugsräumen für marine Arten und benthische Lebensräume in Abhängigkeit vom fortschreitenden Klimawandel bedingten Veränderungen. (siehe auch S.20-23 – Kapitel 6)	<b>Nicht übernehmen.</b> Von umfassenden Verweisen im Text wird aus redaktionellen Gründen abgesehen. Hinweis zu klimabedingten Änderungen an anderer Stelle eingefügt (s. Nr. 28).
31	5	27	020	Hierfür ist ein aktiver Klimaschutz von großer Bedeutung.	<b>Nicht übernehmen.</b>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
32	8	6-9	011	Diese Aussage ist im vorliegenden Entwurf der Maßnahmen nicht klar erkennbar. Es wäre hier sinnvoll, beispielhaft zu benennen bei welchen Maßnahmen konkret diese Grundsätze angewendet werden.	<b>Zur Kenntnis genommen.</b> Die Ansätze fanden auf die gesamte Planung Anwendung.
33	8	19-22	011	Angesichts des desolaten Zustands der Meerestgewässer und der Hafenzugänge wird es in manchen Fällen nötig sein gesellschaftlich und wirtschaftlich umzudenken. Ansonsten sind oben genannte Ziele und Ansätze (Ökosystem Ansatz, Grundsätze der Vorsorge, Meeresoffensive des Koalitionsvertrags, etc.) nicht umzusetzen und werden dann wieder zu reinen Worten ohne Substanz.	<b>Zur Kenntnis genommen.</b>
34	8	25-27	011	Der starke Bedarf für Synergien zwischen MSRL und MRO sollte hier noch einmal betont werden (siehe oben Nr. 8), z.B. durch einen anschließenden Satz: <i>„Die enge Verzahnung von MSRL und MRO, inklusive Monitoring und Evaluation, ist hier unabdingbar, um ein integriertes Management entsprechend MSRL Art. 1 (3) zu gewährleisten.“</i>	<b>Änderung.</b> Neuer Absatz zwischen, um Verzahnung mit anderen Politiken, die in mehreren Stellungnahmen genannt werden (GFP, MRO, Klimaschutz) auszusprechen (s. Nr. 6, 8, 9, 13, 27, 49). <i>„Die Maßnahmenplanung ist im Sinne des von der MSRL vorgegebenen integrierten Ansatzes mit anderen Politiken (z.B. WRRL, GFP, MRO, Klimaschutz) zu verzahnen, um einen wirksamen und ganzheitlichen Bewirtschaftungsansatz für die Meerestgewässer zu erzielen. Diese Verzahnung ist bei der Umsetzung des Programms 2022–2027 deutlich zu vertiefen. Es wird erwartet, dass die von der Bundesregierung geplante Meeresoffensive, die Schutz, Sicherheit und nachhaltige Nutzung der Ozeane miteinander in Einklang bringen will, Verzahnungen und Synergien der für Meeresschutz und -nutzung relevanten Politiken voranbringen wird.“</i>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
35	8	29	020	Maßnahmen für den Klima- und Umweltschutz werden im Hinblick auf eine erforderliche „maritime Energie-wende“ zu einem späteren Zeitpunkt Ergänzung finden.	<b>Nicht übernommen.</b> Klima- und Umweltschutzziele außerhalb der MSRL (z.B. im Zusammenhang mit der „maritimen Energie-wende“) wurden bei Aktualisierung des Programms und im Rahmen der strategischen Umweltprüfung berücksichtigt. Eine Verzahnung mit Klimaschutz und -anpassung ist bei der Umsetzung des Pro-gramms zu vertiefen. Ob und in welcher Art ergän-zende Maßnahmen im Sinne der MSRL künftig er-forderlich werden, wird sich im Wege der nächsten Überprüfung und Aktualisierung des Programms er-geben.
36	9	10	020	Der rasant fortschreitende Klimawandel macht zeitlich gesehen eine schnellere, aktuellere Überprüfung des vorgeschlagenen Maßnahmenprogramms 2022-2027 un-abdingbar. (siehe auch S.20-23 – Kap. 6)	<b>Zur Kenntnis genommen.</b> Das Programm lässt im Rahmen der Umsetzung der einzelnen Maßnahmen hinreichend Flexibilität, um sich ändernden Umweltbedingungen Rechnung zu tragen. Das Programm schließt nicht aus, dass zwis-chen zwei Aktualisierungen weitere Maßnahmen ergriffen oder laufende Maßnahmen angepasst wer-den, sollte dies erforderlich werden. Formale Über-prüfungen des Programms folgen regelmäßigen Be-wertungen des Zustands der Meeresumwelt, die die erforderliche Datengrundlage hierfür liefern. Die nächste Bewertung steht für 2024 an, die nächste Aktualisierung des Maßnahmenprogramms 2027.
37	9	19	017	In der Zusammenfassung unter Punkt 2 heißt es, die Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bilden die „Grundlage für die MSRL-Maßnahmenplanung“ (Rah-mentext zur Aktualisierung des MSRL-Maßnahmenpro-gramms, S. 9). Die Maßnahmen orientieren sich daher	<b>Zur Kenntnis genommen.</b> S. Kritikpunkt 3 in den allgemeinen und wiederkeh-renden Kritikpunkten (Überschneidung mit Wasserrahmenrichtlinie)

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				<p>hauptsächlich an denen der Wasserrahmenrichtlinie. Die Problematik dabei ist, „dass die Ziele weiterhin in großem Umfang und für alle Handlungsfelder verfehlt werden“ (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz 2021<sup>10</sup>). Viele WRRL-Maßnahmen wurden noch nicht begonnen, sind noch nicht umgesetzt oder die Umsetzung gestaltet sich als „nicht ausreichend effektiv“ (ebd.). Hinzu kommt die Problematik, dass nicht alle meeresumweltrelevanten Schadstoffe dort abgebildet werden können, da die WRRL Fließgewässer, Oberflächengewässer und Grundwässer behandelt, nicht aber die marinen Gewässer mit anderen Anforderungen und einer daher problematischen Vergleichbarkeit.</p> <p>Wir fordern daher, dass die Maßnahmen grundsätzlich dahingehend überarbeitet werden, dass sie die WRRL zwar abbilden, aber auf meeresumweltrelevante Gegebenheiten zugeschnitten werden und daraufhin angepasst werden. Es sollten Zielsetzungen entwickelt werden, die über die Zielformulierungen der WRRL hinausgehen, damit eine effiziente Umsetzung der MSRL-Maßnahmen gewährleistet werden kann.</p>	<p>Die zusätzlich in das Programm aufgenommene Maßnahme UZ1-07 zielt auf die meeresrelevante Ausrichtung WRRL-Bewirtschaftungspläne und Maßnahmen in Bezug auf die Einträge von Nährstoffen, Schadstoffen und Kunststoffen (inklusive Mikroplastik).</p>
38	12	31-37	011	<p>Sich auf den Maßnahmenkatalog der WRRL zu verlassen, wird für die Küstengewässer nicht ausreichen. Trotz der Betrachtung als wichtige Wasserbewirtschaftungsfrage, werden die Ziele zur Reduktion der signifikanten stofflichen Belastungen aus Nähr- und Schadstoffen in den Auswertungen zur FGG als „weiterhin verfehlt“ (S. 162, BWP WRRL) geschildert. „Bundesweit in gleicher</p>	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>S. Kritikpunkt 3 in den allgemeinen und wiederkehrenden Kritikpunkten (Überschneidung mit Wasserrahmenrichtlinie).</p>

<sup>10</sup> Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie Bauen und Klimaschutz (2021): Niedersächsischer Beitrag zu den Bewirtschaftungsplänen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 118 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 13 der EG-Wasserrahmenrichtlinie, Stand: Dezember 2021.

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				<p>Weise auswertbare und differenzierte Zahlen hierzu lagen zum Berichtszeitpunkt nicht vor" (LAWA 2019, 31). Solange die Zielwerte nahezu flächendeckend verfehlt werden, ist ein Erreichen der geforderten Nährstoffreduzierungsziele mit den geplanten Maßnahmen im nächsten Bewirtschaftungszeitraum unwahrscheinlich. Vielmehr geben die Anhörungsdokumente schon jetzt Hinweise auf weitere geplante Fristverlängerungen. Es werden flächendeckend einheitlich strengere Grenzwerte benötigt.</p> <p>Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge müssen zeitnah und mit besonderer Anstrengung im gesamten Einzugsgebiet angegangen werden. Beispiele für mögliche Maßnahmen, sind in der Nährstoffminderungsstrategie der IKSE enthalten. Es fehlt an der Umsetzung.</p> <p>Mehrfach beobachtete ökologische Risiken, wie etwa die Massenentwicklung von Algen, haben dazu geführt, dass das Küstengebiet von OSPAR als Eutrophierungsproblemgebiet ausgewiesen worden ist.</p> <p>Der mit der Oberflächengewässer- und Grundwasser-Verordnung festgelegte UQN/GQN-Wert für Nitrat von 50mg/l ist nicht kompatibel mit dem Meeresschutz, weil er mindestens um das Dreifache zu hoch ist. Der Widerspruch zwischen zulässigen Nitrat- und N-Gesamt-Konzentrationen ist daher konkret anzugehen. Die Umweltverbände empfehlen in den Fließgewässern die Unterschreitung der Gesamtstickstoff-Zielwerte von 2,8 mg/l (Nordsee-Einzugsgebiet) bzw. 2,6 mg/l (Ostsee-EZG) gemäß OGewV.</p>	<p>Die Umweltqualitätsnorm für Nitrat von 50 mg/l bezieht sich ausschließlich auf den chemischen Zustand von Fließgewässern und Seen und ist kein Zielwert für den ökologischen Zustand, von daher besteht hier kein Widerspruch. Für den ökologischen Zustand sind nach WRRL die biologischen Qualitätskomponenten ausschlaggebend. Die physikalisch-chemischen Gegebenheiten müssen so beschaffen sein, dass die biologischen Qualitätskomponenten den guten Zustand erreichen können. In der Oberflächengewässerverordnung sind daher Orientierungswerte für bestimmte Parameter enthalten, in den Küstengewässern u. a. für Gesamtstickstoff und Gesamtphosphor, in den Fließgewässern für die Nährstoffparameter Gesamtphosphor, Phosphat, Ammonium, Ammoniak und Nitrit. Für die Übergabepunkte limnisch/marin gilt zusätzlich der Gesamtstickstoff-Zielwert von 2,8 mg/l (Nordsee-Einzugsgebiet) bzw. 2,6 mg/l (Ostsee-Einzugsgebiet). Die Maßnahme UZ1-07 wird zusätzlich prüfen, ob die Orientierungswerte für Phosphor ausreichend sind oder auch hier Zielwerte für den Übergabepunkt limnisch/marin abgeleitet werden müssen.</p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
39	13	14-18	011	<p>Es ist nicht mit der überarbeiteten Düngeverordnung getan, sondern es sind verstärkte Maßnahmen nötig, um Grund- und Oberflächengewässer vor der Eutrophierung zu schützen. Zum Beispiel geht die DüVO weder auf die Anforderungen des Meeresschutzes und der grundwasserabhängigen Natura-2000 Gebiete ein noch auf die Kleingewässer bzw. Drainagen als Verbreitungspfade von Nährstofffrachten.</p> <p>Als vermutlich wichtigster Punkt ist die Beseitigung von Regelungsdefiziten zu nennen. Das deutsche Dünge-recht muss so reformiert werden, dass die EU-Nitratrichtlinie konsequent in das deutsche Recht umgesetzt wird, um Nitrat- und Phosphateinträge in das Grundwasser, die Oberflächen- und die Küstengewässer nachweislich und dauerhaft zu reduzieren (Dessauer Erklärung, 4). Aktuell setzt die WRRL als ergänzende Maßnahme vor allem auf freiwillige Gewässerschutzberatung für die Landwirtschaft, die bereits in den letzten beiden Bewirtschaftungszeiträumen nicht gegriffen hat.</p> <p>Generell bedarf es der Akzeptanz- und Attraktivitätssteigerung von Agrarumweltmaßnahmen, die schnell und effektiv greifen. Weitere zusätzliche Belastungen müssen verhindert werden. Beratung und Gewässerschutzmaßnahmen der Landwirte sollten verpflichtend gemacht und durch angemessene, möglichst weitreichende Erfolgskontrollen ergänzt werden. Zurzeit besteht ein enormes Vollzugs- und Kontrolldefizit in der Landwirtschaft. Die Überprüfung der Düngeplanung, der Hoftorbilanzen sowie der Einhaltung der Stickstoff-Minderungsziele, stichprobenartige Überprüfung der Dünger- und PSM-Aus-</p>	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>S. Kritikpunkt 3 in den allgemeinen und wiederkehrenden Kritikpunkten (Überschneidung mit Wasser-rahmenrichtlinie).</p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				bringungspraxis, Kontrolle der Ausbringungs-Sperrfristen, Einhaltung der Gewässer-Mindestabstände usw. sind nötig - als notwendige Gegensteuerung zu den jahrzehntelang andauernden Gewässerbelastungen aus diffusen Quellen, um die Anforderungen der WRRL zu erfüllen und diese als sinnvolle Grundlage für das MSRL Maßnahmenprogramm ansehen zu können.	
40	13	39-42	011	Hier fehlt eine Erklärung, warum sich viele Maßnahmen aus dem ersten Zyklus nach 6 Jahren immer noch in der Vorbereitungs- und Planungsphase befinden.	<b>Zur Kenntnis genommen.</b> Viele Maßnahmen sind mehrstufig aufgebaut und beinhalten als ersten Schritt Datenerfassung, Wissensgenerierung und Entwicklungsarbeiten, um die Maßnahmenanwendung auszugestalten. Diese Arbeiten gelten nach EU-CIS Definition als Vorbereitungs- und Planungsphase, weil die Maßnahmen noch keine Umweltwirkung entfaltet bzw. nicht kurz davorsteht, diese Wirkungen zu zeigen.
41	15	14	020	(...) erreichen zu können, welcher maßgeblich durch den voranschreitenden Klimawandel beeinflusst wird. (siehe auch S.20-23 – Kapitel 6)	<b>Nicht übernehmen.</b> Siehe Kapitel I.6.
42	16	17-18	011	Auf internationaler Ebene ist Deutschland bereits an vielen Stellen Vorreiter und macht sich für konsequenten Meeresschutz stark. Dies muss aber auch in nationalen Gewässern sichtbar sein und umgesetzt werden. Die zögerliche Implementierung der Maßnahmen im letzten Zyklus und das Verfehlen des guten Umweltzustands 2020 zeigt, dass es hier sowohl an gemeinschaftlichen politischen Willen als auch an konkreten Taten fehlt. Inzwischen sind vier Jahre vergangen, seit die zehn Natura-2000-Gebiete in der deutschen AWZ offiziell unter	<b>Zur Kenntnis genommen.</b> S. Kritikpunkt 1 in den allgemeinen und wiederkehrenden Kritikpunkten (Verfehlung des GES und Verzahnung von Politiken)

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				Schutz gestellt wurden. Und auch die Fischereiregelungen lassen weiter auf sich warten. Seit April 2021 gab es keinen Fortschritt mehr im Prozess für die Nordseegebiete und der Prozess für die Ostseegebiete wurde überhaupt erst im August 2021 begonnen (wobei bisher die Stellnetzfischerei ausgeklammert wird). Des Weiteren fehlt es an verpflichtenden Maßnahmen für die Natura-2000 Gebiete in den Küstengewässern, wo es bezogen auf eine wichtige Fischerei fast gar keine Maßnahmen gibt, bezogen auf andere teils unzureichende, oder wo sich auf „Freiwilligen Vereinbarungen“ in wenigen Teilgebieten ausruht wird. Auch weitere Maßnahmen z.B. im Hinblick auf die Schifffahrt werden von Bund und Ländern nicht angegangen.	
43	17	2	020	(…) viele Schutzgüter integrieren und weniger stark von Klimaveränderungen beeinflusst werden. (siehe auch S.20-23 – Kapitel 6)	<b>Nicht übernehmen.</b> Siehe Kapitel I.6.
44	19	5ff	011	<p>Bei der Erklärung warum der gute Umweltzustand 2020 nicht erreicht wurde, fehlen einige konkrete Punkte. Zum Beispiel wird das Umsetzungsdefizit nicht klar benannt oder nach der Ursache gesucht, um diese im zweiten Zyklus zu beheben.</p> <p>1. <i>Viele Maßnahmen befinden sich noch in der Planungsphase:</i> das zeigt klar das Umsetzungsdefizit! Warum sind die Maßnahmen im ersten Zyklus nicht planmäßig umgesetzt worden? Das müsste an diesem Punkt kritisch betrachtet werden, um die Fehler im zweiten Zyklus zu vermeiden</p>	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>S. Kritikpunkt 1 in den allgemeinen und wiederkehrenden Kritikpunkten (Verfehlung des GES und Verzahnung von Politiken)</p> <p>Zu 3): Die Zeitlinien der einzelnen Richtlinien wurden auf EU-Ebene festgelegt. Eine Harmonisierung kann nur dort erfolgen, ebenso eine bessere Harmonisierung von Meeresschutzbelangen, Gemeinsamer Fischerei- und Gemeinsamer Agrarpolitik.</p> <p>Zu 4) Für den Impulsschall gibt es feste Schwellenwerte, die auch angewandt werden. Während der</p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				<p>2. <i>Der Zeitraum war zu kurz:</i> Die erste Zustandsbewertung ist von 2012. Seit 9 Jahren ist also klar, dass dringlicher Handlungsbedarf besteht! Hier findet sich wieder das Umsetzungsdefizit.</p> <p>3. <i>Fehlende Harmonisierung mit anderen Politiken:</i> meist laufen diese Politiken schon länger als die MSRL. Warum wurde hier nicht schon lange eine Harmonisierung im Prozess eingebaut, statt jahrelang unabgestimmte parallele Prozesse laufen zu lassen?</p> <p>4. <i>Mangel an Bewertungsinstrumenten (Bsp. Unterwasserschall):</i> auch das ist ein immer wieder auftauchendes Argument um nicht zu handeln. Wir wissen genug um zu handeln! Wir wissen, dass der Druck auf die Ökosysteme zu groß ist, wir wissen auch, dass es zu laut ist unter Wasser. Hier könnten mit politischem Willen schon Best Practice Maßnahmen ergriffen werden, auch wenn Schwellenwerte fehlen.</p> <p>5. <i>Ökosysteme reagieren mit Verzögerung:</i> Genau das sollte als Grund gesehen werden, schnell und ambitioniert Maßnahmen umzusetzen!</p>	<p>Rammarbeiten für Fundamente von Windenergieanlagen oder Plattformen ist zur Wahrung artenschutz- und gebietsschutzrechtlicher Belange der Einsatz von wirksamen technischen Schallminderungssystemen vorzusehen. In den Einzelzulassungsverfahren werden regelmäßig ein Breitband Einzelereignispegel von 160 dB re 1µPa<sup>2</sup> s und ein Spitzenschalldruckpegel von 190 dB re 1µPa<sup>2</sup> in 750 m Entfernung zur Rammstelle festgelegt.</p> <p>Grenzwerte für Impulsschall, die bei Rammarbeiten bereits etabliert sind und zu einer spürbaren Verringerung der Belastung führen, müssen auf weitere Impulsschallquellen übertragen werden. Für Dauerschall liegen bisher keine biologischen Grenzwerte vor. Diese sollen im Rahmen von Maßnahme UZ6-01 entwickelt werden.</p>
45	19	5-29	017	<p>In den Unterlagen sind diverse Gründe genannt, weshalb der gute Umweltzustand der Meere bis 2020 nicht erreicht werden konnte (Rahmentext zur Aktualisierung des MSRL-Maßnahmenprogramms, S. 19). Es heißt dort, dass es wissenschaftliche Unsicherheiten gibt, Ökosysteme erst verzögert auf Maßnahmen reagieren, viele Maßnahmen noch in der Planungsphase sind, der Zeitraum bis zur Zielerreichung zu knapp formuliert war, Prognosen schwierig sind usw. Diesen Aussagen stim-</p>	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>S. Kritikpunkt 1 in den allgemeinen und wiederkehrenden Kritikpunkten (Verfehlung des GES und Verzahnung von Politiken)</p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				<p>men wir nur zum Teil zu. Wissenschaftliche Unsicherheiten sowie Schwierigkeiten bei Prognosen sind bei der Maßnahmenplanung zwar zu berücksichtigen, auf diese darf sich aber nicht bei Nichterreichung der Umweltziele berufen werden. Es gibt bereits zahlreiche konkrete Lösungsansätze für die genannten Umweltziele. Dass Ökosysteme verzögert reagieren, ist bekannt und wissenschaftlich belegt. Allerdings kann auch dies kein alleiniges Argument für das Nichterreichen der gesetzten Umweltziele sein, da dieser Fakt im Voraus hätte mitbedacht werden müssen und die Maßnahmen hierauf angepasst. Richtig sind allerdings die benannten Gründe, dass die Maßnahmenplanung nicht konkret genug war, der Zeitraum zur Zielerreichung zu kurz war, die verschiedenen europäischen Richtlinien untereinander nicht ausreichend harmonisieren und dass die internationale Kooperation unzureichend ist.</p> <p>Die eigentlichen Gründe für das Nichterreichen der festgelegten Umweltziele liegen eher in den unter Punkt 1-3 erwähnten Argumenten. Nämlich vor allem, dass die Maßnahmen insgesamt zu unkonkret und zu allgemein gehalten sind, dass Grenzwerte, Beschränkungen, Ausschluss- und Schutzgebiete fehlen und dass hauptsächlich die Wasserrahmenrichtlinie als Grundlage dient, welche bisher selbst die gesetzten Zielsetzungen „in großem Umfang verfehlt“ hat.</p>	
46	20	9-15	011	<p>Die Gründe für eine Verlängerung aufgrund natürlicher Gegebenheiten (§ 29 Abs. 3 Satz 2 WHG) sind transparent zu dokumentieren. Dazu gehören laut LAWA „Informationen zu den Maßnahmen, deren Umsetzung bis</p>	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die BLANO macht keine Fristverlängerung aufgrund natürlicher Gegebenheiten gemäß § 45g WHG geltend. Der Feststellung, dass eine Fristverlängerung bei Inanspruchnahme substantiiert und transparent</p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				<p>2027 geplant ist, zur voraussichtlichen Dauer der Fristverlängerung nach 2027 sowie methodologische Informationen über die Wirksamkeit der Maßnahmen (...)“ (LAWA 2020a, 1).</p> <p>Generell gilt nach Art. 4 Abs. 4 WRRL, dass die in Art. 4 Abs. 1 WRRL genannten Fristen nur verlängert werden können, sofern sich der Zustand des beeinträchtigten Wasserkörpers nicht weiter verschlechtert. Um Fristverlängerungen aufgrund natürlicher Gegebenheiten in Anspruch zu nehmen, müssen aktive Emissionsquellen also zumindest innerhalb der ohne FV geltenden Fristen im eigenen Umsetzungsgebiet eingestellt werden, also spätestens bis zum Jahr 2027 bzw. nach der OSPAR-Kommission bereits 2020.</p> <p>Im Entwurf des WRRL BWP 2021 wird aufgrund der ubiquitären Überschreitung der UQN von Quecksilber und Bromierten Diphenylethern (BDE) eine flächendeckende Verfehlung des guten chemischen Zustands auch bis zum Jahr 2027 und darüber hinaus angekündigt. Dementsprechend werden für den chemischen Zustand flächendeckend Fristverlängerungen in Anspruch genommen.</p> <p>Dass aufgrund der ubiquitären Überschreitung der Hg-Norm eine FV für alle OWK beansprucht wird, darf die Vorgehensweise für andere Schadstoffe nicht verschleiern.</p> <p>Siehe dazu auch die Stellungnahme zum BWP der FGG Elbe, Kapitel 2.1.<sup>11</sup></p>	<p>dokumentiert werden muss, wird zugestimmt. Soweit Fristverlängerungen nach § 29 Abs. 3 Satz 2 WHG von den Bundesländern in Anspruch genommen werden, werden die entsprechenden Informationen im Rahmen der WRRL-Maßnahmenprogramme 2022–2027 dargelegt. Die Entwürfe waren 2021 Gegenstand einer Öffentlichkeitsbeteiligung.</p> <p>Es wird angestrebt, dass BLANO und LAWA für die nächste Überprüfung und Aktualisierung des MSRL-Maßnahmenprogramms 2028 zur Frage von Fristverlängerungen zusammenarbeiten.</p>

<sup>11</sup> [https://www.bund-hamburg.de/fileadmin/hamburg/Themen/Umwelt- und Naturschutz/WRRL/2021-06-15\\_Stellungnahme-FGGElbe\\_uz.pdf](https://www.bund-hamburg.de/fileadmin/hamburg/Themen/Umwelt- und Naturschutz/WRRL/2021-06-15_Stellungnahme-FGGElbe_uz.pdf)

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
47	20	23-33	011	<p>Grundsätzlich ist immer nur vom Schutz der marinen Arten und ihrer Lebensräume die Rede. Mit Sicht auf den Klimawandel und dessen Eindämmung fehlt an dieser Stelle aber zusätzlich der ganz klare Bezug zu klimarelevanten, Kohlenstoff bindenden Ökosystemen und der dringenden Notwendigkeit ihres Schutzes (Kapitel 6, S.20, Z.30-33). Ungeachtet der Effizienz küstennaher Lebensräume wie Seegras- oder Salzwiesen als Kohlenstoffsenken kann dieses Thema aber nicht allein auf solche Ökosysteme reduziert werden. Auch die marinen Böden binden große Mengen an Kohlenstoff (im Schelfbereich bis in Wassertiefen von 200m wird dort mehr Kohlenstoff gebunden als weltweit in tropischen Regenwäldern, Luisetti et al (2020) - <a href="https://doi.org/10.1038/s41467-020-18242-w">https://doi.org/10.1038/s41467-020-18242-w</a>). Gerade ‚Schlamm-Habitate‘ mit ihrer hoher Kohlenstoff-Dichte sollten vor zerstörerischen Aktivitäten (z.B. bodenberührender Fischerei) geschützt werden.</p> <p>Eine Formulierung wie „Gleichzeitig ist die klimaregulierende Wirkung der Ozeane von großer Bedeutung und zu erhalten“ (Kapitel 6, S.20, Z.23-25) sollte entsprechend den Schutz ALLER klimarelevanter Ökosysteme berücksichtigen.</p>	<p><b>Änderung.</b> Siehe Bearbeitung unter Nr. 9.</p>
48	22	1-4	011	<p>Der Rückgang des Heringsbestandes in der westlichen Ostsee kann nicht allein auf die Klimakrise zurückgeführt werden. Die fischereiliche Sterblichkeit lag seit Anfang der 90er Jahre bis ca. 2010 jenseits <math>F_{lim}</math>, seitdem immer noch weit über <math>F_{MSY}</math>, was bedeutet, dass der Bestand seit fast 30 Jahren biologisch überfischt wird (ICES Advice</p>	<p><b>Änderung.</b> ... „Ein Beispiel ist der <i>starke</i> Rückgang des frühjahrslachenden Heringsbestands der westlichen Ostsee, <i>der vor allem durch den Klimawandel, aber auch durch Überfischung in einem Teil des Verbreitungsgebietes verursacht ist. Eine Verschiebung jahres-</i></p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				<p>2021, <a href="https://www.ices.dk/sites/pub/Publication%20Reports/Advice/2021/2021/her.27.20-24.pdf">https://www.ices.dk/sites/pub/Publication%20Reports/Advice/2021/2021/her.27.20-24.pdf</a>).</p> <p>Das Zusammenspiel von Überfischung und veränderten Umweltbedingungen hat in der Vergangenheit schon häufiger zum Zusammenbruch von Fischbeständen geführt, z.B. beim norwegischen frühlingslaichenden Hering, sowie beim Neufundland Kabeljau. In beiden Fällen war Überfischung jedoch die treibende Kraft und hauptverantwortlich für den Zusammenbruch (Røttingen &amp; Tjelmeland, 2012; Hutchings &amp; Myers, 1994). Die Formulierung hier suggeriert, dass die Fischerei keinerlei Verantwortung am Zusammenbruch des westlichen Herings in der Ostsee trägt und es keinen Grund für Veränderungen in der Bewirtschaftung gibt.</p>	<p><i>zeitlich bedingter Wachstums- und Entwicklungsphasen verringert die Produktivität des Bestands, während die fischereiliche Nutzung im nördlichen Managementgebiet nicht schnell genug an die verringerte Produktivität angepasst wurde, auch weil wissenschaftliche Erkenntnisse zum funktionalen Zusammenhang fehlten.</i> “</p> <p>Begründung: Zeitreihenanalysen zeigen, dass zunächst die Nachwuchsproduktion des Bestandes nachließ, bevor der Fischereidruck stieg. Der Vergleich der Bestandsentwicklung mit dem ICES-Advice von 2021 ist hier nicht hilfreich, weil ICES die Beurteilung des Bestandes mehrfach verändert hat und darauf mit dem Management nicht vorausschauend reagiert werden konnte. Die Politik hat sich in der westlichen Ostsee seit 2011 mit Ausnahme der Jahre 2019 und 2020 dicht an die ICES-Empfehlung gehalten, die Fischerei hat die legalen Fangmengen nicht überschritten.</p>
49	23	9-37	011	<p>Der Einsatz gegen das Artensterben ist neben der Klimakrise die zentrale Zukunftsaufgabe unserer Zeit, zu der die Umsetzung der MSRL einen wichtigen Beitrag leisten muss. Die Bundesregierung hat diese Grundeinstellung im „Nationalen Dialog in Vorbereitung auf die 15. Vertragsstaatenkonferenz des Übereinkommens zur biologischen Vielfalt“ jüngst bekräftigt. Die unterzeichnenden Verbände teilen diese Einschätzung und heben hervor, dass Klima- und Naturschutz <u>nur</u> Hand in Hand möglich sind. Umso besorgter sind wir, wenn versucht wird einen Zielkonflikt zwischen Klimawandel und Meeresnatur-</p>	<p><b>Änderung.</b></p> <p>Änderung des Anstrichs „Zielkonkurrenz zwischen Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels bzw. dessen Folgen und den Zielen des Meeresnaturschutzes“ in</p> <p>- „<i>Verzahnung von Klimaschutz, Klimafolgenanpassung und Meeresschutz</i>“ mit Folgeanpassungen im Text und Aufnahme des Bekenntnisses der Bundesregierung zu einer naturverträglichen Energiewende. Kapitel I.6 betont die Notwendigkeit, dass Klimaschutz, Meeresnatur und -umweltschutz sowie eine</p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				<p>schutz zu manifestieren, der Klima- und Meeresnatur- schutz in der AWZ, aber auch in den Küstengewässern zu Gegensätzen macht. Damit stellt sich Deutschland ge- gen die Empfehlungen des gemeinsamen Workshop-Ber- ichts des Weltklimarates (IPCC) und des Weltbiodiversi- tätsrates (IPBES). Wir verweisen hier nochmals auf den Koalitionsvertrag der Bundesregierung, der sich zur na- turverträglichen Energiewende bekennt und formuliert, dass zum Gelingen der Energiewende keine ökologi- schen Schutzstandards abgebaut werden.</p> <p>Bei den Festlegungen der Ausbauziele der Offshore- Windenergie in der Meeresraumordnung kommt der Na- turschutz deutlich zu kurz. Das haben die unterzeichnen- den Verbände in ihrer gemeinsamen Stellungnahme zur MRO vom 25. Juni 2021 gegenüber der federführenden Behörde, BSH deutlich gemacht. Schon heute sind die Nord- und Ostsee an ihrer Belastungsgrenze, die Ver- pflichtung des guten Umweltzustands nach EU-Mee- resstrategie-Rahmenrichtlinie von Deutschland wurde verfehlt. Der Grund dafür liegt in den Belastungen, insbe- sondere von der Schifffahrt, dem Rohstoffabbau, der Offshore-Windenergie und der Fischerei.</p> <p>Das laufende Vertragsverletzungsverfahren wegen man- gelhafter Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat -Richtlinie mahnt Deutschland eindringlich umzusteuern, insbeson- dere bei unseren Schutzgebieten. Dennoch bricht die Raumordnung mit dem Grundsatz der heute gültigen Raumordnung aus dem Jahr 2009, Windenergie aus Schutzgebieten auszuschließen. Jetzt soll geprüft wer- den, ob bis zu sechs Gigawatt Offshore-Windenergie mit</p>	<p>nachhaltige Nutzung Hand in Hand gehen müssen, um die Widerstandsfähigkeit der Meere und ihre na- türlichen Funktionen zu erhalten. Der in Bezug ge- nommene Anstrich beschreibt die bestehenden Her- ausforderungen, die nur durch einen integrierten An- satz von Meeresschutz, Klimaschutz und Klima- anpassung gelingen kann. Die Verzahnung von Klima- und Meeresschutz wird wie hier und im Rahmen der Stellungnahmen als ungenügend kritisiert.</p> <p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Der Raumordnungsplan für die AWZ, für den ein umfangreicher Umweltbericht erarbeitet wurde und der nach intensiver Behörden- und Öffentlichkeitsbe- teiligung am 1.9.2021 in Kraft getreten ist, legt die großräumigen Naturschutzgebiete in der AWZ sowie das Hauptkonzentrationsgebiet Seetaucher westlich Sylt als Vorranggebiete fest. In diesen Vorrangge- bieten sind alle Nutzungen unzulässig, die nicht mit dem Naturschutz bzw. dem Schutzzweck des Vor- ranggebietes Seetaucher vereinbar sind.</p> <p>Insgesamt wurden 44 % der AWZ als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Naturschutz festgelegt. Ein ver- bindlicher Ausschluss von Nutzungen ist der Raum- ordnung vor dem Hintergrund des geltenden interna- tionalen und nationalen Rechts nur in begrenztem Umfang möglich. Eine Umsetzung muss grundsätz- lich im jeweiligen Fachrecht erfolgen.</p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				<p>den Zielen des Naturschutzgebietes „Doggerbank“ vereinbar wären. Hier wird aus Sicht der unterzeichnenden Verbände eine rote Linie überschritten und einer Übernutzung der Schutzgebiete Vorschub geleistet und damit sehenden Auges die Verpflichtungen und die Ziele der MSRL nicht erreicht. Auch fehlen Mindestabstände zwischen Windparkgebieten und dem Schutzgebiet „Sylter Außenriff“, die zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf geschützte Seevögel dringend notwendig sind. Es fehlt eine Gesamtbetrachtung der Infrastruktur und der Belastung von AWZ und Küstenmeer sowie der Kabeltrassen. Ein naturverträglicher Zubau von Offshore-Windenergie kann angesichts verfehlter Umweltziele nur mit einer Reduktion der Belastungen anderer Nutzungen gelingen.</p> <p>Die Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie sollte daher mit ihrem Ökosystemansatz das Fundament der marinen Raumordnung sein und muss das verbindlich im Leitbild darstellen. Daher muss der Schutz der marinen Biodiversität neben dem Klimaschutz ins Zentrum der Umsetzung der MSRL stehen. Nur gesunde und widerstandsfähige Meere leisten ihren entscheidenden Beitrag zur Bewältigung der Klimakrise.</p> <p>Folgende Punkte müssen daher unbedingt im Maßnahmenprogramm der MSRL verankert werden:</p>	<p>Die Aufstellung und Umsetzung des Raumordnungsplanes für die AWZ erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das MSRL Maßnahmenprogramm kann insoweit keine abweichenden Vorgaben für die Raumordnung machen.</p> <p>Die MSRL ist im Leitbild des Regionalen Raumordnungsplans (ROP) enthalten, der Ökosystemansatz explizit als Grundlage des ROP benannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- „Die maritime Raumordnung bewahrt die natürlichen Strukturen und Funktionen der Meere und trifft Vorsorge für die vielfältigen aktuellen und künftigen Nutzungen des Meeresraums und dessen Schutz im europäischen Kontext.“</li> <li>- „Gründung auf das Vorsorgeprinzip und auf den Ökosystemansatz, der eine ganzheitliche Betrachtung der unterschiedlichen Aktivitäten im Meer mit ihren Aus- und Wechselwirkungen sowie kumulativen Wirkungen ermöglicht.“</li> <li>- „Gleichzeitig leistet sie entsprechend § 17 Absatz 1 Satz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) einen Beitrag zum Schutz und zur Verbesserung der Meeresumwelt einschließlich der Erreichung eines guten Zustands der Meerestwasser unter Berücksichtigung des Klimaschutzes durch <ul style="list-style-type: none"> <li>• entsprechende räumliche Festlegungen für die Meeresumwelt und</li> <li>• Festlegungen zur Vermeidung oder Verminderung von Störungen und Verschmutzungen bei den vorgenannten Nutzungen.“</li> </ul> </li> </ul> <p><b>Änderung.</b></p> <p>Der Bezug des Maßnahmenprogramms zu den ROP und die Anwendung des Ökosystem-Ansatzes im</p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				<ul style="list-style-type: none"> <li>• Klarer Ausschluss von Windenergieanlagen aus Schutzgebieten;</li> <li>• Einrichtung von Pufferzonen zwischen Windenergie und Meeresschutzgebieten von mindestens 10 Kilometern;</li> <li>• Keine Öffnung der Windparks und ihrer Sicherheitszonen für die kommerzielle aktive und passive Fischerei;</li> <li>• Wiederaufnahme der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie in das Leitbild der Raumordnungspläne, als Grundlage einer ökosystembasierten Nutzung.</li> </ul> <p>Zu den Zeilen 16-19: Es sollte ergänzt werden, dass die Liste der Belastungen an dieser Stelle nicht vollständig ist, sondern nur einige der Belastungen als Beispiele aufführt.</p> <p>Auf die Belastungen durch Küstenschutzmaßnahmen, wie sie in den Zeilen 20-27 der S. 23 beschrieben sind, muss aus unserer Sicht im Bereich der Zeilen 28-37 eingegangen werden. Wir schlagen am Ende dieses Absatzes deshalb den folgenden ergänzenden Satz vor: <i>„Den Risiken aus verstärkten Küstenschutzmaßnahmen kann durch naturbasierte Lösungen, mit denen Win-Win-Lösungen zwischen Natur- und Küstenschutz umgesetzt werden, begegnet werden. Die trilaterale „Climate Change Adaptation Strategy“ der Wattenmeerstaaten und die schleswig-holsteinische „Strategie für das Wattenmeer 2100“ zeigen hierfür die geeigneten Wege auf.“</i></p>	<p>Sinne von Art. 1 Abs. 3 MSRL im Rahmen der ROP – der gem. MRO-RL verbindlich vorgeschrieben ist – wird zur Klarstellung im Einleitungstext des Maßnahmenprogramms erläutert werden. In Anlehnung an die Formulierung in Teil IV Kap. 1.3 wird folgende Einfügung vorgenommen (Kapitel 1.1):</p> <p><i>„Im Rahmen der Raumordnung sind die Vorgaben und Ziele der MSRL zur Erreichung für einen guten Umweltzustand zu beachten, und es ist ein Ökosystem-Ansatz im Sinne von Art. 1 Abs. 3 MSRL anzuwenden.“</i></p> <p><b>Änderung.</b> Gleichzeitig führt deren Errichtung und Betrieb aber auch zu Belastungen. <i>Dazu gehören zum Beispiel impulshafte Schalleinträge (.). „Die Beispiele sind nicht abschließend.“</i></p> <p><b>Änderung.</b> <i>„Infolge des Meeresspiegelanstiegs sind erhöhte Sturmflutwasserstände und damit verstärkte Belastungen der Küsten zu erwarten. Um das bestehende Sicherheitsniveau zu erhalten wird demzufolge eine Intensivierung von Küstenschutzmaßnahmen erforderlich. Ziel des Küstenschutzes ist die Verringerung der nachteiligen Folgen von Küstenhochwasser und Küstenerosion auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten. Etwa 2,5 Millionen Menschen leben in den durch Sturmfluten gefährdeten Küstenniederungen</i></p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					<p><i>Deutschlands und sind auch in Zukunft von einem funktionierenden Küstenschutz abhängig. Der steigende Bedarf an Küstenschutzmaßnahmen könnte somit einen steigenden Bedarf an nichtlebenden Ressourcen des Meeresgrundes wie Sand und Kies zur Folge haben, was wiederum zu Beeinträchtigungen des Meeresbodens und seiner Lebensräume führen kann. Die gemäß § 45e WHG formulierten operativen Umweltziele 4.5 und 4.6 flankieren die Nutzung nicht-lebender Ressourcen.“</i></p>
50	26ff	43ff	011	<p><i>Koordinierung zwischen EU Staaten:</i> Wie wurde sichergestellt, dass nicht Nutzungen auf der anderen Seite der Grenze, die Maßnahmen innerhalb deutscher Gewässer zunichtemachen?</p>	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die EU-Mitgliedstaaten nutzen grenzüberschreitende strategische und projektbezogene Umweltprüfungen, um Pläne und Projekte zu Schutz und Nutzung der Meeresgewässer abzustimmen. Entsprechende Austausch sind z.B. mit den Schutzgebietsverwaltungen der Nachbarstaaten im Rahmen der Managementpläne der Schutzgebiete in der AWZ als Maßnahme vorgesehen.</p> <p>Des Weiteren nutzen die EU-Mitgliedstaaten die TWSC, OSPAR, HELCOM und TWSC-Gremien, um die Zusammenarbeit zu grenzüberschreitendem Arten- und Lebensraumschutz und zur Verminderung von Beeinträchtigungen z.B. durch Lärm und Schadstoffe zu stärken und Maßnahmen regional abzustimmen. Ein Produkt von HELCOM ist der Regionale Aktionsplan zu Unterwasserlärm (RAP Noise). OSPAR wird bis spätestens 2025 ebenfalls einen RAP Noise erstellen.</p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
51	28	19	013	Die Kontrolle und Überwachung der fischereilichen Tätigkeiten wird durch die EU-Kontroll-Verordnung geregelt und bedarf keiner weiteren Reglementierungen	<b>Zur Kenntnis genommen.</b>
52	28	26	013	Ein Ortungssystem für über Bord gegangene (Gefahrgut)Container wird auch von der Fischerei unterstützt, da jeder Container neben den Umweltauswirkungen auch immer eine Gefahr für die Fischer und Fischereifahrzeuge und die Schifffahrt allgemein darstellen.	<b>Zur Kenntnis genommen.</b>
53	29-30	40ff	011	Wieder steht der gesamte Entwurf des Programms unter Finanzierungsvorbehalt. Damit ist völlig offen, welche der vorgeschlagenen Maßnahmen wirklich umgesetzt werden. Dies ist gemessen an der Relevanz von Meeresschutz sowohl für die deutsche als auch die globale Entwicklung (s.o.) deutlich zu wenig.	<b>Zur Kenntnis genommen.</b> S. Kritikpunkt 4 in den allgemeinen und wiederkehrenden Kritikpunkten (Finanzierung der Maßnahmen)
54	30	1	009/ 012	Bei den Finanzierungsquellen für die Umsetzung der Maßnahmen gemäß MSRL vermissen wir Umweltstiftungen in der Aufzählung.	<b>Änderung.</b> <i>„Darüber hinaus bestehen Fördermöglichkeiten, die nicht den öffentlichen Haushalten unterliegen, wie z.B. durch Umweltstiftungen.“</i>
55	30	1	014	In der Aufzählung der Finanzierungsquellen für die Umsetzung der Maßnahmen gemäß MSRL fehlen Umweltstiftungen, die nicht den öffentlichen Haushalten unterliegen.	<b>Änderung.</b> <i>„Darüber hinaus bestehen Fördermöglichkeiten, die nicht den öffentlichen Haushalten unterliegen, wie z.B. durch Umweltstiftungen.“</i>
56	31	Tab. I.3 - 28	020	Siehe auch S. 5 – Z.37-38 und UZ6-03	<b>Zur Kenntnis genommen.</b> Von umfassenden Verweisen im Text wird aus redaktionellen Gründen abgesehen.
57	34	3	020	(...) Unterwasserlärm (Siehe auch S. 5 – Z.37-38 und UZ6-03)	<b>Zur Kenntnis genommen.</b>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					Von umfassenden Verweisen im Text wird aus redaktionellen Gründen abgesehen.

## Teil II: Nordsee

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
58	Allg.		004	Allgemein: Wir bitten, im gesamten Rahmentext den Terminus „Marikultur“, d.h. Aquakultur im Meer, zu verwenden.	<b>Übernehmen.</b> Übernehmen, überall dort, wo ein direkter Bezug zu der Maßnahme besteht; passt nicht an allen Stellen, bei globalen zu Aussagen zur Aquakultur, diesen Begriff lassen
59	35	6	013	Müll im Meer wird auch von der Fischerei als Problem betrachtet. Die Fischerei unterstützt deshalb schon Maßnahmen wie „fishing for litter“. Auch durch freiwillige Modifikationen an den Scheuerschutz-Netzen wird die Meeresumwelt entlastet und der Eintrag von Plastikfasern vermieden sowie aktiv bei der Testung und Umsetzung von Alternativen mitgewirkt.	<b>Zur Kenntnis genommen.</b>
60	35	10	013	Durch die Auswirkungen des Klimawandels wird eine Begrenzung des Auftretens der nicht-einheimischen Arten schwierig sein.	<b>Änderung.</b> Es ist richtig, dass sich der Klimawandel auf die Zielerreichung der MSRL auswirken kann. Kapitel „II.1 Bewirtschaftungsraum Nordsee“ (Nr. 60) und Kapitel „III.1 Bewirtschaftungsraum Ostsee“ (Nr. 104) – Ergänzung: „... und Belastungen aus (→ Kapitel I.6). „Das Maßnahmenprogramm zum Schutz und zur Bewirtschaftung der Meeresgewässer muss daher flexibel und

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					<i>anpassungsfähig sein, um diesen Änderungen Rechnung zu tragen. Das wird ...“ (gleicher Inhalt wie Nr. 104 bei Ostsee).</i>
61	40	16	009/ 012	Bei der Maßnahme UZ1-08 ist zu berücksichtigen, dass Seegrasbereiche räumlich sehr genau abgegrenzt werden müssen. Speziell in den trüben Küstengewässern kann Seegras nur im Eulitoral wachsen. Außerdem sollte begleitend zu dem Pilotprojekt in der Außenems die Definition einer Seegraswies überarbeitet werden. Nach allgemeiner Definition ist eine Wiese zumindest im zentralen Bereich durch eine nahezu geschlossene Pflanzendecke und nicht durch einzelne Halme alle paar Meter gekennzeichnet.	<b>Zur Kenntnis genommen.</b> Die Maßnahme zielt letztendlich auf die Beseitigung der maßgeblichen Ursachen des Verschwindens der Seegraswiesen ab. Es ist zu erwarten, dass die Natur dieses Angebot annimmt und sich selbstorganisierend ein System mit Seegraswiesen einstellt. Mit den Erfahrungen aus dieser Maßnahme – insbesondere mit dem dort genannten Managementsystem - sollen auch für andere Bereiche genutzt werden. Allerdings sind diese Erfahrungen zunächst abzuwarten. Im Übrigen soll von der allgemeinen Definition einer Seegraswiese auch im Bereich der Ems nicht abgewichen werden.
62	42	16	014	Bei der Maßnahme UZ1-08 ist zu berücksichtigen, dass Seegrasbereiche räumlich eindeutig abgegrenzt werden müssen. Speziell in den Küstengewässern mit hohen natürlichen Trübungsraten kann Seegras nur im Eulitoral wachsen. Außerdem sollte begleitend zu dem Pilotprojekt in der Außenems die Definition einer Seegraswiese überarbeitet werden. Nach allgemeiner Definition ist eine Wiese zumindest im zentralen Bereich durch eine nahezu geschlossene Pflanzendecke und nicht durch einzelne Halme mit mehreren Metern Abstand gekennzeichnet.	<b>Zur Kenntnis genommen.</b> Die Maßnahme zielt letztendlich auf die Beseitigung der maßgeblichen Ursachen des Verschwindens der Seegraswiesen ab. Es ist zu erwarten, dass die Natur dieses Angebot annimmt und sich selbstorganisierend ein System mit Seegraswiesen einstellt. Mit den Erfahrungen aus dieser Maßnahme – insbesondere mit dem dort genannten Managementsystem - sollen auch für andere Bereiche genutzt werden. Allerdings sind diese Erfahrungen zunächst abzuwarten.

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					<p>Im Übrigen soll von der allgemeinen Definition einer Seegrasswiese auch im Bereich der Ems nicht abgewichen werden.</p>
63	42	29-37	003	<p>Der Titel der MSRL-Maßnahme zielt auf nachhaltige Marikultursysteme ab.</p> <p>Wir bemängeln, dass für den Bereich, auf den die Maßnahme abzielt, keine Definition dieser Begrifflichkeit vorgenommen wird und stellen fest, dass sich diese unklare Definition im Aufgabenzuschnitt der Maßnahme widerspiegelt. Es ist allgemein bekannt, dass für den Begriff „Nachhaltigkeit“ keine einheitliche Definition besteht und die Bedeutung des Wortes von der Perspektive abhängt, die der Nutzer des Begriffs einnimmt. Wir konnten in der Befassung mit dem Thema „Ansiedlung von Aquakulturanlagen“ feststellen, dass von der Meeresschutzseite hiermit ein Nullemissionsansatz verstanden wird (kein Eintrag von Nährstoffen aus Aquakultur ins Meer). Diese Haltung mag in den Zielen der MSRL („Verschlechterungsverbot und Zielerreichungsgebot“) begründet sein, jedoch konterkariert dieser Ansatz unsere und die Bemühungen des Landes, Betreiber geschlossener Kreislaufanlagen zur Aufzucht von Fischen zur Ansiedlung zu gewinnen. Wir möchten festhalten, dass bislang kein Nachweis erbracht wurde, dass ein solcher „Nullemissionsansatz“ unter betriebswirtschaftlichen Bedingungen möglich ist.</p>	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Es ist richtig, dass es für den Begriff der Nachhaltigkeit keine verbindliche Definition gibt. Er wird in der Maßnahmenbeschreibung dennoch verwendet, da die Maßnahme einen engen Bezug zur HELCOM Recommendation 37/3 (<u>Sustainable</u> Aquaculture in the Baltic Sea) herstellt und den Begriff daher im Sinne dieser Empfehlung verwendet. Die Eckpunkte aus dieser Empfehlung wurden für die Beschreibung der Maßnahme herangezogen und werden eine Grundlage für die Umsetzung bilden. Umgekehrt sollen Erkenntnisse aus dem nationalen Prozess in die Fortschreibung der Empfehlungen auf regionaler Ebene einfließen. Damit ist auch der „Blick in die europäischen Nachbarländer“ sichergestellt.</p> <p>Ein „Nullemissionsansatz“ ist im Kennblatt nicht implementiert.</p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				<p>Wir empfehlen, zur Lösungsfindung dieses Interessenskonflikts zwischen Meeresschutz und Lebensmittelproduktion einen Blick in die europäischen Nachbarländer zu werfen, in denen Aquakulturen wie die in unserer Region geplanten existieren.</p> <p>Dass wir uns gezwungen sehen, zur Maßnahme UZ1-10 eine Stellungnahme abzugeben, hängt auch maßgeblich mit der nicht stringent eingesetzten Verwendung des Begriffs „Marikultur“ in der Maßnahme zusammen. Im Gegensatz zum Begriff „nachhaltig“ handelt es sich hierbei um einen definierten Begriff. Marikultur umfasst Aquakultur im Meer, d. h. die kontrollierte bzw. sinnvoll geplante und dementsprechend vollzogene Aufzucht von aquatischen Organismen im Meer. Dennoch wird Bezug zu landgebundenen Aquakulturen gezogen:</p> <p>„„Prüfung der ökologischen Vor- und Nachteile und Umweltauswirkungen von verschiedenen Marikultursystemen und Aquakultursystemen an Land“</p> <p>Vor dem Hintergrund, dass im Rahmen der Maßnahme Kriterien, Rahmenbedingungen und Verfahrensweisen“ entwickelt werden sollen, ohne den Gegenstand klar abzugrenzen, halten wir für bedenklich und diesem Vorgehen können wir nicht zustimmen. Zur Ansiedlung von Aquakulturbetrieben unter Minimierung der Eingriffe in die Natur sollten strenge, aber realistische Zielwerte entwickelt werden, die auch den Zielen anderer Träger</p>	

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				öffentlicher Belange entsprechen. Eine einseitige Festlegung durch den Natur- und Meeresschutz auf einen Nullemissionsansatz ist hier unserer Ansicht nach nicht zielführend und darum sprechen wir uns für eine breitere Beteiligung in dieser Frage aus.	
64	49	20	009/ 012	Beim Thema Munitionsaltlasten (UZ2-04) hätten wir uns aus fischereilicher Sicht mehr erhofft. Da das Problem seit Jahrzehnten bekannt ist, sollte parallel zu einem Monitoring bereits aktiv mit der Bergung und Entsorgung begonnen werden. Die sichere Bergung völlig verrotteter Munition dürfte um ein Vielfaches schwieriger werden, als nun intakte Munition zu bergen und fachgerecht zu entsorgen. Während bei der Fischerei ohne fundierte Datenlage Maßnahmen ergriffen werden sollen, liegen hier reichlich Daten vor, es sollen aber noch weitere Daten erhoben werden, bevor es zur Umsetzung von Maßnahmen kommt.	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Konkrete Maßnahmen zur Bergung und Entsorgung sind im Grundsatz im Maßnahmenkennblatt aufgenommen. „Entwicklung und Anwendung von neuen Beseitigungsmethoden (auch Bergung und Entsorgung) mit verbesserter Umweltverträglichkeit im Rahmen von Forschungsprojekten mit dem Ziel der Beteiligung der Wirtschaft und basierend auf den Ergebnissen abgeschlossener und aktueller Forschungsprojekte (z.B. RoBEMM<sup>12</sup>) unter Berücksichtigung der gesamten Entsorgungskette;“</p> <p>Die dargestellten Teilmaßnahmen sind grundsätzlich als parallel ablaufende Einzelmaßnahmen zu betrachten. Beispielsweise wird die Datenerhebung parallel zu einer möglichen Bergung und zur Kampfmittelbeseitigung im Rahmen der Gefahrenabwehr erfolgen, um die Wirksamkeit von Maßnahmen bewerten, aber auch das noch lückenhafte Lagebild verbessern zu können.</p> <p>Die in Ebene 1 und 2 der Kennblätter beschriebenen Teilmaßnahmen werden im Rahmen der Operationalisierung (Kennblattebene 3) weiter konkretisiert,</p>

<sup>12</sup> Projekt RoBEMM: Abbondanzieri et al., 2018, RoBEMM - Entwicklung und Erprobung eines robotischen Unterwasser-Bergungs- und Entsorgungsverfahrens inklusive Technik zur Delaboration von Munition im Meer im Küsten- und Flachwasserbereich, [https://www.researchgate.net/publication/330764080\\_RoBEMM\\_-\\_Entwicklung\\_und\\_Erprobung\\_eines\\_robotischen\\_Unterwasser-Bergungs-\\_und\\_Entsorgungsverfahrens\\_inklusive\\_Technik\\_zur\\_Delaboration\\_von\\_Munition\\_im\\_Meer\\_im\\_Kuesten-\\_und\\_Flachwasserbereich](https://www.researchgate.net/publication/330764080_RoBEMM_-_Entwicklung_und_Erprobung_eines_robotischen_Unterwasser-Bergungs-_und_Entsorgungsverfahrens_inklusive_Technik_zur_Delaboration_von_Munition_im_Meer_im_Kuesten-_und_Flachwasserbereich)

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					wobei gebietsspezifische Besonderheiten sowie aktuelle Entwicklungsstände entsprechend berücksichtigt werden.“
65	49	20	014	<p>Beim Thema Munitionsaltlasten (UZ2-04) gibt es aus fischereilicher Sicht einen größeren Handlungsbedarf und erweiterte Handlungsoptionen. Da das Problem seit Jahrzehnten bekannt ist, sollte parallel zu einem Monitoring bereits aktiv mit der Bergung und Entsorgung begonnen werden. Die sichere Bergung völlig verrotteter Munition dürfte um ein Vielfaches schwieriger werden, als jetzt noch intakte Munition zu bergen und fachgerecht zu entsorgen. Weitere Zeitverluste sind deshalb nicht akzeptabel.</p> <p>Auffällig sind insbesondere die unterschiedlichen Ansprüche an Datengrundlagen für das Ergeifen von Maßnahmen. Während bei der Fischerei ohne fundierte Datenlage restriktive Maßnahmen ergriffen werden sollen, liegen zu Munitionsaltlasten massiv Daten vor. Es sollen aber noch weitere Daten erhoben werden, bevor es zur Umsetzung von Bergungen und Entsorgungen kommt.</p>	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Konkrete Maßnahmen zur Bergung und Entsorgung sind im Grundsatz im Maßnahmenkennblatt aufgenommen. „Entwicklung und Anwendung von neuen Beseitigungsmethoden (auch Bergung und Entsorgung) mit verbesserter Umweltverträglichkeit im Rahmen von Forschungsprojekten mit dem Ziel der Beteiligung der Wirtschaft und basierend auf den Ergebnissen abgeschlossener und aktueller Forschungsprojekte (z.B. RoBEMM<sup>13</sup>) unter Berücksichtigung der gesamten Entsorgungskette;“</p> <p>Die dargestellten Teilmaßnahmen sind grundsätzlich als parallel ablaufende Einzelmaßnahmen zu betrachten. Beispielsweise wird die Datenerhebung parallel zu einer möglichen Bergung und zur Kampfmittelbeseitigung im Rahmen der Gefahrenabwehr erfolgen, um die Wirksamkeit von Maßnahmen bewerten, aber auch das noch lückenhafte Lagebild verbessern zu können.</p> <p>Die in Ebene 1 und 2 der Kennblätter beschriebenen Teilmaßnahmen werden im Rahmen der Operationalisierung (Kennblattebene 3) weiter konkretisiert, wobei gebietsspezifische Besonderheiten entsprechend berücksichtigt werden.“</p>

<sup>13</sup> Projekt RoBEMM: Abbondanzieri et al., 2018, RoBEMM - Entwicklung und Erprobung eines robotischen Unterwasser-Bergungs- und Entsorgungsverfahrens inklusive Technik zur Delaboration von Munition im Meer im Küsten- und Flachwasserbereich, [https://www.researchgate.net/publication/330764080\\_RoBEMM\\_-\\_Entwicklung\\_und\\_Erprobung\\_eines\\_robotischen\\_Unterwasser-Bergungs-\\_und\\_Entsorgungsverfahrens\\_inklusive\\_Technik\\_zur\\_Delaboration\\_von\\_Munition\\_im\\_Meer\\_im\\_Kuesten-\\_und\\_Flachwasserbereich](https://www.researchgate.net/publication/330764080_RoBEMM_-_Entwicklung_und_Erprobung_eines_robotischen_Unterwasser-Bergungs-_und_Entsorgungsverfahrens_inklusive_Technik_zur_Delaboration_von_Munition_im_Meer_im_Kuesten-_und_Flachwasserbereich)

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
66	49	20	013	Munition im Meer wird auch von der Fischerei als großes Problem für die Meeresumwelt betrachtet und die Bergung und Entsorgung wurde und wird auch von uns gefordert.	<b>Zur Kenntnis genommen.</b>
67	52	35	013	Die Ausübung der Fischerei erfolgt innerhalb der Regelungen der EU.	<b>Zur Kenntnis genommen.</b>
68	53	1	002	Die erheblich klima- und umweltschädliche Grundschleppnetzfisherei ist zu beenden.	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass sich die Stellungnahme auf S. 56 Z.19 bezieht.</p> <p>Ein grundsätzliches Verbot von Grundschleppnetzfisherei ist nicht zielführend, da grundgeschleppte Fanggeräte nach wie vor eine sehr effiziente Fangmethode für viele Fisch- und Meeresfrüchtearten darstellen, die je nach Gebiet und Zielart die Fangmethode mit den geringsten Umweltauswirkungen sein kann – zumindest unter den unter ökonomischen Gesichtspunkten einsetzbaren Geräten. Denn mit anderen Fanggeräten lassen sich in vielen Fällen keine ausreichenden Erträge erzielen, um die Wirtschaftlichkeit eines Betriebes zu erreichen. Die Strategie der MSRL zur Begrenzung der negativen Umweltauswirkungen der Grundschleppnetzfisherei liegt in der räumlichen Zonierung von Schleppaktivitäten, um ein Netzwerk aus geschützten Habitaten zu erstellen.</p> <p>Regulierungen der Grundschleppnetzfisherei in der AWZ und im überwiegenden Teil des Küstenmeers sind nur im Rahmen der GFP möglich, was ein generelles Verbot durch einzelne Mitgliedsstaaten aus-</p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					<p>schließt. Maßnahme UZ4-02 sieht u.a. die Erarbeitung von Fischereimanagementmaßnahmen und die Berücksichtigung der MSRL-Ziele durch Deutschland im Rahmen der GFP vor.</p>
69	56	15	013	<p>Weitere Einschränkungen der Fischerei im Hinblick auf Schlepp- und Stellnetzfisherei in den Schutzgebieten werden abgelehnt. Auch sehen wir keine Notwendigkeit für eine Ausweitung der Maßnahmen auf das Küstenmeer (ZU4-02).</p>	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Zum umfassenden Schutz von benthischen Lebensräumen können auch zusätzliche Einschränkungen von Fischereiaktivitäten im Küstenmeer von Nord- und Ostsee notwendig sein, um die Ziele der MSRL zu erreichen. Die bestehenden Schutzgebiete in der AWZ wurden im Hinblick auf die FFH-Richtlinie konzipiert, welche besonders gefährdete Lebensräume unter Schutz stellen soll. Die MSRL fordert aber auch den Schutz weiterer Lebensräume, die durch die bestehenden Schutzmaßnahmen nur teilweise abgedeckt sind.</p> <p>Im Rahmen von Maßnahme UZ3-03 soll geklärt werde, welcher zusätzliche Schutzbedarf besteht und wie dieser mit den Nutzungsinteressen der Fischerei am besten vereinbar ist.</p> <p>Einschränkungen der Schlepp- und Stellnetzfisherei in Schutzgebieten in der AWZ können nur im Rahmen der GFP erfolgen. Eine entsprechende Gemeinsame Empfehlung (GE) für die Nordsee-Schutzgebiete ist bei der EU-KOM eingereicht worden. Für die Ostsee-Schutzgebiete ist eine GE bzgl. grundberührender Fischerei in internationaler Abstimmung. Für die Pommersche Bucht sind temporäre Einschränkungen der Stellnetzfisherei in einem internationalen Prozess zurückgehend auf eine</p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					Anfrage der EU-Kommission zum Schutz der Schweinswale der Ostsee vor Beifang eingeleitet worden. In den übrigen Ostsee-Schutzgebieten und ggf. auch zu anderen Zeiten sind nach naturschutzfachlicher Einschätzung Einschränkungen der Stellnetzfischerei ebenfalls notwendig; eine weitergehende Prüfung und Erarbeitung von Maßnahmenvorschlägen erfolgt im Rahmen der Umsetzung von UZ4-02. Auch im Küstenmeer können Fischereimanagementmaßnahmen nur im Rahmen der GFP umgesetzt werden, weshalb der räumliche Geltungsbereich dieser Maßnahme auf das Küstenmeer erweitert wurde. O.g. Prüfschritte im Rahmen der Maßnahme UZ 3-03 finden auch hier statt.
70	56	35	009/ 012	Zu der geplanten Maßnahme UZ3-03 möchten wir anmerken, dass Beschränkungen der Fischerei nur dann umgesetzt werden dürfen, wenn Wirksamkeit und Notwendigkeit eindeutig belegt sind. Die hierfür notwendigen Daten sind im Vorfeld von neutraler Seite zu erheben. Außerdem sollten sich die Maßnahmen auf den Bereich der bestehenden FFH-Gebiete in der deutschen AWZ beschränken, da bei der Zieldefinition auf die Natura-2000-Richtlinien verwiesen wird.	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Prüfung von Wirksamkeit und Notwendigkeit der Einschränkung von Nutzungen ist Bestandteil der Maßnahmenumsetzung.</p> <p>Maßnahme 3-03 gibt an: <i>„Ausgangspunkt der Betrachtung ist die bestehende Schutzgebietskulisse. Schutzmaßnahmen außerhalb der Schutzgebiete werden näher betrachtet und ggf. umgesetzt, wenn die Anforderungen in bestehenden Schutzgebieten nicht erfüllt werden können. Das Ziel ist es, im Küstenmeer und in der AWZ Räume zu finden, die möglichst viele Schutzgüter integrieren.“</i></p>
71	56	35	014	Zu der geplanten Maßnahme UZ3-03 möchten wir anmerken, dass Beschränkungen der Fischerei nur dann umgesetzt werden dürfen, wenn Wirksamkeit und Notwendigkeit eindeutig belegt sind (EU-VO 1380/2013,	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Prüfung von Wirksamkeit und Notwendigkeit der Einschränkung von Nutzungen ist Bestandteil der Maßnahmenumsetzung.</p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				<p>Art.11, „Erforderlichkeit“). Die hierfür erforderlichen Daten als Grundlage für eine hinreichend rechtssichere Umsetzung sind im Vorfeld von neutraler Seite nach wissenschaftlichen Kriterien zu erheben. Außerdem sollten sich die Maßnahmen auf den Bereich der bestehenden FFH-Gebiete in der deutschen AWZ beschränken, da bei der Zieldefinition auf die Natura-2000-Richtlinien verwiesen wird.</p>	<p>Maßnahme 3-03 gibt an: „<i>Ausgangspunkt der Betrachtung ist die bestehende Schutzgebietskulisse. Schutzmaßnahmen außerhalb der Schutzgebiete werden näher betrachtet und ggf. umgesetzt, wenn die Anforderungen in bestehenden Schutzgebieten nicht erfüllt werden können. Das Ziel ist es, im Küstenmeer und in der AWZ Räume zu finden, die möglichst viele Schutzgüter integrieren.</i>“</p>
72	56	44	009/012	<p>Zu der Maßnahme UZ3-04 möchten wir anmerken, dass die Fischerei wissenschaftlich nicht als Grund für das Verschwinden der Sabellaria-Riffe nachgewiesen ist, aber in der Beschreibung als Hauptgrund hierfür angeführt wird. Speziell in den geschützten inneren Bereichen des Wattenmeeres ist die Fischerei seit Jahrzehnten rückläufig. Die eulitoralen Bereiche werden zudem vielfach gar nicht genutzt und auch hier haben sich keine neuen Riffe gebildet. An der französischen Küste gibt es noch immer eulitorale und sublitorale Riffe, obwohl es dort fischereiliche Nutzungen gibt und die Riffe sogar z.B. zur Handwerbung von Austern betreten werden.</p> <p>Grundlage für das geplante Forschungsvorhaben muss zunächst eine Kartierung der sublitoralen Bereiche des Wattenmeeres und der Flussmündungen sein, die bis heute noch nicht erfolgt ist. Dann ist die Frage zu klären, wie sich das Wattenmeer von den rezenten Standorten von Sabellaria-Riffen unterscheidet.</p>	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Nach wie vor kann der Einfluss der Fischerei auf das Verschwinden bzw. die bislang nicht erfolgte Wiederherstellung von <i>Sabellaria spinulosa</i> Riffen nicht wiederlegt werden. Die Arbeiten von Vorberg (2000,1997) können nicht als Beleg dafür herangezogen werden, dass die Baumkurrenfischerei keine Auswirkungen auf Sabellaria-Riffe hat. So wurden in Vorberg (2000) Experimente zum Einfluss von Baumkurren an <i>Sabellaria alveolata</i>, nicht <i>S. spinulosa</i>, in Frankreich durchgeführt. Für das Experiment wurde die Auflage erteilt, kein Netz an der Baumkurre zu verwenden. Daher ist eine Übertragung auf die Situation im Sublitoral des Wattenmeeres nicht gegeben. In seinen Arbeiten hat Vorberg sehr wohl festgestellt, dass – insbesondere bei stärker strukturierten Riffen – Baumkurren deutlich erkennbare Schäden an Riffen auslösen. Er stellte jedoch fest, dass die beobachteten Schäden nach mehreren Tagen durch die Tätigkeit der Borstenwürmer wieder ausgeglichen wurden. Er stellte zudem fest, dass dies voraussetzt, dass Tiere nicht durch die mechanische Einwirkung getötet werden. Ein Überfahren in</p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					<p>kurzen Zeitabständen würde sehr wohl die Vitalität eines Riffes dauerhaft beeinträchtigen. Die von Vorberg getätigte Annahme, dass die historische, reguläre Krabbenfischerei nicht ursächlich sein könne für den Verlust von Sabellaria-Riffen, basiert auf der früher schwachen Motorisierung der Fischkutter. Dies steht jedoch nicht im Widerspruch zur von Riesen und Reise (1982) geäußerten Auffassung, dass die Fischerei verantwortlich gewesen wäre für eine vorsätzliche Zerstörung von Riffen. Der Vergleich zu Riffen an der französischen Atlantikküste verbietet sich, da es sich dort um Riffe von <i>Sabellaria alveolata</i> im Eulitoral handelt, die fußläufig für den Handfang von Mollusken genutzt werden. Soweit Netzfischfang in diesem Bereich auf <i>Crangon crangon</i> (Crevette grise) ausgeübt wird, erfolgt dies kommerziell in untergeordnetem Umfang mit unterschiedlichem Fanggerät. Lediglich im nichtkommerziellen Bereich wird mit (Hand-) Schiebehaken gearbeitet. Mit den in Deutschland eingesetzten Baumkurren vergleichbares Fanggerät wird fast ausschließlich in D, NL und B eingesetzt, bis in den Bereich des Ärmelkanals hinein.</p> <p>Die Maßnahme ist in drei Phasen gegliedert. In der ersten Phase sollen die Grundlagen für eine Wiederherstellung von Sabellaria-Riffen erarbeitet werden. Hierzu gehört auch die Kartierung der sublitoralen Bereiche insbesondere an ehemaligen Standorten, um die dort aktuell herrschenden Bedingungen bewerten zu können.</p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					Dies vorausgeschickt ist festzustellen, dass auch vom BfN im Steckbrief ‚Riffe‘ (Natura2000 Code 1170) die Fischerei nur als eine Gefährdungsursache unter anderen aufgeführt wird. Ein Fischereiausschluss wird dort als Maßnahme zur Förderung der Reetablierung von Riffen benannt.
73	56	44	014	Die Maßnahme UZ3-04 ist unzweckmäßig und besitzt nach vorliegendem Kenntnisstand keine Aussicht auf Erfolg. Nach einschlägigen wissenschaftlichen Arbeiten (z. B. Vorberg 2000, Ökosystemforschung Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer div. Arbeiten) ist die Fischerei nicht als Grund für die Abwesenheit der Sabellaria-Riffe anzusehen. Die Ursachen liegen vielmehr in hydro-dynamischen Faktoren, die zwar eine Abundanz von Würmern der Gattung Sabellaria zulassen, diese aber nicht zur Riffbildung veranlassen. Auch experimentell wurde von Vorberg an vorhandenen Riffen an der französischen Atlantikküste gezeigt, dass der Kontakt mit Baumkurren der Krabbenfischerei nicht zum Erlöschen des Riffes auf einem geeigneten Standort führt. Die Darstellung des Hauptgrundes für diese Maßnahme ist deshalb unzutreffend und muss korrigiert werden. Speziell in den geschützten inneren Bereichen des Wattenmeeres ist die Fischerei seit Jahrzehnten rückläufig. Die eulitoralen Bereiche werden zudem vielfach gar nicht genutzt und auch hier haben sich keine neuen Riffe gebildet. An der französischen Küste gibt es demgegenüber noch immer eulitorale und sublitorale Riffe, obwohl es dort fischereiliche Nutzungen gibt und die Riffe sogar z. B. zur Handwerbung von Austern betreten werden.	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Nach wie vor kann der Einfluss der Fischerei auf das Verschwinden bzw. die bislang nicht erfolgte Wiederherstellung von <i>Sabellaria spinulosa</i> Riffen nicht wiederlegt werden. Die Arbeiten von Vorberg (2000,1997) können nicht als Beleg dafür herangezogen werden, dass die Baumkurrenfischerei keine Auswirkungen auf Sabellaria-Riffe hat. So wurden in Vorberg (2000) Experimente zum Einfluss von Baumkurren an <i>Sabellaria alveolata</i>, nicht <i>S. spinulosa</i>, in Frankreich durchgeführt. Für das Experiment wurde die Auflage erteilt, kein Netz an der Baumkurre zu verwenden. Daher ist eine Übertragung auf die Situation im Sublitoral des Wattenmeeres nicht gegeben. In seinen Arbeiten hat Vorberg sehr wohl festgestellt, dass – insbesondere bei stärker strukturierten Riffen – Baumkurren deutlich erkennbare Schäden an Riffen auslösen. Er stellte jedoch fest, dass die beobachteten Schäden nach mehreren Tagen durch die Tätigkeit der Borstenwürmer wieder ausgeglichen wurden. Er stellte zudem fest, dass dies voraussetzt, dass Tiere nicht durch die mechanische Einwirkung getötet werden. Ein Überfahren in kurzen Zeitabständen würde sehr wohl die Vitalität</p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				<p>Grundlage für das geplante Forschungsvorhaben muss zunächst eine Kartierung der sublitoralen Bereiche des Wattenmeeres und der Flussmündungen sein, die bis heute noch nicht erfolgt ist. Dann ist die Frage zu klären, wie sich das Wattenmeer von den rezenten Standorten von Sabellaria-Riffen unterscheidet.</p>	<p>eines Riffes dauerhaft beeinträchtigen. Die von Vorberg getätigte Annahme, dass die historische, reguläre Krabbenfischerei nicht ursächlich sein könne für den Verlust von Sabellaria-Riffen, basiert auf der früher schwachen Motorisierung der Fischkutter. Dies steht jedoch nicht im Widerspruch zur von Riesen und Reise (1982) geäußerten Auffassung, dass die Fischerei verantwortlich gewesen wäre für eine vorsätzliche Zerstörung von Riffen. Der Vergleich zu Riffen an der französischen Atlantikküste verbietet sich, da es sich dort um Riffe von <i>Sabellaria alveolata</i> im Eulitoral handelt, die fußläufig für den Handfang von Mollusken genutzt werden. Soweit Netzfischfang in diesem Bereich auf <i>Crangon crangon</i> (Crevette grise) ausgeübt wird, erfolgt dies kommerziell in untergeordnetem Umfang mit unterschiedlichem Fanggerät. Lediglich im nichtkommerziellen Bereich wird mit (Hand-) Schiebehaken gearbeitet. Mit den in Deutschland eingesetzten Baumkurren vergleichbares Fanggerät wird fast ausschließlich in D, NL und B eingesetzt, bis in den Bereich des Ärmelkanals hinein.</p> <p>Die Maßnahme ist in drei Phasen gegliedert. In der ersten Phase sollen die Grundlagen für eine Wiederherstellung von Sabellaria-Riffen erarbeitet werden. Hierzu gehört auch die Kartierung der sublitoralen Bereiche insbesondere an ehemaligen Standorten, um die dort aktuell herrschenden Bedingungen bewerten zu können.</p> <p>Dies vorausgeschickt ist festzustellen, dass auch vom BfN im Steckbrief ‚Riffe‘ (Natura2000 Code</p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					1170) die Fischerei nur als eine Gefährdungsursache unter anderen aufgeführt wird. Ein Fischereiausschluss wird dort als Maßnahme zur Förderung der Reetablierung von Riffen benannt.
74	59	5	013	Eine ökosystemgerechte und nachhaltige Nutzung ist auch im Sinne der Erwerbsfischerei. Allerdings wird durch weiträumige Gebietsschließungen einer gewissen Konzentration der Fischerei auf die verbleibenden Gebiete Vorschub geleistet und damit eine flächendeckende nachhaltige Nutzung und zeitlich und räumliche Verteilung der Fischereiaktivitäten konterkariert.	<b>Zur Kenntnis genommen.</b> Die Verlagerung von Fischereiaufwand kann in der Tat zu einer Mehrbelastung von bisher weniger intensiv genutzten Fanggebieten führen. Jedoch sollte insgesamt durch eine räumliche Zonierung von menschlichen Aktivitäten im Meer ein Netzwerk vielfältigerer Habitats entstehen, welches negative Effekte durch Fischereikonzentration auffängt und bisherige negative Auswirkungen in besonders empfindlichen Lebensräumen reduziert.
75	59	15	009/ 012	Die Zustandsbewertung der Fischbestände sollte vor der endgültigen Fertigstellung des Berichtes an die neusten Ergebnisse angepasst werden. Dabei sollte auch darauf hingewiesen werden, dass die Fischerei nicht der einzige Faktor ist, der die Bestandsgröße beeinflusst.	<b>Zur Kenntnis genommen.</b> Die nächste Aktualisierung der Zustandsbewertung findet für die Berichterstattung 2024 nach Art. 8/9/10 MSRL statt. Eine weitere Aktualisierung für das Maßnahmenprogramm ist nicht geplant. Die Zustandsbewertung der Fischbestände wurde mit den Daten der ICES Bestandsbewertungen 2020 aktualisiert (siehe Verweis auf Indikatorbewertung 2020).
76	59	15	014	Die Zustandsbewertung der Fischbestände sollte vor der endgültigen Fertigstellung des Berichtes an die neusten Ergebnisse angepasst werden. Maßgeblich ist der jährliche Bericht über den Zustand der Fischbestände durch die EU-Kommission (COM (2021)279: Towards sustainable fishing: State of play and orientation 2022). Das Herausgreifen einzelner Fischbestände	<b>Zur Kenntnis genommen.</b> Die nächste Aktualisierung der Zustandsbewertung findet für die Berichterstattung 2024 nach Art. 8/9/10 MSRL statt. Eine weitere Aktualisierung für das Maßnahmenprogramm ist nicht geplant.

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				<p>wirkt demgegenüber selektiv und interessen­geleitet. Es birgt das Risiko zur Überbewertung kurzfristiger Zu­standsbeschreibungen, die sich im Folgejahr schon als gegenstandslos erweisen können. Aktuelles Beispiel dafür ist der Wittling. Wesentlich ist hierbei, dass die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP) die einzig relevan­ten Rechtsinstrumente zur Bewirtschaftung der Fisch­bestände bereitstellt und sämtliche, für die nachhaltige Nutzung erforderlichen Maßnahmen zu treffen hat. Kommerziell genutzte Fischbestände haben dement­sprechend nur eingeschränkten Wert bei der Zustands­bewertung im Rahmen der MSRL.</p> <p>An dieser Stelle sollte berücksichtigt werden, dass die Fischerei nicht der einzige Faktor ist, der die Be­standsgröße beeinflusst.</p>	<p>Die Zustandsbewertung der Fischbestände wurde mit den Daten der ICES Bestandsbewertungen 2020 aktualisiert (siehe Verweis auf Indikatorbewertung 2020).</p> <p>Die dargestellten und bewerteten Fischbestände werden nicht selektiv oder interessen­gesteuert „her­ausgegriffen“, sondern anhand ihres Anlandevolu­mens ermittelt. Entsprechend der Methodik der MSRL-Zustandsbewertung 2018 werden Bestände bewertet, die mindestens 0,1 % der Gesamtanlan­demenge in den deutschen Seegebieten ausma­chen.</p> <p>Die Darstellungen jährlicher Zustände können in der Tat schnell überholt sein. Deswegen wird für die nächste MSRL-Zustandsbewertung überprüft, ob eine mittelfristige Zustandsbewertung über einen Sechsjahreszeitraum durchgeführt werden soll.</p> <p>Die Bewertung von kommerziell genutzten Fisch- und Schalentierbeständen ist durch Deskriptor 3 der MSRL ausdrücklich vorgegeben.</p>
77	59	32	009/ 012	<p>Es ist schon erstaunlich, dass Sandentnahmen und der Verklappung von Baggergut nur „mögliche negative Auswirkungen“ zugeschrieben werden, obwohl wir hier­bei über die Abtragung bzw. Abdeckung ganzer Le­bensräume sprechen. Neben dem direkten Eingriff füh­ren diese Tätigkeiten zu einem Sedimentungleichge­wicht in ganzen Tidebecken und Ästuaren. Die negati­ven Auswirkungen sind keinesfalls nur auf den Bereich des direkten Eingriffs beschränkt.</p>	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die genannten Aktivitäten unterliegen Zulassungs­verfahren, in denen die Auswirkungen (auch über den unmittelbaren Eingriffsbereich hinaus) im Ein­zelen geprüft werden. Art und Intensität der Auswir­kungen variieren je nach Vorhaben und sind u.a. auch vom Ort und Umfang des einzelnen Vorhabens abhängig. Grundsätzlich besteht stets die Verpflich­tung der Minimierung von Auswirkungen.</p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
78	59	32	014	<p>An dieser Stelle wird auffällig, wie unterschiedlich anthropogene Einflüsse beschrieben und bewertet werden. Bei Sandentnahmen und der Verklappung von Baggergut werden lediglich „mögliche negative Auswirkungen“ aufgeführt, obwohl es sich dabei um die vollständige Abtragung und Eliminierung von Ökosystemen bzw. die Abdeckung ganzer Lebensräume mit standortfremden Sedimenten handelt. Neben dem direkten Eingriff führen diese Tätigkeiten zu einem Sedimentungleichgewicht in ganzen Tidebecken und Ästuaren. Die negativen Auswirkungen sind keinesfalls nur auf den Bereich des direkten Eingriffs beschränkt.</p> <p>Bei der Fischerei handelt es sich jedoch um selten mehr als lediglich Verschiebungen (oftmals nur temporär und schnell reversibel) innerhalb eines stabilen Artenspektrums unter Fortbestand eines Ökosystems, dass hier zu restriktiven räumlichen Nutzungseinschränkungen als Begründung genutzt wird.</p>	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die genannten Aktivitäten unterliegen Zulassungsverfahren, in denen die Auswirkungen (auch über den unmittelbaren Eingriffsbereich hinaus) im Einzelnen geprüft werden. Art und Intensität der Auswirkungen variieren je nach Vorhaben und sind u.a. auch vom Ort und Umfang des einzelnen Vorhabens abhängig. Grundsätzlich besteht stets die Verpflichtung der Minimierung von Auswirkungen.</p> <p>Die Fischerei wurde in den Zustandsberichten 2018 als einer der Belastungsfaktoren für die Ökosystemkomponenten identifiziert und ist somit im Maßnahmenprogramm zu adressieren.</p>
79	61	32	013	<p>Die derzeit bestehende Überwachung der Fischereiaktivitäten ist in ihrer Intensität und ihrem Umfang wirksam und ausreichend.</p>	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Durch die Errichtung von Schutzgebieten werden neue Instrumente der Überwachung notwendig sein, um die Effektivität der Schutzgebiete zu gewährleisten. Außerdem scheint der Umfang und die Intensität der derzeitigen Fischereiüberwachung für die kleinsten Fahrzeuge, die nicht logbuchscheinpflichtig sind, nicht ausreichend.</p>
80	63	33	013	<p>Die Dachmarke „Wir Fischen.SH“ wird von der Fischerei aktiv unterstützt und positiv bewertet. Die Verbrau-</p>	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				cher nehmen die daraus generierten Broschüren mit ihren Informationen zur Fischerei in ihrer ganzen Bandbreite gerne an	
81	63	37	013	Die Wirksamkeit von Gebietsschließungen auf Fischbestände wird von uns angezweifelt.	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Wirksamkeit von Schutzgebieten für Fische hängt von ihrer Fläche der täglichen und saisonalen Beweglichkeit der einzelnen Arten ab. Für viele Arten sind konkrete Informationen dazu nur unzureichend vorhanden, so dass sich Auswirkungen auf einzelne Bestände derzeit nicht abschätzen lassen. Studien aus andere Meeresregionen in gemäßigten Gewässern geben jedoch Hinweise darauf, dass Schutzgebiete und Gebietsschließungen für lokale Fischpopulationen mit geringem Bewegungsprofil, von denen manche Arten auch fischereilich relevant sein können, funktionieren können.</p> <p>Eine Wirksamkeitskontrolle der konkreten Maßnahme ist in der Maßnahme UZ 3-03 vorgesehen.</p> <p>Grüss, A., Kaplan, D. M., Guénette, S., Roberts, C. M., and Botsford, L. W. 2011. Consequences of adult and juvenile movement for marine protected areas. <i>Biological Conservation</i>, 144: 692-702.</p> <p>Moland, E., Olsen, E. M., Knutsen, H., Garrigou, P., Espeland, S. H., Kleiven, A. R., Andre, C., et al. 2013. Lobster and cod benefit from small-scale northern marine protected areas: inference from an empirical before-after control-impact study. <i>Proceedings of the Royal Society B: Biological Sciences</i>, 280: 20122679.</p> <p>Kincaid, K., and Rose, G. 2017. Effects of closing bottom trawling on fisheries, biodiversity and fishing communities in a boreal marine ecosystem: the Hawke Box off Labrador, Canada. <i>Canadian Journal of Fisheries &amp; Aquatic Sciences</i>, 74: 1490-1502.</p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
82	63	37	014	<p>Bisher sind die Auswirkungen der üblichen Fischereimethoden auf benthische Habitate und die meisten Tierarten gar nicht bekannt und dennoch sollen Maßnahmen ergriffen werden, die in beiden Küstengewässern den Bestand der noch verbliebenen Küstenfischerei gefährden können. Speziell in der Ostsee mussten Wissenschaftler und Fischer in den letzten Jahren schmerzhaft lernen, dass die Fischerei nicht die entscheidende Stellschraube für die Bestandsentwicklung ist. Damit ist auch bewiesen, dass ein Verbot der Fischerei nicht automatisch zur Zielerreichung führt. Die Forderung von massiven Beschränkungen der Fischerei ohne eine faktische Grundlage ist als reine Symbolpolitik zu bewerten, bei der die Fischereibetriebe als Bauernopfer für fortlaufende Industrialisierung der marinen Räume erhalten müssen.</p>	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Fischerei stellt noch immer die menschliche Aktivität mit der weitesten, direkten räumlichen Ausdehnung im Meer dar. Es ist die ausdrückliche Anforderung internationaler Schutzvereinbarungen, Schutzräume für sensible Habitate und Meeresorgansimen zu schaffen, welche auch Regulierungen dieser flächendeckenden Aktivitäten erfordern.</p> <p>In der Tat wird die Produktivität von Fischbeständen u.a. durch Umweltbedingungen bestimmt. Eine nachhaltige Bewirtschaftung von Fischbeständen kann also nur unter Berücksichtigung dieser Umweltbedingungen erfolgen. Dies wird bei der Festlegung von Bewirtschaftungszielen und Referenzgrößen für Bestandsgrößen berücksichtigt werden.</p>
83	64	1	009/ 012	<p>Kabeljau und Taschenkrebs profitieren in Windparks nicht primär vom Ausschluss der Fischerei, sondern vom Eintrag künstlicher Hartsubstrate im Bereich der Windmühlen. In diesem Fall wird an naturferner Umweltzustand positiv dargestellt, obwohl dieser positive Riffeffekt auf die natürlicherweise in der Deutschen Bucht vorkommenden Arten nicht übertragen werden kann. Ein Einfluss auf die natürlich vorkommenden Bestände ist reine Spekulation.</p> <p>Dies gilt in Nord- und Ostsee gleichermaßen. Bisher sind die Auswirkungen der gängigen Fischereimethoden auf benthische Habitate und die meisten Tierarten gar nicht bekannt und dennoch sollen Maßnahmen ergriffen werden, die in beiden Küstengewässern den Be-</p>	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Sowohl Kabeljau als auch Taschenkrebs sind natürliche Komponenten der Ökosysteme in der Deutschen Bucht. Auch wenn die genaue Populationsstruktur bei beiden Arten nicht bekannt ist, kann davon ausgegangen werden, dass Kabeljau und Taschenkrebs sich auch in den deutschen Gewässern reproduzieren und somit natürliche Populationen bilden. Eindeutig ist jedoch, dass die südliche Populationskomponente des Nordsee-Kabeljaus deutlich abgenommen hat.</p> <p>Erste Untersuchungen des TI weisen darauf hin, dass es zu erhöhten Vorkommen des Kabeljaus</p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				<p>stand der noch verbliebenen Küstenfischerei gefährden. Speziell in der Ostsee mussten Wissenschaftler und Fischer in den letzten Jahren schmerzhaft lernen, dass die Fischerei nicht die entscheidende Stell- schraube für die Bestandsentwicklung ist. Damit ist auch bewiesen, dass ein Verbot der Fischerei nicht au- tomatisch zur Zielerreichung führt. Die Forderung von massiven Beschränkungen der Fischerei ohne eine fak- tische Grundlage ist als reine Symbolpolitik zu bewerte- n, bei der die Fischereibetriebe als Bauernopfer her- halten müssen.</p>	<p>durch den Fischereiausschluss in Windparks kommen kann. Vermutlich ist das angereicherte Nah- rungsangebot ausschlaggebend, aber ein Fangaus- schluss ist dem Vorkommen des Kabeljaus sicher- lich nicht abträglich.</p> <p>Abschließende Aussagen zu dem Nutzen von Wind- parks für die Stabilisierung der zurückgegangenen südlichen Kabeljaupopulation werden sich erst nach weiterer Untersuchung der Wirkung von Offshore- Windparks auf lokale Fisch- und Schalentierpopulati- onen machen lassen. Grundsätzlich können Wind- parks und Schutzgebiete mit Fischereiausschluss Trittsteinbiotope aber nicht nur für Kabeljau, sondern auch andere Artengruppen wie Haie und Rochen in der südlichen Nordsee sein (siehe hierzu Fock 2014). Bestandsentwicklungen werden sowohl von Umweltbedingungen wie auch der Fischereiintensität bestimmt. Welcher Faktor den größten Einfluss auf die Bestandsentwicklung hat, lässt sich nicht pauschal beantworten und unterscheidet sich von Bestand zu Bestand.</p> <p>Fock, H. O., Probst, W. N., and Schaber, M. 2014. Pat- terns of extirpation. II. The role of connectivity in the de- cline and recovery of elasmobranch populations in the German Bight as inferred from survey data. <i>Endange- red Species Research</i>, 25: 209-223.</p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
84	64	1	014	<p>Insbesondere Kabeljau und Taschenkrebs profitieren in Windparks nicht primär vom Ausschluss der Fischerei, sondern vom Eintrag künstlicher Hartsubstrate im Bereich der Windmühlen. In diesem Fall wird ein naturferner Umweltzustand positiv dargestellt, obwohl dieser Riffeffekt auf die natürlicherweise in der Deutschen Bucht vorkommenden Arten nicht übertragen werden kann. Gleiche Erscheinungen lassen sich auch an Öl- und Gasbohrinseln im Meer nachweisen. Ein Einfluss auf die Fischbestände ist unverändert Spekulation.</p>	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Sowohl Kabeljau als auch Taschenkrebs sind natürliche Komponenten der Ökosysteme in der Deutschen Bucht. Auch wenn die genaue Populationsstruktur bei beiden Arten nicht bekannt ist, kann davon ausgegangen werden, dass Kabeljau und Taschenkrebs sich auch in den deutschen Gewässern reproduzieren und somit natürliche Populationen bilden. Eindeutig ist jedoch, dass die südliche Populationskomponente des Nordsee-Kabeljaus deutlich abgenommen hat.</p> <p>Erste Untersuchungen des TI weisen darauf hin, dass es zu erhöhten Vorkommen des Kabeljaus durch den Fischereiausschluss in Windparks kommen kann. Vermutlich ist das angereicherte Nahrungsangebot ausschlaggebend, aber ein Fangabschluss ist dem Vorkommen des Kabeljaus sicherlich nicht abträglich.</p> <p>Abschließende Aussagen zu dem Nutzen von Windparks für die Stabilisierung der zurückgegangenen südlichen Kabeljaupopulation werden sich erst nach weiterer Untersuchung der Wirkung von Offshore-Windparks auf lokale Fisch- und Schalentierpopulationen machen lassen. Grundsätzlich können Windparks und Schutzgebiete mit Fischereiausschluss Trittsteinbiotope aber nicht nur für Kabeljau, sondern auch andere Artengruppen wie Haie und Rochen in der südlichen Nordsee sein (siehe hierzu Fock 2014).</p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					Fock, H. O., Probst, W. N., and Schaber, M. 2014. Patterns of extirpation. II. The role of connectivity in the decline and recovery of elasmobranch populations in the German Bight as inferred from survey data. <i>Endangered Species Research</i> , 25: 209-223.
85	64	15	013	Die Fischerei hat aktiv an der Erprobung von ökosystemgerechten Fanggeräten mitgewirkt. Allerdings konnten bislang keine Neuentwicklungen im praktischen Einsatz überzeugen. Die Fischerei ist aber weiterhin bereit Neuentwicklungen unter Praxisbedingungen zu testen und gegebenenfalls weiterzuentwickeln.	<b>Zur Kenntnis genommen.</b>
86	65	1	014	Hier wird zutreffend das Primat der GFP erkannt.	<b>Zur Kenntnis genommen.</b>
87	65	10	014	Die geplante Ausdehnung der fischereilichen Maßnahmen auf die Küstengewässer (UZ4-02) trifft besonders die Betriebe der kleinen Küstenfischerei, die kaum in der Lage sind, auf andere Gebiete auszuweichen. Angesichts der Tatsache, dass es hier bereits Nationalparke, Natura 2000-Gebiete und andere Bereiche mit spezifischen, naturschutzgerechten Managementmaßnahmen gibt, sowie durch Küstenfischereiordnung angepasste Rechtsinstrumente vorhanden sind, ist die Erforderlichkeit für diese Ausdehnung nicht erkennbar.	<b>Zur Kenntnis genommen.</b> Die Bedeutung der Küstenfischerei für die Fischer selbst, für Verbraucher und Tourismus wird anerkannt. Laut MSRL sollen alle benthischen Biotopklassen sowie Fische, Meeressäugetiere und See- & Küstenvögel den guten Umweltzustand und die Umweltziele erreichen. Dies kann Schutzanforderungen auch im Küstenmeer nach sich ziehen. Im Rahmen einer anderen Maßnahme (UZ3-03) wird geprüft, ob bestehende Ruhe- und Rückzugsräume ausreichend sind oder ob weitere Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					<p>Alle aus der Umsetzung der Maßnahmen UZ4-02 und UZ3-03 möglicherweise resultierenden Fischereimanagementmaßnahmen sind auch in den Küstengewässern nach den Vorgaben der GFP umzusetzen, um nicht nur für deutsche Fischer, sondern für alle Fischer zu gelten, die Zugangsrechte zu den betroffenen Gewässern haben. Das gilt im Übrigen auch für bereits bestehende Regelungen, die aktuell nur in den Küstenfischereiverordnungen umgesetzt sind (z.B. das Verbot der Industriefischerei im Walschutzgebiet des Nationalparks S.-H. Wattenmeer). Somit kann die Ausweitung von Fischereimaßnahmen auf die Küstengewässer auch die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Fischereibetriebe stärken. Zudem ist eventuellen Aufwandsverlagerungen durch die Maßnahmen in der AWZ entgegenzuwirken.</p> <p>Bei der Planung und Umsetzung neuer Maßnahmen im Küstenmeer werden auch die Nutzungsinteressen der Fischerei berücksichtigt.</p>
88	67	16	013	<p>Müll im Meer wird auch von der Fischerei als Problem betrachtet. Die Fischerei unterstützt deshalb schon Maßnahmen wie „fishing for litter“. Auch durch freiwillige Modifikationen an den Scheuerschutz-Netzen wird die Meeresumwelt entlastet und der Eintrag von Plastikfasern vermieden sowie aktiv bei der Testung und Umsetzung von Alternativen mitgewirkt.</p>	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
89	70/71	31	013	Müll im Meer wird auch von der Fischerei als Problem betrachtet. Die Fischerei unterstützt deshalb schon Maßnahmen wie „fishing for litter“. Auch durch freiwillige Modifikationen an den Scheuerschutz-Netzen wird die Meeresumwelt entlastet und der Eintrag von Plastikfasern vermieden sowie aktiv bei der Testung und Umsetzung von Alternativen mitgewirkt.	<b>Zur Kenntnis genommen.</b>

### Teil III: Ostsee

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
90	83	9	013	Der Erhaltungszustand von Seehunden und Robben ist entgegen den Angaben in der Tabelle in einem absolut guten Zustand. Die Festlegung der Rahmenwerte für den guten Erhaltungszustand sind ohnehin willkürlich von Menschen definiert und müssen deshalb je nach Blickwinkel unterschiedlich ausfallen.	<b>Zur Kenntnis genommen.</b> Der dargestellte Befund ist ein Zitat aus der Zustandsbewertung 2018. Die nächste Zustandsbewertung erfolgt für 2024.
91	83	10	005	See- und Küstenvögel: Der Verlust von Küstenüberflutungsräumen bezieht sich auf historische Maßnahmen und sollte demzufolge nicht benannt werden. Nicht der Lebensraum wird beeinträchtigt, sondern Gebiete der Nahrungsaufnahme	<b>Zur Kenntnis genommen.</b> Der dargestellte Befund ist ein Zitat aus der Zustandsbewertung 2018. Die nächste Zustandsbewertung erfolgt für 2024.
92	86	16, 17	005	Punktquellen - trotz KA-Ausbau werden immer noch erhebliche Phosphorfrachten durch KA in die Küstengewässer und die Ostsee eingetragen, für Phosphor sind KA immer noch die bedeutendsten Quellen, die sich auch technisch machbar reduzieren lassen.	<b>Änderung.</b> Gegenwärtig stammen noch ungefähr 20 % der Phosphoreinträge in die Ostsee aus Kläranlagen, der überwiegende Anteil stammt jedoch aus der Landwirtschaft (siehe MSRL Zustandsbericht Ostsee 2018). Die rechtlichen Vorgaben der Abwasserverordnung werden eingehalten. Es ist jedoch richtig, dass es insbesondere bei den kleineren Kläranlagen noch Reduktionspotentiale gibt. Auf Bund/Länder-Ebene werden daher bundesweite Vorgaben für Überwachungswerte auch für Kläranlagen < 10.000 EW erarbeitet. Um dies zu berücksichtigen, wird folgende Textergänzung aufgenommen:

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					<p>„Die Belastung durch Punktquellen ist in Deutschland aufgrund des hohen Ausbaustands der Abwasserbeseitigung und Abwasserbehandlung seit den 1980er Jahren sehr stark zurückgegangen. Die Vorgaben der Abwasserverordnung werden eingehalten, Reduktionspotentiale gibt es jedoch weiterhin insbesondere bei kleineren Kläranlagen. Auf Bund/Länder-Ebene werden daher bundesweite Vorgaben für Überwachungswerte auch für Kläranlagen &lt; 10.000 EW erarbeitet, die derzeit rechtlich noch nicht abgebildet sind.“</p>
93	86	16, 17	005	<p>Die Belastung durch KA ist zwar zurückgegangen aber aktuell noch viel zu hoch, die kleinen KA, die den überwiegenden Teil der KA ausmachen sind starke Quellen für Phosphor, Direkteinleitungen in die Küstengewässer und die Ostsee werden bisher nicht berücksichtigt, KA sind deshalb so wichtig, weil sie kontinuierlich in hohen Konzentrationen sehr viel leicht pflanzenverfügbaren Phosphor einleiten (siehe Ergebnisse PhosWaM).</p>	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b> Die Problematik der kleineren Kläranlagen ist bekannt. Im Rahmen der Umsetzung der WRRL werden Anstrengungen unternommen, die Nährstoffeinträge dieser Anlagen zu verringern. Auf Bund/Länder-Ebene werden daher bundesweite Vorgaben für Überwachungswerte auch für Kläranlagen &lt; 10.000 EW erarbeitet, die derzeit rechtlich noch nicht abgebildet sind. Direkteinleitungen aus Kläranlagen in die Ostsee werden erfasst und fließen in der die HELCOM-Nährstoffeintragsberichterstattung und Überprüfung der Einhaltung der Nährstoffreduktionsziele ein.</p>
94	86	25	005	<p>Umweltziele – der Direkteintrag von Phosphor durch Punktquellen in die Küstengewässer wird durch die Bilanzierung der Flüsse nicht erfasst, die Notwendigkeit der P-Reduktion sollte hervorgehoben werden.</p>	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b> Die Reduktionsbemühungen in der Ostsee orientieren sich an den Nährstoffreduktionszielen des Ostseeaktionsplans (beckenspezifische Reduktionsziele für Stickstoff und Phosphor). Zur</p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					<p>Überprüfung, ob diese Ziele eingehalten werden, werden Flusseinträge, atmosphärische Einträge und auch die Direkteinträge erfasst. Die operativen Umweltziele in Zeile 25 ff sind richtig zitiert und können an dieser Stelle nicht verändert werden.</p>
95	87	6	005	<p>Der Fulgenbach fehlt, er hält alle Vorgaben ein, Ursache sind die Bemühungen des Zweckverbandes für den Trinkwasserschutz</p>	<p><b>Änderung.</b>  Die Einhaltung des Bewirtschaftungszielwerts für Stickstoff für den Übergabepunkt limnisch/marin wird nur an 24 hinsichtlich der Frachten überwachten Ostseezuflüsse überprüft. Da der Fulgenbach nicht dazugehört, wurde er im Text nicht erwähnt. Generell werden die Bewirtschaftungsziele auch auf die übrigen Fließgewässer-Wasserkörper im Einzugsgebiet übertragen und somit auch an den übrigen Landesmessstellen überwacht. Die Ergebnisse fließen als unterstützende Parameter in die Zustandsbewertung nach WRRL ein. Neben dem Fulgenbach gibt es weitere Gewässer bzw. Wasserkörper, in denen der Bewirtschaftungszielwert für Stickstoff eingehalten wird, auch wenn die Mehrheit der Messstellen die Zielwerte überschreitet. Eine Auflistung an dieser Stelle wäre zu umfangreich.  Vorschlag für Textänderung:  <i>„Der für die 24 hinsichtlich der Frachten überwachten Ostseezuflüsse geltende Bewirtschaftungszielwert für Gesamtstickstoff von <math>\leq 2,6</math> mg/l am Übergabepunkt limnisch/marin wird basierend auf Daten von 2015–2019 gegenwärtig</i></p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					<i>nur von der Schwentine, der Aalbek, der Uecker, der Kossau und der Warnow erreicht.“</i>
96	87	11	005	Für die Küstengewässer als eutrophierungsanfällige Wasserkörper sind die Zielvorgaben der FG viel zu hoch, die inneren Küstengewässer halten Phosphor zurück und entlasten die Ostsee, das sollte berücksichtigt werden, Phosphor sollte mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden, anders als Stickstoff, der durch Blaualgen fixiert werden kann, wird er überwiegend extern eingetragen, der Phosphor ist der „Meisterfaktor“ der Eutrophierung und nur seine Minderung wird den gewünschten Effekt erzielen.	<p><b>Änderung.</b>          Siehe Maßnahme UZ1-07 zu Zielwerten für Einträge von Phosphor.          Dies ist fachlich richtig und bekannt und gilt insbesondere für die offene Ostsee. Der Ostseeaktionsplan schreibt deshalb für Deutschland auch sehr ambitionierte Phosphorreduktionsziele vor. Im Rahmen der Maßnahme UZ1-07 wird deshalb angestrebt, die für den guten Zustand der Ostsee erforderlichen Phosphorreduktionen auf maximal zulässige Zielwerte für Phosphor am Übergabepunkt limnisch-marin umzurechnen und damit sicherzustellen, dass konkrete Phosphormanagementziele in den Flusseinzugsgebieten verfolgt werden können.          Folgende Textergänzung wird vorgeschlagen:  <i>„Die fließgewässerspezifischen Orientierungswerte für Gesamtposphorkonzentrationen erreichen im selben Zeitraum die Koseler Au, die Warnow und die Maurine. Die übrigen Fließgewässer überschreiten den fließgewässerspezifischen Orientierungswert nur geringfügig, mit Ausnahme der Langballigau, des Wallensteingrabens, des Oldenburger Grabens und der Dvenbeek, die größere Überschreitungen zeigen. Es soll jedoch geprüft werden, ob die gegenwärtigen Orientierungswerte für Phosphor</i></p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					<i>die Erreichung des guten Zustands der Ostsee ermöglichen oder ggf. zu hoch sind.“</i>
97	88	15/16 ff.	005	Die Ziele der WRRL für die Fließgewässer sind zu hoch für die Küstengewässer, damit kann deren Eutrophierung nicht verhindert oder gar vermindert werden.	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Siehe Maßnahme UZ1-07 zu Zielwerten für Einträge von Phosphor.</p> <p>Für Stickstoff wurde für die Ostsee ein Bewirtschaftungszielwert von 2,6mg/l TN am Übergabepunkt limnisch-marin fachlich abgeleitet und in die OGewV aufgenommen. Dieser Zielwert ermöglicht die Erreichung des guten Zustands der Küstengewässer und der offenen Ostsee. Auf diesen Zielwert sind auch die Maßnahmen der WRRL ausgerichtet. Ob die gegenwärtigen Orientierungswerte für Phosphor in den Flüssen eventuell zu hoch sind, soll überprüft werden. Deshalb ist im Rahmen der Maßnahme UZ1-07 die Festlegung eines analogen Bewirtschaftungszielwerts für Phosphor vorgesehen.</p>
98	88	19/20	005	Die Ergebnisse der Befundaufklärung seit 2015 legen nahe, dass die kleinen Kläranlagen und die Geländeentwässerung von landwirtschaftlichen Anlagen einen hohen Anteil an der Überschreitung der Orientierungswerte für Phosphor in den Fließgewässern haben	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Es ist richtig, dass kleinere Kläranlagen und Drainagen wichtige Eintragspfade in die Fließgewässer darstellen. Auch landwirtschaftliche Hofanlagen können zu Einträgen in Gewässer beitragen, ihr Anteil an den P-Einträgen ist noch nicht flächendeckend quantifiziert. - Auf Kläranlagen wird weiter oben bereits eingegangen (Nr. 102, 103), Drainagen und landwirtschaftliche Hofabwässer fallen unter die WRRL und deren landwirtschaftsbezogene Maßnahmen. Beispielsweise wird derzeit in MV ein Leitfaden für</p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					die landwirtschaftliche Hofentwässerung erstellt, der sich an Wasserbehörden, Planer und Anlagenbetreiber richtet und zur erfolgreichen Umsetzung wasserrechtlicher Vorgaben beitragen wird, gleichzeitig wird die Umsetzung der WRRL unterstützt.
99	90	32	005	Maßnahmen – hier sollte die Forderung nach einer P-Reduktion in den KA der Größenklasse 1-3, die Minimierung der Einträge über die Geländeentwässerung landwirtschaftlicher Anlagen einschließlich Biogasanlagen und die Ergebnisse des PhosWaM Projektes berücksichtigt werden	<b>Zur Kenntnis genommen.</b> Es ist richtig, dass kleinere Kläranlagen und Drainagen wichtige Eintragspfade in die Fließgewässer darstellen. Auch landwirtschaftliche Hofanlagen können zu Einträgen beitragen, ihr Anteil an den P-Einträgen ist noch nicht flächendeckend quantifiziert. - Auf Kläranlagen wird weiter oben bereits eingegangen (Nr. 102, 103), Drainagen und landwirtschaftliche Hofabwässer fallen unter die WRRL und deren landwirtschaftsbezogene Maßnahmen. Beispielsweise wird derzeit in MV ein Leitfaden für die landwirtschaftliche Hofentwässerung erstellt, der sich an Wasserbehörden, Planer und Anlagenbetreiber richtet und zur erfolgreichen Umsetzung wasserrechtlicher Vorgaben beitragen wird, gleichzeitig wird die Umsetzung der WRRL unterstützt.
100	91	16	005	Das LNG stellte keine Alternative dar, wenn es durch Fracking gewonnen wird.	<b>Zur Kenntnis genommen.</b>
101	94+ 99	22 26	013	Munition im Meer wird auch von der Fischerei als großes Problem für die Meeresumwelt betrachtet und die zeitnahe	<b>Zur Kenntnis genommen.</b>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				Bergung und Entsorgung wurde und wird auch von uns gefordert, um auch zukünftig unbelastete Fische als regionales Nahrungsmittel zur Verfügung stellen zu können.	
102	91	44	005	Die Phosphorziele sind sehr wichtig, werden aber im vorlaufenden Text nicht ausreichend begründet und berücksichtigt, der Stickstoff wird in Richtung Eutrophierung überbewertet.	<b>Zur Kenntnis genommen.</b> Die hohe Sensitivität der offenen Ostsee gegenüber Phosphoreinträgen ist bekannt. Für Gesamt-Phosphor besteht mit den etablierten fließgewässertypspezifischen LAWA-RAKON-Orientierungswerten für die Ostseezuflüsse, die zwischen 0,1 und 0,15 mg TP/l variieren, ein realistischer Bewertungsrahmen zur Erreichung des guten ökologischen Zustands der Küstengewässer und der Phosphorreduktionsziele des Ostseeaktionsplans. Diese derzeit verwendeten Werte sollen einer Überprüfung unterzogen werden mit dem Ziel ggf. auch für Phosphor (analog zu Stickstoff) einen Bewirtschaftungszielwert für den Übergabepunkt limnisch/marin abzuleiten. Dazu dient die Maßnahme UZ1-07.
103	96	39	005	Es ist zu berücksichtigen, dass es noch nicht für alle Küstengewässer Maßnahmenprogramme gibt und somit die Direkteinleiter in Küstengewässer teilweise bislang nicht ausreichend berücksichtigt sind.	<b>Zur Kenntnis genommen.</b>
104	102	18	013	Durch die Auswirkungen des Klimawandels wird eine Begrenzung des Auftretens der nicht-einheimischen Arten schwierig sein.	<b>Änderung.</b> Es ist richtig, dass sich der Klimawandel auf die Zielerreichung der MSRL auswirken kann. Kapitel „II.1 Bewirtschaftungsraum Nordsee“ (Nr. 60) und Kapitel „III.1 Bewirtschaftungsraum Ostsee“ (Nr. 104) – Ergänzung:

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					„... und Belastungen aus (→ Kapitel I.6). „Das Maßnahmenprogramm zum Schutz und zur Bewirtschaftung der Meeresgewässer muss daher flexibel und anpassungsfähig sein, um diesen Änderungen Rechnung zu tragen. Das wird ...“
105	102	44	002	Die erheblich klima- und umweltschädliche Grundschieppnetzfisherei ist zu beenden.	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><i>Es wird davon ausgegangen, dass sich die Stellungnahme auf S. 106 Z. 7 bezieht.</i></p> <p>Regulierungen der Grundschieppnetzfisherei in der AWZ und im überwiegenden Teil des Küstenmeeres sind nur im Rahmen der GFP möglich, was ein generelles Verbot durch einzelne Mitgliedsstaaten ausschließt. Maßnahme UZ4-02 sieht u.a. die Erarbeitung von Fischereimanagementmaßnahmen und die Berücksichtigung der MSRL-Ziele durch Deutschland im Rahmen der GFP vor.</p>
106	106	17	013	Wir lehnen eine Ausweitung der Fischereimaßnahmen auf das Küstenmeer (ZU4-02) ab.	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Bedeutung der Küstenfisherei für die Fischer selbst, für Verbraucher und Tourismus wird anerkannt.</p> <p>Laut MSRL sollen alle benthischen Biotopklassen sowie Fische, Meeressäuger und See- &amp; Küstenvögel den guten Umweltzustand und die Umweltziele erreichen. Dies kann Schutzanforderungen auch im Küstenmeer nach sich ziehen. Im Rahmen einer anderen Maßnahme (UZ3-03) wird geprüft, ob bestehende Ruhe- und Rückzugsräume ausreichend sind oder ob weitere Schutzmaßnahmen erforderlich sind.</p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					<p>Alle aus der Umsetzung der Maßnahmen UZ4-02 und UZ3-03 möglicherweise resultierenden Fischereimanagementmaßnahmen sind auch in den Küstengewässern nach den Vorgaben der GFP umzusetzen, um nicht nur für deutsche Fischer, sondern für alle Fischer zu gelten, die Zugangsrechte zu den betroffenen Gewässern haben. Das gilt im Übrigen auch für bereits bestehende Regelungen, die aktuell nur in den Küstenfischereiverordnungen umgesetzt sind (z.B. das Verbot der Industriefischerei im Walschutzgebiet des Nationalparks S.-H. Wattenmeer). Somit kann die Ausweitung von Fischereimaßnahmen auf die Küstengewässer auch die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Fischereibetriebe stärken.</p> <p>Zudem ist eventuellen Aufwandsverlagerungen durch die Maßnahmen in der AWZ entgegenzuwirken.</p> <p>Bei der Planung und Umsetzung neuer Maßnahmen im Küstenmeer werden auch die Nutzungsinteressen der Fischerei berücksichtigt.</p>
107	110	21	013	Die derzeit bestehende Überwachung der Fischereiaktivitäten ist in ihrer Intensität und ihrem Umfang wirksam und ausreichend.	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Laut MSRL sollen alle benthischen Biotopklassen sowie Fische, Meeressäuger und See- &amp; Küstenvögel den guten Umweltzustand und die Umweltziele erreichen. Dies kann Schutzanforderungen auch im Küstenmeer nach sich ziehen. Im Rahmen einer anderen Maßnahme (UZ3-03) wird geprüft, ob bestehende Ruhe-</p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					<p>und Rückzugsräume ausreichend sind oder ob weitere Schutzmaßnahmen erforderlich sind.</p> <p>Alle aus der Umsetzung der Maßnahmen UZ4-02 und UZ3-03 möglicherweise resultierenden Fischereimanagementmaßnahmen sind auch in den Küstengewässern nach den Vorgaben der GFP umzusetzen, um nicht nur für deutsche Fischer, sondern für alle Fischer zu gelten, die Zugangsrechte zu den betroffenen Gewässern haben. Das gilt im Übrigen auch für bereits bestehende Regelungen, die aktuell nur in den Küstenfischereiverordnungen umgesetzt sind (z.B. das Verbot der Industriefischerei im Walschutzgebiet des Nationalparks S.-H. Wattenmeer). Somit kann die Ausweitung von Fischereimaßnahmen auf die Küstengewässer auch die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Fischereibetriebe stärken.</p> <p>Zudem ist eventuellen Aufwandsverlagerungen durch die Maßnahmen in der AWZ entgegenzuwirken.</p> <p>Bei der Planung und Umsetzung neuer Maßnahmen im Küstenmeer werden auch die Nutzungsinteressen der Fischerei berücksichtigt.</p> <p>Die Freizeitfischerei ist nicht Gegenstand der Maßnahme UZ4-02</p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
108	111	11	013	Die Umsetzung der Anlande verpflichtet gemäß den Vorgaben der EU ist für deutschen Fischereibetriebe selbstverständlich.	<b>Zur Kenntnis genommen.</b>
109	112	22	013	Siehe Seite 64, Zeile 15 ff. Die Umsetzung der Inhalte der „Freiwilligen Vereinbarung zum Schutz von Schweinswalen und tauchenden Meeresenten“ wird von der Fischerei gelebt und bei Bedarf werden Inhalte angepasst.	<b>Zur Kenntnis genommen.</b>
110	113	15	006	Die Erweiterung der Maßnahmen aus der AWZ auf weitere Teile des Küstenmeers kann nur auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen durchgeführt werden. Sollten diesbezüglich keine Veröffentlichungen vorliegen sind die Meinungen der fachlich relevanten Institutionen, wie zum Beispiel dem von Thünen-Institut für Ostseefischerei, zu berücksichtigen. Eine selektive Benachteiligung der Angelfischerei darf nicht erneut stattfinden. Der Ausschluss der Angelfischerei als einzige Nutzungsart, bei fortlaufender vielfältiger und deutlich invasiverer Nutzung ist fachlich nicht begründbar und nicht zu akzeptieren. Die Angelfischerei stellt eine selektive, schonende und nachhaltige Art der Nutzung von Fischbeständen dar. Folgerichtig ist die Angelfischerei nicht das Problem für die Fischbestände, sondern viel mehr ein Teil der Lösung, speziell in Anbetracht der Maßnahme UZ4-02 C) „Förderung der Entwicklung und Verwendung von ökosystemgerechten und zukunftsfähigen Fanggeräten“. In diesem Zusammenhang verweisen wir zusätzlich auf die beträchtliche sozioökonomische Bedeutung des Angelns in Deutschland (z.B. Arlinghaus 2004: Angelfischerei in Deutschland – eine soziale und ökonomische Analyse) sowie auf die große Wertschöpfungskette eines geangelten Fisches (z.B. Tidbury et al. 2021: Balancing biological and	<b>Zur Kenntnis genommen.</b>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				economic goals in commercial and recreational fisheries: systems modelling of sea bass fisheries).	
111	113	15	009/012	Die geplante Ausdehnung der fischereilichen Maßnahmen auf die Küstengewässer (UZ4-02) trifft besonders die Betriebe der kleinen Küstenfischerei, die kaum in der Lage sind, auf andere Gebiete auszuweichen.	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Bedeutung der Küstenfischerei für die Fischer selbst, für Verbraucher und Tourismus wird anerkannt.</p> <p>Laut MSRL sollen alle benthischen Biotopklassen sowie Fische, Meeressäuger und See- &amp; Küstenvögel den guten Umweltzustand und die Umweltziele erreichen. Dies kann Schutzanforderungen auch im Küstenmeer nach sich ziehen. Im Rahmen einer anderen Maßnahme (UZ3-03) wird geprüft, ob bestehende Ruhe- und Rückzugsräume ausreichend sind oder ob weitere Schutzmaßnahmen erforderlich sind.</p> <p>Alle aus der Umsetzung der Maßnahmen UZ4-02 und UZ3-03 möglicherweise resultierenden Fischereimanagementmaßnahmen sind auch in den Küstengewässern nach den Vorgaben der GFP umzusetzen, um nicht nur für deutsche Fischer, sondern für alle Fischer zu gelten, die Zugangsrechte zu den betroffenen Gewässern haben. Das gilt im Übrigen auch für bereits bestehende Regelungen, die aktuell nur in den Küstenfischereiverordnungen umgesetzt sind (z.B. das Verbot der Industriefischerei im Walschutzgebiet des Nationalparks S.-H. Wattenmeer). Somit kann die Ausweitung von Fischereimaßnahmen auf die Küstengewässer auch</p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					<p>die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Fischereibetriebe stärken.</p> <p>Zudem ist eventuellen Aufwandsverlagerungen durch die Maßnahmen in der AWZ entgegenzuwirken.</p> <p>Bei der Planung und Umsetzung neuer Maßnahmen im Küstenmeer werden auch die Nutzungsinteressen der Fischerei berücksichtigt.</p>
112	113	15	014	<p>Die geplante Ausdehnung der fischereilichen Maßnahmen auf die Küstengewässer (UZ4-02) trifft besonders die Betriebe der kleinen Küstenfischerei, die kaum in der Lage sind, auf andere Gebiete auszuweichen. Angesichts der Tatsache, dass es hier bereits Nationalparke, Natura 2000-Gebiete und andere Bereiche mit spezifischen, naturschutzgerechten Managementmaßnahmen gibt, sowie durch Küstenfischereiordnung angepasste Rechtsinstrumente vorhanden sind, ist die Erforderlichkeit für diese Ausdehnung nicht erkennbar.</p>	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Bedeutung der Küstenfischerei für die Fischer selbst, für Verbraucher und Tourismus wird anerkannt.</p> <p>Laut MSRL sollen alle benthischen Biotopklassen sowie Fische, Meeressäuger und See- &amp; Küstenvögel den guten Umweltzustand und die Umweltziele erreichen. Dies kann Schutzanforderungen auch im Küstenmeer nach sich ziehen. Im Rahmen einer anderen Maßnahme (UZ3-03) wird geprüft, ob bestehende Ruhe- und Rückzugsräume ausreichend sind oder ob weitere Schutzmaßnahmen erforderlich sind.</p> <p>Alle aus der Umsetzung der Maßnahmen UZ4-02 und UZ3-03 möglicherweise resultierenden Fischereimanagementmaßnahmen sind auch in den Küstengewässern nach den Vorgaben der GFP umzusetzen, um nicht nur für deutsche Fischer, sondern für alle Fischer zu gelten, die Zugangsrechte zu den betroffenen Gewässern haben. Das gilt im Übrigen auch für bereits bestehende Regelungen, die aktuell nur in den</p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					<p>Küstenfischereiverordnungen umgesetzt sind (z.B. das Verbot der Industriefischerei im Walschutzgebiet des Nationalparks S.-H. Wattenmeer). Somit kann die Ausweitung von Fischereimaßnahmen auf die Küstengewässer auch die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Fischereibetriebe stärken.</p> <p>Zudem ist eventuellen Aufwandsverlagerungen durch die Maßnahmen in der AWZ entgegenzuwirken.</p> <p>Bei der Planung und Umsetzung neuer Maßnahmen im Küstenmeer werden auch die Nutzungsinteressen der Fischerei berücksichtigt.</p>
113	113	15	013	Wir lehnen eine Ausweitung der Fischereimaßnahmen auf das Küstenmeer (UZ4-02) ab.	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Bedeutung der Küstenfischerei für die Fischer selbst, für Verbraucher und Tourismus wird anerkannt.</p> <p>Laut MSRL sollen alle benthischen Biotopklassen sowie Fische, Meeressäugetiere und See- &amp; Küstenvögel den guten Umweltzustand und die Umweltziele erreichen. Dies kann Schutzanforderungen auch im Küstenmeer nach sich ziehen. Im Rahmen einer anderen Maßnahme (UZ3-03) wird geprüft, ob bestehende Ruhe- und Rückzugsräume ausreichend sind oder ob weitere Schutzmaßnahmen erforderlich sind.</p> <p>Alle aus der Umsetzung der Maßnahmen UZ4-02 und UZ3-03 möglicherweise resultierenden Fischereimanagementmaßnahmen sind</p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					<p>auch in den Küstengewässern nach den Vorgaben der GFP umzusetzen, um nicht nur für deutsche Fischer, sondern für alle Fischer zu gelten, die Zugangsrechte zu den betroffenen Gewässern haben. Das gilt im Übrigen auch für bereits bestehende Regelungen, die aktuell nur in den Küstenfischereiverordnungen umgesetzt sind (z.B. das Verbot der Industriefischerei im Walschutzgebiet des Nationalparks S.-H. Wattenmeer). Somit kann die Ausweitung von Fischereimaßnahmen auf die Küstengewässer auch die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Fischereibetriebe stärken.</p> <p>Zudem ist eventuellen Aufwandsverlagerungen durch die Maßnahmen in der AWZ entgegenzuwirken.</p> <p>Bei der Planung und Umsetzung neuer Maßnahmen im Küstenmeer werden auch die Nutzungsinteressen der Fischerei berücksichtigt.</p>
114	129	36-39	005	Hydrografie Sediment – die Auswirkungen des Rohstoffabbaus in der Ostsee sollten durch Messdaten und eine Langzeitstudie erfasst und bewertet werden.	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Umsetzung der Maßnahme UZ7-01 erfolgt ohne Datenerhebung. Es geht um Harmonisierung und Auswertung von vorhandenen Daten. Eine Lückenanalyse ist vorgesehen, in der dieses Themenfeld festgestellt werden kann.</p>
115	129	44	009/ 012	Der Einfluss aller Fanggeräte wird pauschal als erheblich angenommen, ohne eine Differenzierung vorzunehmen. Wo sind die Daten, die belegen, dass jede Art von bodenberührender Fischerei einen erheblichen negativen Effekt auf Habitate und ihre Lebensgemeinschaft hat?	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Es ist richtig, dass bodenberührende Fanggeräte sich je nach ihrem Typ in der Schwere ihrer Auswirkung unterscheiden. Jedoch kann bei kei-</p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					<p>nem der in den deutschen Gewässern verwendeten bodenberührenden Fanggeräten eine Wirkung auf benthische Habitate und andere Ökosystemkomponenten ausgeschlossen werden. Die Erheblichkeit der Auswirkungen ergibt sich nicht nur aufgrund der Intensität der Belastungen der einzelnen Fanggeräte, sondern auch aufgrund der räumlichen Ausdehnungen und zeitlichen Frequenz sowie der Empfindlichkeit der jeweilig betroffenen benthischen Habitate. Zur Grundschleppnetzfisherei existieren zahlreiche Studien, die negative Auswirkung auf den Meeresboden und Meeresökosysteme auch in Abhängigkeit von Sedimentbeschaffenheit und Gerät belegen (siehe insbesondere Hiddink et al. 2018<sup>14</sup>, Bradshaw et al., 2021<sup>15</sup>, Rijnsdorp et al. 2018<sup>16</sup>, Oberle et al. 2018<sup>17</sup>). In zwei Forschungsprojekten der Deutschen Allianz Meeresforschung (MGF Nordsee und MGF Ostsee) wird derzeit untersucht, wie sich die Habitate nach Ausschluss von mobilen grundberührenden Fanggeräten entwickeln.</p>

<sup>14</sup> Jan Geert Hiddink, Simon Jennings, Marija Sciberras, Stefan G. Bolam, Giulia Cambiè, Robert A. McConnaughey, Tessa Mazor, Ray Hilborn, Jeremy S. Collie, C. Roland Pitcher, Ana M. Parma, Petri Suuronen, Michel J. Kaiser, (2018) Assessing bottom trawling impacts based on the longevity of benthic invertebrates. *J. Appl. Ecol.* 56 (5). Doi: 10.1111/1365-2664.13278

<sup>15</sup> Bradshaw C, Jakobsson M, Brüchert V, Bonaglia S, Mörth C-M, Muchowski J, Stranne C and Sköld M (2021) Physical Disturbance by Bottom Trawling Suspends Particulate Matter and Alters Biogeochemical Processes on and Near the Seafloor. *Front. Mar. Sci.* 8:683331. doi: 10.3389/fmars.2021.68333

<sup>16</sup> Rijnsdorp, A. D., Bolam, S. G., Garcia, C., Hiddink, J. G., Hintzen, N. T., van Denderen, P. D., et al. (2018). Estimating sensitivity of seabed habitats to disturbance by bottom trawling based on the longevity of benthic fauna. *Ecol. Appl.* 28, 1302–1312. doi: 10.1002/eap.1731

<sup>17</sup> Oberle, F. K. J., Puig, P., and Martín, J. (2018). "Fishing Activities," in *Submarine Geomorphology*, eds A. Micallef, S. Krastel, and A. Savini (Berlin: Springer Geology).

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
116	129	44	014	<p>Der Einfluss aller grundberührender Fanggeräte wird pauschal als erheblich unterstellt, ohne eine Differenzierung vorzunehmen. Wo sind die Daten, die belegen, dass jede Art von bodenberührender Fischerei einen messbaren Effekt auf Habitate und ihre Lebensgemeinschaft hat? Wo sind aussagekräftige Datensätze, die belegen, dass mögliche messbare Veränderungen in der Häufigkeit einzelner Arten tatsächlich eine ökologische Relevanz jenseits der natürlichen Dynamik haben? Diese Frage stellt sich vorrangig bei sandigen Bereichen, die mit leichten Geschirren genutzt werden. Die hier dargestellte Oberflächlichkeit und Undifferenziertheit in der Herangehensweise ist nicht ausreichend, bei den gegenwärtig steigenden Nutzungsansprüchen ein angemessenes Gebietsmanagement zu begründen und die fischereibezogenen Maßnahmen in den gesamten Kontext der Meeresnutzung einzugliedern.</p>	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Es ist richtig, dass bodenberührende Fanggeräte sich je nach ihrem Typ in der Schwere ihrer Auswirkung unterscheiden. Jedoch kann bei keinem der in den deutschen Gewässern verwendeten bodenberührenden Fanggeräten eine Wirkung auf benthische Habitate und andere Ökosystemkomponenten ausgeschlossen werden. Die Erheblichkeit der Auswirkungen ergibt sich nicht nur aufgrund der Intensität der Belastungen der einzelnen Fanggeräte, sondern auch aufgrund der räumlichen Ausdehnungen und zeitlichen Frequenz sowie der Empfindlichkeit der jeweilig betroffenen benthischen Habitate. Zur Grundschieppnetzfisherei existieren zahlreiche Studien, die negative Auswirkung auf den Meeresboden und Meeresökosysteme auch in Abhängigkeit von Sedimentbeschaffenheit und Gerät belegen (siehe insbesondere Hiddink et al. 2018<sup>18</sup>, Bradshaw et al., 2021<sup>19</sup>, Rijnsdorp et al. 2018<sup>20</sup>, Oberle et al. 2018<sup>21</sup>). In zwei Forschungsprojekten der Deutschen Allianz Meeresforschung (MGF Nordsee und MGF Ostsee)</p>

<sup>18</sup> Jan Geert Hiddink, Simon Jennings, Marija Sciberras, Stefan G. Bolam, Giulia Cambiè, Robert A. McConnaughey, Tessa Mazor, Ray Hilborn, Jeremy S. Collie, C. Roland Pitcher, Ana M. Parma, Petri Suuronen, Michel J. Kaiser, Adriaan D. Rijnsdorp (2018) Assessing bottom trawling impacts based on the longevity of benthic invertebrates. *J. Appl. Ecol.* 56 (5). Doi: 10.1111/1365-2664.13278

<sup>19</sup> Bradshaw C, Jakobsson M, Brüchert V, Bonaglia S, Mörth C-M, Muchowski J, Stranne C and Sköld M (2021) Physical Disturbance by Bottom Trawling Suspends Particulate Matter and Alters Biogeochemical Processes on and Near the Seafloor. *Front. Mar. Sci.* 8:683331. doi: 10.3389/fmars.2021.68333

<sup>20</sup> Rijnsdorp, A. D., Bolam, S. G., Garcia, C., Hiddink, J. G., Hintzen, N. T., van Denderen, P. D., et al. (2018). Estimating sensitivity of seabed habitats to disturbance by bottom trawling based on the longevity of benthic fauna. *Ecol. Appl.* 28, 1302–1312. doi: 10.1002/eap.1731

<sup>21</sup> Oberle, F. K. J., Puig, P., and Martín, J. (2018). "Fishing Activities," in *Submarine Geomorphology*, eds A. Micallef, S. Krastel, and A. Savini (Berlin: Springer Geology).

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					wird derzeit untersucht, wie sich die Habitate nach Ausschluss von mobilen grundberührenden Fanggeräten entwickeln.

## Teil IV: Umweltbericht

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
117	132	27	005	Küstengewässer nur insofern Gegenstand der MSRL, als dass sie nicht durch die WRRL abgedeckt werden – das muss präzisiert werden, Küstengewässer wurden bisher auch in der WRRL eher nachrangig behandelt	<b>Zur Kenntnis genommen.</b> Die Schnittstelle ist durch den rechtlichen räumlichen und inhaltlichen Anwendungsbereich von WRRL und MSRL definiert (s. Art. 3 Abs. 1(b) MSRL). Siehe Punkt 3 unter allgemeine und wiederkehrende Kritikpunkte (Überschneidung mit Wasserrahmenrichtlinie).

## Anhänge

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
118	182		014	Die operativen Ziele 4.1 (msy) und 4.2 (Alters- und Größenklassen in natürlichen Verhältnissen) sind konkurrierend und lassen sich nicht gleichzeitig verwirklichen. Hier zeigt sich, dass im Rahmen von der MSRL keine zur GFP parallelen Ziele und Handlungsschauplätze eröffnet werden sollten, um derartige fachliche Defizite in der Bearbeitung nicht so augenfällig werden zu lassen.	<b>Zur Kenntnis genommen.</b> Es ist in der Tat unklar, ob sich in nachhaltig genutzten Beständen gleiche Größen- und Altersklassenverteilungen wie in genutzten Beständen erreichen lassen. Für viele Bestände eindeutig ist jedoch, dass die derzeitige Form der fischereilichen Nutzung zu einer erheblichen Reduktion von großen und alten Individuen geführt hat. Intensiv genutzte Bestände werden häufig nur noch von wenigen Altersklassen gebildet

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					und sind dementsprechend anfällig für Umweltveränderungen und fischereilicher Übernutzung.
119	183		014	Bei dem operativen Ziel 4.3 ist die Maßnahmenbeschreibung zu UZ4-01 („Verankerung im öffentlichen Bewusstsein“) keine Maßnahme, sondern eine Zielsetzung. Wie dieses Ziel erreicht und dann überprüft werden soll, wird nicht beschrieben.	<b>Zur Kenntnis genommen.</b> UZ4-01 ist keine Zielbeschreibung, sondern enthält zahlreiche Aktivitäten, um eine nachhaltige Fischerei im öffentlichen Bewusstsein zu verankern. Siehe Kennblatt in Anlage 1 zum Rahmentext. Die Konkretisierung des operativen Ziels 4.3 sowie die Indikatoren zur Bewertung des Fortschritts bei der Zielerreichung befinden sich derzeit noch in Entwicklung. Fortschritt wird 2024 im Rahmen der Art. 10 MSRL Berichterstattung gemeldet. Die Zieleindikatoren sollen auch den Erfolg von UZ4-01 miteinfassen.
120	191	Fußnote 106	005	Deutsche Übersetzung fehlt.	<b>Änderung.</b> Übersetzung liegt im Rahmentext (Kapitel 3) und in Kennblättern vor, Verweis ergänzt.
121	209	4, 20	001	Zu den Abschnitten „Bundesberggesetz“ und „Festlandsockel-Bergverordnung“ ist anzumerken, dass die <u>Festlandsockel-Bergverordnung</u> nach Artikel 5 Abs. 2 der Änderungsverordnung zu bergrechtlichen Vorschriften im Bereich der Küstengewässer und des Festlandsockels seit 19. Juli 2018 <u>nicht mehr gültig ist</u> und an deren Stelle die Offshore BergV getreten ist.	<b>Änderung.</b> Redaktionsversehen. Eintrag gestrichen. Die aktuelle Offshore-Bergverordnung ist bereits in der Anlage enthalten.
122	224	Tabelle	005	Die Konformität des Bergrechts mit der MSRL sollte geprüft werden.	<b>Zur Kenntnis genommen.</b>

## Stellungnahmen Maßnahmenkennblätter (Anlage 1)

### Teil I: Zusätzliche Maßnahmen

#### Umweltziel 1

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
UZ1-05						
123	26-30	UZ1-05	Maßnahmenbeschreibung	010	<p>Der VDR unterstützt die Zielsetzung dieser Maßnahme und die Minderung der atmosphärischen Einträge von NO<sub>x</sub> und Ammoniak. Aus Sicht des VDR ist es allerdings essentiell sich hierbei auf internationale Vorgaben der IMO zu berufen.</p> <p>Exemplarisch hierfür dient die Arbeit der HELCOM als auch OSPAR in welcher die Entwicklungen der internationalen (IMO) Verhandlungen die Basis bilden. Da die schiffsseitige Minderung der NO<sub>x</sub> Emissionen direkt mit dem Verbrennungsprozess und der Motorentechnik an Bord des Schiffes zusammenhängt sind einheitliche internationale Vorgaben von besonderer Bedeutung.</p>	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Diese Sichtweise ist völlig korrekt und wird insbesondere bei der Maßnahme UZ1-03 bereits berücksichtigt. Für die Maßnahme UZ1-05 ist sie aber irrelevant, da das Göteborg-Protokoll die Emissionen aus der internationalen Seeschifffahrt nicht berücksichtigt.</p>
UZ1-06						
124	30-34	UZ1-06	Maßnahmenbeschreibung	010	<p>Der VDR unterstützt die Überarbeitung des nationalen Luftreinhaltungsprogramms und weist ausdrücklich darauf hin, dass schifffahrtsbezogene Maßnahmen unter Berücksichtigung der</p>	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Das nationale Luftreinhalteprogramm setzt die Ziele des Göteborg-Protokolls und der EU NEC-RL um. Die internationale Seeschifffahrt wird darin nicht berücksichtigt.</p>

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					Umsetzbarkeit, Effektivität und der bereits existierenden internationalen Vorgaben entwickelt und formuliert werden sollten. Darüber hinaus ist es zwingend erforderlich, die möglichen Auswirkungen der Maßnahmen zu analysieren und diese zu bewerten. Der VDR bietet hierbei direkte Unterstützung.	Nur die Binnenschifffahrt ist in der Maßnahme mit enthalten. Wir bedanken uns für das Angebot zur Unterstützung, dass insbesondere für die Umsetzung der Maßnahme UZ1-03 relevant und hilfreich ist.
125	31-32	UZ1-06	Maßnahmenbeschreibung	017	Wir begrüßen die Aufnahme der Maßnahme UZ1-06 „Meeresrelevante Umsetzung des nationalen Luftreinhalteprogramms der Bundesrepublik Deutschland (NLRP)“, denn im 1. Zyklus wurden die Eintragspfade durch die Luft nicht ausreichend berücksichtigt. Die neue Maßnahme dient dem Ziel Nährstoffeinträge aus der Atmosphäre weiter zu reduzieren. Die Maßnahmen des NLRP sollen so festgelegt oder umgesetzt werden, dass nicht nur die Landökosysteme berücksichtigt werden, sondern auch der Pfad bis in die Meere betrachtet wird. Auf diese Weise soll die Wirkung der Maßnahmen auf die Meere maximiert werden. Im Maßnahmenkennblatt heißt es jedoch, „Darüber hinaus können in der regulär ab 2023 anstehenden Aktualisierung des NLRPs grundsätzlich verstärkt weitere meeresrelevante Maßnahmen festgelegt werden.“. Auch hier werden somit keine verbindlichen Regelungen getroffen. Können, aber nicht müssen. Solche Formulierungen tragen nicht zur Errei-	<b>Zur Kenntnis genommen.</b> Das NLRP ist ein nationales Programm der Bundesregierung, das Maßnahmen zur deutschlandweiten Emissionsminderung entsprechend der Reduktionsverpflichtungen der NEC-Richtlinie (EU) 2016/2284 in ausgewählten Quellgruppen darstellt. Im ersten nationalen Luftreinhalteprogramm Deutschlands aus 2019 sind beispielsweise bereits umfangreiche Maßnahmen zur Ammoniakemissionsminderung enthalten, die allein aufgrund der regionalen Konzentration von Ammoniakquellen bereits regional gewichtet sind und somit unter anderem einen Schwerpunkt in den Regionen mit hohen Viehbesatzdichten in Norddeutschland haben. Es ist im Rahmen dieses Programmes deshalb zunächst erforderlich, zu prüfen ob für den Meeresschutz weitere Maßnahmen erforderlich sind und es ist grundsätzlich schwierig, weitere regionale (z.B.

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					chung des Umweltziels 1 bei. Die im Maßnahmenkennblatt genannte Maßnahme zur prioritären Minderung von Ammoniakemissionen in Regionen mit hohen Viehbesatzdichten in Norddeutschland muss im NLRP aufgenommen werden, um eine Reduktion von Stickstoffeinträgen in die Meere zu bewirken.	küstennahe) Minderungsmaßnahmen festzulegen. Aus diesem Grund wurde das zunächst vorsichtig formuliert.
UZ1-07						
126	35ff	UZ1-07	Gesamte Maßnahme	011	Die Benennung von Kunststoff, insbesondere Mikroplastik macht hier keinen Sinn, da die Umsetzung der Maßnahme im Rahmen der WRRL stattfinden soll, diese aber Kunststoffe, inkl. Mikroplastik nicht adressiert hat.	<b>Zur Kenntnis genommen.</b> Die Maßnahme adressiert die Vermeidung und Reduktion von Kunststoff- und Mikroplastikeinträgen im Binnenland und den Flusseinzugsgebieten, welche unstrittig wesentlich zu den Einträgen in die Meere beitragen. Auch wenn Kunststoffe und Mikroplastik nicht explizit als Gegenstand der WRRL genannt ist, so stellen die WRRL-Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme wichtige Instrumente dar, um die Belastung der Binnen- und Meeresgewässer mit Kunststoffen anzugehen. Dies erfolgt in enger Absprache mit den Flussgebietskommissionen und ist weiterhin Gegenstand der Regionalen Aktionspläne gegen Meeresmüll unter OSPAR und HELCOM.

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
127	36	UZ1-07	Maßnahmenbeschreibung	011	<p>"Für Gesamtstickstoff wurden hierzu ausgehend von den für den guten Zustand im Meer zulässigen Nährstoff- und Chlorophyllkonzentrationen Zielwerte am Übergabepunkt limnisch-marin (2,8 mg/l Nordseezuflüsse, 2,6 mg/l Ostseezuflüsse) abgeleitet und in der OGewV festgeschrieben."</p> <p>Gesamtkonzentrationen müssen für komplette Flusseinzugsgebiete festgeschrieben werden, nicht nur für Übergabepunkte. Der Widerspruch mit dem laut Oberflächengewässer- und Grundwasser-Verordnung festgelegten UQN/GQN-Wert für Nitrat von 50mg/l muss aufgelöst werden.</p> <p>"Für (Gesamt)phosphor, Schadstoffe und Kunststoffeinträge (einschließlich Mikroplastik) liegen entsprechende Zielwerte am Übergabepunkt limnisch-marin nicht vor"</p> <p>Entwicklung/ Monitoring von Grenzwerten ist positiv zu bewerten, aber wenn Maßnahmen und Monitoring daraus abgeleitet werden sollen, in OWKs des Binnenlands, dann müssen diese in</p>	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Zu erreichende Zielkonzentrationen werden zunächst am Übergabepunkt limnisch-marin festgelegt. In einem nächsten Schritt können diese dann auf das gesamte Einzugsgebiet unter Berücksichtigung der Retention übertragen werden. Dies ist für Gesamtstickstoff bereits erfolgt (siehe: <a href="https://www.researchgate.net/publication/265642869">https://www.researchgate.net/publication/265642869</a> Übertragung meeresökologischer Reduzierungsziele ins Binnenland). Da hinsichtlich der Retention ständig neue Erkenntnisse gewonnen werden, ist es nicht sinnvoll, Zielvorgaben für die Oberlieger in der OGewV festzuschreiben.</p> <p>Der Widerspruch zwischen den Zielwerten der OGewV und Nitrat-RL ist bekannt, muss aber auf EU-Ebene durch eine Änderung des Zielwerts in der Nitrat-RL angegangen werden.</p> <p>Es wird gegenwärtig davon ausgegangen, dass sowohl die WRRL als auch die MSRL fortgeschrieben werden, da der gute ökologische Zustand/ gute Umweltzustand nicht fristgerecht erreicht werden kann, so dass es noch weitere Bewirtschaftungszyklen geben wird.</p>

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					<p>den BWPs der FGE nach WRRL enthalten sein. Über welchen Bewirtschaftungszeitraum reden wir denn dann? Den nächsten? Zu spät!  ("Grundlage für die Ableitung und Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der WRRL-Bewirtschaftungspläne in den Flussgebietseinheiten oder der MSRL-Maßnahmenprogramme <b>in den folgenden Bewirtschaftungszyklen</b> zur Erreichung der meeresrelevanten Minderungsbedarfe bieten")</p> <p><i>"Auch die Reduzierung der Einträge von Kunststoffen über die Flüsse bzw. deren Rückhalt an den Eintragsquellen innerhalb der Flusseinzugsgebiete stellt eine wichtige Maßnahme dar"</i></p> <p>Mikroplastik kommt im BWP der WRRL einfach nicht vor. Eine der Anregungen aus den Stellungnahmen zu den WWBF wurde übernommen: "Erweiterung des Monitorings auf Mikroplastik, (...)"</p> <p>Ansonsten wird im restlichen Textteil oder im MNP die Problematik, Maßnahmen im Rahmen der WRRL oder das angesprochene Monitoring nicht weiter behandelt. Konkretisierung, Aufnahme und Umsetzung von Maßnahmentypen zur Vermeidung von Mikroplastik ist essentiell.</p>	<p>Auch wenn Kunststoffe und Mikroplastik nicht explizit als Gegenstand der WRRL genannt ist, so stellen die WRRL-Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme wichtige Instrumente dar, um die Belastung der Binnen- und Meeresgewässer mit Kunststoffen anzugehen. Dies erfolgt in enger Absprache mit den Flussgebietskommissionen und ist weiterhin Gegenstand der Regionalen Aktionspläne gegen Meeresmüll unter OSPAR und HELCOM.</p>

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
UZ1-08						
128	39-42	UZ1-08	Gesamte Maßnahme	011	<p>Die Maßnahme UZ1-08 wird insoweit begrüßt, als dass sie auf die Ursachenklärung des lokalen Verschwindens von Seegras im Bereich des Ems-Ästuars sowie auf die Beseitigung dieser Ursachen fokussiert. Wir möchten aber darauf hinweisen, dass wir mögliche Pflanzaktionen, auch wenn so etwas im Text nicht ausdrücklich erwähnt wird, nicht begrüßen.</p> <p>Die Maßnahme UZ1-08 sollte allerdings dahingehend über die Pilotfläche hinaus erweitert werden, als dass auch die Wiederherstellung der Lebensbedingungen des früher vorkommenden sublitoralen Seegrases im Wattenmeer untersucht und dann gegebenenfalls durch Abstellung der Ursachen der bisher nicht eingetretenen Rückkehr dieser Seegrasform eine Wiederbesiedlung ermöglicht wird.</p>	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Maßnahme zielt letztendlich auf die Beseitigung der maßgeblichen Ursachen des Verschwindens der Seegraswiesen ab. Es ist zu erwarten, dass die Natur dieses Angebot annimmt und sich selbstorganisierend ein System mit Seegraswiesen einstellt. Mit den Erfahrungen aus dieser Maßnahme – insbesondere mit dem dort genannten Managementsystem - sollen auch für andere Bereiche genutzt werden. Allerdings sind diese Erfahrungen zunächst abzuwarten.</p>
UZ1-09						
129	43-46	UZ1-09	Gesamte Maßnahme	011	Wir begrüßen diese Maßnahme und dass die HELCOM Initiative ebenfalls auf die Nordsee angewendet werden soll.	<b>Zur Kenntnis genommen.</b>
130	43-46	UZ1-09	-	018	Der ZDS unterstützt das Ziel, aus den Erfahrungen Handlungsempfehlungen zur Optimierung von Abläufen in Häfen abzuleiten, um eine sachgemäße Handhabung unverpackter Düngemittel zu verbessern und in Modell-Häfen in (Nord-)	<b>Zur Kenntnis genommen.</b>

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					<p>und Ostsee die besten verfügbaren Umschlagstechniken bei Verladung von unverpackten Düngemitteln (BAT/BEP) anzuwenden.</p> <p>Jedoch möchten wir darauf hinweisen, dass die Ursächlichkeit des Hafenumschlags für aufgetretene Düngemittelverluste in die Gewässer nach unserer Kenntnis bisher nicht hinreichend nachgewiesen ist. Zwar werden Düngemittel in den Seehäfen unverpackt umgeschlagen, dies geschieht jedoch per Zwei-Schalen-Greifer mit einer dicht abschließenden Schneidekonstruktion. Die Ab- und Verladungsvorgänge zwischen Schiff und Kaikante werden von der Wasserschutzpolizei kontrolliert und die Genehmigungen enthalten klare Vorgaben für die entsprechenden Umschlagaktivitäten. Der Düngemittelumschlag verursacht anfallende Kosten im dreistelligen Bereich pro Tonne. Insofern haben Umschlagbetrieb und Kunde neben dem Interesse zugunsten der Meeresumwelt bereits im Rahmen des zugrunde liegenden Vertragsverhältnisses ein wirtschaftliches Eigeninteresse am reibungslosen Ablauf des Umschlaggeschehens ohne Ladungsverluste.</p>	<p>Vielen Dank für die Unterstützung der Maßnahme. Die beschriebenen Abläufe und Erfahrungen werden bei der Umsetzung der Maßnahme berücksichtigt.</p>
UZ1-10						
131	47-53	UZ1-10	Gesamte Maßnahme	011	Diese Maßnahme kann eigentlich nur insoweit als eine „Umweltmaßnahme“ gesehen werden,	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Es sei darauf hingewiesen, dass die Maßnahme für Deutschland einen überwiegend</p>

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					<p>als dass die Marikultur beschränkende Grundsätze vorgebracht werden. Denen wäre jedoch mindestens noch hinzuzufügen, dass der Einsatz von gebietsfremden oder genetisch veränderten Arten generell unzulässig ist.</p> <p>Allerdings sollte angesichts der Eutrophierung und des insgesamt schlechten Zustands der Nord- und Ostsee überhaupt keine weitere offene Marikultur erlaubt werden. Auch nicht mit Rahmenbedingungen für eine „nachhaltige“ Marikultur. Wie in unserer Eingabe im Januar 2020 im Maßnahmenvorschlag B „Keine offenen Fisch-Aquakulturanlagen in der deutschen Nord- und Ostsee“ nachzulesen ist, werden durch offene Aquakultur-Systeme Nährstoffe durch Futterreste und Faeces in die Meere eingetragen. Außerdem entstehen weitere Belastungen durch freiwerdende Antifoulinggifte, Medikamentenrückstände oder entwichene, nicht-heimische oder genetisch veränderter Arten. Dies ist mit den Zielen der MSRL nicht vereinbar. Ein Verbot von neuen Systemen in den deutschen Meeresgebieten ist daher notwendig. Bestehende Systeme (Miesmuschel- und Pazifische Auster-Kulturen) müssen auf das bestehende Ausmaß begrenzt, und, wo noch nicht geschehen (vgl. UZ4-03 sowie Pazifische Auster bei Sylt), mit den Zielen der Schutzgebiete, in denen sie stattfinden, in Einklang gebracht werden.</p>	<p>vorsorgenden Charakter hat, da es in Deutschland bislang nur wenige kleine Marikulturanlagen gibt. Der Schwerpunkt liegt auf der Zusammenarbeit und Entwicklung einheitlicher (hoher) Umwelt-Standards und BAT/BEP auf regionaler Ebene. In Schutzgebieten gelten grundsätzlich strengere Anforderungen, die aus den Schutzgebietsverordnungen oder den Nationalparkgesetzen ergeben. Dies ist im Kennblatt auch so abgebildet. Die Hinweise werden im Rahmen der Maßnahmenumsetzung berücksichtigt.</p>

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
132	48	UZ1-10	Maßnahmenbeschreibung	017	<p>Unter diesen Maßnahmen findet sich u.a. eine Maßnahme zu Verfahrensweisen für nachhaltige Marikultursysteme (Maßnahme UZ1-10 „Kriterien, Rahmenbedingungen und Verfahrensweisen für nachhaltige Marikultursysteme“). Die Aufnahme einer Maßnahme zu Marikultursystemen begrüßen wir, da das Maßnahmenprogramm im 1. Zyklus keine Maßnahme dazu enthielt. Jedoch bemängeln wir den Inhalt der neuen Maßnahme. Ziel ist es, einen nationalen Zulassungslaufplan basierend auf den aktuellen Empfehlungen für nachhaltige Aquakultur für eine umweltfreundliche Marikultur zusammenzustellen und so eine einheitliche Herangehensweise für die Marikultur zu implementieren. Leitlinien, an die sich nicht zwingend gehalten werden muss, reichen jedoch nicht aus, um die Eutrophierung der Meere durch Marikultursysteme zu verringern. Wir fordern die Erarbeitung und Umsetzung von klaren und verbindlichen Richtlinien. Dabei sind folgende Punkte aufzugreifen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• keine offenen Fisch-Aquakultursysteme innerhalb von Schutzgebieten</li> <li>• Betrieb von offenen Fisch-Aquakultursystemen auch außerhalb von Schutzgebieten nur mit heimischen Arten aus lokaler Herkunft</li> </ul>	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b> Die Hinweise werden im Rahmen der Maßnahmenumsetzung berücksichtigt.</p>

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					<ul style="list-style-type: none"> <li>• obligatorische UVP vor Genehmigung jeglicher Aquakulturanlagen innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten</li> <li>• strengere Kriterien für die Ostsee als Binnenmeer, um der zunehmenden Eutrophierung entgegenzuwirken</li> <li>• kein zusätzlicher Nährstoffeintrag durch Aquakulturanlagen</li> </ul>	

## Umweltziel 2

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
UZ2-05						
133	54	UZ2-05	Maßnahmenbeschreibung	017	Die neue Maßnahme UZ2-05 „Infokampagne: Sachgerechte Entsorgung von Arzneimitteln – Schwerpunkt: Seeschiffe“ reicht unserer Ansicht nach bei Weitem nicht aus, um die Beeinträchtigung der Meere durch Schadstoffe in Form von Arzneimitteln zu verringern. Darauf zu hoffen, dass sich das Verhalten der Menschen ändert, indem diese auf Kreuzfahrtschiffen durch Broschüren, Erklärfilme oder Aufkleber über die Auswirkungen einer unsachgemäßen Entsorgung von Arzneimitteln informiert werden, wird	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Hinweise und Informationen über die sachgerechte Entsorgung von nicht verbrauchten Arzneimitteln werden von verschiedenen Akteuren und auf verschiedenen Wegen vermittelt, mit der Maßnahme wird ein weiterer Weg genutzt.</p> <p>Eine Einführung der vierten Reinigungsstufe ist als eine aus Meeressicht wichtige Maßnahme für die Erreichung der MSLR-Ziele. Die BLANO hat einen entsprechenden Maß-</p>

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					<p>nicht reichen, um die Schadstoffeinträge wesentlich zu reduzieren. Auch das Umweltbundesamt kommt zu dem Schluss, dass es in vielen Bereichen nicht operabel ist, die Stoffeinträge an ihrer Quelle zu reduzieren, indem das Verursacherprinzip, bei dem Produzenten und Konsumenten eine Verursacherverantwortung zugewiesen wird, zur Anwendung gebracht wird (Umweltbundesamt 2015<sup>22</sup>).</p> <p>Besonders zu bemängeln ist zudem, dass sich diese Maßnahme nur auf Seeschiffe bezieht, dabei ist der Haupteintragspfad für Arzneimittel, darunter auch hormonaktive Stoffe, das kommunale Abwassersystem. Die kommunale Abwasserentsorgung in Deutschland ist ein wichtiger Baustein für den Gewässerschutz. Aufgrund dessen fordern wir, die Einführung einer 4. Reinigungsstufe, die eine Verbesserung des Barriersystems der Kläranlagen und somit zur Eliminierung von Mikroverunreinigungen (Hormone, Pharmazeutika, Mikroplastik) im Abwasserstrom beitragen und so die Schadstoffeinträge über die Flüsse reduzieren würde. Bei der Einführung der 4. Reinigungsstufe handelt es sich auch um eine Empfehlung des Umweltbundesamtes (vgl. Umweltbundesamt 2015).</p>	<p>nahmenvorschlag beraten: <i>Prüfung und gezielte Einführung geeigneter weiterführender Reinigungsschritte (z.B. 4. Reinigungsstufe) für Kläranlagen zur Reduzierung von Verunreinigungen mit organischen Spurenstoffen.</i> Die BLANO hat ihn der LAWA für die dritten WRRL-Bewirtschaftungspläne empfohlen.</p> <p>Siehe auch Punkt 3 der allgemeinen Kritikpunkte (Überschneidung mit Wasserrahmenrichtlinie).</p>

<sup>22</sup> Umweltbundesamt (2015): Organische Mikroverunreinigungen in Gewässern Vierte Reinigungsstufe für weniger Einträge, Stand: März 2015.

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
UZ2-07						
134	60-61	UZ2-07	Maßnahmenbeschreibung	017	Wir begrüßen, dass durch die Maßnahme UZ2-07 „Hinwirken auf eine Verringerung des Eintrags von Ladungsrückständen von festen Massengütern ins Meer“ der Eintrag von Ladungsrückständen, die für die Meeresumwelt schädlich sind (HME, nach den Kriterien in Appendix I zu Anlage V von MARPOL), in allen Seegebieten verboten ist.	<b>Zur Kenntnis genommen.</b>
135	60-63	UZ2-07	Gesamte Maßnahme	011	Wir begrüßen diese Maßnahme und die Einrichtung eines Begleitkreises. Allerdings fehlt bei den Maßnahmen eine Lösung für die Problematik des Containerverlustes auf See. Hier müsste eine entsprechende Maßnahmenkomponente 4 „Reduzierung der Containerverluste“ ergänzt werden.	<b>Zur Kenntnis genommen.</b> Ob und in welcher Form das Thema Containerverluste auf See im Maßnahmenprogramm Berücksichtigung finden kann, wird derzeit noch diskutiert
136	60-63	UZ2-07	-	018	Hinwirken auf eine Verringerung des Eintrags von Ladungsrückständen von festen Massengütern ins Meer Das grundsätzliche Ziel, eine umfangreiche Nutzung der Entsorgung in den Häfen zu steigern und den Stoffeintrag zu minimieren, wird vom ZDS unterstützt. Der ZDS erlaubt sich jedoch, dabei auf die folgenden Parameter aus der Praxis hinzuweisen: Für die Vorwäsche im Löschhafen werden dimensionierte Mengen Waschwasser benötigt	<b>Zur Kenntnis genommen.</b> Die in den Anmerkungen aufgeführten technischen und operationellen Aspekte einer möglichen Vorwäsche und Entsorgung im Löschhafen werden bei der Umsetzung der Maßnahmenkomponente 1 unter anderem betrachtet.

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					<p>(etwa 70.000 l Waschwasser pro Schiff), die hinterher dann auch entsorgt werden müssen. Dafür sind von den Infrastrukturbetreibern leistungsfähige Anlagen in den Häfen vorzuhalten. Dabei ist zu bedenken, dass die Liegeplätze multifunktional ausgestattet und nutzbar sind: Unterschiedliche Umschlagstätigkeiten finden immer an anderen, über den Hafen verteilten Liegeplätzen statt. Diese Flexibilität ist auch notwendig, weil Schiffe im Massengutbereich (anders als im Containerbereich) nicht im Linienvverkehr fahren; die Regel ist hier der sog. „Spot-Verkehr“. Die Infrastruktur müsste insofern enorm ausgebaut werden, so z. B. für die Zwischenlagerung des Waschwassers und Pump-Systeme, um das Wasser zu den einzelnen Liegeplätzen zu transportieren. Daneben ist die jeweilige Analyse des Waschwassers im Hinblick auf die Entsorgung durch die kommunalen Abwasserbetriebe erforderlich. Darüber hinaus verlassen die Schiffe nach ihrer Entladung in der Regel den Hafen, denn der wirtschaftliche Schiffsbetrieb ist nach Umschlagstätigkeit und nicht nach Liegezeiten der Schiffe ausgerichtet. Der Waschvorgang benötigt einen längeren Zeitraum (Wasser an Bord bringen / Waschen / Entsorgung). Diese benötigten Liegezeiten sind unproduktive Zeiten für die Häfen, so dass der Hafen sodann häufig nur noch teilweise genutzt</p>	

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					<p>werden könnte, denn: Liegeplätze werden im Massenbereich oftmals mehrfach hintereinander vergeben, um Wertschöpfung abbilden zu können. Wenn Schiffe nun z. B. einen Tag warten müssen, entstehen Kosten in Höhe eines mittleren fünfstelligen Betrages pro Tag. Der länger blockierte Liegeplatz kann ebenfalls nicht genutzt werden. Die dadurch entstehenden Einnahmeausfälle können in keiner Weise durch höhere Liegegebühren ausgeglichen werden, zumal die Liegegebühren für die Finanzierung der Infrastruktur erhoben werden.</p> <p>Eine nationale Regelung hätte wirtschaftliche Kostennachteile für die Hafenwirtschaft und die Reedereien zur Folge, insofern müsste in jedem Fall eine internationale Regelung erfolgen. Denn wenn die durchschnittliche Verweildauer im Hafen aufgrund der Vorwäsche für die Schiffe zukünftig nur in Deutschland 2-3 Tage betragen würde, werden die Reeder sich für andere Häfen entscheiden. Bezogen auf die Auswirkungen hätten die Hafenunternehmen insofern ein wirtschaftliches Problem, da die Terminals nicht mehr effizient ausgelastet werden könnten: Es kann von verloren gehenden Löschleistungen und damit verlorenen Einnahmen ausgegangen werden, unabhängig davon, ob der jeweilige Reeder sich zukünftig wieder für den jeweiligen</p>	

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					<p>Hafen entscheiden würde. Die anfallenden Entsorgungskosten für das Waschwasser ist abhängig von den jeweiligen Konditionen des Entsorgers und der Versorgungsstruktur in den Häfen; so z.B. ob die regionale Kläranlage das Wasser abnehmen kann oder das Waschwasser an einen regional abweichenden Entsorgungsstandort im Wege eines logistischen Aufwandes weitertransportiert werden muss. Dieser Transport kann wegen des großen Mengenaufwandes nicht über LKWs oder Binnenschiffe erfolgen, sondern müsste über landseitige und kosten-trächtige Druckrohrleitungen abgewickelt werden. Die anfallenden Volumina an Waschwasser und damit der Kostenaufwand können zudem kaum abgeschätzt werden, denn die Entsorgung von Abwasser an den Hafenstandorten ist auf unterschiedliche Weise an das Netz angebunden – auch in Abhängigkeit von der Leistungsfähigkeit der Entsorgungsbetriebe mit uneinheitlichen Kapazitäten. Die Errichtung einer eigenen mengenorientierten Kläranlage im Hafengebiet erscheint nicht realisierbar, zumal ein Hafen in erster Linie von Umschlagaktivitäten mit entsprechend vorhandenen Lagerflächen geprägt ist. Die spezielle Einrichtung von Waschlageplätzen, die lediglich für Waschtätigkeiten freigehalten werden müssen, reduziert die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Hafens erheblich.</p>	

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					Schließlich haben die deutschen Seehäfen u. a. mit großen Mengen Importen an Getreide und Futtermitteln eine Versorgungsfunktion für die Mischfutter- und Lebensmittelindustrien, die auf eine „Just in Time“-Lieferung angewiesen sind. Mit einer längeren Wartezeit auf Reede aufgrund notwendiger Vorwäschen würden Logistikketten unterbrochen, deren negative Auswirkungen - gerade in der augenblicklichen Corona-Krise - mehr als deutlich geworden sind.	
UZ2-08						
137	64	UZ2-08	-	015	<p>Die Notwendigkeit der Maßnahme wird durch unsere Erfahrung bestätigt. Der erste „Fishing for Litter“ Container in einem Nordseehafen wurde etwa 2008 im NPorts Hafen Norddeich aufgestellt. Danach folgte eine Reihe weiterer Häfen (z.B. Greetsiel, Neuharlingersiel, Dornumersiel, Cuxhaven, Fedderwardsiel). Im Ergebnis wurden in den ersten 10 Jahren dieses Projektes rund 6 t gefischter Müll gesammelt und entsorgt, von denen ein erheblicher Teil aus den Containern der MS „Zoe“ stammten.</p> <p>Dieses Ereignis ist aus unserer Sicht ein klares Indiz dafür, dass der Meeresmüll, wenn er nicht über die Flüsse in der Nordsee landet, der Großschifffahrt geschuldet ist.</p>	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Deutschland bzw. das BMDV hat die folgenden Maßnahmen ergriffen/unterstützt – teilweise auch schon bereits vor dem Seeunfall der MSC Zoe 2019 - um das Überbordgehen von Containern bzw. dessen negative Auswirkungen zu verhindern:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Intakt-Stabilitätsrichtlinien der zweiten Generation, die das Seegangsverhalten von Schiffen neu beurteilen. (MSC.1/Circ.1627) In der Erprobung.</li> <li>- Ausrüstungspflicht für elektronische Inclinometer (MSC 103/20/10). Verhandelt bei NCSR 9 im Juni 2022</li> </ul>

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					Und hier wiederum nicht den Schiffen, die ihren Müll ins Meer entsorgen, sondern der mangelnden Ladungssicherung, die insbesondere auf Containerschiffen nicht nachvollziehbaren Regeln folgt.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verbesserung der Ladungssicherung: Top Tier JI Projekt. Start: Mai 2021, Vorstellung bei MSC105 im April 2022 (MSC 104/14/4)</li> <li>- Containerortung: Entwicklung von Maßnahmen hinsichtlich des Erkennens und des verpflichtenden Meldens überbordgegangener Container zur möglichen Verbesserung der Lokalisierung, Verfolgung und Bergung (MSC 102/21/13+19). In Bearbeitungen im CCC Unterausschuss.</li> <li>- Vorschlag zur Anpassung der Verkehrstrennungsgebiete ist erarbeitet und bei der IMO eingereicht worden. (Nutzung küstenfernes VTG). Verhandelt bei NCSR 9 im Juni 2022. Die Wirksamkeit der Maßnahme wird nach Inkrafttreten fortlaufend evaluiert und ggf. angepasst.</li> </ul>
138	64-67	UZ2-08	Gesamte Maßnahme	011	Die Maßnahme UZ2-08 wird begrüßt. Nach unserem Eindruck zeigen die bisherigen deutschen und niederländischen Berichte im Zusammenhang mit der Havarie der MSC ZOE deutlich, dass die Maßnahme UZ2-08 nicht nur geprüft, sondern auch tatsächlich umgesetzt werden sollte. Wir weisen darauf hin, dass die Maßnahme über die bereits im Text vorgebrachten Argumente hinaus auch für einen besseren	<b>Zur Kenntnis genommen.</b> siehe Replik Nr. 137

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					Schutz des PSSA (Particularly Sensitive Sea Area) Wattenmeer notwendig ist. Sie könnte als eine „Associated Protective Measure“ für dieses PSSA gelten.	
139	64-67	UZ2-08	-	018	<p>Nach Auffassung des ZDS erscheint es aus fachlicher Sicht weder angezeigt noch angemessen, für Großcontainerschiffe die ausschließliche Verwendung des VTG "Germann Bight - Western Approach" verbindlich vorzuschreiben. Der ZDS steht dieser Maßnahme aus den folgenden Gründen ablehnend gegenüber:</p> <p>Die in Auftrag gegebenen Studien zu Stabilitätseigenschaften und Flachwassereffekten, zur Ladungssicherung bei Containerschiffen, zur Nachvollziehbarkeit von Effekten anhand eines mathematischen Modells sowie zum Raumordnungsverfahren für die Zukunft in der Nord- und Ostsee unter Berücksichtigung des Planungsraumes für Windkraftanlagen in der AWZ als Risiken für die Schifffahrt sind noch nicht abgeschlossen und daher zunächst abzuwarten. Von Abfolge her ist es fragwürdig, bereits jetzt Maßnahmen zur Havarie-Vermeidung durchzuführen, bevor man die genauen Ursachen kennt.</p> <p>Es erscheint mehr als unsicher, ob sich die Sicherheitslage und der Meeresumweltschutz im küstennahen Schiffsverkehr durch die angestrebte verpflichtende küstenferne Verlagerung</p>	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b> siehe Replik Nr. 137</p>

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					<p>der Containerschiffe tatsächlich verbessern werden, da die Gefahr einer Kollision sodann größer wäre. Bergungsschiffe hätten zu der küstenferneren Route eine längere und schwierigere Anfahrt und könnten die Container erst später einer Bergung zuführen; auch wird die Wetterlage dort aller Voraussicht nach nicht einfacher sein. Über Bord gegangene Gefahrgutcontainer könnten wegen der größeren Wassertiefe schwerer lokalisiert und geborgen werden.</p> <p>Wenn Verkehre aus dem VTG Terschelling nach Western Approach verlagert werden, ergeben sich stärkere Verkehrszahlen und damit höhere Risiken, die insbesondere bei schlechtem Wetter gegen Wind und Wellen ins Gewicht fallen, denn: Das VTG German Bight-Western Approach ist in seiner Ausdehnung im Verhältnis zu dem zur Verfügung stehenden Seeraum wesentlich kleiner als das VTG Terschelling, nämlich etwa nur halb so groß).</p> <p>Eine Verkehrsverlagerung hätte eine erhöhte Fahrtzeit der Containerschiffe von 3 Stunden One-Way (6 Stunden insgesamt), eine Umstellung der Fahrpläne sowie Auswirkungen auf die Hinterlandanbindungen zur Folge. Zudem kommt eine Empfehlung durch den Bund einer Verpflichtung gleich, weil kein Reeder aufgrund der Haftungsfrage gegenüber der Verkehrszentrale zuwider handeln wird. Der Wechsel des</p>	

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					<p>Fahrtgebietes und der dadurch entstehende Umweg haben einen Mehrverbrauch von rund 30 Tonnen Treibstoff zur Folge. Die Kosten pro Hafenanlauf erhöhen sich dadurch immens, pro Rederei um mehrere Millionen \$ pro Jahr.</p> <p>Seehäfen haben eine globale Schnittstellenfunktion für die Versorgungssicherheit der Bevölkerung, welche u. a. im Nationalen Hafenkonzept und im Bundesverkehrswegeplan hinterlegt ist. Eine Verlängerung des Seeweges hätte eine Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit, erhöhte Anlaufkosten und verschlechterte Anlaufbedingungen, Einfluss auf die Effektivität der Lieferketten sowie die Attraktivitätsverringering auf der Kundenseite bezogen auf die deutschen Seehäfen zur Folge.</p> <p>Im Hinblick auf die Maßnahmen-Initiierung einer zwingenden Nutzung des VTG Western Approach durch die Niederlande stellt sich schließlich die Frage, ob bei gleichartigen Sturmweertlagen an der Atlantikküste ebenfalls ein küstenernerer Seeweg gewählt wird. Eine einseitig negative Beeinflussung der Attraktivität der Anlaufbedingungen der deutschen Seehäfen kann jedenfalls nicht akzeptiert werden.</p>	

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
140	65	UZ2-08	Maßnahmenbeschreibung	010	<p>Als VDR stehen wir dieser Maßnahme insgesamt kritisch gegenüber. Auch wenn es sich bei dieser Maßnahme vorerst nur um die Prüfung eines Nutzungsgebotes des VTG German Bight-Western Approach für große Containerschiffe handelt (sprich, eines Nutzungsverbot des VTG Terschelling-German Bight), sendet die alleinige Diskussion negative Signale für den maritimen Standort Deutschland.</p> <p>Die durch ein Nutzungsverbot des VTG Terschelling-German Bight resultierenden längerer Routen zu den deutschen Nordseehäfen, würden zu einer Verlängerung der Fahrzeit und Erhöhung des Treibstoffverbrauches führen.</p> <p>Für Großcontainerschiffe (9000TEU aufwärts), welche beispielsweise Hamburg aus dem Ärmelkanal kommend anlaufen wollen, betrüge der Umweg ca. 53nm. Bei einer angenommenen Durchschnittsgeschwindigkeit von 18kn und einem Brennstoffverbrauch von ca. 120 Tonnen pro Tag, betrüge die Fahrzeitverlängerung für das Ein-/und Auslaufen etwa sechs Stunden, bei einem Brennstoffmehrverbrauch von 30 Tonnen. Neben den damit verbundenen höheren Emissionen, würde dies bei einem aktuellen Brennstoffpreis von um die 600\$ pro Tonne, jeden Hafenanlauf um 15.000 bis 20.000 € verteuern. Es müsste daher davon ausgegangen werden,</p>	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b> siehe Replik Nr. 137</p>

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					<p>dass sich zumindest ein Teil der nordeuropäischen Containerverkehre, zu Ungunsten der deutschen Seehäfen in das europäische Ausland verlagern.</p> <p>Dies alles vor dem Hintergrund, dass der Nutzen einer solchen Maßnahme sehr kritisch zu sehen ist und u.a. der Untersuchungsbericht der TUHH, welcher im Rahmen der Unfalluntersuchung durch die BSU zu dem Unfall der MSC Zoe erstellt worden ist, keine unmittelbare Ursache durch das „flache“ Fahrwasser festgestellt hat.</p> <p>Stattdessen müssten mögliche negative Effekte durch ein Befahrensverbot des VTG Terschellig-German Bight befürchtet werden.</p> <p>So würde sich ein Großteil des gesamten Verkehrs auf das VTG German Bight-Western Approach konzentrieren, was entsprechende Auswirkungen auf die Verkehrsdichte und damit die sichere Navigation der Schiffe haben könnte. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Seeraum um das VTG German Bight-Western Approach zunehmend für die Bebauung durch Offshore-Windparks genutzt wird und damit ein Ausweichen in die umliegende Fläche kaum mehr sicher möglich ist.</p> <p>Im Fall einer Havarie müsste zudem beachtet werden, dass es bei Ladungsverlust wie im Fall der MSC Zoe zu einer potenziell weitläufigeren</p>	

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					Verteilung der Container und Inhalte kommen könnte, was eine Bergung zunehmen erschweren würde.	
141	64	UZ2-08	-	019	<p>Der Insel- und Halligkonferenz e.V sieht die Notwendigkeit, die Anzahl der Container, die jedes Jahr über Bord gehen, zu reduzieren und Lösungen zu erarbeiten, umzusetzen und deren Einhaltung zu verfolgen, um diese Verluste komplett zu vermeiden. Alleine im Zeitraum 2008-2016 gingen im Durchschnitt jährlich 1.582 Container verloren; davon 64 % durch Katastropheneignisse. Also Zwischenfälle, bei denen mehr als 50 Container verloren gehen.</p> <p>Das Unglück des Containerschiffes MSC ZOE an den deutschen und niederländischen Küsten machte die Gefahren deutlich. Die MSC ZOE verlor am 02.01.2019 rund 342 Container über Bord, nachdem das Schiff in schwere See während der Fahrt im Verkehrstrennungsgebiet (VTG) Terschelling - Deutsche Bucht geraten war. Die meisten Container wurden durch die Wucht des Aufpralls auf die Wellen zerstört und die Landungsrückstände wurden an die Küsten entlang der niederländischen und deutschen Inseln und des Festlandes gespült, auch in das UNESCO Weltnaturerbe Wattenmeer. Teilweise erhielten die Container Gefahrgut. Das Ausmaß dieses Unglückes zeigt, wie schnell der Lebens-</p>	<b>Zur Kenntnis genommen.</b> siehe Replik Nr. 137

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					<p>raum und die Natur im Meer und an Land bedroht sein kann und damit auch Sicherheit von uns Menschen.</p> <p>Der Insel- und Halligkonferenz e.V. ist überzeugt, dass die besonderen Wind- und Wellenbedingungen sowie die Tideverhältnisse nahe den Küsten mit ihren Inseln zu beträchtlichen Eintauch- und Rollbewegungen großer Schiffe führen können und somit bei vergleichbaren Umständen sich Unglücke wie das der MSC ZOE wiederholen können.</p> <p>Daher fordert der Insel- und Halligkonferenz e.V., dass in Abstimmung mit den Niederlanden die internationale Container-Schifffahrt darauf hingewiesen wird, dass auf dem VTG Terschelling – Deutsche Bucht bei Wetterlagen ab Bft 8 und einer Windrichtung zwischen Westnordwest bis Nordost eine Nutzung der nördlichen Route VTG German Bight-Western Approach dringend empfohlen wird.</p> <p>Zudem sollen folgende Maßnahmen über die Internationale Seeschifffahrtsorganisation (IMO) ergriffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherstellung und Durchsetzung der Einhaltung der Schiffsplanungskonformität;</li> <li>• Gewährleistung einer angemessenen Transparenz bei Containerverlusten;</li> </ul>	

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erleichterung der Rückverfolgbarkeit und Sichtbarkeit von Containern, um das Auffinden zu erleichtern;</li> <li>• Überprüfung und Verstärkung der Konstruktionskriterien hinsichtlich der Stapelhöhen;</li> <li>• Überprüfung und Verbesserung der Spezifikationen und Wartungsvorschriften für Twist locks (Containerverbindungen);</li> <li>• Klarstellung des Rechtsstatus verlorener Container und der damit verbundenen Verbindlichkeiten</li> <li>• Einführen von Geldstrafen und Entschädigungsregelungen für die Wiederauffindung verlorener Container und deren Inhalt.</li> </ul>	
142	65	UZ2-08	Maßnahmenbeschreibung	017	<p>Die neue Maßnahme UZ2-08 „Prüfung der Möglichkeiten eines Nutzungsgebots des VTG German Bight-Western Approach“ beinhaltet die mögliche Verlegung der Großcontainerschiffahrt in das küstenferne Verkehrstrennungsgebiet. Die ist zu begrüßen. „Prüfung der Möglichkeiten“ bedeutet jedoch auch, dass es sich nicht um eine konkrete, verbindliche Maßnahme handelt. Zudem reicht die Maßnahme unserer Ansicht nach nicht aus, um Schadstoffeinträge durch Havarien zu vermeiden, sodass wir weitere Maßnahmen fordern:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewährleistung eines Sicherheitsstandards unter Berücksichtigung der bestehenden</li> </ul>	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b> siehe Replik Nr. 137</p>

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					<p>und zukünftigen Offshore-Windparks und der damit verbundenen Anlagen in den deutschen Meeresgewässern.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Durch Maßnahmen der Vorbeugung und Gefahrenabwehr muss sichergestellt werden, dass sich das Risiko für Schadstofffreisetzungen bei Schiffs-Havarien trotz des Baus von Offshore-Windparks und der damit verbundenen Anlagen nicht über das vorherige Niveau erhöht und nach Möglichkeit geringer wird. Bereithaltung ausreichender Notschleppkapazitäten zur Sicherung von kurzen Eingreifzeiten zur Unfallverhütung bei Schiffshavarien in der Umgebung von Offshore-Windparks und anderen Bauwerken im Meer.</li> <li>• Nothafenkonzept zur Sicherung havariierter Schiffe mit gefährlicher Ladung.</li> <li>• Konstruktives Aufgreifen der Chancen für zusätzliche Maßnahmen, die sich aus der IMO Anerkennung des Wattenmeeres sowie der Ostsee als PSSA ergeben, durch die Schifffahrtsbehörden.</li> </ul>	

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
UZ2-10						
143	68-69	UZ2-10	Maßnahmenbeschreibung	017	<p>In der Maßnahme UZ2-10 zur „Verbesserung der Rückverfolgbarkeit und Bekämpfung von Meeresverunreinigungen in der Nordsee“ (Anlage 1: Maßnahmenkennblätter S. 68-70) heißt es, dass Niedersachsen die Indienststellung eines neuen Gewässerschutzschiffes für die niedersächsischen Küstengewässer plant. Dies soll aktiv zur Bekämpfung von Meeresverschmutzungen eingesetzt werden. Die Maßnahme ist zu begrüßen, jedoch ist fragwürdig, ob der Einsatz eines einzigen Schiffes zum Überwachen und Bekämpfen der Verschmutzung der Nordsee ausreicht. Die Effizienz dieser Maßnahme ist aufgrund der Größenordnung in Frage zu stellen.</p> <p>Die Aussage „Es wird angestrebt, das Schiff durch freiwillige Maßnahmen umweltfreundlicher auszustatten als gesetzlich vorgesehen, [...]“, ist sehr unverbindlich und die Umsetzung einer umweltfreundlicheren Ausstattung somit nicht gesichert.</p>	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Hier wird zu einem Teil ein Schiff ersetzt, das Bestandteil eines umfassenden Vorsorgekonzeptes der Länder zum Schutz der Küsten vor Schadstoffunfällen dient. Dieser Anteil wird getragen von allen Küstenländern. Aus fachlicher Sicht zielführender aber auch aus haushälterischen Gründen ist der Einsatz eines Mehrzweckschiffes. Dieser zweite Nutzen (hälftiger Anteil) als „Messschiff“ ist Gegenstand dieser Maßnahme und wird von Niedersachsen getragen. Hierfür stehen Mittel aus der „Ökologischen Flottenerneuerung des Landesfuhrparks und Schiffe der nds. Wasserwirtschaftsverwaltung“ zur Verfügung.</p>
144	68-70	UZ2-10	Gesamte Maßnahme	011	<p>Diese Maßnahme haben wir schon im Rahmen der SUP kommentiert. Die „Anschaffung eines Messschiffs“ liest sich - auch mit dem abgewandelten Titel - nicht wie eine Umweltmaßnahme. Von dieser Maßnahme ist keine Reduktion der</p>	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Hier wird zu einem Teil ein Schiff ersetzt, das Bestandteil eines umfassenden Vorsorgekonzeptes der Länder zum Schutz der Küsten vor Schadstoffunfällen dient. Dieser</p>

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					vorhandenen Belastungen zu erwarten und könnte sogar negative Auswirkungen zur Folge haben. Eine Nutzung der vorhandenen finanziellen Ressourcen, die für die Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen der MSRL zu Verfügung stehen und für die Verbesserung der Umweltzustandes eingesetzt werden sollen für ein Messschiff zu nutzen, erscheint uns nicht zulässig.	Anteil wird getragen von allen Küstenländern. Aus fachlicher Sicht zielführender aber auch aus haushälterischen Gründen ist der Einsatz eines Mehrzweckschiffes. Dieser zweite Nutzen (hälftiger Anteil) als „Messschiff“ ist Gegenstand dieser Maßnahme und wird von Niedersachsen getragen. Hierfür stehen Mittel aus der „Ökologischen Flottenerneuerung des Landesfuhrparks und Schiffe der nds. Wasserwirtschaftsverwaltung“ zur Verfügung.

### Umweltziel 3

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
UZ3-03						
145	71-77	UZ3-03	allgemein	011	UZ3-03 ist grundsätzlich positiv zu bewerten, da hier explizit der Schutz vor anthropogenen Störungen in- und außerhalb von Schutzgebieten durch die Schaffung von Ruhe- und Rückzugsräumen adressiert wird. Bereits aufgrund der bestehenden flächenhaften Belastungen, und zusätzlich vor dem Hintergrund steigender Belastungen (u.a. durch den geplanten Ausbau der Offshore-Windenergie) sind streng geschützte Bereiche und die drastische Reduzierung der	<b>Zur Kenntnis genommen.</b>

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					<p>Belastungen auch von anderen Nutzungen besonders entscheidend, um einen Ausgleich zu schaffen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Klimawandel sollte als eine weitere anthropogene Störung aufgeführt werden, da relevant für die Ausschreibung von Ruhe- und Rückzugsräumen durch Einfluss auf Verbreitungsgebiete und sich verändernde Phänologie. Zusätzlich sind nicht gestörte Ökosysteme resilienter gegenüber Auswirkungen des Klimawandels.</li> <li>• Eine wirksame Etablierung von genügend Ruhe- und Rückzugsräumen ist fast ausschließlich nur mit zeitlich und/oder räumlichen Nullnutzungszonen zu erreichen, daher muss die Etablierung von Nullnutzungszonen ausdrücklich im Rahmen dieser Maßnahme genannt werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Klimawandel ist nicht unter „Hauptbelastungen“ aufgeführt und nicht als „Störung“ genannt, da die Maßnahme nicht direkt zur Reduktion dieser Belastung beitragen kann. Die schließt eine Berücksichtigung des Klimawandels im Hinblick auf Verbreitung, Phänologie und Resilienz nicht aus. Die Hauptbelastungen entsprechen den Definitionen der MSRL Anhang III Tabelle 2 und ihrer Konkretisierung gem. Beschluss der EU-KOM (2017/845 Tabelle 2a).</li> <li>• Ziel der Maßnahme sind räumlich und zeitlich ausreichende Rückzugsräume zum Schutz vor Störungen. In Abhängigkeit von den saisonalen Empfindlichkeiten der jeweils betroffenen Arten und Biotoptypen, erfordert dies nicht zwangsläufig einen vollständigen Ausschluss aller Nutzungen auf allen in Frage kommenden Flächen, sondern kann auch durch einen (ggf. saisonalen) Ausschluss bestimmter Nutzungen, Nutzungsformen oder Methoden bzw. zielgerichtete Nutzungsregulierungen zur Vermeidung von Störungen erreicht</li> </ul>

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					<ul style="list-style-type: none"> <li>• Siehe hierzu Anlage F zu den Verbändevorschlägen für Maßnahmen im Rahmen des 2. MSRL-Zyklus zur Umsetzung der EU-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie vom 29.01.2020 "Etablierung eines ökologisch kohärenten Schutzgebietsnetzwerks von Meeresschutzgebieten mit einem Zonierungskonzept und mindestens 50 % Nullnutzungszone", welche diese Probleme mit der Erarbeitung eines Zonierungskonzept sowie dem Ausschluss von menschlichen Nutzungen adressiert, welche unabdingbare Voraussetzungen für den Erhalt oder Wiederherstellung eines guten Umweltzustands (GES) der Meeresumwelt darstellen.</li> <li>• Siehe außerdem Anlage G - "Einrichtung von Fischereiausschlussgebieten innerhalb und außerhalb von marinen Schutzgebieten", welche den Ausschluss bestimmter Fischereiaktivitäten aus sensiblen und geschützten Gebieten vorsieht, um die starke Übernutzung der lebenden marinen Ressourcen als auch die massive Zerstörung und großflächige Nutzung von Lebensräumen durch z.B. grundberührende Fangge-</li> </ul>	<p>werden. Dies wird im Rahmen der Maßnahmenumsetzung geprüft.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine „Zonierung“ von Schutzgebieten ist nicht Gegenstand dieser Maßnahme, sondern ist z.T. bereits in den Schutzvorschriften für die Schutzgebiete (z.B. Wattenmeer, Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht, Pommersche Bucht – Rönnebank) angelegt, wobei relevante Ergebnisse aus der Umsetzung von UZ3-03- berücksichtigt würden.</li> <li>• Zur Kenntnis genommen. Die Hinweise aus Anlage G werden bei Umsetzung der Maßnahme berücksichtigt. Eine Einrichtung von Fischereiausschlussgebieten ist nur im Rahmen der GFP möglich.</li> </ul>

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					<p>räte zu reduzieren sowie Beifang zu vermeiden und zusätzliche Rückzugsräume zu schaffen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Kontrolle und Überwachung der Ruhe- und Rückzugsräume sind bisher nicht gegeben, daher müssen diese zwingend für eine erfolgreiche Umsetzung der Maßnahme gesichert sein.</li> <li>• Siehe Anlage J zu den Verbändevorschlägen für Maßnahmen im Rahmen des 2. MSRL-Zyklus zur Umsetzung der EU-Meresstrategie-Rahmenrichtlinie vom 29.01.2020 "Wirksame Kontrolle und Überwachung von Fischereiaktivitäten, v.a. in und um Schutzgebiete". Der Maßnahmenvorschlag berücksichtigt, dass eine effektive Überwachung der fischereilichen Aktivitäten in und um Schutzgebiete zu einer besseren Datengrundlage für ein verbessertes Fischerei- und Schutzgebietsmanagement führt. Die Überwachung gesetzlicher Vorgaben ist daher unbedingt notwendig und leider bisher nicht gegeben, außerdem weist die erforderliche Überwachung des Fischereiaufwandes und der dadurch resultierenden Beifänge geschützter Arten sehr große Lücken auf, welche geschlossen werden müssen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zur Kenntnis genommen. Angaben zur Überwachung sind erst nach Festlegung geeigneter Instrumente in Schritt 5 (basierend auf Schritt 4) der Maßnahme möglich. Festlegungen zur Überwachung der Fischerei werden im Rahmen der GFP getroffen.</li> </ul>

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es ist fraglich, ob es zu einer tatsächlichen Umsetzung der Maßnahme kommt, da bereits in ausgeschriebenen Schutzgebieten kein ausreichender Schutz erreicht wird. Hier gefundene Vereinbarungen sollten Hand in Hand mit dem Schutzgebietsmanagement bei Bund und Ländern gehen, um eine Verzahnung der beiden Instrumente zu gewährleisten.</li> <li>• Es fehlt eine Konkretisierung wie mit Nutzungskonflikten umgegangen wird, welche bereits häufig in Schutzgebieten auftreten und die erfolgreiche Umsetzung von Schutzmaßnahmen verhindern bzw. verzögern.</li> <li>• Für die erfolgreiche Umsetzung benötigt es eines konkreten Finanzierungsplans. Es ist nicht ersichtlich, wie eine gründliche Planung und eine später erfolgreiche Umsetzung gesichert werden sollen, es fehlt daher an nötiger Planungssicherheit.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine wechselseitige Berücksichtigung von UZ3-03- und Schutzgebietsmanagement ist geplant.</li> <li>• Angaben zum Umgang mit Konflikten sind erst im Anschluss an die fachlichen Analysen möglich.</li> <li>• Die Finanzierungsplanung erfolgt im Zuge der Maßnahmenkonkretisierung und im gesetzlichen Rahmen der Haushalts- und Finanzplanung der öffentlichen Hand. Siehe auch Punkt 4 der allgemeinen Kritikpunkte (Finanzierung der Maßnahmen).</li> </ul>
146	71	UZ3-03	Hauptbelastungen	011	Weitere Hauptbelastungen könnten ergänzt werden z. B. Vertreibung (Unterwasserschall).	<b>Änderung.</b> Einfügung im zweiten Anstrich (Feld Hauptbelastungen): „ <i>Eintrag von anthropogen verursachtem Schall (Impulsschall, Dauerschall)</i> “.

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					Bezüglich des Punkts „Entnahme oder Mortalität/Verletzung wildlebender Arten“ sollte als Ursachen zusätzlich mindestens Schiffsverkehr und Offshore Windanlagen mit aufgeführt werden, da die Belastung durch diese Aktivitäten ebenfalls sehr hoch ist, z.B. in Form von Lärm.	<b>Zur Kenntnis genommen.</b> Schiffsverkehr und Offshore Windanlagen sind in den Hauptbelastungen bereits unter „Störung von Arten“ berücksichtigt.
147	71	UZ3-03	Abgleich von Zielen anderer Rechtsakte/Verpflichtungen/ Übereinkommen	011	Beim Abgleich von Zielen fehlen wichtige, aktuelle Bezüge: z.B. OSPAR & HELCOM Ministererklärungen 2021 und neue OSPAR Strategie und BSAP sowie die EU Biodiv 2030 (hier insb. das Ziel, mindestens 10 % der Meeresfläche unter strengen Schutz zu stellen). Bei „TWSC inkl. Wadden Sea Plan (2010)“ wäre zusätzlich der Hinweis auf das von der TWSC beschlossene „Framework for Sustainable Fisheries (2014)“ zu ergänzen. Unter „National“ sollte länderbezogen auch die Biodiversitätsstrategie Schleswig-Holstein angeführt werden.	<b>Übernehmen.</b> Alle genannten Bezüge werden ergänzt. Die Hinweise sind fachlich nachvollziehbar. Die genannten Bezüge waren zum Zeitpunkt der Erstellung des Maßnahmenprogramms z.T. noch nicht / nur im Entwurf vorliegend.
148	72	UZ3-03	Notwendigkeit transnationaler Regelungen	011	Während der Maßnahmenentwicklung sollte es zu einer Einbeziehung auf transnationaler Ebene kommen (schon vor Stufe 5 notwendig), da sich die Verbreitungsgebiete von Arten nicht nach Ländergrenzen richten und sich durch den Klimawandel weiter verändern werden. (Z 1ff)	<b>Zur Kenntnis genommen.</b> Die EU-Mitgliedsstaaten nutzen die TWSC, OSPAR und HELCOM Gremien, um die Zusammenarbeit zu grenzüberschreitendem Arten- und Lebensraumschutz zu stärken und Maßnahmen regional abzustimmen. Dies kann bei Bedarf schon vor Stufe 5 er-

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
						folgen. Darüber hinaus sind weitere transnationale Austausche z.B. mit den Schutzgebietsverwaltungen der Nachbarstaaten im Rahmen der Managementpläne der Schutzgebiete in der AWZ als Maßnahme vorgesehen.
149	72	UZ3-03	Maßnahmenbeschreibung	011	<p>Wie soll eine Bewertung der Schutzgebietskulisse hinsichtlich der Rückzugsfunktion und Schutzwirkungen erfolgen? Wer soll diese durchführen? Dieser Schritt bildet die Grundlage für alle weiteren Schritte und ist daher besonders wichtig und sollte weiter konkretisiert werden.</p> <p>„Schutzmaßnahmen außerhalb der Schutzgebiete werden näher betrachtet und ggf. umgesetzt, wenn die Anforderungen in bestehenden Schutzgebieten nicht erfüllt werden können.“ – Ein guter Ansatz, aber das „können“ sollte gestrichen werden, da Maßnahmen innerhalb der Schutzgebiete von außen ergänzt, aber nicht ersetzt werden können und sollten.</p> <p>Die alleinige Aussage, dass bei erforderlichen Schutzmaßnahmen außerhalb von Schutzgebieten raumordnerische Festlegungen zu beachten und zu berücksichtigen sind, ist problematisch, da keine Priorisierung bei Nutzungskonflikten/ Nutzungsüberschneidungen ersichtlich ist. Generell sollten Schutzgebiete sowie bei besonderen Arten/Schutzgütern auch die Rückzugs- und</p>	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Eine Bewertung der Schutzgebietskulisse hinsichtlich der Rückzugsfunktion und Schutzwirkungen erfolgt im Rahmen der Umsetzung der Maßnahme durch die für das Schutzgebietsmanagement und die Umsetzung der MSRL zuständigen Behörden. Eine Bewertung der Effektivität der Schutzgebiete erfolgt im Rahmen des Gebietsmanagements und der Natura 2000-Berichtspflichten durch die jeweils zuständigen Schutzgebietsverwaltungen. Angaben zum Umgang mit Konflikten und eine Priorisierung sind erst im Anschluss an die fachlichen Analysen möglich.</p>

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
149					<p>Ruheräume außerhalb von Schutzgebieten priorisiert werden.</p> <p>Zu Stufe 1: Soll der Bedarf qualitativ oder quantitativ ermittelt werden? Quantitativ wäre wichtig, um konkrete Flächenzahlen zu erhalten, ist methodisch aber kaum möglich! Vielleicht besser direkt mit dem 10 %-Ziel der EU Biodiversitätsstrategie und mit dem „&gt; 50 %-Ziel“ des BNatSchG für Nationalparke verknüpfen? Außerdem findet sich in der Maßnahmenbegründung wiederholt die Formulierung „Ruheräume sind zwingend/unbedingt erforderlich“, d.h. eine „fachliche Analyse des Bedarfs“ hat ja schon stattgefunden. Diesen Schritt also streichen, Bezug zu MSRL Bewertungen 2018 herstellen oder teilweise umformulieren.</p>	<p>Die „Analyse des Bedarfs“ betrifft nicht die Frage der grundsätzlichen Notwendigkeit, sondern der nach ökologischen Kriterien zu ermittelnden Höhe des Bedarfs. Soweit möglich, wird eine quantitative Ermittlung angestrebt. Weiterhin geben übliche Konventionen aus dem Naturschutz (z.B. max. 1 % dauerhafter / 10 % temporärer Lebensraumverlust) sowie die angesprochene Biodiversitätsstrategie ebenfalls einen Rahmen für die weitere Konkretisierung von Rückzugs- und Ruheräumen.</p>
149					<p>Zu Stufe 4: Es sollte an diesem entscheidenden prozeduralen Schritt konkretisiert werden, wer die Fachvorschläge entwickelt und wem sie zur Entscheidung vorgelegt werden, sodass die Zuständigkeiten deutlich werden.</p> <p>Zu Stufe 5: „Entscheidung über die weitere Vorgehensweise und“ sollte gestrichen werden, da das Umweltziel nur durch die Einrichtung von Rückzugs- und Ruheräumen erreicht werden kann.</p>	<p>Die Entwicklung der Fachvorschläge erfolgt durch die zuständigen Verwaltungen von Bund und Ländern. Die Entscheidung (Schritt 5) erfolgt „durch die zuständigen Bundes- und Landesbehörden“, wobei die Zuständigkeit abhängig ist von den vorgeschlagenen Instrumenten. In Stufe 5 ist eine Entscheidung darüber vorgesehen, wie weiter vorgegangen wird; die Einrichtung von Rückzugs- und Ruheräumen steht dabei nicht grundsätzlich in Frage.</p>

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
149					<p>Zu Stufe 6: Zur Wirksamkeitskontrolle: hier besteht ein klarer Bezug zur 2. Stufe der Maßnahme; Wichtig wäre es, einen stärkeren Fokus auf die Reduzierung der Störungen zu legen, da der Bezug zu Regeneration und Wiederbesiedlung viele schwierige, zeitliche sowie finanzielle Probleme aufwirft (Monitoring der Arten, wann können wir eine Wiederbesiedlung erwarten, In-side-Out-Problematik, Zustandsbewertung vor Inkrafttreten der Maßnahme unabdingbar etc.), zudem ist eine Bewertung der Maßnahmen im MSRL 6-Jahreszyklus damit nicht (kaum) machbar, siehe auch zeitliche Umsetzung.</p> <p>„Wiederbesiedlung durch Arten, die derzeit keine stabilen Populationen in der deutschen Nord- und Ostsee aufweisen, [...] sowie deren Vorkommen den vorherrschenden physiografischen, geografischen und klimatischen Bedingungen entspricht und deren Abnahme nicht auf den gegenwärtig stattfindenden Klimawandel zurückzuführen ist.“ Den kursiven Zusatz löschen, weil der Bezug zu den klimatischen Bedingungen schon enthalten ist und viele Arten bereits durch den Klimawandel beeinträchtigt werden.</p>	<p>Die Einschätzung wird geteilt. Die Formulierung im MKB steht dem nicht entgegen. Eine Konkretisierung der Wirksamkeitskontrolle erfolgt nach Umsetzung der Schritte 1-5.</p> <p><b>Änderung.</b>  „und deren Abnahme nicht <b>primär</b> auf den gegenwärtig stattfindenden Klimawandel zurückzuführen ist“</p> <p>Bei Mehrfachbelastungen mit dem Klimawandel als <i>einem</i> Faktor kann die Maßnahme zu einer Stabilisierung / Wiederbesiedlung beitragen. Eine Klarstellung, dass Abnahmen aufgrund des Klimawandels nicht durch die Maßnahme kompensiert werden können, sollte allerdings erhalten bleiben.</p>

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
150	72-73	UZ3-03	Maßnahmenbeschreibung	017	<p>Wir begrüßen die Aufnahme der neuen Maßnahme UZ3-03 „Rückzugs- und Ruheräume für benthische Lebensräume, Fische, marine Säugetiere und See- und Küstenvögel zum Schutz vor anthropogenen Störungen“. Wir fordern jedoch eine Ergänzung um konkrete Angaben zum Flächenanteil der Rückzugs- und Ruheräume. Unsere Ansicht nach sind folgende Flächenanteile von Rückzugs- und Ruheräumen ohne anthropogene Störungen innerhalb von Natura 200-Gebieten umzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schließung von mindestens 50 % der Summe aller Flächen aller marinen Natura 2000-Gebiete für anthropogene Störungen wie z.B. die Fischerei.</li> <li>• In den Nationalparks Schließung von mindestens 75 % der Flächen für anthropogene Störungen wie z.B. die Fischerei, wobei dort auch die ökologischen Zusammenhänge innerhalb der Tidebecken des Wattenmeeres zu berücksichtigen sind.</li> </ul> <p>Wir begrüßen, dass Schutzmaßnahmen auch außerhalb von Schutzgebieten in Betracht gezogen werden, denn geschützte Arten und Habitate (nach der FFH-, der Vogelschutz-Richtlinie, Abkommen wie OSPAR und HELCOM) müssen</p>	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Quantitative Angaben befinden sich in Entwicklung.</p> <p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Welche Schutzmaßnahmen erforderlich sind und welche Instrumente zur Umsetzung der Rückzugs- und Ruheräume geeignet sind, wird im Rahmen der Umsetzung der Schritte 2-3 geprüft. Fischereiregulierungen sind in der AWZ und im überwiegenden</p>

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					<p>grundsätzlich, nicht nur innerhalb der Schutzgebiete, unter Schutz stehen. In der Maßnahmenbeschreibung zur Maßnahme UZ3-03 heißt es, „Gegebenenfalls außerhalb der Schutzgebiete erforderliche Schutzmaßnahmen werden unter Betrachtung der relevanten Nutzungen des Meeres konkretisiert und zur Umsetzung empfohlen, wenn ansonsten die Anforderungen der MSRL-, FFH- und Vogelschutzrichtlinie in bestehenden Schutzgebieten nicht erfüllt werden können.“. Die Maßnahme ist somit auch recht unkonkret formuliert, sodass wir in Bezug auf die Einrichtung von Fischereiausschlussgebieten außerhalb von Schutzgebieten Folgendes fordern:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Temporäre Schließung in Mauser- und Überwinterungsgebieten von Seetauchern und Tauchenten</li> <li>• Schutz einiger repräsentativer Meeresbodengebiete der marinen Normallandschaft als Korridore zur Vernetzung geschützter Biotoptypen, bevorzugt im Zusammenhang mit unbefischten Windparks (z.B. Korridore zwischen Windparks)</li> <li>• Einstellung der Industriefischerei auf Sandaale und Sprotten für Fischöl und Fischmehl</li> <li>• Einstellung der Entnahme von Glasaalen</li> </ul>	<p>Teil des Küstenmeers nur im Rahmen der GFP möglich. Die genannten Vorschläge werden im Zuge der Umsetzung geprüft.</p> <p>Die Hinweise werden im Rahmen der Maßnahmenumsetzung berücksichtigt.</p>

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
151	73	UZ3-03	Umsetzungsmodus	011	<p>“In der Maßnahmenplanung (Schritt 3 und 4) sollte transparent dargestellt werden, welche Schritte mit welchem Instrumentarium machbar sind. Dazu können neben rechtlichen und planerischen Instrumenten auch freiwillige Vereinbarungen, andere akzeptanzfördernde Instrumente und Kommunikationsinstrumente gehören.”</p> <p>Freiwillige Vereinbarungen und Kommunikationsinstrumente können rechtliche und planerische Instrumente unterstützen, sind aber keine Instrumente, um Rückzugs- und Ruheräume einzurichten und ersetzen nicht die notwendigen ordnungsrechtlichen Maßnahmen! Dies sollte hier in der Formulierung deutlich werden: “...auch ergänzend unterstützende, freiwillige Vereinbarungen, andere akzeptanzfördernde Instrumente und Kommunikationsinstrumente gehören. Diese können die notwendigen rechtlichen und planerischen Instrumente jedoch nicht ersetzen”. Siehe auch Maßnahmenbegründung, hier werden freiwillige Vereinbarungen genannt aber zugleich auf den schlechten Umweltzustand der Schutzgüter verwiesen.</p>	<p><b>Änderung.</b></p> <p>„Dazu können neben rechtlichen und planerischen Instrumenten auch <b>ergänzend unterstützende</b> freiwillige Vereinbarungen, andere akzeptanzfördernde Instrumente und Kommunikationsinstrumente gehören.“</p> <p>Die Einschätzung wird grundsätzlich geteilt. Wenn die Umsetzung über rechtliche Instrumente nicht erfolgsversprechend oder absehbar langwierig ist (z.B. aufgrund erforderlicher internationaler Abstimmungen), können freiwillige Vereinbarungen kurzfristig wirksamer sein. Der vorgeschlagene Nachsatz ist nicht erforderlich, da rechtliche und planerische Instrumente bereits im vorstehenden Satz benannt sind.</p>
152	73	UZ3-03	Räumlicher Bezug	011	<p>Es empfiehlt sich, die Maßnahme nicht nur auf die AWZ und das Küstenmeer zu beziehen, sondern ausdrücklich auch auf die „Inneren Gewässer“ und damit auch auf das eigentliche Wattenmeer.</p>	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Das Wattenmeer zählt gemäß § 3 Absatz 2 WHG zu den Küstengewässern und ist damit auch Gegenstand des MSRL-Maßnahmenprogramms.</p>

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
153	76-77	UZ3-03	Zeitliche Planung	011	Zeitliche Umsetzung: hier sollte nachgeschärft werden, da viel Zeit verloren geht. Warum nicht Punkt 2-3 parallel in 2022/23 laufen lassen, dann Punkt 4 Ende 2023, Punkt 5 2024 und dann 2025 die Umsetzungskontrolle und 2026ff Wirksamkeitskontrollen.	<b>Zur Kenntnis genommen.</b> Der Zeitplan entspricht der Einschätzung der Zeitdauer für die erforderlichen fachlichen und rechtlichen Analysen sowie Abstimmungsschritte.
UZ3-04						
154	78-79	UZ3-04	Maßnahmenbeschreibung	017	Weiterhin begrüßen wir die Ergänzung des Programms um die Maßnahme UZ3-04 „Förderung von Sabellaria-Riffen“. Die Einrichtung störungsfreier/störungsarmer Zonen an potenziell für Schutz oder Wiederansiedlung geeigneten Standorten ist zwar als positiv anzusehen, jedoch stellt sich die Frage, wo diese sein sollen, da die aktuelle Raumordnung hierfür noch keine Flächen vorsieht. In Vorbereitung auf die anstehende Evaluation und ggf. Teilfortschreibung der Raumordnungspläne in 2026 muss eine Verbesserung auch durch die MSRL angestrebt werden. Bisher wird der industrielle Druck auf die Meere zunehmend erhöht, ohne für einen ausreichenden Ausgleich zu sorgen und ohne den Guten Umweltzustand zu berücksichtigen. Auch wurde die Zustandsbewertung von Nord- und Ostsee nicht als Grundlage zur Ableitung von raumordnerischen Festlegungen herangezogen, um diese an dem Ziel des Guten Umweltzustands auszurichten.	<b>Zur Kenntnis genommen.</b> In Niedersachsen erfolgen zwar regelmäßig Nachweise von <i>Sabellaria spinulosa</i> Larven, jedoch sind aktuell keine lebenden Riffe bekannt. Bekannt sind hingegen historische Standorte bzw. Standorte, die noch in jüngerer Zeit besiedelt waren. Hier wurden mehrere Standorte mit dem NWattNPG am 11.07.2001 unter besonderen Schutz gestellt und jegliche mechanischen Beeinträchtigungen verboten.

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					<p>Durch die Raumordnung müssen ausreichend geeignete Flächen festgelegt werden, die dem Schutz der Meere dienen.</p> <p>Die Einrichtung störungsfreier/störungsarmer Zonen zur Förderung von Sabellaria-Riffen ist nicht ausreichend und verbindlich genug. Wir fordern die konkrete Ausweisung von Schutzgebieten im Bereich von Sabellaria-Riffen.</p>	
155	79	UZ3-04	Maßnahmenbeschreibung	011	<p>Die Maßnahme UZ3-04 wird begrüßt. Wir möchten aber bezüglich der Umsetzung die Hinweise aus dem Text unterstreichen, nach denen an potenziell für den Schutz oder die Wiedersiedlung geeigneten Standorten störungsfreie/störungsarme Zonen einzurichten sind. Bezüglich einer möglichen Anwendung der Maßnahme in der AWZ stellt sich die Frage, wo diese sein sollen, da die aktuelle Raumordnung hierfür noch keine Flächen vorsieht</p>	<b>Zur Kenntnis genommen.</b>
<b>UZ3-05</b>						
156	83	UZ3-05	Maßnahmenbeschreibung	005	<p>Die Maßnahme UZ3-05 „Riffe rekonstruieren, Hartsubstrate wieder einbringen“ wurde neu in den Entwurf für die Aktualisierung des Maßnahmenprogramms zur MSRL aufgenommen. Die Anforderungen an die Flächenauswahl für derartige Maßnahmen sind dort weniger streng formuliert als in den für M-V gültigen Hinweisen zur Eingriffsregelung im marinen Bereich (HzEma-</p>	<p><b>Änderung.</b></p> <p>Die HzEmarin bezieht sich ausschließlich auf die naturschutzrechtliche Kompensation von Eingriffen im Sinne des BNatschG. Der Fokus der MSRL-Maßnahme ist weiter gefasst. Daher heißt es in der Maßnahmenbeschreibung auch „Die Umsetzung <u>kann</u> auch im Rahmen von naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen erfolgen,</p>

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					rin). Dadurch gibt es potenziell weitere Möglichkeiten zum Einbringen von natürlichen Hartsubstraten in diese Bereiche. Die Umsetzung solcher Maßnahmen im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen etc. ist bisher immer mit Verweis auf die HzE marin abgelehnt worden, weil der darin geforderte Nachweis ursprünglicher Vorkommen von Stein- und Blockgründen nicht erbracht werden konnte. Dem Text aus dem Kennblatt zur Maßnahme UZ3-05 zufolge können die zuständigen Behörden über die Anwendung der dort genannten Kriterien für die Auswahl der Flächen zur Ausbringung von Hartsubstraten in Abhängigkeit von den fachlichen und <b>rechtlichen Randbedingungen</b> im Einzelnen entscheiden. Unklar ist, ob die vom Land M-V erlassenen HzE marin als eine derartige rechtliche Randbedingung zu bewerten ist, nach der die genannten Kriterien eingeschränkt werden können. Ich bitte deshalb in diesem Punkt um Präzisierung.	soweit anderweitige Regelungen oder Verpflichtungen (z.B. aus der FFH-Richtlinie) nicht dagegensprechen“. Eine Ergänzung wird an dieser Stelle vorgenommen: „Vorliegende Regelwerke für die naturschutzrechtliche Kompensation sind hier entsprechend ohrem Geltungsbereich anzuwenden (z.B. HzE marin, BundeskompensationsVO).“
157	o.S.	-	-	008	<u>Fachliche und rechtliche Einschätzung</u> Die Maßnahme UZ3-05 „Riffe rekonstruieren, Hartsedimentssubstrate wieder einbringen“ ist aufgrund langjähriger, intensiver Steinfischerei besonders relevant für das Küstenmeer von M-V. Diesbezüglich ist festzustellen, dass die Bereiche der Steinfischerei in M-V im Wesentlichen bekannt sind, auch wenn Informationen zu den	<b>Zur Kenntnis genommen.</b> Die historische Steinfischerei wurde entlang der gesamten deutschen Ostseeküste betrieben, u.a. um Steine für den Bau von Hafentmolen, Küstenschutzbauten und für andere Wasserbaustellen zu gewinnen (siehe auch Art. 8-Berichte 2012, 2018). In der

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					jeweiligen, bereichsbezogenen Entnahmemengen durch die Steinfischerei fehlen. Unklarheit besteht hingegen in der Abgrenzung von Riffstandorten, die durch Grundschieppnetzfisherei geschädigt wurden. Die aufgeführten Anforderungen an die Flächen, auf denen Riffe wiederhergestellt werden können, erscheinen nur bedingt geeignet diesbezüglich Abhilfe zu schaffen, da z.B. bisher wesentliche Informationen zum historischen Vorkommen von Riffstrukturen, auf denen die Stein- bzw. Blockdichten reduziert oder keine Steine bzw. Blöcke mehr vorhanden sind, fehlen. Insofern wird eine weitere Schärfung des Anforderungsprofils an die Flächen grundschieppnetzbeeinträchtigter Riffstrukturen angeregt.	AWZ kommen entsprechend der Maßnahme auch Flächen in Betracht, deren Riffe durch Grundschieppnetzfisherei geschädigt wurden und auf denen eine erneute Schädigung z.B. durch Fischereimanagementmaßnahmen ausgeschlossen werden kann.
UZ3-06						
158	86-87	UZ3-06	Maßnahmenbeschreibung	010	Als VDR unterstützen wir diese Maßnahme. So hat sich der Verband aktiv an der nationalen Runde zur IMO Korrespondenzgruppe für die Überarbeitung der IMO Biofouling Guidelines eingebracht und ist Mitinitiator und Organisator des Runden Tisches Biofouling. Aus Sicht des VDR ist es für die erfolgreiche Umsetzung der IMO Biofouling Empfehlungen von größter Wichtigkeit, international einheitliche Reinigungs- und Genehmigungsstandards für Unterwasserreinigungen einzuführen. Hier können die von	<b>Zur Kenntnis genommen.</b> Die Überarbeitung der IMO Biofouling Guidelines ist nicht Bestandteil der Maßnahme UZ3-06. Die Maßnahme ist auf die Umsetzung der IMO Biofouling Guidelines gerichtet. Der fachlich vertiefte Austausch von Informationen über neue Werkzeuge und Techniken, Best Available Technique (BAT) und Best Environmental Practice (BEP), wie auch Erfahrungen soll der nationalen Wei-

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					BIMCO & ICS herausgegebenen Industriestandards eine gute Grundlage bilden. Da Schifffahrt ein internationales Geschäft ist, bleibt es wichtig zu betonen, dass alle Vorgaben und Empfehlungen international und über die IMO eingeführt werden sollten.	terentwicklung von Prozessen und Praktiken für ein effektives Biofouling Management unter Berücksichtigung nationaler Zuständigkeiten dienen.
UZ3-07						
159	90-93	UZ3-07	Gesamte Maßnahme	011	Die Maßnahme UZ3-07 wird ausdrücklich begrüßt. Ggf. sollte hier noch einmal konkretisiert werden, was und welchem Maße unter einer teilweisen Umsetzung zu verstehen ist, um eine möglichst hohe Rechtssicherheit und Verlässlichkeit zu erzielen.	<b>Zur Kenntnis genommen.</b> Diese Angaben werden im Rahme der Operationalisierung erarbeitet und werden in der Kennblattebene 3 dargestellt.

#### Umweltziel 4

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
UZ4-06						
160	94-97	UZ4-06	Gesamte Maßnahme	011	Die Maßnahme UZ4-06 wird grundsätzlich begrüßt. Sie muss aber durch eine Erweiterung der Zielsetzung (z.B. am Ende des 1. Absatzes der Maßnahmenbeschreibung) ergänzt werden,	<b>Änderung.</b> Feld Abgleich von Zielen anderer Rechtsakte/Verpflichtungen/Übereinkommen: Aufnahme von „Klimaschutz“

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					<p>sinngemäß wie folgt: „<i>Es wird auch das Ziel verfolgt, aus der Anwendung des Bergrechtes resultierende negative Klimawirkungen, zum Beispiel aufgrund der Gas- und Ölförderung, zu verringern.</i>“</p> <p>Die Maßnahme und unsere vorgeschlagene Ergänzung wird unterstützt durch den Umstand, dass der Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung vorsieht: „<i>Wir wollen das Bundesbergrecht modernisieren.</i>“, und dieser Koalitionsvertrag ja generell den Klimaschutz voranstellt. Des Weiteren sollte hier darauf gedrungen werden, dass die Handlungsempfehlungen nicht nur bei der Rechtsnovellierung aufgegriffen werden „<i>können</i>“, sondern „<i>müssen</i>“. Sonst ist zu befürchten, dass eine solche Maßnahme keine Wirkungen entfalten kann.</p>	<p>Feld Maßnahmenbeschreibung unter 3. Kommunikation: Ergänzung bei Einspeisung in relevante Entwicklungs- und Entscheidungsprozesse, „<i>soweit geeignet, auch in jene zur geplanten Modernisierung des Bergrechts</i>“.</p> <p>Feld mögliche Indikatoren: Handlungsempfehlungen „<del>können</del> werden“ in Rechtsnovellierungen und <i>Novellierungen von Vollzugshilfen eingebracht aufgegriffen werden</i> (national und international)</p> <p><b>Erläuterung:</b> Die Umsetzung der MSRL ist auf die Erreichung der Ziele des Meeresschutzes ausgerichtet. Die Maßnahme ist daher nicht geeignet, die Auswirkungen des Bergrechts auf die Klimaschutzziele z.B. aufgrund von Gas- und Ölförderung zu regeln. Gleichwohl ist der Klimaschutz im Wege eines Zielabgleichs bei der Maßnahmenumsetzung zu berücksichtigen. Bei der Wahl von Handlungsfeldern und Entwicklung von Handlungsempfehlungen werden die Pläne der Bundesregierung berücksichtigt werden, dass keine neuen Genehmigungen für Öl- und Gasbohrungen für die deutsche Nord- und Ostsee erteilt werden sollen.</p> <p>Ob Handlungsempfehlungen bei Rechtsnovellierungen aufgegriffen werden, hängt von</p>

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
						den Empfehlungen (Eignung, in ein Regelwerk aufgenommen zu werden) und den entsprechenden nachgeordneten Abstimmungsprozessen ab. Eine Zusage kann hier nicht gemacht werden. Als Indikator für die Erfolgskontrolle soll daher darauf abgestellt werden, dass die Empfehlungen in die geeigneten Prozesse eingebracht werden.

## Umweltziel 5

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
UZ5-10						
161	98	UZ5-10	Ebene 2: Maßnahmenbeschreibung	011	Die Maßnahmen sind in Bezug auf den aktuellen Wissensstand gut strukturiert. Bezüglich der Maßnahme zum „Pellet loss“ fehlt allerdings die Förderung von Kontrollen (inklusive der nötigen Struktur), sowie die Entwicklung von anwendbaren Sanktionen bei Verstößen.	<b>Zur Kenntnis genommen.</b> Wichtig ist zunächst eine strenge Ausgestaltung der externen Auditierung entlang der Vorgaben der OSPAR Recommendation 2021/06. Potentielle Sanktionsmechanismen können nach Etablierung angedacht werden.
162	98	UZ5-10	-	019	Der Insel- und Halligkonferenz e.V. fordert Maßnahmen zu ergreifen, um die Freisetzung von Mikroplastikfasern aus jeglichen Quellen zu verbieten oder strikte Grenzwerte festzulegen, ein-	<b>Zur Kenntnis genommen.</b> Zustimmung. Aus diesem Grund erarbeiteten wir im Rahmen des Runden Tisch Meeresmülls (RTM) detaillierte und operationale

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					<p>schließlich der Einführung eines Systems der erweiterten Herstellerverantwortung für Textilien. Zudem gilt es sicherzustellen, dass Waschmaschinen mit Filtern ausgestattet werden, sowie die Aufklärung über die Auswirkungen der Mikroplastikverschmutzung, um ein breites öffentliches Bewusstsein zu erreichen. Als Adressaten für Maßnahmen werden die nationalen Regierungen, die Europäischen Kommission, sowie HELCOM und OSPAR gesehen.</p> <p>Hintergrund ist die Notwendigkeit einer sauberen Umwelt in und um die Nord- und Ostsee und die Bedrohung der Meeresökosysteme und der Wirtschaft der Küstengemeinden durch das Eindringen von Mikroplastikfasern in die Meeresumwelt. Mikrofasern sind Kunststofffasern, die beim Tragen oder Waschen von synthetischen Textilien und Kleidung abgelöst werden. Der Freisetzungsgrad variiert je nach Kunststoff und Reinigung bzw. Waschungsprozess. Aufgrund ihrer geringen Größe (weniger als 5 mm) können die Partikel von herkömmlichen Waschmaschinen nicht aufgefangen werden. Sie gelangen in das Abwasser oder die Kanalisation und von dort weiter in Gewässer und anschließend in die Meeresumwelt, wenn sie nicht vorher gefiltert werden. Sie schädigen Fluss- und Meerestiere und können schließlich in die Nahrungskette des Menschen gelangen und die</p>	<p>Maßnahmenvorschläge zur Vorlage bei den benannten Adressaten verbunden mit der Forderung nach Umsetzung, um Belastung auf die Meeresumwelt, aber auch sozio-ökonomische Auswirkungen zu reduzieren.</p>

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					menschliche Gesundheit gefährden. Darüber hinaus sind erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen auf die Küstengemeinden und die Lebensgrundlage derer zu erwarten, die in der Fischerei- und Meeresfrüchteindustrie vor Ort arbeiten.	
163	98-99	UZ5-10	Maßnahmenbeschreibung	017	Wir begrüßen die Maßnahme UZ5-10 „Vermeidung und Reduzierung des Eintrags von Mikroplastikpartikeln“, halten diese aber für zu unverbindlich. So reicht der „freiwillige Verzicht der Verwendung von kunststoffhaltigen Produkten durch Hersteller“ nicht zur Erreichung des Umweltziels aus. Eine freiwillige Vereinbarung mit den Herstellern ist keine Sicherheit, dass Mikroplastik in der Zukunft wieder eingeführt wird. Der Markt ist ständig im Wandel und neue Produkte werden kreiert. Um sicher zu stellen, dass Mikroplastik nicht wieder Eingang in Kosmetika findet, bedarf es eines Verbotes auf EU-Ebene. Die Bundesregierung muss hier eine Vorreiterrolle einnehmen.	<b>Zur Kenntnis genommen.</b>  Es werden viele mögliche Umsetzungsinstrumente im Kennblatt aufgeführt, darunter auch die Option von freiwilligem Verzicht durch Hersteller. Zustimmung, dass ein freiwilliger Verzicht nur ein Schritt zur Zielerreichung sein kann, gut zu verdeutlichen am Bsp. von abrasiven Mikroplastikpartikeln in Kosmetika. Hier wurde ein freiwilliger Verzicht nach entsprechenden nationalen und regionalen Dialogen als Zwischenschritt von Seiten der Hersteller umgesetzt, die finale Regelung erfolgt jetzt auf EU-Ebene über den REACH/ECHA-Prozess.
164	103	UZ5-10	Mögliche Indikatoren	011	<i>Anzahl von freiwilligen Selbstverpflichtungen seitens herstellender Industrien</i>  Freiwillige Maßnahmen sehen wir als sehr schwachen Messindikator an. Wir würden empfehlen, dass auf verbindliche Umsetzungsschritte gesetzt wird, die kontrolliert und bei Verstoß auch sanktionierbar sind.	<b>Zur Kenntnis genommen.</b>  Siehe Replik zu Nr.163

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
UZ5-11						
165	107-108	UZ5-11	Maßnahmenbeschreibung	010	<p>Als VDR begrüßen wir die ‚Müllbezogene Maßnahmen in der Berufs- und Freizeitschifffahrt‘ und insbesondere die bereits begonnenen Maßnahmen zur Umsetzung Richtlinie (EU) 2019/833 über Hafenauffangeinrichtungen in den deutschen Häfen. Bzgl. der angestrebten ‚Prüfung der Möglichkeiten der verstärkten Durchsetzung von Sanktionen bei Verstößen innerhalb der Gewässer unter nationalen Hoheitsbefugnissen‘ möchten wir allerdings anmerken, dass solche Sanktionen nur bei nachgewiesenen, vorsätzlichen Verstößen als probates Mittel angesehen werden können. Eine pauschale Kriminalisierung von Seeleute muss unbedingt vermieden werden. Hier halten wir die Vorschläge für eine ‚Optimierung der Bewusstseinsbildung in der gewerblichen Schifffahrt und der Freizeitschifffahrt‘ für wesentlich zielführender. Insbesondere begrüßen wir die Vorschläge für die stärkere Integration des Themas Umweltschutz und ‚Müll im Meer‘ in die maritime Ausbildung. Ebenso, unterstützen wir die Sensibilisierung der Seeleute an Bord für dieses Thema durch entsprechendes Informationsmaterial. In diesem Zusammenhang, würden wir auch die Erstellung eines entsprechenden Informationsfilmes anregen wollen.</p>	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Der Bestandteil „Prüfung der Möglichkeiten der verstärkten Durchsetzung von Sanktionen bei Verstößen innerhalb der Gewässer unter nationalen Hoheitsbefugnissen“ soll in keiner Weise den Anschein einer pauschalen Kriminalisierung von Seeleuten erwecken, sondern bezieht sich vielmehr auf eine Prüfung der Effektivität von Verfahren im Vollzug und in der Verwaltung.</p>

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					<p>Abzulehnen wäre aus unserer Sicht hingegen, die Schaffung zusätzlicher STCW-Trainingskurse, welche ggf. auch einer regelmäßigen Auffrischung bedürften. Als integraler Bestandteil des International Safety Management (ISM) Codes, sollte das Thema Umweltschutz, und in diesem Zusammenhang insbesondere das Thema Müll, auf Basis der reedereiinternen Anweisungen und Vorgaben aus dem jeweiligen Safety Management Manual geschult werden. Die erfolgreiche Umsetzung dieser bereits existierenden Vorgabe obliegt dann den Flaggenstaaten, bzw. den von ihnen beauftragenden ‚Recognized Organisations‘ im Rahmen der von diesen durchzuführenden Audits entsprechend Kapitel 13 des ISM Codes.</p>	
166	107-108	UZ5-11	Maßnahmenbeschreibung	017	<p>Wir begrüßen die Aufnahme der Maßnahme UZ5-11 „Müllbezogene Maßnahmen in der Berufs- und Freizeitschiffahrt“, halten diese jedoch für zu unverbindlich. Um mehr Verbindlichkeit zu schaffen und eine illegale Müllentsorgung auf See kontrollieren zu können, muss die Verbrennung von Müll auf See verboten werden. Eine effektivere Strafverfolgung und höhere Strafen bei illegaler Abfallentsorgung auf See sind zwingend erforderlich. Laut § 33 Abs. 1 Satz 1 des „Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen</p>	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Verbrennung von Schiffsabfällen (und anderen Abfällen) ist auf See nach MARPOL Anlage VI sowie § 6 des Hohe-See-Einbringungs-Gesetzes bereits stark eingeschränkt. Im Rahmen der Kontrollen der Hafenstaatenkontrolle sowie der Wasserschutzpolizeien in den deutschen Häfen ermöglichen die nach Anlage V des MARPOL Übereinkommens vorgeschriebenen Dokumentationsverpflichtungen im Mülltagebuch</p>

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					<p>Abfallgesetzes und Änderung von Verordnungen“, hat der Hafenerbetreiber dafür Sorge zu tragen, dass den in den Hafen einlaufenden Schiffen ausreichende Hafenauffangeinrichtungen für Abfälle von Schiffen zur Verfügung stehen. Nach § 36 Abs. 1 ist die Schiffsführerin oder der Schiffsführer zudem verpflichtet, alle an Bord befindlichen Abfälle von Schiffen ordnungsgemäß vor dem Auslaufen aus dem Hafen in eine Hafenauffangeinrichtung zu entladen. Um dies zu gewährleisten, ist die Umsetzung von regelmäßigen Kontrollen notwendig. Die Festsetzung von regelmäßigen Kontrollen durch die Maßnahme UZ5-11 erachten wir als unbedingt erforderlich.</p>	<p>eine wirksame Kontrolle über die Abfallbehandlung und Entsorgung der Schiffe.</p> <p>Die Fortsetzung der regelmäßigen Kontrollen im Rahmen der Umsetzung der EU-Richtlinie über Hafenauffangeinrichtungen ist vorgesehen.</p>
167	108	UZ5-11	2	015	<p>Die Vorstellung Sportboothafenbetreiber, Reeder, usw. durch Schulungen zu sensibilisieren und fit zur Mülltrennung und -vermeidung zu machen, ist vor dem Hintergrund von 106 kreisfreien Städten und 206 Landkreisen in Deutschland, mit unterschiedlichsten Entsorgungsstrategien und -vorschriften sehr schwierig umzusetzen.</p> <p>Als Beispiel sei angeführt, dass z.B. im LK Aurich Speisereste über die Bio Tonne entsorgt werden müssen, im Nachbar LK Wittmund über die Restabfalltonnen.</p> <p>Auf den Fahrgastschiffen, die Passagiere aus der ganzen Bundesrepublik befördern führt dies</p>	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Eine Sensibilisierung für umweltrelevante Themen auch vieler betroffener Akteure stellt eine Herausforderung dar, ist aber möglich. Sensibilisierung steht nicht im Widerspruch mit der Umsetzung von Vorgaben. Eine Sensibilisierung trägt dazu bei, auch lokal konstruktive Lösungsansätze zu realisieren (z.B. für die Mülltrennung nach Materialien) und innovative Ansätze zu fördern.</p>

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					<p>dazu, dass trotz Trennungsangebot und entsprechender Beschreibung der wesentliche Teil des Mülls wegen völliger Überforderung der Gäste und entsprechenden Fehlwürfen der große Teil des Mülls im Restabfall landet.</p> <p>Aus den NPorts Inselversorgungshäfen, sowie den weiteren Häfen der Zuständigkeit der Norder Hafenbehörde kann berichtet werden, dass dort, nicht zuletzt durch die sehr enge Verknüpfung mit dem Tourismus als wesentlichem Wirtschaftsfaktor, Müllvermeidung und geregelte Müllentsorgung seit jeher ein wichtiges gemeinsames Ziel von Reedereien, Hafengebietern und Kommunen darstellt.</p> <p>So haben z.B. die Inselversorgungsreedereien bereits seit längerer Zeit die Verwendung von Einweggeschirr auf ein Minimum reduziert und durch Mehrweg- bzw. Pfandsysteme ersetzt.</p> <p>Auf den Fahrgastschiffen stehen grundsätzlich unterschiedliche Gebinde zur Mülltrennung zur Verfügung.</p>	<p>Wir begrüßen, dass Müllvermeidung und geregelte Mülltrennung ein wichtiges gemeinsames Ziel der niedersächsischen Akteure in den Häfen darstellt und bereits Anstrengungen zur Müllvermeidung und -trennung unternommen wurden.</p>
168	109	UZ5-11	Maßnahmenbeschreibung	011	<p>Wir begrüßen, dass diese Maßnahme sowohl die Bewusstseinsbildung der gewerblichen Schifffahrt als auch der Freizeitschifffahrt aufnimmt.</p>	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p>

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
169	111	UZ5-11	Zeitliche Planung, Durchführung und Umsetzung	011	Wir begrüßen, dass es einen klaren Zeitplan gibt, wann welcher Teil der Maßnahme umgesetzt sein soll. Dies fehlt bei vielen anderen Maßnahmen!	<b>Zur Kenntnis genommen.</b>

## Umweltziel 7

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
UZ7-02						
170	112-115	UZ7-02	Gesamte Maßnahme	011	Die Intention der Maßnahme UZ7-02 wird im Grundsatz begrüßt. Sie greift jedoch zu kurz. Der Maßnahme sollte vorweg gehen – zumindest sie aber begleiten – die Erarbeitung einer gemeinsamen Strategie zur Klimaanpassung im niedersächsischen Wattenmeer, die für konkrete Pilotprojekte und Klimaanpassungsmaßnahmen die Maßstäbe setzt. Mit „gemeinsam“ ist hier gemeint eine Erarbeitung auf Augenhöhe sowohl durch den staatlichen Küstenschutz und Naturschutz ebenso wie durch Umweltorganisationen und der kommunalen Ebene, vor allem der Inselgemeinden. So kann die nötige breite gesellschaftliche Einbindung gelingen und wahr-	<b>Zur Kenntnis genommen.</b> Umwelt- und Ökosystemdienstleistungen an unseren Küsten und Ästuaren werden durch die Folgen des Klimawandels ebenso wie die Sicherheit des Hinterlandes stark beeinträchtigt. Die politischen Antworten auf diese noch zukünftigen Probleme müssen die heutigen Fragestellungen mit einbeziehen, insbesondere in Hinblick auf Ziele wie Gewässerqualität oder biologische Vielfalt. Gleichzeitig soll die nachhaltige Nutzung von Gütern und Dienstleistungen des Meeres und der Ästuare heute und durch die künftigen Generationen ermöglicht werden. Schwierig wird der politische Diskurs auch

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					<p>scheinlich gemacht werden, dass der Naturschutz bei der Intensivierung des Küstenschutzes stets so berücksichtigt wird, dass vor allem naturbasierte Lösungen für den Küstenschutz beschlossen und umgesetzt werden. Es reicht nicht aus, lediglich „...Grundlagen für einen Entscheidungsprozess zu liefern, der auch der anschließenden intensiven Diskussion mit den beteiligten Stakeholdern standhält.“, wie es z.B. in dem Entwurf heißt. Analog zu dem hier vorgeschlagenen Vorgehen wurde in Schleswig-Holstein die dortige „Strategie für das Wattenmeer 2100“ erarbeitet und trägt seitdem maßgeblich zu Pilotmaßnahmen und der Begleitung von Küstenschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen bei.</p>	<p>deshalb, weil empirische Erfahrungen aus der Vergangenheit - wegen der sich ändernden Randbedingungen (starke zu erwartende Beschleunigung des Meeresspiegelanstieges) - nicht mehr ungeprüft übernommen werden können. Eine lineare Fortschreibung der aktuellen Prozesse verbietet sich. Eine allumfassende Lösung – und Festschreibung von Maßnahmen - ist heute nicht möglich, da die Randbedingungen von morgen noch unscharf sind. Das gilt in Gebieten, die maßgeblich von der langfristigen Verfügbarkeit und dem Transport von Sedimenten abhängen, gerade für das Sedimentmanagement. Deshalb ist es wichtig <b>vor</b> einem intensiven Stakeholderprozess Grundlagen unter Berücksichtigung der Bandbreiten möglicher Entwicklungen zu ermitteln und allen Beteiligten diese Grundlagen auch zur Verfügung zu stellen. Genau dies ist mit dem nebenstehend zitierten Text der Maßnahme gemeint.</p> <p>Es bietet sich zudem an, Themenbereiche zu identifizieren, wo heutige Probleme mit zukünftigen Bedarfen so verschnitten werden können, dass sie sich gegenseitig aufheben – sozusagen der Idealfall einer no-regret Maßnahme. Das ist gerade beim Sedimentbedarf des Wattenmeeres der Fall, der</p>

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
						<p>sich bei einem beschleunigten Meeresspiegelanstieg erhöhen wird. Hier greift der grundsätzliche Lösungsansatz der ökologischen Strategie zum Sedimentmanagement – hier sollen schon heute die Überschüsse genutzt werden, die z.B. aus der Unterhaltung zur Verfügung stehen, wobei zum Transport und Sortierung sich auch die entsprechenden Ökosystemleistungen genutzt werden sollen. Es ist trotz der o.g. genannten Unschärfen schon heute sicher: wir dürfen kein Sediment verschwenden, der Nutzen hat Vorrang - und dies schließt alle o.g. Sektoren ein!</p>

## Teil I: Überarbeitete Maßnahmen aus dem ersten Zyklus

### Umweltziel 1

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
UZ1-03						
171	117ff	UZ1-03	Maßnahmenbegründung, Maßnahmenbeschreibung sowie Anforderungen und Schwierigkeiten	011	<p>Bei der Erwägung der Umstellung auf <b>LNG</b> muss unbedingt in Betracht gezogen werden, dass diese Technologie mit großer Wahrscheinlichkeit die Auswirkungen der Schifffahrt auf das Klima noch verschlimmern könnte, insbesondere wegen der mit der Erdgasproduktion und -leitung verbundenen Freisetzung von Methan. Siehe z.B. die unter Fußnote 64 auch aufgeführte Publikation</p> <p><a href="https://www.politico.eu/wp-content/uploads/2020/01/Annex_to_MEPC_75_INF_X_LNG-as-marine-fuel_ICCT_vf.pdf?utm_source=POLITICO.EU&amp;utm_campaign=21bc37e66f-EMAIL_CAMPAIGN_2020_01_28_05_59&amp;utm_medium=email&amp;utm_term=0_10959edeb5-21bc37e66f-189774485">https://www.politico.eu/wp-content/uploads/2020/01/Annex_to_MEPC_75_INF_X_LNG-as-marine-fuel_ICCT_vf.pdf?utm_source=POLITICO.EU&amp;utm_campaign=21bc37e66f-EMAIL_CAMPAIGN_2020_01_28_05_59&amp;utm_medium=email&amp;utm_term=0_10959edeb5-21bc37e66f-189774485</a></p> <p>sowie weitere Publikationen (beispielhaft):</p> <p><a href="https://theicct.org/sites/default/files/publications/Air-water-pollution-scrubbers-dec2020.pdf">https://theicct.org/sites/default/files/publications/Air-water-pollution-scrubbers-dec2020.pdf</a></p> <p><a href="https://theicct.org/sites/default/files/publications/scrubber-discharges-Apr2021.pdf">https://theicct.org/sites/default/files/publications/scrubber-discharges-Apr2021.pdf</a></p> <p><a href="https://theicct.org/sites/default/files/publications/Air-water-pollution-scrubbers-dec2020.pdf">https://theicct.org/sites/default/files/publications/Air-water-pollution-scrubbers-dec2020.pdf</a></p> <p><a href="https://theicct.org/blog/staff/killer-whale-tale-scrubbers-062020">https://theicct.org/blog/staff/killer-whale-tale-scrubbers-062020</a></p> <p>Luftschadstoffemissionsfreie Antriebskonzepte über Batterie und Brennstoffzelle (ggf. Wind und Solar) sollten immer priorisiert betrachtet werden.</p>	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Aussage zu den möglichen Klimaauswirkungen von LNG wurde bereits an mehreren Stellen im Kennblatt berücksichtigt. Die Entwicklung und Umsetzung von weiteren emissionsreduzierten bzw. -freien Antriebskonzepten ist Gegenstand der Maßnahmenkomponenten und wird zu den vorgegebenen Aktualisierungsintervallen abhängig von den sich entwickelten fachlichen Rahmenbedingungen fortgeschrieben.</p>

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					<p>Verbrennungsmotoren sollten immer mit schwefelarmen Marinediesel und/oder mit Abgasnachbehandlungstechnologien (SCR Katalysator und ggf. auch Partikelfilter) ausgestattet werden. Dies gilt (nach bisherigem Stand der Technik) auch wenn zukünftige alternative synthetische Kraftstoffe wie etwa Ammoniak genutzt werden. Neben NOx Emissionen sind hierüber auch N2O (Lachgas) Emissionen zu reduzieren. Ohne diesen Schritt wäre auch die Treibhausgasreduktion durch Ammoniak als Schiffstreibstoff deutlich geringer. Dies steht allerdings unter dem Vorbehalt des Standes der Technik bei Ammoniaknutzung im Verbrennungsmotor. Langfristig sind ohnehin Brennstoffzellen zu bevorzugen.</p> <p>TIER III sollte über die Anwendung für Neubauten (wie über MARPOL Annex VI über NECA ab 2021) auch für die Bestandsflotte gefördert werden. Geeignet wären hierzu beispielsweise dies zu Bedingung in Ausschreibungen (z.B. bei Baumaßnahmen oder für öffentlich bestellte Fähren) oder für Genehmigungen (z.B. touristische Fahrgastschiffahrt) zu machen.</p> <p>Bereitstellung der Infrastruktur für Landstrom und alternative Kraftstoffe (Ammoniak, Methanol, H2 - nicht LNG!)</p> <p>Insgesamt bedarf es außerdem eines grundsätzlichen Umdenkens um langfristig die Menge an Transporten zu reduzieren.</p>	

## Umweltziel 2

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
UZ2-01						
172	130-136	UZ2-01	-	018	<p><b>Kriterien und Anreizsysteme für umweltfreundliche Schiffe</b></p> <p>Hinsichtlich der angestrebten Einführung von sog. „ökologischen Hafengebühren“ sind nach Auffassung des ZDS sowohl für die Hafenschlagsbetriebe als auch für die Betreiber von Hafeninfrastruktur die folgenden Parameter zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine kausale Minderung der hafenaffinen Infrastrukturausgaben</li> <li>• Keine zusätzlichen gesetzgeberischen Belastungen</li> <li>• Freiwilligkeit, um differenziert ausgestaltete und an den regionalen Notwendigkeiten orientierte Konzepte entwickeln zu können</li> <li>• Wirtschaftliche Machbarkeit hinsichtlich der Konzeptrealisierung</li> <li>• Rechtssichere Ausgestaltung ohne Wettbewerbsnachteil</li> </ul>	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Hafengebühren sind Bestandteil der Teilkomponente 4 von Maßnahme UZ1-03 (Konzepte zu emissionsabhängigen Hafengebühren). Es wurden bereits verschiedene Systeme in den jeweiligen Ländern eingeführt, die je nach Umweltleistung von Schiffen Hafengebühren bzw. –entgelte anpassen. Die genaue Ausgestaltung des Rabattsystems obliegt jedem Bundesland selber. Teilkomponente 4 von Maßnahme UZ1-03 gilt als vollständig umgesetzt“.</p>
173	131	UZ2-01	Maßnahmenbeschreibung	017	<p>Positiv ist die Aufnahme von fünf neuen, zusätzlichen Maßnahmen, um dieses Umweltziel zu erreichen.</p>	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Unter <a href="https://www.blauer-engel.de/de/produktwelt/umweltfreundliches-seeschiffsde">https://www.blauer-engel.de/de/produktwelt/umweltfreundliches-seeschiffsde</a></p>

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					Weiterhin begrüßen wir die Ergänzung der Maßnahme UZ2-01 „Kriterien und Anreizsysteme für umweltfreundliche Schiffe“ um die Aktualisierung des Blauen Engels in Bezug auf den Einsatz von Alternativen zu galvanischen Anoden (z.B. Zinkanoden) zum Korrosionsschutz. Im 1. Zyklus wurden Schadstoffe, die als Korrosionsschutz für Schiffe und Offshore-Bauwerke verwendet werden, nicht gesondert berücksichtigt. Nun wurden die Vergabekriterien für den Blauen Engel aktualisiert und die verbindlichen Anforderungen aufgenommen, Techniken oder Materialien zu verwenden, die keine Schadstoffe emittieren.	<a href="#">sign</a> sind die überarbeiteten Vergabekriterien in der Ausgabe von Januar 2021 Umweltfreundliches Seeschiffsdesign (DE-UZ 141) verfügbar.
UZ2-04						
174	137-144	UZ2-04	Gesamte Maßnahme	011	<p>In dieser Maßnahmenbeschreibung fehlt die zeitliche Dringlichkeit. Das Ambitionsniveau ist viel zu gering und der große Wissenszuwachs der letzten Jahre wird nicht miteinbezogen. Hier bedarf es einer grundlegenden Neubewertung auch mit Blick auf den Koalitionsvertrag der Bundesregierung und dem dort vereinbarten Sofortprogramm Munition im Meer.</p> <p>Die Maßnahme versteckt sich weiter hinter Wissenslücken, die erst ausgeräumt werden sollen. Gebietsweise besteht schon ein gutes Lagebild und in solchen Gebieten muss mit der Bergung</p>	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Konkrete Maßnahmen zur Bergung und Entsorgung sind im Grundsatz im Maßnahmenkennblatt aufgenommen. „Entwicklung und Anwendung von neuen Beseitigungsmethoden (auch Bergung und Entsorgung) mit verbesserter Umweltverträglichkeit im Rahmen von Forschungsprojekten mit dem Ziel der Beteiligung der Wirtschaft und basierend auf den Ergebnissen abgeschlossener und aktueller Forschungsprojekte (z.B.</p>

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					unmittelbar begonnen werden; parallel zu weiteren Monitoring-/Bewertungsmaßnahmen muss ein Pilotprojekt zur Bergung in großem Maßstab umgesetzt werden.	<p>RoBEMM<sup>23</sup>) unter Berücksichtigung der gesamten Entsorgungskette;“</p> <p>Die dargestellten Teilmaßnahmen sind grundsätzlich als parallel ablaufende Einzelmaßnahmen zu betrachten. Beispielsweise wird die Datenerhebung parallel zu einer möglichen Bergung und zur Kampfmittelbeseitigung im Rahmen der Gefahrenabwehr erfolgen, um die Wirksamkeit von Maßnahmen bewerten, aber auch das noch lückenhafte Lagebild verbessern zu können. Auch das im Koalitionsvertrag formulierte Sofortprogramm zur Bergung und Entsorgung wird im Rahmen der Maßnahmenumsetzung entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Die in Ebene 1 und 2 der Kennblätter beschriebenen Teilmaßnahmen werden im Rahmen der Operationalisierung (Kennblatzebene 3) weiter konkretisiert, wobei gebietspezifische Besonderheiten entsprechend berücksichtigt werden</p>
175	137	UZ2-04	Merkmale	011	Laut Anfangsbewertung ist kein biologisches Merkmal nach MSRL Anhang III, Tabelle 1 direkt durch Munition belastet. Mittlerweile ist der Wissensstand ein anderer. Daraus ergibt sich:	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Akkumulation von z.B. TNT entlang der Nahrungskette kann noch nicht abschließend bewertet werden. Ein umfassendes</p>

<sup>23</sup> Projekt RoBEMM: Abbondanzieri et al., 2018, RoBEMM - Entwicklung und Erprobung eines robotischen Unterwasser-Bergungs- und Entsorgungsverfahrens inklusive Technik zur Delaboration von Munition im Meer im Küsten- und Flachwasserbereich, [https://www.researchgate.net/publication/330764080\\_RoBEMM\\_-\\_Entwicklung\\_und\\_Erprobung\\_eines\\_robotischen\\_Unterwasser-Bergungs-\\_und\\_Entsorgungsverfahrens\\_inklusive\\_Technik\\_zur\\_Delaboration\\_von\\_Munition\\_im\\_Meer\\_im\\_Kuesten-\\_und\\_Flachwasserbereich](https://www.researchgate.net/publication/330764080_RoBEMM_-_Entwicklung_und_Erprobung_eines_robotischen_Unterwasser-Bergungs-_und_Entsorgungsverfahrens_inklusive_Technik_zur_Delaboration_von_Munition_im_Meer_im_Kuesten-_und_Flachwasserbereich)

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					Der Bezug des Munitionsthemas zu Seevögeln muss hier stärker herausgearbeitet werden. Tauchenten fressen Muscheln, von denen durch die Arbeiten von Maser und Strehse (z.B. 2020 <sup>24</sup> , 2021 <sup>25</sup> ) bekannt ist, dass sie sprengstofftypische Verbindungen (STV) wie z.B. TNT akkumulieren. Die Aufnahme von STV in Enten muss erforscht und im Rahmen eines Monitorings regelmäßig zumindest an stark munitionsbelasteten Flächen, die gleichzeitig Rastgebiete für Enten darstellen, gemessen werden.	Monitoring befindet sich im Aufbau. Aktuelle Forschungsergebnisse werden dabei berücksichtigt. Dies ist zusammengefasst unter der Verbesserung des Lagebilds miteingefasst. Die in Ebene 1 und 2 beschriebenen Teilmaßnahmen werden im Rahmen der Operationalisierung (Kennblattebene 3) weiter konkretisiert, wobei gebietspezifische Besonderheiten entsprechend berücksichtigt werden.
176	138	UZ2-04	Maßnahmenbeschreibung	011	Zu: "Entwicklung und Anwendung von Beseitigungsmethoden": der Fokus muss klar auf Anwendung im großen Maßstab liegen. Zur „Entsorgungskette“: Hier muss noch ergänzt bzw. klargestellt werden, dass ein ganz wichtiger Teil der Maßnahmen auch die Schaffung zusätzlicher Entsorgungskapazitäten an der Küste oder auf See beinhaltet. Alles was geborgen wird, muss auch entsorgt werden und dafür fehlen geeignete Anlagen. Auch Zwischenlager sind oft schon voll. Es muss unbedingt vermieden werden, dass Munition gesprengt wird, nur, weil es keinen Ort gibt, wohin sie entsorgt werden könnte.	<b>Zur Kenntnis genommen.</b> Bergung, Entsorgung und Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring) sind in den Teilmaßnahmen beschrieben. Eine Konkretisierung erfolgt im Rahmen der Operationalisierung in Kennblattebene 3. Die entsprechenden Methoden werden hierbei berücksichtigt.

<sup>24</sup> <https://www.sciencedirect.com/science/article/abs/pii/S014111362030146X>

<sup>25</sup> <https://www.researchgate.net/publication/350791357> Can seafood from marine sites of dumped World War relicts be eaten

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					<p>Zu „Entwicklung von geeigneten Methoden und ggf. Initiierung von Untersuchungen zur Umweltbelastung mit Kampfmittel-typischen Verbindungen und Überwachung der Umweltauswirkungen“</p> <p>Mittlerweile sind diese Methoden z.T. entwickelt (u.a. TNT in Muscheln und im Meerwasser). Die Nachweisgrenzen sollten durch Weiterentwicklung zwar noch reduziert werden, aber sie sind heute schon in der Lage in einem Monitoring im Rahmen des Bund-Länder Messprogramms angewendet zu werden. Das sollte auch geschehen.</p> <p>Zu“ Während die kontinuierliche schifffahrtsbezogene Gefahrenabwehr in bewährter Weise im Zusammenwirken der zuständigen Gefahrenabwehrbehörden der Länder und der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes fortgeführt wird, sollen zukünftig die ebenfalls im öffentlichen Interesse stehenden Aspekte der Umweltbelastung eine größere Rolle spielen.“</p> <p>Diese Maßnahme zielt also nur auf die schifffahrtsbezogene Gefahrenabwehr und die großflächige Belastungssituation in Versenkungsgebieten. Die Munitionsbeseitigung im Rahmen von Infrastrukturprojekten wie Kabeln Pipelines</p>	<p>Die Maßnahme beschreibt gerade nicht mehr nur die schifffahrtsbezogene Gefahrenabwehr, sondern erweitert die handlungsauslösenden Faktoren auf die Umweltauswirkungen, die bislang nicht zu Bergungen geführt haben.</p> <p>Kampfmittelbeseitigungen (auch Bergung) im Rahmen von Baumaßnahmen (z.B. OWP) unterliegen der behördlichen Aufsicht. Die Firmen agieren hier nicht frei. Sprengungen sind auch bei diesen Maßnahmen in den deutschen Meeressgewässern die Ausnahme und das letzte Mittel der Wahl. Dies wird im Kennblatt auch berücksichtigt („Entwicklung ressortübergreifend abgestimmter und akzeptierter Richtlinien zur Beseitigung von Munitionsaltlasten mit dem Ziel der geringstmöglichen Auswirkungen auf die Meeresumwelt und Anwendung</p>

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					<p>und OWPs, die zukünftig immer wichtiger wird, wird hier nicht benannt. Dort wird durch Firmen geborgen oder gesprengt. Die Schadstoffbelastung spielt bei Sprengungen derzeit keine Rolle und wird auch nicht überwacht. Es sollte aber mindestens wissenschaftlich untersucht werden, welcher Anteil unverbrannten oder unvollständig umgesetzten Sprengstoffs bei welcher Methode ins Meer geht und weiterhin Beseitigungsmethoden entwickelt werden, die diese Schadstofffreisetzung weiter minimieren. Deflagration und High-Order Sprengung unterscheiden sich wahrscheinlich sehr in der Menge der ins Meer freigesetzten Schadstoffe. Derzeit gibt es dazu aber keine belastbaren Studien. Diese sollten im Rahmen der Maßnahme durchgeführt werden und aus den Ergebnissen abgeleitet werden, welche Beseitigungsverfahren erlaubt sind und welche nicht. Es gibt auch keine Verpflichtung, bei unvollständiger Umsetzung übrig gebliebene Sprengstoffbrocken einzusammeln und an Land zu entsorgen.</p>	<p>geeigneter Maßnahmen zur Minimierung von Schall- und Schadstoffeinträgen in die Meeresumwelt durch Detonationen“).</p> <p>Die in Ebene 1 und 2 der Kennblätter beschriebenen Teilmaßnahmen werden im Rahmen der Operationalisierung (Kennblatzebene 3) weiter konkretisiert, wobei gebietspezifische Besonderheiten entsprechend berücksichtigt werden.</p>
177	138 - 139	UZ2-04	Maßnahmenbeschreibung	017	<p>Die Maßnahme UZ2-04 „Umgang mit Munitionsaltlasten im Meer“ wurde zwar geändert, beinhaltet aber nach wie vor nicht die Bergung der Munitionsaltlasten. Es werden lediglich Maßnahmen zum Umgang mit Gefahrensituationen, zur Vervollständigung des weiterhin lückenhaften</p>	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Bergung und Entsorgung sind im Maßnahmenkennblatt berücksichtigt („Entwicklung und Anwendung von neuen Beseitigungsmethoden (auch Bergung und Entsorgung) mit verbesserter Umweltverträglichkeit“).</p>

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					<p>Lagebilds und zur zukunftsorientierten Bewertung angesprochen. Die Bergung der Munitionsaltlasten ist aber zwingend erforderlich, um Schadstoffeinträge ins Meer zu vermeiden. Somit ist diese in die Maßnahme aufzunehmen, wobei folgende Aspekte zu beachten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einsatz und Weiterentwicklung von umweltschonenden Techniken der Bergung</li> <li>• Ausführung einer Sprengstoffausspülung der Munitionskörper bei Großmunition, bei der die Bergung aus Sicherheitsgründen ausgeschlossen ist</li> <li>• Durchführung von Unterwassersprengungen nur im Notfall und mit technischem Lärmschutz</li> <li>• Umweltschonende Bergung von durch militärische Manöver eingebrachte Spreng- und Feststoffe sowie chemische Verbindungen</li> </ul>	Die in Ebene 1 und 2 beschriebenen Teilmaßnahmen werden im Rahmen der Operationalisierung (Kennblattebene 3) weiter konkretisiert, wobei gebietsspezifische Besonderheiten entsprechend berücksichtigt werden.
178	140	UZ2-04	Kosten	011	<p>Kosten: "nicht abschätzbar" - für die Bergung mag das gelten, aber wieso sind Monitoringkosten nicht abschätzbar? Mit ca.100 Mio. EUR ließe sich ein umfangreiches Pilotprojekt zur Detektion, Bergung und Entsorgung finanzieren. Der wissenschaftliche wie bundespolitisch fraktionsübergreifende Konsens wurde hier in einer Anhörung des Umweltausschusses zuletzt im</p>	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Um die Monitoringkosten seriös abschätzen zu können, muss ein Monitoringkonzept entwickelt werden, das dieser Schätzung zugrunde gelegt werden kann. Dies findet im Maßnahmenkennblatt entsprechende Berücksichtigung („Anwendung und Anpassung geeigneter Monitoring-Methoden“). Die in Ebene 1 und 2 der Kennblätter beschriebenen Teilmaßnahmen werden im</p>

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					Mai 2021 deutlich: <a href="https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2021/kw20-pa-umwelt-munitionsaltlasten-840474">https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2021/kw20-pa-umwelt-munitionsaltlasten-840474</a>	Rahmen der Operationalisierung (Kennblattebene 3) weiter konkretisiert, wobei gebiets-spezifische Besonderheiten entsprechend berücksichtigt werden

## Umweltziel 4

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
UZ4-02						
179	145-151	UZ4-02	Allgemein	011	<p>Für diese Maßnahme sind deutliche Verbesserungen notwendig, im Vergleich zu der 2016er Maßnahme kommt es zu keinen nennenswerten positiven Veränderungen hinsichtlich des Maßnahmentextes.</p> <p>Es erfolgt keine explizite Nennung von Art. 17 der GFP. Artikel 17 ist von essentieller Bedeutung für diese Maßnahme, da die Verteilung der Fangquoten dafür genutzt werden kann umweltschonende Fangmethoden zu fördern, was sich positiv auf die marine Biodiversität auswirken kann. Die Umsetzung von Art. 17 in D ist essentiell für ein nachhaltiges Fischereimanagement sowie um Anreize zu schaffen und nachhaltige Fangmethoden mit weniger schädlichen Auswirkungen auf die Meeresökosysteme zu etablieren.</p>	<p><b>Änderung.</b></p> <p>Eine wesentliche Komponente der Maßnahme (Fischereimanagementmaßnahmen in Natura2000-Gebieten in der AWZ) wurde aufgrund international langwieriger Abstimmungsprozesse noch nicht umgesetzt. Wäre dies bereits geschehen, wären Erfolge bei der Umsetzung der Maßnahme erzielt worden. Bei Komponente B (nachhaltige Bewirtschaftung von Fischbeständen) sind messbare Erfolge erzielt worden, wie im Bericht im Kapitel II.2.4. dargestellt.</p> <p>Änderung bezüglich Artikel 17:  “BMEL und BMUV werden zusammen mit den in den Küstengewässern zuständigen Ländern unter Berücksichtigung der EU-</p>

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
						Verpflichtung zur Erfüllung der Anlandeverpflichtungen ein gemeinsames Programm zur Förderung und Entwicklung von alternativen / modifizierten und wirtschaftlich tragfähigen Fangtechniken entwickeln, um Beifänge von Meeressäugern und Seevögeln zu reduzieren, und die Möglichkeiten nutzen, die Fischerei bei der Umstellung auf diese Techniken zu unterstützen. <i>Hierbei sollen insbesondere Möglichkeiten für Anreize im Sinne Artikels 17 der GFP geprüft und berücksichtigt werden.</i>
180	145	UZ4-02		013	Wir verweisen auf unsere Anmerkungen im allgemeinen Teil und zum Rahmentext.	<b>Zur Kenntnis genommen.</b>
181	145	UZ4-02	Hauptbelastungen	011	Hauptbelastungen: Es bedarf einer genaueren Definition der aufgelisteten Hauptbelastungen, da unklar bleibt was unter welchen Punkt fällt (ist z.B. der Beifang von sensiblen Arten ein physischer Verlust oder eine biologische Störung?). Wir schlagen daher die Ergänzung einiger Beispiele hinter der jeweiligen Hauptbelastung vor, um Unklarheit zu vermeiden.	<b>Zur Kenntnis genommen.</b> Die Hauptbelastungen entsprechen den Definitionen der MSRL Anhang III Tabelle 2 und ihrer Konkretisierung gem. Beschluss der EU-KOM (2017/845 Tabelle 2a). Eine beispielhafte Aufführung einzelner Belastungen könnte dazu führen, dass andere Belastungen derselben Kategorie als nicht zutreffend aufgefasst werden könnten.
182	146-147	UZ4-02	Maßnahmenbegründung	011	Zu Maßnahmenkomponente A: <ul style="list-style-type: none"> <li>Das derzeitige Vorgehen, welches durch die GFP (Art. 11 und 18) vorgegeben ist, um Fischereimaßnahmen in Schutzgebieten umzusetzen, ist aufgrund der langen Dauer des</li> </ul>	<b>Zur Kenntnis genommen.</b> Zu Komponente A):

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					<p>Prozesses ungeeignet, um innerhalb vertretbarer Zeiträume und im Rahmen der erforderlichen Dringlichkeit effektive Schutzmaßnahmen in Meeresschutzgebieten zu erzielen und einen guten Umweltzustand zu erreichen. Die GFP-Vorgaben erschweren durch den hohen bürokratischen Aufwand und Dauer der Abstimmungsprozesse zwischen den Mitgliedstaaten eine schnelle Umsetzung der Maßnahmen (Z 4-6). Eine bessere Vernetzung der MSRL mit der GFP ist zwingend notwendig.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es sind bisher noch keine fischereiregulierenden Maßnahmen in den Schutzgebieten umgesetzt worden. Diese sind auch einem halben Jahr nach Einreichung bei der EU-Kommission noch nicht verabschiedet worden und können so auch noch keinen Beitrag zu einem guten Umweltzustand leisten. (Z 11-14)</li> <li>• Die Abstimmung über fischereiregulierende Maßnahmen in Schutzgebieten in die Hände der Fischerei zu legen ist nicht zielführend. Die hierdurch entstandenen Interessenkonflikte führten zur Abschwächung und zur Verzögerung von notwendigen Maßnahmen zur Wiederherstellung eines guten Umwelt-</li> </ul>	<p>S. Kritikpunkt 1 in den allgemeinen und wiederkehrenden Kritikpunkten (Verfehlung des GES und Verzahnung von Politiken)</p> <p>Die Maßnahmen in den Schutzgebieten der AWZ wurden gemeinsam durch die für Fischerei und Naturschutz zuständigen Behörden konzipiert. Sie erfordern das Einvernehmen aller betroffenen Bundesministerien und der Mitgliedsstaaten mit Fischereiiinteressen in den Gebieten und müssen auf dieser politischen Ebene entsprechend der Vorgaben der GFP abgestimmt werden. Die Umsetzung in den Küstengewässern ist eng mit der Maßnahme UZ3-03 verknüpft und folgt dem entsprechenden Zeitplan.</p>

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					<p>zustands. In dieser Maßnahme bleibt weiterhin offen wie man diesem offensichtlichen Problem begegnet. (Z 4-6 &amp; 15-19)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass sich die Bundesländer jetzt ebenfalls an dieser Maßnahme beteiligen. Es fehlt jedoch ein Zeitplan inkl. relevanter Umsetzungspunkte.</li> </ul> <p>Zu Maßnahmenkomponente B: Folgende Punkte sollten verpflichtend in der Maßnahme ergänzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die GFP-Ziele hätten bereits 2020 erreicht werden müssen und viele Fangquoten entsprechen bisher noch nicht den wissenschaftlichen Empfehlungen. Viele Fischpopulationen werden noch nicht nachhaltig bewirtschaftet, einige sind sogar kürzlich zusammengebrochen (Dorsch und Hering in der westlichen Ostsee) bzw. stehen kurz davor (Nordsee Kabeljau). Des Weiteren gibt es keine ausreichenden Kontrollen der Fischereiaktivitäten in Deutschland. (Z 20-22)</li> <li>• Die Bundesregierung hat in der Vergangenheit nicht ausreichend personelle und finanzielle Ressourcen zur Umsetzung der GFP auf nationaler Ebene bereitgestellt. (Z 20-22)</li> </ul>	<p>Zu Maßnahmenkomponente B: Es ist richtig, dass die GFP Ziele bzw. der gute Umweltzustand nicht für alle Bestände erreicht wurden und hier weitere Verbesserungen erforderlich sind. In den letzten Jahren wurde bei der Festlegung der Fangquoten zunehmend auf wissenschaftliche Empfehlungen aufgebaut.</p>

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					<ul style="list-style-type: none"> <li>• Des Weiteren wurden wichtige Instrumente der GFP wie Artikel 17 nicht zur ganzheitlich nachhaltigen Umgestaltung der Fischerei genutzt. (Z 20-22)</li> <li>• Das Fischereimanagement wird basierend auf dem Ökosystemansatz implementiert und die negativen Auswirkungen der Fischerei auf ein Mindestmaß reduziert (Art. 1)</li> <li>• Es wird eine Kohärenz mit den umweltrechtlichen Vorschriften, insbesondere dem Ziel, bis spätestens 2020 einen guten Umweltzustand zu erreichen, hergestellt (Art. 2 5 j)</li> <li>• Der Schutz biologisch empfindlicher Gebiete wird ausreichend umgesetzt (Art. 8)</li> </ul> <p>Zu Maßnahmenkomponente C:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Maßnahmenkomponente sollte ausdrücklich den Ausschluss von schädigenden Fanggeräten, wie der Grundschieppnetzerei, miteinschließen. Eine technische Umstellung auf ökosystemgerechte Fanggeräte allein, erscheint angesichts der dramatischen schlechten Situation der Fischbestände insbesondere in der Ostsee und, der aktuellen Vermarktungssituation und des Wettbewerbs mit Stellnetzen bei gleichem räumlichem Zugang schwierig. Die Umstellung auf und der Erfolg von alternativen Fanggeräten hängt an exklusiven Fangmöglichkeiten und Marktzugängen. (Z 24 ff)</li> </ul>	<p>Zu Maßnahmenkomponente C:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lokale Verbote von Grundschieppnetzen durch Fischereiausschlussgebiete in den Natura-2000 Gebieten in der AWZ sind sowohl in der Ostsee als auch in der Nordsee geplant. In den Küstengewässern von Nord- und Ostsee bestehen lokale Verbote und weiterer Bedarf wird im Rahmen der Maßnahme UZ3-03 geprüft.</li> <li>• Ergebnisse laufender Forschungsvorhaben werden bei der Umsetzung der Maßnahme berücksichtigt. Ergebnisse laufender Forschungsvorhaben werden</li> </ul>

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Ziele des im November 2021 bewilligten Forschungsvorhabens STELLA II (Entwicklung und Erprobung von Fangtechniken zur Minimierung der Konflikte zwischen Stellnetzfisherei und Zielen des Meeresnaturschutzes in der deutschen AWZ der Ostsee, mit Fokus auf die Beifangvermeidung von Meeressäugtieren und Meerestvögeln) sollten aufgegriffen und durch das Maßnahmenkennblatt gestützt werden.</li> <li>Umweltprüfungen der jeweiligen Fischereimethoden müssen durchgeführt werden. (Z 24 ff)</li> </ul>	<p>bei der Umsetzung der Maßnahmen berücksichtigt. Weder die relevanten EU-Verordnungen zu Umweltprüfungen noch die Gemeinsame Fischereipolitik der EU sehen bisher eine Umweltprüfung für die Meeresfisherei vor. Bei der Fortschreibung des Raumordnungsplans für die deutsche Ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ) im Jahr 2021 wurde gemäß § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt. In den in diesem Rahmen für Nordsee und Ostsee jeweils erstellten Umweltberichten werden auch die Umweltauswirkungen der Fisherei und ihrer Methoden berücksichtigt.</p>
183	146-147	UZ4-02	Maßnahmenbeschreibung	017	<p>Die räumliche Erweiterung der Maßnahme UZ4-02 „Fisherei-maßnahmen“, sodass das Anwendungsgebiet auch die AWZ und die Küstengewässer umfasst, ist zu begrüßen. Konkrete Fishereimanagementmaßnahmen für Natura 2000-Gebiete finden sich jedoch nicht. Deshalb fordern wir die Ergänzung der Maßnahme um folgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Dauerhafter Ausschluss von Bodenschleppnetzen und Kurren aus den übrigen Flächen mit geschützten benthischen Lebensraumtypen.</li> </ul>	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Hinweise werden im Rahmen der Umsetzung der Maßnahmen berücksichtigt. Im Rahmen der Maßnahme UZ3-03 erfolgt eine Analyse, welche Maßnahmen zum Schutz der relevanten Ökosystemkomponenten erforderlich sind, wie sie zu verorten</p>

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dauerhafter vollständiger Ausschluss von Stellnetzen aus Schutzgebieten, die für Schweinswale eingerichtet wurden und saisonale Schließungen für Stellnetze in Vogelschutz-Gebieten.</li> <li>• Muschelfischerei im Wattenmeer nur in nationalparkverträglicher Form, d.h. ohne Fischerei auf wilde Konsum- oder Besatzmuscheln, ohne Import von Besatzmuscheln aus entfernten Gebieten, Verzicht auf Produktionsmaximierung (also restriktive Obergrenzen bei der Flächenbeanspruchung durch Kulturen bzw. Saatmuschelgewinnungsanlagen), Verträglichkeitsprüfungen, sowie Zugang zu allen Überwachungsdaten für die Schutzgebietsverwaltungen (siehe auch UZ4-02).</li> <li>• Die Fischerei in marinen Schutzgebieten muss sich einer Verträglichkeitsprüfung entsprechend Artikel 6 der FFH-Richtlinie unterziehen, um nachzuweisen, dass keine schädlichen Auswirkungen auf geschützte Lebensräume und Arten zu befürchten sind.</li> <li>• Schließung der deutlichen Reduktion der Sandaalfischerei (Doggerbank) bzw. Sprottenfischerei (Oderbank) zum Erhalt von Nahrungsressourcen für Kleinwale, Zwergwale und Seevögel.</li> <li>• Kein Ersatz von Pingern in Schutzgebieten.</li> </ul>	<p>sind und mit welchen Instrumenten sie umzusetzen sind. Dies bildet eine der Grundlagen für die Umsetzung der Maßnahme UZ4-02. Andere, bereits bestehende Regelungen, die aktuell nur in den Küstenfischereiverordnungen umgesetzt sind (z.B. das Verbot der Industriefischerei im Walschutzgebiet des Nationalparks S.-H. Wattenmeer) müssen noch im Rahmen der GFV umgesetzt werden.</p> <p>Die Bewirtschaftung der Muschelbestände im Wattenmeer erfolgt primär auf ausgewiesenen Kulturflächen. Über Managementpläne und Zulassungsverfahren wird eine nationalparkverträgliche Nutzung sichergestellt.</p> <p>Weiter soll auch die GFP sicherstellen, dass Fischerei und Aquakulturtätigkeiten langfristig zu ökologischer wirtschaftlicher und sozialer Nachhaltigkeit beitragen.</p> <p>Die Nahrungsknappheit bei bestimmten Vogel- und Säugerarten durch regional verringerte Verfügbarkeit fettreicher Schwarmfische wie Sandaal ist unbestritten. Bei Fischereimanagementmaßnahmen in den AWZ-Schutzgebieten ist zunächst das Einvernehmen in der Bundesregierung erforderlich, um dann im Rahmen einer Gemeinsamen Empfehlung mit allen Staaten, die</p>

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
						ein Fischereiinteresse in dem Gebiet haben, entsprechend den Vorgaben der GFP Managementmaßnahmen festzulegen. Auch Fischereimanagementmaßnahmen in den Küstengewässern unterliegen den Vorgaben der GFP.
184	147-148	UZ4-02	Maßnahmenbe-gründung	011	<p>Richtigerweise wird an mehreren Stellen auf die Signifikanz von Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen für eine erfolgreiche Umsetzung hingewiesen, jedoch fehlt es an konkreten Aussagen, wie diese aussehen sollen. Bisher sind die Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen völlig unzureichend und eine Konkretisierung ist erforderlich,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• siehe hierzu Anlage J zu den Verbändevorschlägen für Maßnahmen im Rahmen des 2. MSRL-Zyklus zur Umsetzung der EU-Meresstrategie-Rahmenrichtlinie vom 29.01.2020 "Wirksame Kontrolle und Überwachung von Fischereiaktivitäten, v.a. in und um Schutzgebiete". Ohne konkrete Maßnahmen zur Sicherstellung der Kontrollen und Monitorings werden die genannten Maßnahmenkomponenten A-C nicht zu einer Verbesserung des Umweltzustands beitragen. Der Maßnahmenvorschlag berücksichtigt, dass eine effektive Überwachung der fischereilichen Aktivitäten in und um Schutzgebiete zu einer besseren Datengrundlage für ein</li> </ul>	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen sind Bestandteil der Gemeinsamen Empfehlungen für die Fischereimanagementmaßnahmen nach Art. 11 und 18 der VO (EU) 1380/2013.</p> <p>Durch die Errichtung von Schutzgebieten bzw. deren Management werden zudem neue Instrumente der Überwachung notwendig sein, um die Effektivität der Schutzgebiete zu gewährleisten. Eine genaue Ausgestaltung der Kontrollmaßnahmen für Schutzgebiete soll im Rahmen von MSRL-Maßnahmen, insbesondere der Maßnahme UZ3-03, erfolgen. Genaue Angabe dazu sind erst nach Festlegung geeigneter Instrumente in Schritt 5 (basierend auf Schritt 4) der Maßnahme möglich.</p> <p>Bezüglich UVP siehe entsprechende Absätze in der Antwort zu Nr. 182 Maßnahmenkomponente C.</p>

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					<p>verbessertes Fischerei- und Schutzgebietsmanagement führt. Die Überwachung gesetzlicher Vorgaben ist daher unbedingt notwendig und bisher nicht gegeben und die erforderliche Überwachung des Fischereiaufwandes und der dadurch resultierenden Beifänge geschützter Arten weisen sehr große Lücken auf, welche geschlossen werden müssen. (Z 12-17)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der genaue Umfang der Kontrollmaßnahmen muss festgelegt werden, um die Schutzmaßnahmen zu überwachen und die demzufolge entsprechenden Ressource bereitgestellt werden. (Z 15-17)</li> <li>• Des Weiteren bedarf es weiterhin einer verpflichtenden Umweltverträglichkeitsprüfung von fischereilichen Aktivitäten.</li> <li>• Siehe hierzu Anlage H zu den Verbändevorschlägen für Maßnahmen im Rahmen des 2. MSRL-Zyklus zur Umsetzung der EU-Meresstrategie-Rahmenrichtlinie vom 29.01.2020 "Verpflichtende Umweltverträglichkeitsprüfung für Fischereiaktivitäten in Schutzgebieten und jene, die der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) der EU nicht entsprechen". Die in diesem Maßnahmenvorschlag vorgesehene Umweltprüfung soll eine quantitative Einschätzung der nicht gemagten fischereilichen Aktivitäten innerhalb</li> </ul>	

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					<p>der Schutzgebiete, aber auch der Auswirkungen der Überfischung wichtiger Fischbestände liefern. Diese Quantifizierung ist dringend erforderlich, um die unnötigen Stressoren zu identifizieren und deren Auswirkungen zu reduzieren, die der Erreichung des GES entgegenstehen. (Z 12-17)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Untersuchung über die Effekte eines Ausschlusses von Grundschleppnetzfisherei ist grundsätzlich erfreulich, jedoch ist ein Verbot bereits jetzt erforderlich und darf nicht durch weitere Studien verzögert werden. Es sind bereits zahlreiche Studien über die negativen Auswirkungen von Grundschleppnetzfisherei (siehe z.B. Bradshaw et al., 202112, Sala et al., 202113) auf den Meeresboden und Meeresökosysteme vorhanden, welche ein sofortiges Verbot rechtfertigen. Die Ergebnisse sollten aber, wie auch in der Maßnahme beschrieben, zwingend in Ergänzung zu bereits verfügbaren Studienergebnissen für die Weiterentwicklung von fischereilichen Maßnahmen und ggf. weiteren Ausschlussgebieten genutzt werden. (Z 32-38).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lokale Verbote von Grundschleppnetzen durch Fischereiausschlussgebiete in den Natura2000-Gebieten in der AWZ sind sowohl in der Ostsee als auch in der Nordsee geplant. In den Küstengewässern von Nord- und Ostsee bestehen lokale Verbote und weiterer Bedarf wird im Rahmen der Maßnahme UZ3-03 geprüft.</li> </ul>
185	149	UZ4-02	Finanzierung	011	Es sollte weiterhin zu einer Aufnahme des Verbändevorschlags siehe Anlage I zu den Verbändevorschlägen für Maßnahmen im Rahmen des	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Der am 14.07.2021 in Kraft getretene EM-FAF (European Maritime, Fisheries and Aquaculture Fund) stellt Mittel zur gezielten</p>

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					2. MSRL-Zyklus zur Umsetzung der EU-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie vom 29.01.2020 "Etablierung unterschiedlicher Finanzierungsmechanismen für ein nachhaltiges Fischereimanagement" kommen, um eine ausreichende Finanzierung, besonders hinsichtlich aufkommen der Kosten durch Kontrolle und Monitoring zu gewährleisten, sowie einen weiteren Anreiz zur Etablierung nachhaltiger Fangmethoden und einer nachhaltigen Fischerei zu schaffen, insbesondere im Rahmen einer ökologischen Steuerung gemäß Art. 17 der GFP. Die Etablierung unterschiedlicher nachhaltiger Finanzierungsmechanismen zur Steuerung der Fischerei soll dazu beitragen, den fischereilichen Druck innerhalb und außerhalb der Schutzgebiete gezielt zu reduzieren. (Z 1ff)	Förderung von Maßnahmen u.a. im Fischereibereich zur Verfügung. In Deutschland werden derzeit operationelle Programme aufgestellt, um die Verteilung der Mittel im Bund oder den Bundesländern zu regeln. Der EMFAF enthält eine breite Palette zur Förderung u.a. von nachhaltigen Fangmethoden. Nach unserer Meinung reichen die Förderungsmöglichkeiten im EMFAF aus, um bei entsprechender Nachfrage Mittel zur Anpassung der Fischerei zur Verfügung zu stellen.

## Umweltziel 5

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
UZ5-02						
186	155	UZ5-02	Ebene 2, Änderung der Maßnahme	011	Änderung der Maßnahme: Leider wird hier nicht klar, was tatsächlich geändert wurde, es wäre schön, wenn dies wie z.B. bei UZ5-04 und UZ5-08 deutlicher würde.	<b>Zur Kenntnis genommen.</b> Maßnahmenkennblatt wurde lediglich aktualisiert, d.h. insbesondere in Ebene 3 wurde Stand der Arbeiten dargelegt. Es ist keine

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
						inhaltliche Neuausrichtung der Maßnahme selbst vorgenommen worden.
187	156	UZ5-02	Ebene 3, Verortung und Intensität	011	4. "Entwicklung geeigneter Substitute/Modifikationen für Produkte und Anwendungen inkl. geeigneter Mehrweg-, Pfand-, Rücknahme und Poollösungen": gut, dass hier Mehrweg- und Poollösungen explizit genannt werden. Es ist aus Gründen des Ressourcenschutzes wichtig, dass es nicht zu einer Substitution von Einwegkunststoff mit Einwegpapier/pappe oder anderen Materialien kommt.	<b>Zur Kenntnis genommen.</b>
188	157	UZ5-02	Ebene 3, Zeitliche Planung	011	Bei der "Vereinfachten Umweltbewertung" sollten Mehrwegoptionen unbedingt beachtet werden. Vermeidung und Mehrweg müssen Priorität haben! (siehe auch vorheriger Punkt: Substitution von Einwegkunststoff mit Einwegpapier/pappe unbedingt vermeiden.)	<b>Zur Kenntnis genommen.</b>
UZ5-04						
189	158-159	UZ5-04	Maßnahmenbeschreibung	017	In der Maßnahmenbeschreibung der Maßnahme UZ5-04 „Reduktion der Einträge von Kunststoffmüll, z.B. Plastikverpackungen, in die Meeresumwelt“ heißt es, „Darüber hinaus sollen Maßnahmen und Regelungen zur Verbesserung eines nachhaltigen Produkt- und Verpackungsdesigns geprüft werden, um ökologisch sinnvolle Langzeit- und Mehrwegverwendungen zu ermöglichen und auszubauen.“. Hier stellt sich uns	<b>Zur Kenntnis genommen.</b>  Die Umsetzung dieser Maßnahme erfolgt parallel zu der Umsetzung des neuen Verpackungsgesetzes (VerpackG2), welches sowohl die Einwegkunststoffrichtlinie wie auch die Abfallrahmenrichtlinie in deutsches Recht implementiert. Es gilt für alle Verpa-

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					<p>die Frage, warum viel Zeit für eine Prüfung von Maßnahmen und Regelungen investiert und nicht auf bereits vorhandene Erkenntnisse zurückgegriffen wird, um durch die umgehende, verstärkte Verwendung von nachhaltigen Produkt- und Verpackungsdesign Plastikmüll zu reduzieren. Lösungen für die Gestaltung von recyclinggerechten Kunststoffverpackungen finden sich z.B. in der Publikation „Design4Recycling<sup>26</sup>“ des Grünen Punkts. Laut dem Grünen Punkt haben folgende Aspekte grundsätzlich positive Auswirkungen auf die Recyclingfähigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• helle Farbgebung bei Kunststoffverpackungen</li> <li>• Verwendung von Monomaterialien statt Materialmix</li> <li>• optimierte Etikettenlösung für die jeweilige Verpackung</li> <li>• optimierte Verschlusslösung für die jeweilige Verpackung</li> <li>• Trennbarkeit von Komponenten im Recyclingprozess</li> </ul> <p>(DSD – Duales System Holding GmbH &amp; Co. KG 2019)</p>	<p>ckungen, die in Deutschland in Verkehr gebracht werden und soll eine flächendeckende Rücknahme und Verwertung von Verpackungsabfällen sicherstellen. Die MSRL kann hier nur unterstützend, aber nicht regelnd tätig werden. In diesem Rahmen werden Designvorgaben, die positive Auswirkungen auf die Recyclingfähigkeit haben erarbeitet (z.B. im Rahmen eines HEL-COM Workshops mit Designstudierenden und Industrie) und bewertet. Hinweis/Stellungnahme wird berücksichtigt und entsprechende Empfehlung wird in das Arbeitsprogramm des Runden Tisches Meeressmüll aufgenommen.</p>

<sup>26</sup> DSD – Duales System Holding GmbH & Co. KG (2019): Design4Recycling Kunststoffverpackungen recyclinggerecht gestalten. Version 1.1 / September 2019. Aufgerufen am 09.12.2021, [https://www.gruener-punkt.de/fileadmin/Dateien/Downloads/PDFs/1909\\_D4R\\_Guide\\_DE.pdf](https://www.gruener-punkt.de/fileadmin/Dateien/Downloads/PDFs/1909_D4R_Guide_DE.pdf)

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					In der Maßnahme UZ5-04 sollten statt einer Prüfung von Maßnahmen und Regelungen zur Verbesserung eines nachhaltigen Produkt- und Verpackungsdesigns bereits klare Vorgaben in Bezug auf dieses enthalten sein. Nur so kann die Maßnahme dazu beitragen, Plastikmüll zeitnah zu reduzieren.	
190	162	UZ5-04	Änderung der Maßnahmen	011	Gut, dass hier explizit genannt wird, was geändert wurde. Ergänzend sei hier zu sagen, dass durch die EU-EWK-Richtlinie ebenfalls bereits die Sensibilisierung bezüglich dessen was die Toilette heruntergespült werden darf und was nicht, vorgesehen ist.	<b>Zur Kenntnis genommen.</b>
191	163	UZ5-04	Verortung und Intensität	011	11. was ist hier mit "durch Additive modifizierbares Degradationsverhalten" gemeint? Additive, die das Degradationsverhalten ändern sind äußerst kritisch zu sehen (siehe erfolgtes Verbot oxo-abbaubarer Kunststoffe durch die EWK-RL).	<b>Zur Kenntnis genommen.</b> Zustimmung. Änderung der Formulierung bei nächster Bearbeitungsrunde der Kennblätter vorgesehen.
192	163-164	UZ5-04	Zeitliche Planung	011	5. "Schaffung besserer Schnittstellen zur Abfallwirtschaft" (S. 164): gut, dass dies hier hervorgehoben wird. Eine bessere Verschneidung/Verknüpfung von Meeresschutz und Ressourcenschutz ist dringend auf allen Ebenen nötig. Um diese sicherzustellen müssen auf Bundes- und Landesebene zwingend personelle Ressourcen und organisatorische Strukturen geschaffen werden!	<b>Zur Kenntnis genommen.</b> 5. Zustimmung. Durch rechtliche Neuvorgaben erfolgt seit einiger Zeit bereits eine bessere Verschneidung der organisatorischen Strukturen. Zusätzliche personelle Ressourcen erscheinen insbesondere vor dem Hintergrund der engagierten Vorhaben im Koalitionsvertrag unerlässlich.

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					<p>13. Förderung von Unverpackt-Läden S. 163): Es ist zu wenig wissenschaftliche Daten zu erheben. Was sind die weiteren Punkte einer Förderung? Unverpackt muss aus der Nische und nicht nur in Unverpackt-Läden angeboten werden, sondern auch in Supermärkten ermöglicht werden.</p> <p>15. "Stärkung der ökologischen Anreiz- und Lenkungswirkung von Lizenzentgelten für Verpackungen": hier steht "in Bearbeitung, u.a. im Rahmen kommunaler Arbeiten und unter Maßnahmenträger steht dann "u.a." die UAG Kommunale Maßnahmen. Hier wäre es gut zu wissen, was mit u.a. gemeint ist, da es nicht reicht Lizenzentgelte auf kommunaler Ebene zu nutzen, da hier der Handlungsspielraum nicht sehr groß ist. Es braucht hierfür nationale Regelungen!</p>	<p>13. Zustimmung, die MSRL kann hierbei aber nur argumentativ unterstützen („Evidence base“), die Regelungskompetenz liegt in anderen Ressorts.</p> <p>15. Zustimmung, die MSRL kann hier aber nur im Sinne der Arbeit mit Kommunen unterstützen. Die Regelungskompetenz liegt in anderen Ressorts.</p>
UZ5-05						
193	166-167	UZ5-05	Maßnahmenbeschreibung	017	Die Maßnahme UZ5-05 „Müllbezogene Maßnahmen zu Fanggeräten aus der Fischerei inklusive herrenlosen Netzen (sogenannten „Geisternetzen“)" ist notwendig, da Fanggeräte, bzw. Teile davon, einen Anteil von rund 30 % (nach Stückzahl) an dem Meeresmüll in europäischen Gewässern ausmachen. Folglich muss der Eintrag von Fischernetzen in die Meere, sei es vor-	<b>Zur Kenntnis genommen.</b>

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					<p>sätzlich oder bedingt durch Unfälle und den operativen Einsatz, weitestgehend reduziert werden. Potentielle Maßnahmen sind die Kennzeichnung und Besenderung der Netze, um Sanktionen und Bergungsoperationen zu ermöglichen oder Mechanismen zur Abgabe gebrauchter Netze in den Häfen. Gleichzeitig muss die Forschung und Entwicklung alternativer Materialien und Methoden intensiviert werden, um z.B. schädliche Auswirkungen des planmäßigen Verschleißes von Scheuernetzen (engl. Dolly Ropes) in der grundberührenden Fischerei zu unterbinden. Der Einsatz von abbaubaren Materialien für Netze ist dringend zu prüfen und ggfs. einzuführen.</p>	
UZ5-07						
194	176	UZ5-07	Maßnahmenbeschreibung	011	<p>„Besonders vom Müll betroffene Gebiete werden regelmäßig gereinigt, z.B. über das Aufstellen von Strandmüllboxen.“ Grundsätzlich ist das Aufstellen von Strandboxen eine gute Aktivität. Sie ermöglicht eine strandnahe Entsorgung von Müll und wird positiv von der Bevölkerung aufgenommen. Allerdings ist die gewählte Formulierung falsch, denn das Aufstellen an sich ist keine Reinigung. Es ist nur eine wichtige Option, Müll in Strandnähe entsorgen zu können. Auch ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Teilmaßnahme, das Aufstellen von Strandmüllboxen,</p>	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Der Aussage, dass durch das Aufstellen der Strandmüllboxen an sich noch keine Reinigung erfolgt, wird zugestimmt. Durch das Aufstellen wird jedoch ein Anreiz zur Reinigung erschaffen.</p> <p>Die Einstufung als „abgeschlossen“ erfolgt aufgrund der von der EU im „MSFD guidance document 12“ festgelegten Vorgaben für fortlaufende Maßnahmen. Fortlau-</p>

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					abgeschlossen sein soll, da hier aus unserer Sicht noch Ausbaupotential besteht.	fende Maßnahmen, die nicht zeitlich begrenzt sind, gelten demnach als abgeschlossen, wenn ein Teil der Aktionen abgeschlossen ist. Die Aufstellung von Strandmüllboxen wird als fortlaufende Maßnahme gesehen. Das Vorgehen beim Aufstellen von Strandmüllboxen ist inzwischen etabliert, und es wurden bereits eine Vielzahl an Strandmüllboxen an Nord- und Ostsee aufgestellt. Somit sind die Vorgaben für eine Einstufung als abgeschlossene Maßnahme erfüllt.
195	177	UZ5-07	Maßnahmenbeschreibung	011	<p>Zu „Die Ausweitung und Intensivierung der bestehenden europaweiten internationalen Aktionstage wird angestrebt.“:</p> <p>Die Beschreibung dieser Maßnahme bleibt leider zu undeutlich und bedarf weiterer Präzision der Aktivitäten und des Zeitraums.</p> <p>Grundsätzlich bedarf es einer klaren Differenzierung zwischen Cleanups, welche beispielsweise durch ehrenamtliche Strukturen organisiert sind (im Folgenden „Cleanups“) und Reinigungsaktivitäten, welche durch beispielsweise beauftragte Reinigungsunternehmen oder städtische Mitarbeiter*innen durchgeführt werden (im Folgenden „Reinigungsaktivität“). In der Maßnahme UZ5-07 werden die Cleanup-Aktionen an vielen Stellen</p>	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Es wird zugestimmt, dass eine Ausweitung von staatlich finanzierten Reinigungsaktivitäten wünschenswert ist und diese insbesondere im Sinne der Entfernung von Müll aus der Umwelt ausgedehnt werden sollten. Momentan dienen kommunale Reinigungsmaßnahmen in erster Linie der Reinigung von (touristisch) genutzten Stränden.</p> <p>Die Maßnahme UZ5-07 erfolgt jedoch in Ergänzung zu den elementaren präventiven Maßnahmen zur Verhinderung des Neueintrags von Müll. Das Entfernen von Müll kann immer nur einen kleinen Teil des vorhandenen Mülls in der Umwelt erfassen und hat</p>

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					<p>mit Reinigungsarbeiten mit hoheitlichem Auftrag gleichgesetzt, bzw. verwechselt. Eine Unterscheidung ist aus unterschiedlichen Gründen essentiell für die Umsetzung der Maßnahme: Die Durchführung von Cleanups ist besonders für Nichtregierungsorganisationen eine wichtige Methode um z.B. über das Thema der Meeresvermüllung, Konsumverhalten und Kreislaufwirtschaft aufzuklären. Es werden jährlich Tausende Menschen in der ganzen Bundesrepublik erreicht und für den Schutz der Natur und Umwelt sensibilisiert. Cleanups sind selten standardisiert, sind oftmals unkoordiniert, finden unregelmäßig und nur punktuell (regional) statt. Diese grundlegenden Eigenschaften verhindern die systematische Reinigung des Naturraums. Somit kann die Verantwortung für diese Maßnahme und einer dauerhaften Verbesserung des Umweltzustands bezogen auf Müll im Meer nicht auf den Schultern der, meist ehrenamtlichen, Cleanup-Verantwortlichen liegen. Cleanups können die hoheitliche Reinigungsaktivität nicht ersetzen, sondern nur unterstützen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Reinigungsaktivität: Das Reinigen des Naturraums sehen wir grundsätzlich als eine hoheitliche Aufgabe und sollte auch entsprechend organisiert werden. Im Vergleich zu Cleanups sollten Reinigungsaktivitäten re-</li> </ul>	<p>daher vor allem einen bewusstseinsbildenden Aspekt. Der Arbeit der Freiwilligen kommt somit eine ganz besondere Bedeutung zu, die durch beauftragte Reinigungsunternehmen nicht erreicht wird. Auf verschiedenen Ebenen laufen daher Aktivitäten, um die Arbeit von Ehrenamtlichen zu unterstützen, wie z.B. beim Runden Tisch Meeresmüll oder durch Städte und Kommunen.</p> <p>Es ist geplant, die Naturverträglichkeit von Meeresmülleimern („seabins“) zu prüfen.</p>

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					<p>gelmäßig, flächendeckend durchgeführt werden. Um flächendeckende Reinigungsaktivitäten, sowie Reinigungsaktivitäten an temporär auftretenden Hotspots, bedarf es den Ausbau der regionalen Entsorgungsstrukturen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Cleanups können und sollen, durch ihre wichtige gesellschaftliche Arbeit, unterstützend zu regulären Reinigungsaktivitäten fungieren. Eine Unterstützung des Ehrenamts durch Mittel aus einem Fond sind aus diesem Grund zu begrüßen und förderlich, um die bisherigen Strukturen aufrechtzuhalten und weiter auszubauen. Die Gelder des Fonds sollten für die Ehrenamtlichen niedrigschwellig und unbürokratisch beantragbar sein.</li> <li>• Bei Cleanups, sowie bei Reinigungsaktivitäten, ist ein naturverträgliches Vorgehen in allen Flächen zu gewährleisten.</li> <li>• Die Naturverträglichkeit der Meeresmüllmer gilt es wissenschaftlich zu prüfen.</li> </ul>	
196	177	UZ5-07	Maßnahmenbeschreibung	011	<p>„Des Weiteren sollte, wo möglich und quantitativ sinnvoll, eine Auswertung der Funde nach Mengen und Zusammensetzung analog zu etablierten Überwachungsprotokollen (z.B. OSPAR Protokoll Spülsaummonitoring und ICES IBTS-Protokoll) erfolgen.“</p>	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Auswertung des offiziellen Monitorings erfolgt grundsätzlich durch staatliche Stellen, bzw. auf regionaler Ebene. Es wurde jedoch von Ehrenamtlichen angemerkt, dass eine Vergleichbarkeit ihrer eigenen Daten</p>

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					<p>Eine solche Auswertung kann nicht vom Ehrenamt geleistet werden. Selbstverständlich kann das Ehrenamt an der einen oder anderen Stelle unterstützen, aber ein solches Monitoring darf nicht auf der Basis des Ehrenamts aufgebaut werden. Es muss von staatlicher Seite durch Kapazitäten und Ressourcen gewährleistet sein, dass das Monitoring dauerhaft (auch ohne) ehrenamtliche Unterstützung durchgeführt werden kann.</p>	<p>mit den offiziellen Daten wünschenswert sei. Ebenso ist es für staatliche Stellen wünschenswert, die von Ehrenamtlichen aus Eigeninteresse erhobenen und ausgewerteten Daten als Zusatzinformation zu den eigenen Daten heranzuziehen. Es ergeben sich aus der Maßnahme keinerlei Verpflichtungen für Ehrenamtliche ihre eigenen Daten auszuwerten. Sofern Sie diese aber aus Eigeninteresse selbst durchführen (z.B. um bewusstseinsbildendes Informationsmaterial zu erstellen und damit weitere Cleanups zu fördern) sind harmonisierte Daten erforderlich für die Einordnung und Vergleichbarkeit. Arbeiten zu harmonisierten Erfassungsprotokollen laufen aktuell z.B. bei JRC und auch beim Runden Tisch Meeresmüll.</p>
197	179	UZ5-07	Änderung der Maßnahmen	011	<p>Um diese Maßnahme effektiv zu begleiten, fehlt es bislang am Aufbau von Kapazitäten und Ressourcen, um die illegale Entsorgung von Müll strafrechtlich zu verfolgen.</p>	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Es ist richtig, dass Verstöße gegen das Umweltrecht, wie die illegale Müllentsorgung, geahndet werden können und sollten, auch um eine abschreckende Wirkung zu entfalten. Dieses ist sicher noch steigerungsfähig. Der Maßnahmenvorschlag „Einrichten eines Fonds zur finanziellen Unterstützung der Kommunen bei der Strandmüllsammmlung und –entsorgung nach Havarien“ fokussiert jedoch auf Havarien, wie z.B. den Verlust</p>

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
						der 342 Container von dem Mega-Frachter MSC Zoe. In diesen Fällen sind die Verursacher häufig bekannt und verpflichtet, für den verursachten Umweltschaden aufzukommen. Häufig lassen sich die Schäden jedoch nicht unmittelbar vollständig beseitigen (z.B., weil Containerinhalte über einen späteren, längeren Zeitraum angeschwemmt werden). Daher ist laut Maßnahmenvorschlag zu untersuchen, ob und wie die Verursacher in einen Fonds für zukünftig erforderliche Reinigungsaktionen einzahlen.
198	179	UZ5-07	Koordinierung bei der Umsetzung	011	<p>„Neben der Koordinierung lokaler Reinigungsaktionen durch Umweltverbände und Landesämter sollte insbesondere im Zuge der Beteiligung an internationalen Aktionstagen auch eine nationale Koordinierung und Öffentlichkeitsarbeit durch den Bund erfolgen.“</p> <p>Es fehlt die klare Differenzierung zwischen den unterschiedlichen Akteur*innen (siehe Kommentierung zu: S. 177; UZ5-07; Ebene 2: Maßnahmenbeschreibung)</p>	<p><b>Änderung.</b></p> <p>Änderung des Absatzes wie folgt vorgenommen:</p> <p>„Neben der Koordinierung lokaler Reinigungsaktionen durch Umweltverbände und Landesämter findet eine regionale Kooperation innerhalb der Implementierung des Regionalen Aktionsplans gegen Meeresmüll für den Nordostatlantik zwischen OSPAR-Vertragsstaaten statt, ebenso wie an der Ostsee über HELCOM.“</p>
199	179	UZ5-07	Zusätzliche	011	Als Ergänzung: Unkoordinierte Reinigungsaktionen in Schutzgebieten können auch ökologischen Schäden verursachen.	<p><b>Änderung.</b></p> <p>Ergänzung übernommen.</p>

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
			Schutzgüter nach UVPG			
UZ5-08						
200	189	UZ5-08	Anforderungen und Schwierigkeiten	011	Gut, dass hier festgestellt wird, dass " <i>zukünftig entstehende Regelungsvorgaben (...) verbindlicher Natur sein</i> " sollen. Hier sollte es konkreter werden, wie eine verbindliche Umsetzung der in der Maßnahme herausgearbeiteten Handlungsmöglichkeiten sichergestellt werden kann.	<b>Zur Kenntnis genommen.</b> Verbindliche Regelungsvorgaben werden auf Grundlage des kommunalen Selbstverwaltungsrechts auf der Ebene der Kommune entwickelt und ihre Umsetzung auch dort sichergestellt.

## Umweltziel 6

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
UZ6-04						
201	192	UZ6-04	Maßnahmenbeschreibung	011	A: Impulsschall Zur Reduzierung anthropogener Lärmeinträge sollten nicht nur Maßnahmen entwickelt und deren "Art der Umsetzung als Maßnahme geprüft" werden. Um wirklich den Unterwasserlärm eintrag zu reduzieren, müssen Maßnahmen umgehend umgesetzt werden.	<b>Zur Kenntnis genommen.</b> Die Schaffung von lärmarmen Bereichen wird in Maßnahme UZ3-03 konkretisiert. Grenzwerte für Impulsschall, die bei Rammarbeiten bereits etabliert sind und zu einer spürbaren Verringerung der Belastung führen, müssen auf weitere Impulsschallquellen übertragen werden. Für Dauerschall liegen bisher keine biologischen Grenzwerte

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					<p>Wir begrüßen die Schaffung von lärmarmen Bereichen für marine Arten. Doch wie soll das umgesetzt werden? Die kürzlich festgelegte Marine Raumplanung lässt wenig Raum dafür. Wie wird sichergestellt, dass diese lärmarmen Bereiche wirklich eingerichtet und eingehalten werden können?</p> <p>B: Dauerschall</p> <p>Hier steht wieder an erster Stelle die Forschung. Eventuell noch fehlende Forschung sollte jedoch nicht verhindern, dass schallminimierende Maßnahmen für die Schifffahrt schon umgesetzt werden sollten, ja müssten. Eine mögliche Sofortmaßnahme ist eine reduzierte Geschwindigkeit in bestimmten Gebieten. Es müssen endlich Maßnahmen umgesetzt werden, die den Schall reduzieren und nicht immer wieder weitere Forschung vorgezogen werden, um Maßnahmen zu verzögern. Wir wissen genug um zu handeln!</p> <p>Zudem hat sich die TG Noise jetzt auf das „assessment framework“ für die Grenzwerte geeinigt, sodass jetzt Grenzwerte gesetzt werden können. Es sollte auch die Möglichkeit der Nachjustierung geben.</p> <p>Auch hier begrüßen wir die Schaffung von lärmarmen Bereichen für marine Arten. Doch wie soll das umgesetzt werden? Die kürzlich festgelegte Marine Raumplanung lässt wenig</p>	<p>vor. Diese sollen im Rahmen von UZ6-01 entwickelt werden. Das Assessment Framework der TG Noise allein bietet noch keine konkreten Hinweise auf Grenzwerte. Im internationalen Rahmen bieten der Regionale Aktionsplan zu Unterwasserschall (RAP Noise) von HELCOM und ein im Rahmen von OSPAR bis spätestens 2025 zu entwickelnder RAP Noise ein geeignetes Instrument dar, die Schallbelastung auch über Grenzen hinweg effektiv zu verringern, wobei eine Abstimmung über das Vorgehen bei der Umsetzung mit anderen Vertragsstaaten notwendig ist. Deutschland setzt sich im Rahmen der entsprechenden Gremien aktiv für eine rasche Umsetzung ein. In Bezug auf die internationale Schifffahrt ist eine Abstimmung mit der IMO zwingend notwendig.</p> <p>Der Raumordnungsplan für die AWZ beinhaltet Ziele und Grundsätze, die den Vorgaben aus dem Schallschutzkonzept des BMUV (2013) Rechnung tragen.</p> <p>Die Strategische Umweltprüfung (SUP) der Raumordnung gibt in Anlehnung an das</p>

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					<p>Raum dafür. Wie wird sichergestellt, dass diese lärmarmen Bereiche wirklich eingerichtet und eingehalten werden können?</p>	<p>Schallschutzkonzept des BMUV (2013) vor, welche maximale Belastung durch Ramm-schall zugelassen sei, um sicherzustellen, dass den Tieren stets ausreichend lärm-arme Bereiche nicht nur in den Naturschutz-gebieten, sondern auch in der gesamten deutschen AWZ zur Verfügung stehen.</p> <p>Die EU-Kommission hat erst im Januar 2022 das durch die TG-Noise erarbeitete "Assessment Framework " (DL3) für die Be-wertung des Dauerschalls bekannt ge-geben. Aus deutscher Seite ist es gelungen, trotz Widerstände der Experten aus ande-ren Ländern Grundsätze und Vorgaben aus dem Schallschutzkonzept des BMUV (2013), wie unter anderem die Berücksichti-gung von Habitaten auch bei der Bewer-tungsmethodik für Dauerschall einzubrin-gen.</p> <p>Der Schritt der Entwicklung und Definition von gemeinsamen Schwellenwerten im Rahmen der Experten der TG-Noise hat für beides, Impulsschall und Dauerschall, ge-rade begonnen. Die Grundlage hierfür lie-fern einige abgeschlossene EU-geförderte Forschungsvorhaben, wie z.B. BIAS und viele noch laufenden EU-Forschungspro-jekte, wie u.a. JONAS, JOMOPANS, Quiet-Med, RAGES.</p>

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
202	192-193	UZ6-04	Maßnahmenbeschreibung	017	<p>Wir begrüßen, dass die Maßnahme UZ6-04 „Entwicklung und Anwendung von Lärmminierungsmaßnahmen für die Nord- und Ostsee“ auf alle Bereiche der deutschen Meeresgebiete angewendet werden soll und die besonderen Schutzanforderungen der jeweiligen Schutzgebiete berücksichtigt werden sollen. Weiterhin begrüßen wir, dass bei der Entwicklung von lärm-mindernden Maßnahmen alle anthropogenen Schallquellen im marinen Bereich, wie Schiffsverkehr, Exploration und Gewinnung von Rohstoffen, Bau- und Betrieb von Offshore-Anlagen, insbes. zur Energieerzeugung, Fischerei, Militär, Altlastenbeseitigung und Tourismus miteinbezogen werden.</p> <p>Zu bemängeln ist jedoch, dass die Maßnahme UZ6-04 zu wenig konkrete Maßnahmen zur Lärminderung enthält. Außer der zu begrüßenden Maßnahmen Schaffung von lärmarmen Bereichen für marine Arten und der Umsetzung von Grenzwerten für die Bestimmung der Erfüllung des Verletzungs-/Tötungs- und Störungstatbestandes in Bezug auf FFH-Arten, werden keine konkreten Maßnahmen benannt. Zwar wird erwähnt, dass seismische Aktivitäten als einer der typischen impulshaften Schallquelle Verletzungen (bis hin zum Tod), Störung und kurz-, mittel- und langfristigen Verlust von Lebensräumen von Meeresorganismen zur</p>	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Maßnahme UZ6-04 steckt einen Rahmen für das Vorgehen bezüglich konkreter Einzelmaßnahmen für unterschiedliche mit Lärmemissionen verbundene Nutzungen. Die Formulierung der Maßnahme ist bewusst allgemein gehalten, damit sie keine Nutzung von vornherein von der Umsetzung konkreter Einzelmaßnahmen ausschließt. Sowohl der Kenntnisstand als auch das Tempo der Umsetzbarkeit unterscheiden sich zwischen den einzelnen Nutzungen. Insbesondere bei Maßnahmen für die Berufsschifffahrt ist die Einbeziehung der IMO zwingend erforderlich, was erfahrungsgemäß ein langsames Tempo erfordert als z. B. bei Maßnahmen in allein nationaler Verantwortung wie z.B. Minderungsmaßnahmen bei der Beseitigung von Altmunition. Der Stand der Entwicklung von marinen Vibratoren als Alternative zu Druckluftpulsern in der Seismik in unterschiedlichen Anwendungsbereichen wird gegenwärtig auf OSPAR Ebene im Rahmen der Überarbeitung des OSPAR-Verzeichnis der Minderungsmaßnahmen bei seismischen Methoden erarbeitet und die Ergebnisse fließen in die Prüfung der Umsetzung ein.</p>

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					<p>Folge haben kann, eine konkrete Maßnahme wird daraus jedoch nicht abgeleitet.</p> <p>Wir fordern die Verwendung von alternativen Techniken für seismische Aktivitäten. Alternative Techniken z.B. Vibroseis Technologie/Vibroseismik (WEILGART 2016<sup>27</sup>) liegen schon seit 1963 (Bundesverband Geothermie 2021<sup>28</sup>) vor. Diese müssen gezielt gefördert und vorangetrieben werden. Seismische Explorationen bzw. Bohrungen zur Förderung fossiler Brennstoffe lehnen wir strikt ab.</p> <p>Die Entwicklung von konkreten Maßnahmen im Rahmen der Maßnahme UZ6-04 soll erst Ende 2023 abgeschlossen werden. Die Umsetzung erfolgt somit erst ab 2024. Wir fordern eine Beschleunigung der Entwicklung von geeigneten Maßnahmen zur Lärmreduzierung. Dazu ist auch eine Beschleunigung der Etablierung von Grenzwerten für Dauerschall im Rahmen der Maßnahme UZ6-01 „Ableitung und Anwendung von biologischen Grenzwerten für die Wirkung von Unterwasserlärm auf relevante Arten“ notwendig.</p>	<p>Eine Beschleunigung der Maßnahme UZ6-01 ist nicht möglich, da auf die laufenden Forschungsprojekte kein entsprechender Einfluss genommen werden kann.</p>

<sup>27</sup> WEILGART, L. (2016): Alternative Quieting Technology to Seismic Airguns for Oil & Gas Exploration and Geophysical Research. Brief for GSDR - 2016 Update.

<sup>28</sup> Bundesverband Geothermie (2021): Vibroseismik. Aufgerufen am 10.12.2021, <https://www.geothermie.de/bibliothek/lexikon-der-geothermie/v/vibroseismik.html>

## Teil II: Maßnahmen des ersten Zyklus

(nicht Gegenstand der Öffentlichkeitsbeteiligung, Stellungnahmen sind jedoch trotzdem hierzu eingegangen)

### Umweltziel 1

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
UZ1-01						
203	200-204	UZ1-01	Gesamt Maßnahme	011	Diese Maßnahme ist eine der 2 „umgesetzten“ Maßnahmen aus dem ersten Zyklus. Dieser Maßnahme wird leider jedoch bescheinigt, dass sie einen eher geringen Effekt auf die Nährstoffreduzierung der Nordsee hat und sie daher eingestellt wird. Da-her bedeutet die Umsetzung dieser Maßnahme leider keinen Schritt in Richtung guter Umweltzustand.	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Maßnahme des „Landwirtschaftlichen Kooperationsprojekts“ konnte entgegen den Planungen Corona-bedingt noch nicht abgeschlossen werden.</p> <p>Die zahlreichen erforderlichen Abstimmungen des Grünlandzentrums als Auftragnehmer mit den betroffenen Landwirten und weiteren Beteiligten konnten nicht im erforderlichen Umfang durchgeführt werden. Das Projekt verzögert sich voraussichtlich bis Frühjahr / Sommer 2022.</p> <p>Das Projekt hatte jedoch von vornherein Pilotcharakter und betrachtet das relativ kleine Einzugsgebiet der Jade. Von daher ist der zu erwartende Effekt auf die Nordsee tatsächlich eher gering.</p> <p>Inwieweit aus dem Projekt Schlüsse auf die niedersächsische küstennahe Landwirtschaft übertragen werden können, kann erst nach Projektabschluss beurteilt werden.</p>

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
						Die Ergebnisse des Projektes werden nach Projektabschluss in einem Bericht veröffentlicht und die Erfolge und insbesondere Schlussfolgerungen darin beschrieben.
204	200-201	UZ1-01	Maßnahmenbeschreibung	017	<p>Um das Umweltziel 1 erreichen zu können, sind weitere effektive Maßnahmen in Bezug auf die Landwirtschaft zu ergänzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• verbesserte und stärkere Kontrollmechanismen der Düngemittelbewegungen</li> <li>• mehr extensive Weidewirtschaft</li> <li>• weitere Förderung des Ökolandbaus</li> <li>• Förderung von geschlossenen Betriebskreisläufen</li> <li>• Stopp des Massenimports von Futtermitteln und dem Massenexport von Fleisch</li> <li>• Flächenbindung für Tierhaltungsanlagen auf maximal zwei Großvieheinheiten pro Hektar</li> <li>• Verbindliche, flächendeckende Ausweisung von beidseitigen Gewässerrandstreifen mit Düngungs- und Ackerbauverbot, Kontrollen der Umsetzung</li> <li>• Reduktion des Anbaus von Energiepflanzen</li> <li>• Kein weiterer Ausbau der Drainagesysteme in der Landwirtschaft sowie Verbesserung der Nährstoffrückhaltung bei den bestehenden Drainagesystemen</li> </ul>	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Siehe Punkt 3 allgemeine und wiederkehrende Kritikpunkte (Überschneidung mit Wasserrahmenrichtlinie).</p> <p>Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft tragen in der Tat weiterhin wesentlich zu einer zu starken Belastung der Meeresgewässer bei. Für die weitere Reduzierung ist das Voranbringen entsprechender Regelungen und insbesondere der Umsetzung der WRRL- und Nitrat-Richtlinie daher ein Anliegen von Bund und Küstenländern.</p> <p>Darüber hinaus sind die Ausweitung des Ökolandbaus, Verringerung der Viehbesatzdichte und Flächenbindung der Tierhaltung, Evaluierung betrieblicher Stoffstrombilanzverordnung, Verminderung von Nährstoffeinträgen über Dränagen, Phosphatrecycling und Gewässerrandstreifen Maßnahmen Themen, die die BLANO der LAWA aus Meeresrichtsicht empfohlen hat, um entweder ihre Umsetzung zu intensivieren oder sie zusätzlich in die dritten Bewirtschaftungspläne aufzunehmen.</p>

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
UZ1-02						
205	205-209	UZ1-02	allgemein	011	Grundsätzlich begrüßen die Verbände die im Rahmen des „Masterplan Ems 2050“ verankerte Maßnahme der „Flexiblen Tidesteuerung“ zur Verbesserung der ökologischen Situation im Emsästuar insbesondere mit dem Ziel der Schwebstoffreduzierung. Dies vorangestellt weisen wir auf nachfolgend genannte kritische Aspekte hin.	<b>Zur Kenntnis genommen.</b>
206	205	UZ1-02	Titel	011	<p>Der Titel „Stärkung der Selbstreinigungskraft der Ästuar am Beispiel der Ems“ suggeriert, dass sich die Maßnahme auf andere Ästuar übertragen ließe. Für die an der Ems vorgesehene Maßnahme ist aber das Vorhandensein des Emssperrwerkes erforderlich. Auf Ästuar ohne Sperrwerk kann die Maßnahme daher nicht übertragen werden.</p> <p>Ein Neubau von Sperrwerken an bisher offenen Ästuar ist aus ökologischer Sicht allerdings vollständig abzulehnen.</p> <p>Auch der Begriff „Selbstreinigungskraft“ ist angesichts der geplanten Maßnahmen an der Ems eher euphemistisch. Die technische Steuerung von Tiden kann aus Sicht der Verbände nicht als Stärkung einer Selbstreinigungskraft bezeichnet werden.</p>	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Zur Verbesserung der ökologischen Situation und der Stärkung der Selbstreinigungskraft des Ems-Ästuar ist es zunächst notwendig, den Schwebstoffgehalt (Trübung) zu reduzieren. Hiermit soll die Ökosystemdienstleistung des Nährstoffabbaus im Ästuar wiederhergestellt und die Belastung des Küstengewässers in Bezug auf die Eutrophierung gemindert werden. Es ist schon bei der Aufstellung der Ziele des Masterplans Ems allen beteiligten Stakeholder klar gewesen, dass ohne eine erhebliche Reduzierung der Schwebstoffbelastung, alle weiteren Maßnahmen zur Erreichung eines intakten und dynamischen Ökosystems nur sehr eingeschränkte Wirkung haben. Deshalb wurde im Vertrag die vorrangige Lö-</p>

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
						<p>sung des Schlickproblems als Ziel festgelegt. Ein intaktes und dynamisches Ästuar wird aber Nährstoffe abbauen. Der Umfang des Nährstoffabbaus wird von der Wirksamkeit der Tidesteuerung abhängen, die im Übrigen aber auch weitere Ziele verfolgt. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass die Tidesteuerung nicht die einzige Komponente der Maßnahme UZ1-02 darstellt.</p>
207	206	UZ1-02	Maßnahmenbe-gründung	011	<p>Inwieweit die Flexible Tidesteuerung in der Lage ist, die Eutrophierung zu reduzieren, ist bisher nicht untersucht.</p>	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b>  Zur Verbesserung der ökologischen Situation und der Stärkung der Selbstreinigungskraft des Ems-Ästuars ist es zunächst notwendig, den Schwebstoffgehalt (Trübung) zu reduzieren. Hiermit soll die Ökosystemdienstleistung des Nährstoffabbaus im Ästuar wiederhergestellt und die Belastung des Küstengewässers in Bezug auf die Eutrophierung gemindert werden. Es ist schon bei der Aufstellung der Ziele des Masterplans Ems allen beteiligten Stakeholder klar gewesen, dass ohne eine erhebliche Reduzierung der Schwebstoffbelastung, alle weiteren Maßnahmen zur Erreichung eines intakten und dynamischen Ökosystems nur sehr eingeschränkte Wirkung haben. Deshalb wurde im Vertrag die vorrangige Lösung des Schlickproblems als Ziel festgelegt. Ein intaktes und dynamisches Ästuar</p>

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
						<p>wird aber Nährstoffe abbauen. Der Umfang des Nährstoffabbaus wird von der Wirksamkeit der Tidesteuerung abhängen, die im Übrigen aber auch weitere Ziele verfolgt. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass die Tidesteuerung nicht die einzige Komponente der Maßnahme UZ1-02 darstellt.</p>
208	208	UZ1-02	Mögliche Indikatoren	011	<p>Es ist unbekannt und nicht untersucht, ob der Indikator „Schwebstoffgehalt der Unterems“ in irgendeiner Weise mit der Problematik der Eutrophierung und der Nährstofffrachten im Ästuar korreliert.</p>	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b>  Zur Verbesserung der ökologischen Situation und der Stärkung der Selbstreinigungskraft des Ems-Ästuars ist es zunächst notwendig, den Schwebstoffgehalt (Trübung) zu reduzieren. Hiermit soll die Ökosystemdienstleistung des Nährstoffabbaus im Ästuar wiederhergestellt und die Belastung des Küstengewässers in Bezug auf die Eutrophierung gemindert werden. Es ist schon bei der Aufstellung der Ziele des Masterplans Ems allen beteiligten Stakeholder klar gewesen, dass ohne eine erhebliche Reduzierung der Schwebstoffbelastung, alle weiteren Maßnahmen zur Erreichung eines intakten und dynamischen Ökosystems nur sehr eingeschränkte Wirkung haben. Deshalb wurde im Vertrag die vorrangige Lösung des Schlickproblems als Ziel festgelegt. Ein intaktes und dynamisches Ästuar wird aber Nährstoffe abbauen. Der Umfang</p>

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
						<p>des Nährstoffabbaus wird von der Wirksamkeit der Tidesteuerung abhängen, die im Übrigen aber auch weitere Ziele verfolgt. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass die Tidesteuerung nicht die einzige Komponente der Maßnahme UZ1-02 darstellt.</p> <p>Die im Maßnahmenkennblatt genannten Studien beschäftigten sich inhaltlich damit, wie das primäre Ziel der signifikanten Verminderung der Schwebstoffbelastung erreicht werden könnte. Bei Erreichung dieses Zieles wird auch über die Kausalkette Stärkung der Selbstreinigungskraft das Ziel des Nährstoffabbaus erreicht.</p>
209	208	UZ1-02	Zeitliche Planung/Umsetzung	011	<p>Wie auch schon mehrmals zuvor im Maßnahmenblatt, so z.B. auch unter dem Punkt Kosten, wird nicht ausreichend differenziert zwischen dem „Masterplan Ems 2050“ einerseits und der hier in Rede stehenden Maßnahme „Flexible Tidesteuerung“. Das Umsetzungsdatum 2050 gilt für den „Masterplan Ems 2050“ in seiner Gänze und ist daher im hier dargelegten Kontext nicht korrekt. Hier wäre vielmehr angezeigt, das geplante Inbetriebnahmedatum der Flexiblen Tidesteuerung 2023/2024 anzugeben. Sollte das Jahr 2050 Ziel der zeitlichen Planung sein, so ist dies deutlich zu spät. Dies auch vor dem Hinter-</p>	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Erfolge – auch bei der Erreichung von Zielen der genannten Richtlinien – kann man oft erst nach dem letzten Schritt erwarten. Das gilt erst recht für eine solche komplexe Maßnahme wie die Tidesteuerung, die für die Verbesserung der Wasserqualität die entscheidende Grundlage sein wird. So eine Maßnahme kauft man nicht von der Stange. Das System der Ems hat sich – insbesondere auch durch menschliche Aktivitäten – über viele Jahrzehnte auf den heutigen Zu-</p>

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					grund, dass gemäß WRRL der späteste Zielhorizont 2027 ist und die MSRL-Ziele bereits 2020 hätten erreicht werden sollen.	stand entwickelt. Es wäre vermessen, zu erwarten, dass wir diesen Zustand von heute auf morgen durch Umlegen eines Schalters sofort entscheidend ändern könnten. Die Maßnahmen für eine Trendumkehr hin zu einem intakten und dynamischen Ökosystem müssen schnell eingeleitet werden. Es muss aber auch sichergestellt werden, dass sie nachhaltig und im Sinne der gestellten Ziele wirken. Bedingt durch die komplexe Aufgabenstellung und die vielen zu beachtenden Randbedingungen sind umfangreiche und zeitaufwendige Voruntersuchungen notwendig gewesen, auch deshalb, weil für viele Fragestellungen wegen der Einzigartigkeit der Maßnahme keine Erfahrungswerte vorlagen.
210	208	UZ1-02	Stand der Umsetzung	011	Die Eintragung „Umsetzung begonnen“ ist Definitionssache. Zutreffend ist, dass die Planungsphase begonnen hat, die eigentliche Umsetzung der Maßnahme aber (noch) nicht.	<b>Zur Kenntnis genommen.</b> Da das zur Steuerung der Tide notwendige Sperrwerk ja vorhanden ist und schon ein Probetrieb über mehrere Wochen erfolgreich absolviert werden konnte, ist die Kennzeichnung als „Umsetzung begonnen“ gerechtfertigt.

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
211	208	UZ1-02	Vernünftige Alternativen	011	Das hier genannte Gutachten des FTZ hat die Alternativen nicht in Hinblick auf ein Maßnahmenziel „Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen“ hin untersucht. Es kann zur Beurteilung der aufgeworfenen Fragestellung entsprechend nicht herangezogen werden.	<b>Zur Kenntnis genommen.</b> Die im Maßnahmenkennblatt genannten Studien beschäftigten sich inhaltlich damit, wie das primäre Ziel der signifikanten Verminderung der Schwebstoffbelastung erreicht werden könnte. Bei Erreichung dieses Zieles wird auch über die Kausalkette Stärkung der Selbstreinigungskraft das Ziel des Nährstoffabbaus erreicht.
212	208f.	UZ1-02	Zeitliche Planung	011	Die unter den Punkten 3 bis 5 angegebenen Zeitplanungsschritte entsprechen nicht dem aktuellen Stand der Planung, diese hat sich zwischenzeitlich verzögert. Die geplante Inbetriebnahme ist für 2023/2025 vorgesehen.	<b>Änderung</b> Die nach der Erstellung des Kennblatts aktualisierte zeitliche Planung wird im Kennblatt angepasst.
213	208	UZ1-02	3.1 (Ebene 3, Komponente 1)	015	Der Emdener Hafen ist nach Zeebrügge und Bremerhaven der drittgrößte Autoumschlagshafen in Europa. Bei der durchgeführten probeweisen Tidensteuerung im Rahmen des Masterplans Ems 2050 ist es zu erheblichen Beeinträchtigungen bei der PKW-Verladung gekommen. Grundsätzlich kann die Maßnahme „Tideniedrigwasseranhebung“ aus Sicht von NPorts und der Emdener Hafenwirtschaft nur umgesetzt werden, wenn die Auswirkungen der Maßnahme im Emdener Hafen finanziell ausgeglichen werden. Als Auswirkungen sind der zusätzliche Absenk bei Tideniedrigwasser um 40-50 cm innerhalb von	<b>Zur Kenntnis genommen.</b> Die Probleme mit der einen der beiden in Untersuchung befindlichen Varianten der Tidensteuerung sind seit dem Probetrieb bekannt und werden im weiteren Verfahren berücksichtigt, ebenso wie die Ergebnisse der in der Stellungnahme genannten Machbarkeitsstudie.

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					<p>rund 10 Minuten sowie eine prognostizierte Sedimentation im Emden Außenhafen zu nennen. Insbesondere die Rampentechnik der Autocarrier hat erhebliche Probleme mit der schnellen Wasserspiegeländerung. Zur Beseitigung dieser Auswirkungen werden erhebliche Baumaßnahmen erforderlich sein. Die prognostizierte verstärkte Sedimentation wird die Baggerkosten zur Aufrechterhaltung der Wassertiefen weiter erhöhen.</p> <p>Aktuell wird eine Machbarkeitsstudie zu möglichen Lösungsansätzen erstellt – die Kosten für diese Studie werden dabei vom NLWKN und dem WSA Ems/Nordsee übernommen. NPorts hat eine entsprechende Studie ausgeschrieben und betreut den Gutachter. Der Abschlussbericht soll nachzeitigem Stand Ende des 1. Quartals 2022 vorliegen.</p>	
214	209	UZ1-02	Stand der Durchführung	011	Die Nummerierung 3. – 7. ergibt keinen Sinn. Vermutlich ist gemeint Punkte 1.-5.	<b>Änderung.</b> Nummerierung wird korrigiert.
215	209	UZ1-02	Anforderungen und Schwierigkeiten	011	Aus Sicht der Verbände sind die Anforderungen der Schifffahrt zwar ein zu berücksichtigender Belang, jedoch bedarf es zur Erreichung der Ziele der WRRL, der FFH-RL und der MSRL bei der Varianten- und Steuerungsauswahl einer für die ökologische Zielerreichung optimalen Aus-	<b>Zur Kenntnis genommen.</b> Mit der Tidesteuerung soll über die signifikante Verringerung der Schwebstoffgehalte der Unterems eine nachhaltige Verbesserung des Gewässerzustands in der Tideems ermöglicht werden, mit dem Ziel. Günstige

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					gestaltung. Ein Nichterreichen der Ziele aufgrund einer Kompromissfindung mit allen wirtschaftlichen Belangen dürfte nicht europarechtskonform sein	Erhaltungszustände im Sinne der entsprechenden Richtlinien zu erreichen. Es ist aber insgesamt zu beachten, dass laut Zielsetzung des Masterplans Ems ökologische und ökonomische Interessen dafür in Einklang zu bringen sind. Dazu gehören sowohl die Wiederherstellung, Erhalt und Entwicklung eines intakten und dynamischen Ökosystems, als auch die Sicherung der wirtschaftlichen Entwicklung der Region und der Erhalt der Ems als leistungsfähige Bundeswasserstraße sowie die Zugänglichkeit der Häfen. Deshalb sind bei der Tidesteuerung auch die Belange der Schifffahrt zu berücksichtigen.
UZ1-04						
216	210-213	UZ1-04	Gesamte Maßnahme	011	Die Einrichtung eines Stickstoff-Emissions-Sondergebiets (NECA) in Nord- und Ostsee ist sicherlich als Meilenstein zu bewerten, aber in dem Sinne keine Maßnahme im Rahmen der MSRL, da die Bemühungen der Anrainerstaaten dafür schon viele Jahre bei der IMO laufen.	<b>Zur Kenntnis genommen.</b>

## Umweltziel 2

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
UZ2-02						
217	214-2020	UZ2-02	Gesamte Maßnahme	011	<p>Diese Maßnahme wurde seit dem letzten Zyklus nicht aktualisiert. Hier müssen unbedingt die neusten Publikationen und Erkenntnisse aus der Wissenschaft in Betracht gezogen werden. Zum Beispiel hat die CHALMERS UNIVERSITY OF TECHNOLOGY in Göteborg kürzlich einen Bericht dazu veröffentlicht: „Current knowledge on impact on the marine environment of large-scale use of Exhaust Gas Cleaning Systems (scrubbers) in Swedish waters“. Auch das Finnish Meteorological Institute berichtet in „Discharges to the sea from Baltic Sea shipping in 2006-2020“ neuere Erkenntnisse zu den Problematiken von Abgasreinigungsanlagen. Beide Dokumente wurden in der HELCOM MARITIME Gruppe im Oktober 2021 vorgestellt und sollten hier in Betracht gezogen werden.</p> <p>Die Schadstoffbelastungen in der Nord- und Ostsee sind immer noch substanziell (siehe auch Anfangsbewertung von 2012 im Rahmen der MSRL sowie Zustandsbeschreibung 2018). Da Washwässer aus Abgasreinigungsanlagen von Schiffen die Gewässer mit schadstoffhaltigen Rückständen belasten und selbst eine fachgerechte Entsorgung in vielen Häfen nicht möglich ist, sowie nur ein Bruchteil der Handelsflotte</p>	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Maßnahme wurde innerhalb des 1. Zyklus überarbeitet und aktualisiert. Die erwähnten Publikationen sind bekannt, stehen jedoch nicht im direkten Verhältnis zu den aus der Literatur abzuleitenden Maßnahmen in Deutschland. Hier wird auf die im Kennblatt bereits erwähnten (laufenden) Studien verwiesen. Die Maßnahme dient der Regulierung der Einleitung von EGCS-Abwässern, nicht der grundlegenden Erwägung, ob EGCS eingesetzt werden sollen.</p>

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					Scrubber einsetzen kann, sollte auf die Übergangstechnologie Scrubber verzichtet werden und gleich auf schwefelarme Marinediesel und schadstoffarme Antriebsformen gesetzt werden.	
UZ2-03						
218	221-233	UZ2-03	Gesamte Maßnahme	011	<p>Die Umsetzung dieser Maßnahme wurde begonnen. Es ist jedoch aus dem Maßnahmenkennblatt nicht herauszulesen, was genau schon umgesetzt wurde. Das erschwert die Bewertung des Maßnahmenprogramms.</p> <p>Ein Einsatz von Drohnen führt nicht zu einer Beweissicherung. Es muss sichergestellt werden, dass eine Ölprobe genommen wird, um auch den Verursacher zu finden und überführen zu können. Eine Sichtung aus der Luft ist für ein Strafverfahren nicht ausreichend.</p> <p>Dispergatoren sind höchst umstritten und sollten nicht im Wattenmeer, Boddengewässern oder</p>	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Für die Frage, welche Komponenten der Maßnahme genau schon umgesetzt wurden wird auf die „Ebene 3 Operationalisierung“ des Kennblattes verwiesen, wo dieses für jede Komponente unter „Durchführung“ aufgeführt ist.</p> <p>Der angemerkte Sachverhalt ist richtig. Die aus der Luft detektierten Verschmutzungen, sei es durch Drohne erkannt, DO 228 der Marine/HK oder Satelliten Bildern der EMSA, werden an die zuständigen Behörden weitergeleitet (WSV, BPol, WSP, HK). Hier wird nach Bewertung der Meldung ein Behörden-Wasserfahrzeug zur Probenahme beauftragt.</p> <p>Der Einsatz von Dispergatoren wird in Deutschland nur für den Fall vorgesehen, dass eine mechanische Ölbekämpfung nicht</p>

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					<p>Schutzgebieten (NATURA 2000 Gebiete) eingesetzt werden. Sie führen nur zu einer noch stärkeren Verteilung des Öls in Kleinsttropfenform und belasten damit das Ökosystem und Nahrungsnetz noch stärker. Der Einsatz von Dispergatoren ist vor allem eine optische Verbesserung, aber verhindert jegliche mögliche Ölaufnahme bzw. Reinigung. Somit ist der Einsatz kontraproduktiv und keine Maßnahme im Sinne der MSRL. Stattdessen sollte das Kennblatt die Verbesserung der Ölaufnahme stärken inkl. einer technischen Weiterentwicklung und die deutschen Seegebiete damit für mögliche Ölunfälle vorbereiten.</p>	<p>möglich ist. Gemäß Net Environmental Benefit Analysis (NEBA) wurde bestätigt, dass ein Einsatz im Wattenmeer, Boddengewässern und allgemein in Gebieten geringer Wassertiefe nicht sinnvoll ist. Sehr wohl kann ein Dispergatoreinsatz offshore verhindern, dass Öl in sensible Gebiete vertreibt, wie z.B. das Wattenmeer oder Boddengewässer. Das Öl wird beim Einsatz eines Dispergators an Ort und Stelle in kleinste Tröpfchen aufgespalten, in die Wassersäule eingetragen und verdünnt. Durch starke Verdünnung vermindern sich dann die toxischen Eigenschaften des Öles. Durch die Aufspaltung in kleinste Tröpfchen wird der biologische Abbau begünstigt. Ein Dispergatoreinsatz stellt eine Ausnahme dar und kommt nur in Betracht, wenn keine andere effektive Bekämpfungsmöglichkeit besteht und zu erwarten ist, dass durch den Dispergatoreinsatz der Schaden für die Natur geringer zu erwarten ist, als wenn keine Bekämpfung stattfindet.</p> <p>Vielen Dank für das Interesse an der Veröffentlichung weiterer Dokumente. Inwieweit diese jeweils der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden können, ist im Bund-Länder-Koordinationsausschusses Schadstoff-</p>

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					<p>Die Zwischenergebnisse und Ergebnisse der Fachkonzepte (z. B. Chemikalienunfallbekämpfung, Entsorgung Schadstoffe auf See etc.) sollten für die Öffentlichkeit zugänglich sein.</p> <p>Diverse Aspekte der Maßnahme sind bereits in der Anwendung und damit nicht neu im Sinne der MSRL. Z. B. Chemikalienunfallbekämpfung, Maßnahmen zur Auffindung von verölten Tieren, Fachkonzept zur Entsorgung von Schadstoffen, etc.</p>	<p>Unfallbekämpfung (KOA-SUB) abzustimmen.</p> <p>Es ist richtig, dass bereits diverse Aspekte/Komponenten der Maßnahme in der Anwendung sind, es kommen bei den benannten Projekten jedoch immer wieder neue Sachverhalte hinzu.</p>

### Umweltziel 3

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
UZ3-01						
219	234-239	UZ3-01	Gesamte Maßnahme	011	<p>Die Maßnahme wird im Grundsatz begrüßt. Sie muss allerdings verbindlich umgesetzt werden. Das zeigt allein schon die Tatsache, dass diese Maßnahme unverändert hier im Maßnahmenkatalog steht. Es wurden noch nicht einmal die Zeiten angepasst. In der Maßnahmenbeschreibung steht weiterhin „Eine Revision ist bei der Überarbeitung der MSRL-Maßnahmenprogramme in 2021 möglich [...]“</p>	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Eine Anpassung der Zeitvorgaben ist für nicht-überarbeitete Maßnahmen des ersten Zyklus' nicht vorgesehen.</p> <p>Die Angabe bezieht sich auf die erfolgte BNatSchG-Änderungen als Grundlage für die weiteren Schritte zur Umsetzung der Maßnahme sowie erste fachliche Analysen zur Identifizierung der zu prüfenden Arten</p>

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					<p>Die Maßnahme hat den Status „Umsetzung begonnen“, doch auch hier bleibt völlig unklar, was das bedeutet, außer dass das BNatschG in 2017 (!) angepasst wurde. Wir erinnern hier an die Pressemitteilung der Bundesregierung aus 2017: <a href="https://www.bmu.de/pressemitteilung/bundesregierung-legt-grundlage-fuer-besseren-schutz-der-meere">https://www.bmu.de/pressemitteilung/bundesregierung-legt-grundlage-fuer-besseren-schutz-der-meere</a></p> <p>Zusätzlich sehen wir diese Maßnahme auch bei den Bundesländern als nicht umgesetzt an.</p> <p>Die unverbindlichen Formulierungen im vorliegenden Kennblatt lassen zu viel Spielraum bei der Umsetzung und müssen daher geändert werden (z. B. unter Maßnahmenbeschreibung „sind diejenigen Arten <i>zu prüfen</i> für die alle der folgenden drei Kriterien erfüllt sind“ sollte durch „bei Erfüllung aller drei Kriterien sind die Arten ohne weitere Prüfung in die Verordnung aufzunehmen“ ersetzt werden).</p> <p>Wünschenswert wäre im Sinne einer stärkeren Verbindlichkeit auch eine Liste von betroffenen Arten und Lebensräumen (z.B.: OSPAR-Liste: Islandmuschel, Schlickgründe mit grabender Megafauna). Zusätzliche Schutzgebietsausweisungen bzw. –erweiterungen auf dieser Grundlage nach MSRL §13(4) sollten in Betracht gezogen werden.</p>	<p>und Biotoptypen nach den in der Maßnahmenbeschreibung genannten Kriterien.</p> <p>Für eine Einbeziehung in die Rechtsvorschriften sind ggf. noch weitere Belange zu berücksichtigen; das diesbzgl. Verfahren wird im Zuge der Maßnahmenumsetzung festgelegt werden.</p> <p>Entsprechende Artenlisten sind in Erarbeitung.</p> <p>Im Zuge der fachlichen Vorarbeiten wird u.a. geprüft werden, wie gut die zu betrachtenden Arten und Biotoptypen bereits durch die vorhandenen Schutzgebiete und sonstige räumliche Schutzmaßnahmen (z.B. Festlegungsgebiete Naturschutz im ROP) abgedeckt sind. Sollte sich dabei das Erfordernis zusätzlicher räumlicher Schutzmaß-</p>

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					<p>Beispiele für essenzielle zusätzliche Schutzgebiete sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erweiterung der Gebiete Sylter Außenriff, Borkum Riffgrund und eine Ausdehnung der Doggerbank in den „Entenschnabel“. Zusätzliche Gebiete im Elbe-Urstromtal, bei Helgoland Tiefe Rinne und am Westlichen Nordschillgrund (FFH LRT 1130).</li> <li>• Schutzgebiete für eventuelle weitere Vorkommen von Steinriffen, natürlichen Muschelbänken, Seegraswiesen, <i>Sabellaria</i>-Riffen (in der neuen Maßnahme UZ3-04 aufgegriffen) und grabender Megafauna.</li> <li>• Vorkommen von Schweinswalen müssen u.a. durch Schutzgebiete oder Ruhezonen wirksam vor Störung und Schädigung durch Unterwasserlärm (Sonar – Seismik – Rammungsschall) geschützt werden. Hierzu werden auch verbindliche grenzübergreifende regionale Vereinbarungen getroffen</li> </ul> <p>Deutschland muss vor allem in Gebieten, in denen Schutzgebiete an der Staatsgrenze enden, verbindliche regionale Vereinbarungen durchsetzen, um den Schutzgütern effektiven Schutz zu gewähren.</p>	<p>nahmen zur Erfüllung von MSRL-Verpflichtungen ergeben, ist hierüber in Maßnahme 3-03 zu entscheiden. Bzgl. UW-Schall sind unter UZ6 verschiedene Maßnahmen (u.a. im Hinblick auf den Schutz von Schweinswalen) vorgesehen.</p> <p>Die EU-Mitgliedstaaten nutzen die TWSC, OSPAR und HELCOM Gremien, um die Zusammenarbeit zu grenzüberschreitendem Arten- und Lebensraumschutz und zur Verminderung von Beeinträchtigungen z.B. durch Lärm zu stärken und Maßnahmen regional abzustimmen. Darüber hinaus sind weitere transnationale Austausche z.B. mit den Schutzgebietsverwaltungen der Nachbarstaaten im Rahmen der Managementpläne der Schutzgebiete in der AWZ als Maßnahme vorgesehen.</p>

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
UZ3-02						
220	240-245	UZ3-02	Gesamte Maßnahme	011	<p>Wir begrüßen die Zielrichtung dieser Maßnahme, bemängeln allerdings die unzureichende Umsetzung. Da die neue marine Raumordnung von 2021 weiterhin kein Freiraumverbundsystem außerhalb der Natura-2000 Gebiete vorsieht, sind nun weitere Zonierungs- und Schutzmaßnahmen unabdingbar um die ökologische Konnektivität für wandernde Tierarten im marinen Bereich zu gewährleisten. Lediglich ein Seetaucher-Vorranggebiet und ein erstes Schweinswal-Vorbehaltsgebiet in der Nordsee sowie die Berücksichtigung von Vogelzugkorridoren über der Ostsee tragen bisher zur Umsetzung der Maßnahme UZ3-02 bei.</p> <p>Das wesentliche Umweltziel 3.4 „Menschliche Bauwerke und Nutzungen gefährden die natürliche Ausbreitung (inkl. Wanderung) von Arten nicht, für die ökologisch durchlässige Migrationskorridore wesentliche Habitats darstellen.“ enthält zwei Indikatoren zur Bewertung, ob dieses Ziel erreicht wurde:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Größe, Lage und Verteilung der menschlichen Installationen und ihrer Wirkräume im Verhältnis zu den Ausbreitungs-, Wander-, Nahrungs- und Fortpflanzungsräumen von funktionalen Gruppen</li> </ul>	<p><b>Änderung.</b></p> <p>Ein effektiv verwaltetes und ökologisch kohärentes Netz von Meeresschutzgebieten ist eine wesentliche Säule im Schutz der Biodiversität von Nord- und Ostsee. Verankert u.a. im HELCOM Ostseeaktionsplan und HELCOM Empfehlung 35/1 sowie der EU Biodiversitätsstrategie ist eine Umsetzung alternativlos.</p> <p>Der Regionale Raumordnungsplan (ROP) 2021 enthält umfassende, über die Natura-2000 Gebiete hinausgehende Festlegungen zum Schutz der Meeresumwelt und des Freiraums. Hierzu zählen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Grundsatz 2.4 (8): „Die Durchlässigkeit des Meeresraums für wandernde Arten soll erhalten werden.“</li> <li>- der Grundsatz 2.4 (9): „Die Meereslandschaft soll in ihrer natürlichen Eigenart und ihrer charakteristischen großflächigen Freiraumstruktur erhalten werden. Sie soll als ökologisch intakter Freiraum entwickelt und in ihrer Bedeutung für funktionsfähige Meeresböden, den Wasserhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt (Biodiversität) und das Klima gesichert werden.“</li> </ul>

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					<ul style="list-style-type: none"> <li>Durchgängigkeit der Wanderwege diadromer Arten (siehe hierzu auch Kommentare weiter unten)</li> </ul> <p>Aus unserer Sicht kann auf dieser Grundlage sowohl diese Maßnahme als auch das Umweltziel nicht als umgesetzt bzw. erreicht angesehen werden.</p> <p>Im marinen Bereich müssen bauliche Barrieren an den Mündungen der kleinen und großen Flüsse verringert oder angepasst werden, sowie an Sielen, Pumpstationen/Schöpfwerken und weiteren aquatischen Verbindungen ins Hinterland. Neben baulichen Veränderungen kann auch durch ein verbessertes zeitliches Management viel erreicht werden (z.B. extra Schleusungen zu Hauptwanderungszeiten von Fischen). Nicht nur die Schutzgebiete in der Ausschließlichen Wirtschaftszone müssen als Vorranggebiete für den Naturschutz in die marine Raumordnung (MRO) aufgenommen werden - wie geschehen -, bei der Evaluation/Teilfortschreibung der MRO in 2026 gilt es auch die Migrationskorridore für wandernde Arten als Vorranggebiete Naturschutz auszuweisen.</p> <p>Es muss weiterhin geprüft werden, ob die bereits unter der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (VRL)</p>	<p>- sowie das Vorranggebiet Seetaucher, das Vorbehaltsgebiet Schweinswale und die Vogelzugkorridore Ostsee.</p> <p>Insgesamt wurden 44 % der AWZ als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Naturschutz festgelegt.</p> <p>Ausführungen naturschutzfachlich korrekt / nachvollziehbar:</p> <p>Die Prüfung und wo möglich Umsetzung baulicher Veränderungen und operationeller Maßnahmen (zusätzliche Schleusungen zu Wanderzeiten) an Anlagen im Mündungsbereich von Flüssen (Pumpen, Siele, Schleusen) zur Erhöhung der Durchgängigkeit für diadrome Fische wird im Einklang mit den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes in der Umsetzung der WRRL bearbeitet.</p>

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					<p>sowie aus anderen Initiativen heraus ausgewiesenen Meeresschutzgebiete wie die Nationalparks ein kohärentes und repräsentatives Netzwerk bilden, das auch den Ansprüchen der MSRL genügt.</p> <p>Nach der Prüfung muss auch eine tatsächliche Maßnahme folgen. Die MSRL-Anforderungen gehen über die der FFH- und VRL hinaus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kohärenz: die MSRL soll alle in den europäischen Meeresgebieten vorkommenden Arten und Lebensräume schützen und deren guten Umweltzustand sichern bzw. erreichen. Sie ist dabei nicht allein auf die Schutzgebietsflächen beschränkt. Um einen kohärenten Schutz zu gewährleisten dürfen demnach nicht nur die nach FFH-RL und VRL gelisteten Arten berücksichtigt werden, sondern u.a. auch die gelisteten bedrohten und zurückgehenden Arten und Lebensräume unter den regionalen Meeresschutzübereinkommen OSPAR und HELCOM. Einige dieser Lebensraumtypen sind schon heute nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) unter Schutz gestellt.</li> <li>• Konnektivität: die MSRL muss die Aufgabe erfüllen, Wanderungs- und Ausbreitungskorridore aller regional vorkommenden Arten zu schützen und insbesondere die Konnektivität</li> </ul>	<p>Ausführungen naturschutzfachlich korrekt / nachvollziehbar:</p> <p>Der Hinweis wird bei der Umsetzung der Maßnahme berücksichtigt. Dies wird in der Ebene 3 des Maßnahmenkennblattes, die fortlaufend aktualisiert wird, dokumentiert. Der genannte Prüfschritt wird wie folgt durchgeführt und aufgenommen (unter zeitliche Planung):</p> <p><b>Änderung:</b></p> <p><i>„1. Aktualisierung der entsprechenden Informationen zu Wander- und Zugrouten <b>und</b> Prüfung, ob die bereits vorhandenen Schutzgebiete in der AWZ und dem Küstenmeer ein kohärentes und repräsentatives Netzwerk bilden, das den Ansprüchen der MSRL Rechnung trägt und ggf. Identifizierung von Lücken im Schutzgebietsnetz. Abstimmung zwischen Bund und Ländern, wie ggf. vorhandene Lücken gefüllt werden sollen.“</i></p> <p>Kohärenz, Konnektivität und Repräsentativität, wie sie in der Stellungnahme beschrieben sind, bilden dabei die zentralen Kriterien.</p>

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					<p>mit dem bestehenden Schutzgebietsnetzwerk zu gewährleisten. Ökologische Konnektivität ist nicht zuletzt effektiv, um die Anpassungsfähigkeit wandernder Tierarten an den Klimawandel zu verbessern und somit die Resilienz des Systems zu stärken.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Repräsentativität: es müssen – entsprechend ihrem Vorkommen in der Meeresregion - die Merkmale gemäß Anhang III Tab. 1 MSRL abgedeckt sein, unabhängig von ihrem Status als Schutzgut gemäß FFH-RL/VRL (siehe auch unter 5.). Besonders sensible Habitate (z. B. Nahrungsgründe, Aufzucht- und Fortpflanzungsgebiete, etc.) müssen geschützt und deren Vernetzung gewährleistet sein, damit alle Lebenszyklen und -funktionen innerhalb der Wanderrouten abgedeckt sind. Um die Fortpflanzung und den Bestand zu gewährleisten muss auch die Durchgängigkeit von Wanderrouten für diadrome Arten im Hinterland bei Querbauwerken einschließlich Wasserkraftanlagen nachweisbar gewährleistet sein. Im Einklang mit den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes ist die Durchgängigkeit in den Fließgewässern spätestens im Zeitraum zwischen 2016 und 2021 herzustellen.</li> </ul>	<p>Über die angesprochene TWSC hinaus sind weitere transnationale Austausch z.B. mit den Schutzgebietsverwaltungen der Nachbarstaaten im Rahmen der Managementpläne in der AWZ als Maßnahme vorgese-</p>

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					<ul style="list-style-type: none"> <li>Internationale Maßnahmen, Gemeinschaftsmaßnahmen und regionale Abstimmung werden von der MSRL explizit gefordert. Hier muss sich die Bundesregierung aktiv für ein ökologisch kohärentes Netzwerk in den Regionen Nord- und Ostsee einsetzen. Grenzüberschreitende Managementvereinbarungen, wie z. B. auf der Doggerbank und im Borkum-Riffgrund, müssen zeitnah umgesetzt werden. Die Vereinbarungen in der schon lange existierenden Trilateralen Kooperation zum Schutz des Wattenmeeres müssen nicht nur umgesetzt, sondern auch weiterentwickelt und insbesondere an dem im Zusammenhang mit der Anerkennung als Weltnaturerbe definierten „Außergewöhnlichen Universellen Wert“ und am Leitprinzip der ungestörten natürlichen Entwicklung ausgerichtet werden.</li> </ul>	<p>hen. Das betrifft vor allem die NSG mit unmittelbar angrenzenden Schutzgebieten der Nachbarstaaten, wozu auch das NSG Doggerbank gehört.</p>
221	242	UZ3-03	Maßnahmenbeschreibung	011	<p>Zu: 4. Fische</p> <p>Hier muss viel konkreter vorangeschritten werden als wieder nur Kriterien und Grundlagen zu schaffen. Hier ist schon genug bekannt, dass konkret gehandelt werden kann. Fehlende Durchgängigkeit und gestörter Geschiebetransportsollten als Hauptbelastungen aufgeführt werden. Anbei 2 Beispiele aus der Elbe, deren</p>	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Maßnahmen für Bauwerke im Binnenland liegen im Geltungsbereich der WRRL. Die WRRL und ihr spezifisches Maßnahmenprogramm bearbeiten die Durchgängigkeit der Flüsse sowie auch das Wehr Geesthacht. Selbiges gilt für die angesprochene Problematik des Sediment- und Geschiebetransports in der Mittelelbe.</p>

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					<p>Problematik umgehend angegangen werden müsste:</p> <p><b>Anadrome und katadrome Fischfauna</b></p> <p>1 – Geestacht und Durchgängigkeit</p> <p>Das Stauwehr bei Geesthacht stellt ein gravierendes ökologisches Nadelöhr für die Langdistanzwanderfische im Einzugsgebiet dar. An dieser Stelle ist die Durchgängigkeit demnach von entscheidender Bedeutung für die gewässerökologische Anbindung der mittleren und oberen Elbe sowie ihrer Nebengewässer an die Tideelbe und die Nordsee.</p> <p>Die Fischaufstiegsanlagen (FAA) bei Geesthacht am Nord und Südufer spielen für den Aufstieg von wandernden Fischen eine wesentliche Rolle. Im August 2019 wurden am Wehr Geesthacht durch die WSV Bauschäden festgestellt. In der Folge wurde die Fischaufstiegsanlage am Südufer der Elbe komplett verfüllt und ist daher nicht mehr vollständig funktionsfähig oder komplett außer Betrieb. Die Wiederinbetriebnahme der FAA Süd ist an die Maßnahme zur Grundinstandsetzung der Wehranlage Geesthacht gekoppelt und soll nach Aussage der WSV erst ab dem 1. Quartal 2023 wieder passierbar sein.</p>	

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					<p>Dies und die bauliche Verschlechterung haben erhebliche negative Auswirkung auf die wandernden, insbesondere auf anadrome und katadrome Fische sowie Neunaugen.</p> <p>Weder im Rahmentext noch in den Maßnahmenprogrammen wurde auf diese erhebliche Verschlechterung und Beeinträchtigungen eingegangen.</p> <p>Es muss ein Zeitplan vorgelegt werden, bis wann die zuständigen Behörden planen, die Funktionstüchtigkeit beider Fischaufstiegsanlagen wieder voll herzustellen oder auch zu verbessern. Die beschriebenen Probleme der Durchgängigkeit haben direkten Einfluss auf den Erhaltungszustand der diadromen FFH-Wanderfischarten. Geplante Besatzmaßnahme von Glasaalen und eine geplante temporäre Aalleiter kann das nicht ausgleichen und bietet darüber hinaus für die anderen betroffenen Arten keine Verbesserung. Wir bitten diese Thematik zu ergänzen und geeignete Maßnahmen konkret zu benennen.</p> <p>Die Verbände betonen an dieser Stelle wiederholt, dass die Durchgängigkeit der relevanten Fließgewässer vor 2024 hergestellt sein sollte, damit allen voran Arten wie der Atlantische</p>	

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					<p>Lachs (<i>Salmo salar</i>) , der Europäische Aal (<i>Anguilla anguilla</i>) und der Europäische Stör (<i>Acipenser sturio</i>) potenziell geeignete Habitate in ihren historischen Verbreitungsgebieten wieder erreichen können.</p> <p>2 – Gestörter Sediment- und Geschiebetransport an Oberer und Mittlerer Elbe</p> <p>Die Obere und Mittlere freifließende Elbe hat sich u.a. aufgrund der Einengung des Flussbettes zur Schiffbarmachung und der Querbauwerke im Oberlauf Abschnittsweise um bis zu 2 Meter eingetieft. Querbauwerke halten Sedimente zurück, die weiter unten im Flusslauf fehlen. Durch die künstliche Einengung und Verkürzung gräbt sich die freifließende Elbe immer tiefer in ihr Bett. Geschiebe und Sedimente lagern sich in der Aue und insbesondere an den Ufern ab. Der Fluss erreicht immer seltener die Aue. Altwasser und Flutrinnen trocknen schneller und häufiger aus, wichtige Laichhabitate und Lebensraum der Fischfauna werden beeinträchtigt.</p> <p>Die Ufer bzw. der Querschnitt des Flussbetts werden steiler, es gibt kaum noch Inseln und nur geringe Flächen an Flachwasserzonen verglichen mit dem Referenzzustand. Zugleich</p>	

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					<p>sind die zur Verfügung stehenden Flachwasserzonen vor allem in Bühnenfeldern zu finden, wo eine relativ geringe Strömung vorherrscht. Die sandige bzw. kiesige Sohle setzt sich schneller mit Feindsedimenten zu. Typische Laichhabitat-Strukturen sind verschwunden oder stark reduziert, vorhandene Laichhabitats sind in ihrer qualitativen Ausprägung stark gestört. Dies wirkt sich negativ auf die Fischpopulationen aus.</p> <p>Wir bitten diese Thematik zu ergänzen, da sie relevant für die Ziele der MSRL ist.</p>	

#### Umweltziel 4

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
UZ4-01						
222	246-250	UZ4-01	Gesamte Maßnahme	011	<p>Dies ist eine begrüßenswerte Maßnahme, wenn der Theorie von Auswirkungen der Fischerei, ökosystemgerechte Fanggeräte, marktwirtschaftliche Fragen, etc. auch praktische Maßnahmenansätze hinterlegt werden. Diese Maßnahme macht nur Sinn, wenn entsprechende ökosystemgerechte Fischereimaßnahmen in der</p>	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b> Über die weitere Verankerung des Themas „nachhaltige ökosystemgerechte Fischerei im öffentlichen Bewusstsein“ und die Vielfalt der aufgeführten Ansätze wird ein bewusster, nachhaltiger Fischkonsum angeregt. Durch dieses Verbraucherverhalten wird ein Betrag zur Erreichung des Umweltziel 4</p>

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					<p>politischen Praxis der Umsetzung der MSRL gelebt werden.</p> <p>Das zentrale Ziel der Gemeinsamen Fischereipolitik der EU lautet:</p> <p><i>Um das Ziel, die Fischpopulationen schrittweise wiederaufzufüllen und oberhalb eines Niveaus der Biomasse zu halten, das den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht, zu verwirklichen, wird der Grad der Befischung (fischereiliche Sterblichkeit = F), der den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht, soweit möglich bis 2015, und unter allen Umständen schrittweise für alle Bestände bis spätestens 2020 erreicht.</i></p> <p>Es bleibt unklar, welchen Beitrag zur Zielerreichung der operativen Ziele 4.1 und 4.3 die Maßnahme „<i>Weitere Verankerung des Themas „nachhaltige ökosystemgerechte Fischerei im öffentlichen Bewusstsein“</i> liefern kann. Hier sind insbesondere die implementierenden Stellen und Akteure aufgefordert, das Management so ausrichten, dass das MSY-Ziel im vorgegebenen zeitlichen Rahmen erreicht wird sowie die Fischerei die anderen Ökosystemkomponenten nicht mehr in dem Maße beeinträchtigt, dass die Erreichung bzw. Erhaltung ihres spezifischen guten Umweltzustands gefährdet werden.</p> <p>Diese Maßnahme kann begleitend regulierende ordnungsrechtliche Maßnahmen unterstützen.</p> <p>Zur Verbraucherinformation ist ein einfaches</p>	<p>(„Meere mit nachhaltig und schonend genutzten Ressourcen“) geleistet.</p>

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					Ampelsystem oder Siegel für Fischprodukte und Meeresfrüchte zu entwickeln, welches deutlich über die Ansprüche bestehender Siegel wie das MSC hinausgeht. Dabei gilt es die Herkunft der Produkte lückenlos und transparent darzustellen und die ökologische und soziale Nachhaltigkeit offenzulegen.	
223	247	UZ4-01	Maßnahmenbeschreibung	017	Die Maßnahme UZ4-01 des 1. Zyklus „Weitere Verankerung des Themas „nachhaltige ökosystemgerechte Fischerei“ im öffentlichen Bewusstsein“ enthält keine ordnungspolitischen Maßnahmen wie Ausschlussgebiete für Fischerei einschließlich der vollständigen Schließung bestimmter Gebiete für die Fischerei und extractive Nutzungen, Grenzwerte für Fischfang oder Ähnliches, dabei wären genau solche für nachhaltig und schonend genutzte Meere relevant. Maximale Fangmengen müssten festgelegt werden, sodass Ökosysteme auf Dauer stabil bleiben und sich selbst erholen können so wie eigentlich in Umweltziel 3 (Beeinträchtigung durch menschliche Aktivitäten, s. Anlage 1: Maßnahmenkennblätter S. 18-19) und Umweltziel 4 (Meere nachhaltig und schonend nutzen, s. Anlage 1: Maßnahmenkennblätter S. 19) erwähnt. Die Maßnahme ist lediglich auf Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung ausgelegt.	<b>Zur Kenntnis genommen.</b> Zustimmung, dass die Maßnahme lediglich auf Öffentlichkeitsarbeit ausgelegt ist. Über nachhaltiges Verbraucherverhalten soll ein Beitrag zur Erreichung von UZ4 geleistet werden (s. auch Replik zu Nr. 240), da darüber Druck auf den Handel ausgeübt wird, der wiederum die Fischerei selbst beeinflusst. Die aufgeführten ordnungspolitischen Maßnahmen zum Fischereimanagement, werden in UZ4-02, sowie unterstützend durch z.B. UZ3-03 adressiert

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
UZ4-03						
224	251-254	UZ4-03	Gesamte Maßnahme	011	<p>Die Maßnahme ist in der vorliegenden Form keine Naturschutzmaßnahme und daher abzulehnen. Es erschließt sich nicht wie diese Maßnahme die Zielsetzung der MSRL unterstützen kann.</p> <p>Der Bewirtschaftungsplan genügt schon in seiner Zielsetzung in keiner Weise den Schutzansprüchen des Nationalparks, in dem die beschriebene Fischerei stattfindet. Konkrete Mängel sind: Die Fischerei auch auf wilde Miesmuscheln wird durch den Plan weiter zugelassen, es sollen weiterhin sogar auf trockenfallenden Wattflächen Muschelbänke abgefischt werden, und es sollen aus entfernten Gebieten im Wattenmeer Besatzmuscheln importiert werden, womit die Gefahr der Einschleppung weiterer invasiver gebietsfremder Arten in den Nationalpark verbunden ist, (der Angabe, „<i>Das Ziel der Teilmaßnahme ist die Minimierung des Neobiota-Eintrags-Risiko</i>“ wird ausdrücklich widersprochen, denn wenn das wirklich angestrebt würde, müsste auch der laut Plan zulässige Import von Besatzmuscheln aus entfernteren Wattgebieten wie dem niederländischen Wattenmeer ausgeschlossen werden). Neu entstehende Bänke aus Miesmuscheln könnten dem Plan entsprechend vollständig befischt werden, sowohl im trocken-</p>	<b>Zur Kenntnis genommen.</b>

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					fallenden Bereich als auch im Unterwasserbereich. All dies ist mit dem Schutz des Nationalparks Wattenmeer nicht vereinbar. Zugleich setzt der Entwurf des Planes keine ernsthaften Impulse, wie stattdessen eine nationalparkverträgliche Form der Muschelfischerei erreicht werden kann. Hinzu kommt, dass es zu dem Bewirtschaftungsplan keine korrekte Beteiligung der Naturschutzverbände gab und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung fehlt, die jedoch zwingend erforderlich ist.	
225	251-252	UZ4-03	Maßnahmenbeschreibung	017	<p>Die bereits vorhandene Maßnahme UZ4-03 „Miesmuschelbewirtschaftungsplan im Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ genügt schon in ihrer Zielsetzung in keiner Weise den Schutzansprüchen des Nationalparks, in dem die beschriebene Fischerei stattfindet. Deshalb fordern wir die Aufnahme weiterer, neuer Maßnahmen mit folgenden, konkreteren Anforderungen an die Miesmuschelbewirtschaftung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auslaufen der Fischerei auf wilde Konsum- und Besatzmuscheln in den Nationalparks im Rahmen zeitlich eng strukturierter Ausstiegspläne.</li> <li>• Kein Import von Besatzmuscheln aus entfernten Gebieten (auch keine Verlagerung zwischen den Bundesländern, den Wattenmeerstaaten oder zwischen Nord- und Ost-</li> </ul>	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Der Miesmuschelbewirtschaftungsplan reguliert die gesetzlich zugelassene Miesmuschelfischerei im Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer und ist damit ein alle 5 Jahre neu aufzustellender Plan zur Ermöglichung einer nationalparkverträglichen Nutzung. Der Plan wird durch ein Monitoring begleitet und berücksichtigt jeweils neue Erkenntnisse zur Bestandssituation der Miesmuscheln.</p> <p>Die Fischerei auf wilde Konsum- und Besatzmuscheln ist räumlich durch das NWatt-NPG, weitere Vereinbarungen im Miesmuschelbewirtschaftungsplan, sowie durch zu „besonderen Schutzzwecken“ (wie bedeutende Seegrassbestände, Seehund und Ke-</p>

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					<p>see), insbesondere um die weitere Verschleppung gebietsfremder invasiver Arten zu vermeiden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Saatmuschelgewinnungsanlagen müssen in Niedersachsen auf Flächen außerhalb der Nationalparks begrenzt werden und in Schleswig-Holstein auf einen Standort beschränkt werden.</li> <li>• In den Nationalparks Verzicht auf Produktionsmaximierung bzw. eine quantitative Begrenzung, die sicherstellt, dass das Ausmaß traditioneller Fischerei nicht überschritten wird.</li> <li>• Bei allen Formen der Muschelfischerei muss es stets eine den Anforderungen der FFH-Richtlinie und der Nationalparkgesetzgebung genügende verbindliche Verträglichkeitsprüfung geben. Es ist stets – auch bei übergeordneten Plänen – eine Beteiligung der Naturschutzverbände und –behörden erforderlich. Für die Schutzgebietsverwaltungen ist der Zugang zu allen Überwachungsdaten erforderlich.</li> </ul>	<p>gelobbenteillebensräume) gesperrte Gebiete begrenzt. Die Schaffung weiterer, nutzungsfreier Bereiche ist in der Diskussion. Ein Verzicht auf die Nutzung wild auftretender Jungmuscheln ist gegen die Möglichkeiten und die Auswirkungen der Errichtung von Saatmuschelgewinnungsanlagen bzw. den Import von Muschelsaat abzuwägen. Eine räumliche Beschränkung zum Import von Saatmuscheln ist im aktuellen Bewirtschaftungsplan etabliert. Saatmuschelgewinnungsanlagen bestehen in Niedersachsen ausschließlich außerhalb des Nationalparkgebietes. Anträge der Fischereibetriebe, diese in Bereiche des Nationalparks auszuweiten, gibt es derzeit nicht. Für eine Neugestaltung des Bewirtschaftungsplanes ab 2023 kann auf die Ergebnisse des wissenschaftlichen Begleitprojektes zurückgegriffen werden</p>
UZ4-04						
226	255-259	UZ4-04	Gesamte Maßnahme	011	Dies ist überwiegend keine Naturschutzmaßnahme zur Erreichung des UZ 4, sondern ein Sandentnahmeprogramm der Küstenbundesländer. Eine nachhaltige Entnahme benthischen Substrats ist eigentlich ein Widerspruch an sich.	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Das Ziel dieser Maßnahme besteht in einer nachhaltigen und schonenden Nutzung nicht lebender Ressourcen um öffentlich-</p>

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					<p>Hier muss nachgebessert und auf eine Alternativenprüfung von Landstandorten verwiesen werden. Schutzgebiete des Natura 2000-Netzwerkes sind grundsätzlich von der Sandentnahme auszunehmen.</p> <p>Eine Ausnahme kann es für Sedimententnahmen geben, die mit Blick auf andere, ggf. höherrangige öffentliche Interessen (Küstenschutz in Verbindung mit einer Anpassung des Wattenmeeres an den beschleunigten Meeresspiegelanstieg) vorgenommen werden, wenn diese umfassenden Verträglichkeits- und Alternativenprüfungen und weitreichenden Eingriffsminimierungen unterzogen werden.</p> <p>Der für Schleswig-Holstein zu Recht vorgesehene „Ausschluss von Sedimententnahmen aus dem Wattenmeer oder den (Außen-) Sänden“ sollte auch auf das Wattenmeer von Niedersachsen und Hamburg erstreckt werden.</p>	<p>rechtliche Verpflichtungen aus dem Bereich Meeresschutz und Küstenschutz gegeneinander abgewogen zu berücksichtigen.</p> <p>Die Nutzung bzw. die Entnahme von marinen Sedimenten im Sublitoral dient ausschließlich Zwecken des Küstenschutzes und der Verringerung der nachteiligen Folgen von Sturmfluten und Küstenerosion auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten (soweit diese im öffentlichen Interesse stehen).</p> <p>Dabei können Entnahmen einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen, weshalb dann räumliche Beschränkungen, Ausgleich, Ersatz und ggf. Kohärenz erforderlich werden. Im Rahmen erforderlicher Umweltverträglichkeitsprüfungen werden Alternativenprüfungen durchgeführt.</p> <p>Der Hinweis auf die Ausweitung des Ausschlusses von Sedimententnahmen aus dem Wattenmeer auf Niedersachsen und Hamburg wird zur Kenntnis genommen. Dabei sind die unterschiedlichen morphologischen Gegebenheiten in Schleswig-Holstein, Hamburg und Niedersachsen zu berücksichtigen.</p>

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
UZ4-05						
227	255-257	UZ4-05	Maßnahmenbeschreibung	017	<p>Auch in Bezug auf den Sand- und Kiesabbau halten wir es für zwingend erforderlich, das Maßnahmenprogramm um neue Maßnahmen mit konkreteren Anforderungen zu erweitern, da die Maßnahme UZ4-05 „Umweltgerechtes Management von marinen Sand- und Kiesressourcen für den Küstenschutz in Mecklenburg-Vorpommern (Ostsee)“ allein nicht ausreicht. Folgende Anforderungen an den Sand- und Kiesabbau sollten in Form von neuen Maßnahmen aufgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kein Abbau in geschützten Habitaten (Sandbänke, Riffe) einschließlich einer Pufferzone von mindestens 1000 Metern.</li> <li>• Keine Rückführung von abgeseibten Feinmaterialien.</li> <li>• Kein Abbau in Aufwuchs- und Nahrungsgebieten von Schweinswalen (Zerstörung der Nahrungsgrundlage).</li> <li>• Keine Störung von rastenden Seetauchern.</li> <li>• FFH-Prüfung mit Berücksichtigung kumulativer Effekte.</li> <li>• Sandgewinnung als Maßnahme zur Kompensation menschlicher Eingriffe (des beschleunigten Meeresspiegelanstiegs) im Wattenmeer kommt in der langen Sicht dann in Betracht, wenn keine Alternative</li> </ul>	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Maßnahme UZ4-05 bezieht sich auf Sandentnahmen für den Küstenschutz in der Ostsee und zielt auf eine möglichst umweltverträgliche Nutzung von Ressourcen für Zwecke des Küsten- und Hochwasserschutzes, diese liegen im überwiegenden öffentlichen Interesse (Daseinsvorsorge). Für die Nordsee gilt analog Maßnahme UZ4-04. Eine Ausweitung der Maßnahme UZ4-05 auf die geforderten Punkte ist aus folgenden Gründen nicht vorgesehen:</p> <p>Die Maßnahme wird wie im Kennblatt angegeben, unter Berücksichtigung von HEL-COM-Empfehlung 19/1 durchgeführt. Weiter werden die MSRL-Umweltziele 4.5 und 4.6 berücksichtigt. Sandentnahmen in durch §30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen werden grundsätzlich vermieden. Die dem Land MV zur Verfügung stehenden Flächen (Bewilligungsgebiete Sandentnahme für Zwecke Küstenschutz) sind in ihrem Gesamtumfang für den langfristigen Schutz und für die Sicherstellung der Zeiträume zwischen Sandentnahmen auf der gleichen Fläche (Regenerationszeit) erforderlich.</p>

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					besteht, die Maßnahme in vollem Einklang mit den Schutzziele steht, und insbesondere die mit der Maßnahme verbundenen Schäden deutlich geringer sind als die ohne die Maßnahme eintretenden Schäden.	<p>Bei der Gewinnung von Sand für den Küstenschutz in MV werden keine Feinanteile ausgesiebt.</p> <p>Mit der Maßnahme wird u.a. angestrebt, dass die Nahrungsgrundlage z.B. für Tauchenten grundsätzlich ohne Unterbrechung erhalten bleibt (streifenweise Entnahme) und eine benthische Wiederbesiedlung aus der Umgebung möglich ist.</p> <p>Störung und Nahrungsgebiete von Tauchenten werden in den Genehmigungsverfahren berücksichtigt (Umweltverträglichkeitsprüfung). Grundsätzlich ist zu beachten, dass Sandentnahmen eine zeitliche sehr begrenzte Maßnahme darstellen (wenige Wochen im Jahr auf unterschiedlichen Flächen für jeweils einige Stunden am Tag).</p> <p>Bei Betroffenheit von FFH-Gebieten wird eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt.</p>
228	265	UZ4-05	Ebene 2: Vernünftige Alternativen	011	Es wird festgestellt, dass die Nullvariante, d.h. Verzicht auf die Maßnahme nicht in Betracht kommt. Im Absatz Geltungsbereich, wird festgestellt, dass in SH im Regelfall für den Küstenschutz keine Entnahme nicht lebender Ressourcen vorgesehen ist. Da Sand eine endliche Ressource ist, sollte eine Alternativenprüfung für die	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Hochwasserschutz liegt als Daseinsvorsorge im überwiegenden öffentlichen Interesse, daher kommt ein Verzicht auf diese Maßnahme in Mecklenburg-Vorpommern nicht in Betracht.</p>

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					<p>Zukunft und frühzeitige Vorbereitung darauf erfolgen, inklusive Erfahrungsaustausch mit SH für diese Belange. Bei weiterhin ungebremstem Klimawandel wird langfristig womöglich die Aufgabe von bebauten Küsten in Betracht kommen müssen. Flankiert werden könnte das durch ein absolutes Bauverbot im Küstengürtel, um nicht die Notwendigkeit für weitere Küstenschutzmaßnahmen hervorzurufen. Eine solche mögliche Entwicklung und langfristige, umweltverträgliche Alternativen zur Sandgewinnung für Küstenschutz sollten möglichst früh aufgezeigt werden.</p>	<p>Die Küste von S-H weist eine geologisch andere Genese auf (in weiten Teilen Fördeküste), die nicht mit den Bedingungen in MV vergleichbar sind (in MV: Buchten und v.a. sandige Außenküste mit dahinterliegenden inneren Küstengewässern wie Bodden etc.). An diesen sandigen Küsten müssen Sedimentdefizite künstlich mit Sand ausgeglichen werden, um den Küstenschutz (Überflutungs-/Erosionsschutz) für im Zusammenhang bebaute Gebiete zu gewährleisten (s. Grundgesetz) und um die natürlichen Sedimenttransportprozesse (Erosion/Akkumulation) an sandigen Küsten aufrecht zu erhalten.</p> <p>Die Maßnahme UZ4-05 eignet sich ausdrücklich NICHT dazu, die langfristige Küstenschutzstrategie zu hinterfragen oder gesellschaftlich zu erörternde Themen, wie die ggf. schrittweise Aufgabe größerer bisher besiedelter Bereiche in der Zukunft zu thematisieren. Faktisch ist der Küstenschutz in MV auf den Ausgleich von Sedimentdefiziten mit Sand angewiesen, da andere Möglichkeiten (Alternativen) zum Schutz von im Zusammenhang bebauten Gebieten wie z.B. harte Bauwerke wesentlich größere negative Folgen für die Umwelt hervorrufen.</p>

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
						<p>Die Maßnahme beschäftigt sich daher damit, die erforderlichen Sandentnahmen in ihrem Umfang zu reduzieren und die Sandgewinnung selbst möglichst umweltverträglich zu gestalten, auch wenn dies mit höheren Kosten verbunden ist.</p> <p>Nullvariante bzgl. UZ4-05 würde bedeuten, dass z.B. das Sedimentmanagementkonzept zur Reduzierung des erforderlichen Volumens für Sandentnahmen nicht im Rahmen der Maßnahmen der MSRL umgesetzt werden würde.</p>
229	265-266	UZ4-05	Zeitliche Planung und Wirksamkeit	011	<p>In den jeweiligen Abschnitten wird auf die HzE marin (Hinweise zu Eingriffsregelungen im marinen Bereich) im Küstenmeer MVs gegeben. In dem Zusammenhang soll darauf hingewiesen werden, dass die HzE marin als Kompensationsmöglichkeit prinzipiell Ausgleichszahlungen zulässt. Solch eine Möglichkeit widerspricht oftmals der Erlangung eines guten Zustands, wenn keine Realkompensation erfolgen muss. Die Eingriffsregelung sollte dahingehend angepasst werden, dass Realkompensationen verpflichtend sind für Eingriffe.</p> <p>Wenn man nur die Auswirkung auf die nicht lebende Ressource selbst betrachtet, ist die Wirkung lokal beschränkt, aber bei jeder Sandentnahme werden im Sediment festgelegte Nährstoffe mobilisiert und zusätzlich Nährstoffe durch</p>	<b>Zur Kenntnis genommen.</b>

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					das Schreddern der Benthosorganismen eingetragen. Das ist zu berücksichtigen	

## Umweltziel 5

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
UZ5-01						
230	269	UZ5-01	Ebene 2: Maßnahmenbeschreibung	011	Eine Integration in die Lehrpläne ist leider noch nicht erfolgt. Somit ist zu bemängeln, dass der politische Wille, diese Maßnahme umzusetzen, bislang nicht ausreicht.	<b>Zur Kenntnis genommen.</b> Es wurde ein umfassendes Bildungskonzept erarbeitet inklusive der Identifikation und Bereitstellung geeigneter Materialien. Die Integration in Lehrpläne ist jetzt der nächste strategische Schritt, den Bund und einzelne Länder momentan zur politischen Implementierung vorbereiten.
231	272	UZ5-01	Ebene 2, Änderung der Maßnahme	011	Es wäre positiv zu werten, wenn das Thema Meeresmüll auch auf Bildungsmessen durch die zuständigen Ministerien / Behörden präsentiert werden würde.	<b>Zur Kenntnis genommen.</b> Wird bei weiterer Implementierung der Maßnahme als Option mitgeführt.

## Umweltziel 6

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
UZ6-01						
232	283	UZ6-01	Gesamte Maßnahme	011	Es ist nicht verständlich, warum diese Maßnahme nicht überarbeitet und den Prozessen angepasst wurde. Inzwischen sind auf EU Ebene die „Assessment frameworks for EU threshold values for continuous and impulsive sound“ verabschiedet worden und sowohl HELCOM als auch OSPAR richten sich nach diesem Prozess. Wird Deutschland wirklich als nationale Maßnahme Grenzwerte entwickeln?	<b>Zur Kenntnis genommen.</b> Die Ableitung und Anwendung biologischer Grenzwerte ist das Ziel aktuell laufender Forschungsvorhaben. Der von auf EU Ebene entwickelte Bewertungsrahmen enthält keine Grenzwerte. Deutschland bringt sich in den EU-Prozess ein, wobei robuste Forschungsergebnisse die Grenzwertsetzung unterstützen.
233	283	UZ6-01	Hauptbelastung	011	Stress sollte unter „Hauptbelastung“ erwähnt sein.	<b>Nicht übernommen.</b> Nicht Teil der Nomenklatur für die Berichterstattung, die sich an Anhang III MSRL (2017) orientiert.
234	285	UZ6-01	Maßnahmenbeschreibung	011	Hier und an anderen Stellen in der Maßnahme muss definiert werden, was die Anwendung des Vorsorgeprinzips konkret bedeutet, so lange keine gesicherten Daten bzw. Grenzwerte oder eine „belastbare Basis“ vorliegen. Dies sollte die weitestgehende Vermeidung von Schallemissionen beinhalten.	<b>Zur Kenntnis genommen.</b> Die Vermeidung bzw. Minderung der Schallbelastung ist Bestandteil der Maßnahme UZ6-04.

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
UZ6-02; UZ6-03						
235	291-292; 297-298	UZ6-02; UZ6-03	Maßnahmenbeschreibung	017	Wir begrüßen die Maßnahme UZ6-02 „Aufbau eines Registers für relevante Schallquellen und Schockwellen“ sowie die Maßnahme UZ6-03 „Lärmkartierung der deutschen Meeresgebiete“ und dass deren Umsetzung bereits begonnen hat. Wir fordern, dass sowohl das Schallregister als auch die Ergebnisse der Lärmkartierung frei zugänglich gemacht werden.	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>BSH hat am 29. April 2020 unter <a href="https://marinears.bsh.de">https://marinears.bsh.de</a> einen öffentlichen Zugang zu MarinEARS und damit zum Bestand des nationalen Schallregisters für impulshafte Schallereignisse freigeschaltet.</p> <p>Daten für Impulsschall und Dauerschall werden bereits in der Datenbank aufgenommen, die Erweiterung des öffentlichen Bereiches für Dauerschall befindet sich momentan in der Entwicklung.</p> <p>Beim ICES (<a href="https://www.ices.dk/data/data-portals/Pages/underwater-noise.aspx">https://www.ices.dk/data/data-portals/Pages/underwater-noise.aspx</a>) ist das regionale Schallregister für impulshafte Schallereignisse angesiedelt. Daten stehen der Öffentlichkeit zur Verfügung. Auch für Dauerschall wurde bereits eine Datenbank etabliert und Daten werden gemeldet (Ostsee und Nordsee).</p>
236	292	UZ6-02	Maßnahmenbegründung	011	Der Satz: „ <i>Während kontinuierliche Einträge stetig den natürlichen Hintergrundgeräuschpegel anheben, erhöhen impulshafte Signale kurzfristig das Lärmbudget einer Meeresregion.</i> “ ist nicht richtig: Chronischer Lärm kann auch tem-	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Gemäß der Anleitung des Expertengremiums der EU-Kommission wird Schall in zwei Bereiche unterschieden, wohlwissend, dass auch impulshaltige Schalleinträge zum kontinuierlichen Schall beitragen können. Die</p>

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					<p>poräre oder sogar permanente Hörschwellenverschiebung verursachen. Außerdem kann seismischer (impulsiver) Lärm zu einer stetigen Erhöhung des Hintergrundgeräuschpegels führen, nicht nur Schifffahrtlärm.</p> <p>Dies wurde schon in unserer Stellungnahme 2015 angemerkt, wurde jedoch offensichtlich nicht berichtet.</p>	<p>Unterscheidung berücksichtigt die Schallquelle und erscheint im Hinblick auf die Entwicklung und Anwendung von Maßnahmen zielführend.</p>
237	297-303	UZ6-03	Gesamte Maßnahme	011	<p>Wurden hier wirklich in den letzten 6 Jahren keine Fortschritte in der Lärmkartierung erzielt?</p>	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Zur Erreichung der operativen Phase der Lärmkartierung sind mehrere Schritte erforderlich. Zu diesen Schritten gehören folgende Maßnahmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Konzeptionierung eines adequate Messnetzes für das Schallmonitoring,</li> <li>2. Umsetzung des Messkonzeptes,</li> <li>3. Entwicklung von Standards für die Erfassung und die Auswertung,</li> <li>4. Erprobung von verschiedenen Modellansätzen,</li> <li>5. Validierung von Modellen für die Schallausbreitung,</li> <li>6. Operationalisierung der Lärmkartierung als Kombination aus Messungen und Modellierung.</li> </ol> <p>In den vergangenen Jahren wurden die Schritte 1 bis 4 durchgeführt. Derzeit findet die Validierung der Modelle statt.</p>

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
UZ6-06						
238	309-313	UZ6-06	Gesamte Maßnahme	011	<p>Eine Umsetzung/Anwendung technischer Modifikationen zur Kennzeichnung von Verkehrshindernissen ist nur über internationale Abstimmungen zur Anpassung bestehender internationaler Standards für Schifffahrt als auch den Luftverkehr und der Anpassung der dazugehörigen nationalen Vorschriften möglich. Es ist damit zu rechnen, dass nur geringfügige Anpassungen bei der Kennzeichnung von Verkehrshindernissen ermittelt werden können, da bereits bei der Erarbeitung der Richtlinien das Prinzip der Vermeidung unnötiger Lichtimmissionen beachtet wurde.</p> <p>Mittlerweile liegen jedoch eine Reihe von Studien und Untersuchungsergebnissen vor, die zeigen, dass Beleuchtung auf dem Meer ein Problem für Zugvögel darstellt. Je weniger Beleuchtung sich an Offshore-Windparks oder anderen künstlichen Strukturen im Meer befindet, desto besser für den Zug von Vögeln über das Meer. Auch die Farbe der Beleuchtung spielt eine Rolle (Rebke et al. 2019<sup>29</sup>; Dierschke et al. 2021<sup>30</sup>).</p>	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Betreiber von Windenergieanlagen auf See sind gemäß § 9 Absatz 8 EEG verpflichtet, ihre Anlagen bis 31.12.2023 (verlängerte Frist der BNetzA) mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen auszustatten. Damit ist die Maßnahme teilweise umgesetzt. § 9 Absatz 8 EEG gilt für das Küstenmeer und die AWZ der Ostsee sowie in der Nordsee für das Küstenmeer sowie für Zone 1 der AWZ, wie sie im von der BNetzA bestätigten Offshore-Netzentwicklungsplan 2017 bis 2030 ausgewiesen ist.</p>

<sup>29</sup> Rebke et al. 2019: Attraction of nocturnally migrating birds to artificial light: The influence of colour, intensity and blinking mode under different cloud cover conditions. *Biological Conservation* 233, 220-227

<sup>30</sup> Dierschke et al. 2021: Auswirkungen der Beleuchtung maritimer Bauwerke auf den nächtlichen Vogelzug über dem Meer. *Natur und Landschaft* 282-292

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
239	309-310	UZ6-06	Maßnahmenbeschreibung	017	Neben der Maßnahme UZ6-06 „Entwicklung und Anwendung umweltverträglicher Beleuchtung von Offshore-Installationen und begleitende Maßnahmen“, die die Analyse und Bewertung der Auswirkungen von Lichtemissionen im Offshore-Bereich auf die Meeresumwelt sowie die Entwicklung und Prüfung von Maßnahmen zur Reduzierung von Lichtverschmutzung beinhaltet, sollte eine weitere Maßnahme ergänzt werden. Diese sollte konkrete Anforderungen an die Verwendung von Lichtquellen stellen und dabei bereits vorhandene Kenntnisse nutzen. Insbesondere in Bezug auf Zugvögel liegen bereits Untersuchungen zu den Auswirkungen von Lichtemissionen vor (vgl. Dierschke et al. 2021 <sup>31</sup> ). Eine Ableitung einer geeigneten Maßnahme zum Schutz der Zugvögel durch Lichtemissionen könnte umgehend erfolgen.	<p><b>Zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Betreiber von Windenergieanlagen auf See sind gemäß § 9 Absatz 8 EEG verpflichtet, ihre Anlagen bis 31.12.2023 (verlängerte Frist der BNetzA) mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen auszustatten. Damit ist die Maßnahme teilweise umgesetzt. § 9 Absatz 8 EEG gilt für das Küstenmeer und die AWZ der Ostsee sowie in der Nordsee für das Küstenmeer sowie für Zone 1 der AWZ, wie sie im von der BNetzA bestätigten Offshore-Netzentwicklungsplan 2017 bis 2030 ausgewiesen ist.</p>

<sup>31</sup> Dierschke, V., Rebke, M., Hill, K., Weiner, C. N., Aumüller, R. & Hill, R. (2021): Auswirkungen der Beleuchtung maritimer Bauwerke auf den nächtlichen Vogelzug über dem Meer. In: Natur und Landschaft, Ausgabe 06-2021.

## Umweltziel 7

Nr.	Seite	Kennblatt-Nr.	Tabellenzeile (Feld)	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
UZ7-01						
240	315	UZ7-01	Maßnahmenbeschreibung	011	Das wäre ein hilfreiches Tool bei der Bewertung von Eingriffen und der Identifikation von Flächen zur Wiederherstellung (Kompensationsmaßnahmen). Diese möglichen Funktionen sind bislang unerwähnt und sollten im Feld "Maßnahmenbeschreibung" ergänzt werden. Es sollte festgestellt werden, dass das System frei zugänglich ist.	<b>Änderung.</b> Wird bei Umsetzung (Kennblattebene 3) berücksichtigt: <ul style="list-style-type: none"> <li>Zusammenführung und Bereitstellung von Datenbeständen zur ... aus vorhandenen Informationssystemen unter MDI-DE - einschl. Lückenanalyse</li> </ul>
241	315	UZ7-01	Grenzüberschreitende Auswirkungen	011	Unter "Grenzüberschreitende Auswirkungen" steht: "Es ist zu erwarten, dass sich die Maßnahme positiv auf die Schutzgüter Wasser und Boden in den Meeresregionen Nord- und Ostsee auswirkt." Das geht an der Realität vorbei. Ein Datenzugang/Analysemöglichkeit wird nicht aus sich heraus positiv auf die Schutzgüter wirken, sondern erst in seiner gezielten, konsequent darauf ausgerichteten Anwendung.	<b>Zur Kenntnis genommen.</b> Es ist zu erwarten, dass die Verfügbarkeit von konsistenten hydromorphologischen und sedimentologischen Datensätzen eine wertvolle Bewertungsgrundlage für die Nord- und Ostsee liefert und die so ermöglichten Analysen einen positiven Effekt auf die Entwicklung der Schutzgüter Wasser und Boden in den Meeresregionen haben.